



universität
wien

DISSERTATION/ DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Im Zeichen der Legitimität“

Legitimität als Grundlage und Grenze erfolgreicher
Aufstandsbewältigung

verfasst von / submitted by

Mag. (FH) Christoph GÖD

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /

degree programme code as it appears on the student
record sheet::

A 794 242 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /

field of study as it appears on the student
record sheet::

Interdisciplinary Legal Studies

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. MMag. DDr. Christian Stadler

VORWORT

„A country is not conquered and pacified after military operations have bent all heads by terror; when the first fear is overcome, ferment of revolt will grow among the masses, which the accumulated bitterness caused by brutal action of force will multiply and steadily increase.”¹

General Joseph Gallieni (24.April 1849 – 27.Mai 1916)

„In a post-colonial context [of Counterinsurgency, Anm. d. Verf.], one fights to establish someone else’s legitimacy. How does that work? FM 3-24 has no idea. No one really does.”² Michael Shurkin

Im Zuge meiner Ausbildung und auch während meines 2020 erfolgten Auslandseinsatzes in Afghanistan sowie bei der Berichterstattung über den raschen Erfolg der Taliban nach Abzug der NATO aus Afghanistan, habe ich mir die Frage gestellt, unter welchen Zielsetzungen Einsätze zur Aufstandsbewältigung überhaupt erfolgreich sein können. Aus Sicht der militärischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung wird dabei der Frage der Legitimität eine entscheidende Rolle in der erfolgreichen Bewältigung solcher Einsätze beigemessen. Doch was ist Legitimität und wie kann diese erreicht werden? Die mir damals bekannte Literatur, aber auch der Austausch mit anderen Personen konnte mir nicht diese Frage verständlich beantworten. Dies hat mich maßgeblich zu der Bearbeitung dieser Themenstellung motiviert.

An dieser Stelle möchte ich mich bei ao. Univ.-Prof. MMag. DDr. Christian Stadler für seine umsichtige und bereitwillige Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit aufrichtig bedanken.

Meinen Eltern möchte ich für ihre stete Unterstützung, sei es bei der Kinderbetreuung oder bei der Korrektur dieser Arbeit, danken.

Auch möchte ich mich bei meiner Frau Gerda bedanken, die in den letzten Jahren auf vieles verzichten musste, um mir meinen beruflichen Werdegang zu ermöglichen. Sie hat mich stets ermutigt den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und war mir immer eine Stütze. Ihr habe ich dies alles zu verdanken.

¹ POLK, 2008, S. 160.

² zuletzt abgerufen unter: <https://twitter.com/MichaelShurkin/status/1429300433269497861?s=19> [23.08.2021]

Schließlich bin ich meinen beiden Söhnen Constantin und Xaver dankbar, dass sie mir trotz meiner unzähligen Abwesenheiten stets durch ihre Liebe und Heiterkeit eine Quelle der Motivation waren!

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	2
--------------	---

INHALTSVERZEICHNIS	4
--------------------------	---

1 EINLEITUNG.....	7
--------------------------	----------

1.1 Problemstellung.....	8
1.2 Ziel der Dissertation	9
1.3 Forschungsdesign der Dissertation	9
1.3.1 Forschungsleitende Fragestellung.....	9
1.3.2 Aufbau des Argumentationsgangs und angewandte Methode.....	10
1.4 Stand der Forschung.....	11
1.5 Eingrenzung der Arbeit	16
1.5.1 Inhaltliche Eingrenzung.....	16

2 AUFSTAND UND AUFSTANDSBEWÄLTIGUNG, EINE MILITÄRWISSENSCHAFTLICHE BETRACHTUNG	19
---	-----------

2.1 Der Aufstand	19
2.1.1 Versuch einer Definition und Abgrenzung.....	19
2.1.2 Der Ablauf eines Aufstandes	31
2.1.2.1 Die Gründe für einen Aufstand	32
2.1.2.2 Vorraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstand	39
2.1.2.3 Die Phasen eines Aufstandes.....	44
2.1.3 Der Aufstand, eine Zusammenfassung	53
2.2 Die Aufstandsbewältigung	55
2.2.1 Versuch einer Definition und Abgrenzung.....	55
2.2.2 Formen der Aufstandsbewältigung.....	58
2.2.2.1 Der population-centric approach in der Aufstandsbewältigung.....	61
2.2.2.2 Der enemy-centric approach in der Aufstandsbewältigung	69
2.2.2.3 Der balanced approach in der Aufstandsbewältigung	72
2.2.2.4 Welche Form der Aufstandsbewältigung führt nun zum Erfolg?	73
2.2.3 Kritik an der Aufstandsbewältigung	76
2.3 Legitimität in der Aufstandsbewältigung aus militärwissenschaftlicher Sicht	79
2.3.1 Legitimität in den US-Vorschriften zur Aufstandsbewältigung	79
2.3.2 Legitimität in den britischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung.....	84
2.3.3 Legitimität im Spiegel militärischer Vorschriften, eine Zusammenfassung	86
2.4 Zusammenfassung.....	87

3 LEGITIMITÄT, EINE RECHTSETHISCHE BETRACHTUNG	89
---	-----------

3.1 Der Begriff der „rechtverstandenen“ Legitimität.....	89
3.1.1 Die Bedeutung von Legitimität.....	89
3.1.2 Zum Begriff des Volkes.....	90
3.1.3 Legitimität und Legitimation	92
3.1.4 Die Zwei-Begriffe These der Legitimität	93
3.1.5 Legitimitätsobjekt und Legitimitätssubjekt	95
3.1.6 Formen der Legitimität	96

3.1.6.1	Die prozedurale, die inhaltliche und die ergebnisorientierte Legitimität	96
3.1.6.2	Input-, Output- und Throughput-Legitimität	97
3.1.6.3	Zusammenfassung	100
3.1.7	Der Begriff der Legitimität in der Rechtswissenschaft	100
3.1.8	Ist Legitimität gleich Akzeptanz?	102
3.1.9	Souveränität und Legitimität	106
3.1.1	Der Begriff der „rechtverstandenen“ Legitimität, eine Zusammenfassung	107
3.2	Legitimität und Legalität	111
3.2.1	Die Einheitsthese	112
3.2.2	Die Trennungsthese	113
3.2.3	Zusammenfassung	116
3.3	Zur Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt, ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss	118
3.3.1	Vom Römischen Reich bis in das Mittelalter	119
3.3.2	Sicherheit als Herrschaftszweck	120
3.3.2.1	Thomas Hobbes	121
3.3.2.2	John Locke	125
3.3.2.3	Zusammenfassung	127
3.3.3	Jean-Jacques Rousseau und der Übergang zur Volkssouveränität	128
3.3.4	Thomas Paine und die Republik	130
3.3.5	Die Französische Revolution und die Wandlung der Legitimität von Herrschaftsgewalt	132
3.3.6	Das Ende des Ersten Weltkrieges und der Rechtspositivismus	137
3.3.7	Der zeitgenössische (demokratische) Legitimitätsbegriff	139
3.3.7.1	Der einheitliche Volkswille	141
3.3.7.2	Die Legitimationskette	144
3.3.7.3	Anforderungen an eine legitime demokratische Herrschaft	145
3.3.8	Zusammenfassung und Bewertung der entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung des Legitimitätsbegriffes	146
3.4	Zusammenfassung	150

4 LEGITIMITÄT IN DER AUFSTANDSBEWÄLTIGUNG, EINE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENFÜHRUNG..... 152

4.1	Der Aufstand und dessen Bewältigung, eine rechtsethische Bewertung der militärwissenschaftlichen Erkenntnisse	152
4.1.1	Wie ist der Legitimitätsbegriff der untersuchten Vorschriften in Hinblick auf „rechtverstandene“ Legitimität zu bewerten?	152
4.1.2	Bewertung der in den untersuchten Vorschriften angeführten Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung der Legitimität	157
4.1.2.1	Sicherheit	158
4.1.2.2	Rechtsstaatlichkeit (rule of law)	159
4.1.2.3	Verwaltung	170
4.1.2.4	Information Operations	174
4.1.2.5	Allgemeine Bewertung der Maßnahmen	175
4.1.2.6	Zusammenfassung der Bewertung	176
4.1.3	Zusammenfassung	177
4.2	Die militärischen Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung in Hinblick auf „rechtverstandene“ Legitimität	179
4.2.1	Ein für die Aufstandsbewältigung anwendbares Modell „rechtverstandener“ Legitimität	179

4.3	Welche Maßnahmen sind zur Erreichung „rechtverstandener“ Legitimität zu ergreifen?	180
4.3.1	Notwendigkeit eines völkerrechtlich und moralisch legitimen Interventionsgrundes	181
4.3.2	Die Unterstützung der <i>Host Nation</i> oder die zeitliche Beschränkung der Übernahme der Herrschaftsgewalt durch die Interventionsmacht	185
4.3.3	Akzeptanz unterschiedlicher Verständnisse von Gerechtigkeit.....	189
4.3.4	Wiederherstellung der Ordnung als prioritäre Aufgabe der Interventionsmacht .	192
4.3.5	Der Staat ist als Rechtsstaat zu konzipieren	193
4.3.6	Anwendung des <i>population-centric approaches</i>	194
4.4	Zusammenfassung.....	196
5	CONCLUSIO	198
5.1	Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung	198
5.2	Ableitungen für zukünftige Einsätze zur Aufstandsbewältigung.....	200
	LITERATURVERZEICHNIS.....	201
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	222
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	223
	DEFINITIONEN.....	225
	KURZZUSAMMENFASSUNG	227
	SUMMARY	227

1 Einleitung

Counterinsurgency (COIN), zu Deutsch Aufstandsbewältigung, hat die militärische Fachwelt, aber auch die breite Öffentlichkeit spätestens seit den Einsätzen zu Beginn der 2000er Jahre im Irak und in Afghanistan intensiv beschäftigt. Für manche stellten diese Konflikte die erste Auseinandersetzung mit dieser Thematik dar. Es mag daher der Eindruck entstanden sein, dass diese Thematik neu ist. Bei genauerer Betrachtung wird einem jedoch schnell klar, dass Aufstandsbewältigung keine Erfindung des 21. Jahrhunderts, sondern vielmehr so alt wie der Krieg selbst ist. Die Kriegsgeschichte kennt eine Vielzahl an Beispielen für die Bekämpfung von Aufständen, stellvertretend seien der sogenannte Diasporaaufstand der Juden gegen die römische Herrschaft (115-117 n.Chr.), die Bauernaufstände des Mittelalters, der spanische Volksaufstand gegen Napoleon 1808, der Widerstand bulgarischer *Komitadschi* gegen das Osmanische Reich Ende des 19. Jahrhunderts oder der Kampf der österreichisch-ungarischen Armee gegen serbische Banden 1917 angeführt.³ Auch im Zuge des Zweiten Weltkrieges und der anschließenden Dekolonialisierung kam es zu solchen Konflikten. Beispielhaft seien hier die sowjetische Partisanenbewegung gegen die deutsche Wehrmacht an der Ostfront (1941-1944), der Algerienkrieg (1954-1962) und der Vietnamkrieg (1946-1975) genannt.

Trotz der Vielzahl solcher Konflikte, waren die Streitkräfte der westlichen und östlichen Hemisphäre dennoch mit Schwergewicht auf den konventionellen Krieg hin ausgerichtet. Nagl wies dies eindrucksvoll am Beispiel der britischen und US-amerikanischen Streitkräfte für die Kriege in Malaysia und Vietnam nach.⁴ Es ist daher auch wenig verwunderlich, dass die genannten Streitkräfte ungenügend auf die Bekämpfung von Aufständen vorbereitet waren. Seit den Konflikten im Irak und in Afghanistan und den eher bescheidenen Erfolgen, die in diesen Räumen erzielt wurden, setzt sich die Fachwelt vermehrt mit der Frage des Schlüssels zum Erfolg in der Aufstandsbewältigung auseinander. Manche glauben diesen Schlüssel zum Erfolg in der Frage der Legitimität gefunden zu haben.⁵ Doch was ist Legitimität überhaupt und vor allem wie kann sie durch die Kräfte der Aufstandsbewältigung gleichsam erzielt werden? Diese und ähnliche Fragen sollen im Rahmen dieser Dissertation erforscht werden.

³ Vgl. MELSON, 2016.

⁴ Vgl. NAGL, 2005 (2002).

⁵ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-19, sowie BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, LVak, 2016, S. 76 und MINISTRY OF DEFENCE, 2010, S. 1-6.

1.1 Problemstellung

Rupert Smith definiert als wesentliches Merkmal zeitgenössischer Konflikte den Umstand, dass es sich bei ihnen um *war amongst the people* handelt. Die Zivilbevölkerung wird unabsichtlich, aber auch absichtlich zum expliziten Ziel militärischer Handlungen. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu bisherigen Konfliktformen dar, in denen die Inbesitznahme von Gelände oder die Neutralisierung der gegnerischen Streitmacht das Ziel militärischer Handlungen war. Dieser Wandel ist einerseits damit begründet, dass militärisch unterlegene Konfliktparteien, um die strukturelle gegnerische Überlegenheit zu minimieren, im Schutze der Zivilbevölkerung operieren und andererseits der Wille der Zivilbevölkerung, als Quelle des gegnerischen Widerstandes, zum Objekt militärischer Handlungen wird.⁶

Diese Feststellung Smiths trifft in besonderem Maße auf Aufstände⁷ und die Aufstandsbewältigung⁸ zu. Ein Aufstand ist ein innerstaatlicher Konflikt, sprich ein Konflikt zwischen der konstituierten Regierung und der – sie konstituierenden? – Bevölkerung oder einem Teil der Bevölkerung.

Aufstandsbewältigung ist also der Kampf zwischen den Aufständischen und der herrschenden politischen Ordnung um die Zustimmung der Bevölkerung. Diese Zustimmung kann entweder mittels Zwang oder durch Überzeugung erzielt werden. Gemäß Lamb geht mit Legitimität regelmäßig freiwillige Zustimmung einher, wodurch die Kosten, sprich der Ressourcenbedarf, für den Erhalt eines Systems niedrig gehalten werden können. Illegitimität wiederum erhöht die Kosten und fördert Instabilität.⁹ Die Unterstützung der Bevölkerung kann natürlich auch mittels anderer Anreize (z.B.: Finanzhilfen, Gesundheitsversorgung, etc.) erlangt werden. Jedoch bedarf es hierzu eines hohen Ressourceneinsatzes und dabei ist fraglich, ob nach Wegfall dieser Anreize die Unterstützung der Bevölkerung weiterhin gegeben ist.¹⁰ Legitimität sichert jedoch nachhaltige Unterstützung und Stabilität.¹¹ Legitimität setzt also gleichermaßen Stabilität voraus, wie Legitimität Stabilität auch bedingt.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass eine legitimitätsstiftende Aufstandsbewältigung einen geringeren Ressourcenbedarf aufweist und den Einsatzraum dennoch nachhaltig stabilisiert. Dies ist besonders in Hinblick auf den seit Ende des Irakkrieges 2011 vorherrschenden und sich mit

⁶ Vgl. SMITH, 2005, S. 278ff.

⁷ Für eine umfassende Erklärung der Begriffe Aufstand und Aufstandsbewältigung siehe Kapitel 2.1.

⁸ Im englischen Sprachraum wird die Bezeichnung Counterinsurgency verwendet.

⁹ Vgl. LAMB, 2014a, S.VII.

¹⁰ Vgl. KITZEN, 2017, S. 856.

¹¹ Vgl. LAMB, 2014a, S. 2.

dem Ende der Aufstandsbewältigung in Afghanistan 2021 verstärkenden politischen Unwillen westlicher Staaten große Truppenkontingente für langwierige Einsätze zur Aufstandsbewältigung einzusetzen relevant.¹²

Die Bedeutung der Legitimität spiegelt sich auch in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung wider.¹³ „Legitimität“ wird hier als *main objective* bezeichnet. In den Streitkräften der USA wurde die „Legitimität“ sogar zu einer von zwölf Prinzipien der Kriegsführung ernannt.¹⁴

1.2 Ziel der Dissertation

Es wird im Rahmen dieser Arbeit dargelegt werden, dass der Begriff der Legitimität in der Aufstandsbewältigung, trotz seiner Bedeutung, ungenügend definiert ist. Die österreichische Vorschrift zur Thematik der Aufstandsbewältigung definiert diesen Begriff zum Beispiel überhaupt nicht.¹⁵ Folgende Arbeit will diese Lücke dahingehend schließen, indem sie darlegt, was „rechtverstandene“ Legitimität ist und wie sie erreicht werden kann. Hieraus können dann Handlungsanweisungen für die Einsatzführung von Streitkräften in der Aufstandsbewältigung geschaffen werden.

1.3 Forschungsdesign der Dissertation

Das Forschungsdesign gliedert sich in die folgenden Punkte:

- Forschungsleitende Fragestellung,
- Aufbau des Argumentationsgangs mit Abschnitten und angewandter Methoden.

1.3.1 Forschungsleitende Fragestellung

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung soll die interdisziplinäre Betrachtung der Frage von Legitimität in der Aufstandsbewältigung stehen. Es geht um „rechtverstandene“ Legitimität als Prinzip vernünftiger Aufstandsbewältigung. Dieser Arbeit wird daher folgende forschungsleitende Fragestellung zugrunde gelegt:

¹² Vgl. LAMB, 2014b, sowie DEPARTMENT OF DEFENSE, 2012, S. 6 und MÜNKLER, Herfried; Es ist nicht vorbei, Der Westen hat sich aus Afghanistan zurückgezogen, aber er wird weiter intervenieren – nur anders, in: Die Zeit Nr. 41/2021, zuletzt abgerufen unter: https://www.zeit.de/2021/41/afghanistan-usa-bundeswehr-truppenabzug-intervention-wirtschaft-geopolitik?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.at%2F [14.10.2021].

¹³ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-19, sowie BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, 2016a, S. 76 und MINISTRY OF DEFENCE, 2010, S. 1-6.

¹⁴ Vgl. AYERS, THURNHER, 2019, S. 4.

¹⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, 2016b.

„Welche Bedeutung kommt – „rechtverständener“ - Legitimität für eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Aufstandsbewältigung zu?“

Bei dieser Frage geht es darum, die Bedeutung von Legitimität für das Handeln von Streitkräften im Rahmen der Aufstandsbewältigung zu untersuchen.

1.3.2 Aufbau des Argumentationsgangs und angewandte Methode

Aufstände können, wie noch erläutert werden soll, nicht durch militärische Mittel allein bewältigt werden, vielmehr ist ein *Comprehensive Approach* notwendig. Daraus ergibt sich, dass Aufstandsbewältigung *per se* interdisziplinär durchgeführt werden muss. Es kann daher gefolgert werden, dass eine Untersuchung dieser Thematik entsprechend interdisziplinär zu erfolgen hat, sofern sie der Komplexität ihres Gegenstandes gerecht werden will. Abgeleitet von der Notwendigkeit, Legitimität in der Aufstandsbewältigung zu analysieren, folgt dieses Dissertationsvorhaben einem interdisziplinären Ansatz von Militärwissenschaft und Rechtsethik.

Der Hauptteil dieser Arbeit, nämlich die Untersuchung von Legitimität in der Aufstandsbewältigung, gliedert sich in einen militärwissenschaftlichen, einen rechtsethischen und einen diese beiden Disziplinen gleichsam „interdisziplinär“ verbindenden Abschnitt.

Der erste Abschnitt untersucht mittels der hermeneutischen Methode die **militärwissenschaftliche** Dimension von Legitimität in der Aufstandsbewältigung. Die hier angesprochene hermeneutische Methode ist im Sinne der pragmatischen Hermeneutik zu verstehen. Ziel ist es hierbei nicht nur ein reines "Textverstehen", also eine reine Interpretation der Texte, zu generieren, sondern vielmehr auch den jeweiligen „sozialen und geschichtlichen Kontext“ der Aussagen zu erfassen und in ein gesamtheitliches "Verstehen" überzuleiten. Diese Vorgehensweise versucht dabei nicht ausschließlich den Unterschied der verschiedenen Aussagen herauszuarbeiten, sondern vielmehr das Einende dieser Texte zu finden, um so die „Annahmewahrscheinlichkeit“ der getroffenen Ableitungen zu erhöhen.¹⁶

Im Rahmen dieses Abschnittes sollen anfänglich der Begriff und das Wesen des Aufstandes analysiert werden, daran werden anschließend Begriff und Wesen der Aufstandsbewältigung dargelegt. Den Abschluss der militärwissenschaftlichen Untersuchung stellt eine Analyse zur Funktionalität von Legitimität im militärischen Vorschriftenwesen ausgewählter Streitkräfte dar.

¹⁶ Vgl. BUSCHMEIER, 2011, S. 29-39, sowie <https://www.univie.ac.at/sowi-online/esowi/cp/denkenpowi/denkenpowi-22.html> [06.02.2022].

Zweck dieser Betrachtung ist es festzustellen, was Streitkräfte unter Legitimität in der Aufstandsbewältigung verstehen und wie sie gedenken diese (wieder) zu erlangen.

Im militärwissenschaftlichen Diskurs wird Legitimität aus der Sicht der empirisch-deskriptiven Sozialwissenschaften vor allem funktional verstanden. Das zweite Kapitel des Hauptteils ist daher der Legitimität aus der Sicht der Rechtsethik gewidmet und stellt somit den **normativ-präskriptiven** Teil dieser Arbeit dar. Zu Beginn dieses Abschnittes wird der Begriff und das Wesen von Legitimität untersucht und Abgrenzungen zu anderen Begriffen geschaffen. Da in der Literatur Legitimität teilweise mit Legalität gleichgesetzt beziehungsweise von dieser abhängig gemacht wird, soll in einem Kapitel daher auch wesentlich das Spannungsverhältnis von Legitimität und Legalität beleuchtet werden.

Den Abschluss bildet die Untersuchung der entwicklungsgeschichtlichen Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt und die daraus resultierenden Ableitungen für die Analyse von Legitimität in der Aufstandsbewältigung. Am Ende dieses Abschnittes soll die Legitimität normativ definiert werden. In diesem Kapitel wird ebenfalls die hermeneutische Methode angewandt.

Im dritten Abschnitt, dem **interdisziplinären** Teil, wird spezifisch auf die Frage von Legitimität in der Aufstandsbewältigung eingegangen. Methodisch folgt dieser Abschnitt der Hermeneutik.

Zuerst wird das im rechtsethischen Abschnitt erarbeitete Verständnis von Legitimität auf die Aufstandsbewältigung umgelegt. Es kommt folglich zu einer Bewertung des im ersten Teil dargelegten militärwissenschaftlichen Verständnisses von Legitimität. Danach erfolgt eine Bewertung der in den militärischen Vorschriften dargelegten Maßnahmen zur Erlangung von Legitimität. Aufbauend auf diesen Bewertungen sollen Begriff und Wesen „rechtverstandener“ Legitimität und die sich daraus ergebenden Ableitungen für die Aufstandsbewältigung erörtert werden. Im Anschluss daran werden die Folgen einer „rechtverstandenen“ Legitimität für das politische und militärische Handeln in der Aufstandsbewältigung untersucht. Dabei soll erarbeitet werden, was Streitkräfte tun müssen, um „rechtverstandene“ Legitimität in der Aufstandsbewältigung zu erlangen.

1.4 Stand der Forschung

Im Kapitel 1.1. wurde dargelegt, dass die Frage der Legitimität ein wesentlicher Faktor in der Aufstandsbewältigung ist. Die Frage ist nun, was unter Legitimität verstanden wird. Die **militärischen Vorschriften** der USA und des UK definieren diesen Begriff „(...) as the willing

*acceptance of a government by its population.*¹⁷ beziehungsweise als „(...) *a population's acceptance of its government's right to govern*“.¹⁸ Diese Vorschriften verwenden also eine ausschließlich deskriptive Definition des Begriffes der Legitimität. Wiechnik legt am Beispiel der US-Vorschrift dar, dass die hier angewandte Definition des Begriffes Legitimität zu kurz greift. Er stellt zudem fest, dass Legitimität zeitlich, örtlich, kontextuell und soziokulturell unterschiedlich verstanden wird. Den Begriff der Legitimität selbst definiert er nach Coicaud¹⁹ als das Recht zu Regieren.²⁰ Auch Nachbar²¹ stellt fest, dass in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der USA eine „*meaningful definition*“ des Begriffes der Legitimität fehlt.²² Alderson kommt in seiner Analyse britischer Vorschriften zur Aufstandsbewältigung zu einer ähnlichen Erkenntnis und legt dar, dass zwar die Bedeutung der Legitimität erkannt, der Begriff selbst jedoch nicht definiert wurde.²³

Wie wird nun der Zusammenhang von Legitimität und Aufstandsbewältigung außerhalb des militärischen Vorschriftenwesens in der **militärwissenschaftlichen** Behandlung dargestellt?

Aufgrund der gesteigerten Bedeutung der Thematik der Aufstandsbewältigung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gibt es reichhaltige Literatur zu dieser Einsatzform. Smith beleuchtet diesen Wandel des Konfliktbildes ausführlich in seinem Werk.²⁴ Er geht hierbei jedoch nicht explizit auf die Aufstandsbewältigung ein, sondern behandelt stattdessen den Wandel vom industriellen Krieg hin zum *war amongst the people*. Hinsichtlich des Aufstandes und der Aufstandsbewältigung selbst sind vor allem die Arbeiten von Fall²⁵, Galula²⁶, Rentsch²⁷, Trinquier²⁸, Mao²⁹, Thompson³⁰, Polk³¹ und von der Heydte³² relevant. Diese Autoren betrachten die Thematik der

¹⁷ HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-19, Sinngemäß auch HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21, sowie JOINT CHIEFS OF STAFF, 2018, S.I-7.

¹⁸ MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-6.

¹⁹ COICAUD, 2004.

²⁰ WIECHNIK, 2012.

²¹ NACHBAR, 2012.

²² Sowohl Nachbar als auch Wiechnik beziehen sich in ihren Aussagen auf das FM 3-24 Counterinsurgency aus dem Jahr 2006. Da es jedoch hinsichtlich der Begriffsdefinition in den aktuelleren Vorschriften keine Änderungen ergeben haben, sind ihre Aussagen noch immer gültig.

²³ Vgl. ALDERSON, 2009, S. 80.

²⁴ SMITH, 2005.

²⁵ FALL, 2018 (1961), sowie FALL, 2015 (1965), S. 40-47.

²⁶ GALULA, 2006 (1964).

²⁷ RENTSCH, 1962.

²⁸ TRINQUIER, 2006 (1964).

²⁹ TSE-TUNG, 2000 (1961).

³⁰ THOMPSON, 1966.

³¹ POLK, 2008.

³² von der HEYDTE, 1986.

Aufstandsbewältigung aus dem Blickwinkel der Konflikte in China (1927-1949), Indochina/Vietnam (1946-1975), Algerien (1954-1962) und Malaya (1948-1960). Vor allem das Werk von Galula ist aufgrund seines Einflusses auf die zeitgenössischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung für die vorliegende Untersuchung relevant. Von der Heydte behandelt in seinem Werk nicht explizit den Aufstand, sondern geht auf den Kleinkrieg im Allgemeinen ein. Seine Aussagen treffen jedoch aus Sicht des Autors zu einem großen Teil auf den Aufstand zu, weswegen sie dort, wo diese zutreffen, für diese Arbeit herangezogen werden. Hinsichtlich des modernen Verständnisses der Aufstandsbewältigung sind die Arbeiten Polks und Kilcullens³³ für diese Untersuchung von Interesse. All diesen Arbeiten ist jedoch gemein, dass sie die rechtlichen Aspekte, beziehungsweise den Aspekt der Legitimität der Aufstandsbewältigung, nur ansatzweise behandeln.

Mit den **rechtlichen** Aspekten der Aufstandsbewältigung setzen sich wiederum die Arbeiten von Banks³⁴, Hill-Cowthorne³⁵, Sitaraman³⁶, Schmitt Michael³⁷ und McLoed³⁸ ausführlich auseinander. Banks und Hill-Cowthorne gehen dabei nicht auf den Begriff der Legitimität ein. In dem von Schmitt herausgegebenen Werk wirft Hampson in seiner Abhandlung zur Bedeutung der Menschenrechte im Afghanistankonflikt die Frage der Definition des Begriffes Legitimität zwar auf, beantwortet sie allerdings nicht.³⁹ Abgesehen von diesem Beitrag wird in diesem Sammelband der Begriff der Legitimität vor allem in Zusammenhang mit der Legalität von Handlungen verwendet.⁴⁰ Sitaraman verwendet in seinem Werk Tylers deskriptive Definition der Legitimität als „(...) *perceived obligation to comply with the directives of an authority, (...)*“.⁴¹ McLoed wiederum untersucht in seinem Buch interdisziplinär den Einfluss des Völkerrechts auf die Aufstandsbewältigung an Hand der amerikanischen Vorschrift FM 3-24 Counterinsurgency aus dem Jahr 2006. Er übernimmt dabei die in der Vorschrift verwendete deskriptive Definition der Legitimität.

³³ KILCULLEN, 2009; sowie KILCULLEN, 2010 und KILCULLEN, 2013.

³⁴ BANKS, 2011, sowie BANKS, 2013.

³⁵ HILL-CAWTHORNE, 2016.

³⁶ SITARAMAN, 2012.

³⁷ SCHMITT M., 2009.

³⁸ McLOED, 2015.

³⁹ Vgl. HAMPSON, 2009, S. 524.

⁴⁰ Beispielhaft TURNS, 2009, S. 392.

⁴¹ TYLER, Tom, *Why People Obey the Law*, Princeton: Princeton University Press, 2006, S. 27 (zitiert nach: SITARAMAN, 2012, S. 16).

Der – im Grunde – rechtsethischen Frage der **Legitimität** in der Aufstandsbewältigung wird von einigen, allerdings meist **sozialwissenschaftlich** argumentierenden, Autoren Beachtung geschenkt. Aoi kommt zu dem Schluss, dass Legitimität die Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von Stabilisierungseinsätzen ist.⁴² Für seine Untersuchung folgt er Gows⁴³ funktionaler Definition von Legitimität als einer Qualität, welche ein Machtverhältnis rechtfertigt. Kitzen⁴⁴ untersucht die Bedeutung von Legitimität für die Generierung von Unterstützung der Bevölkerung in der Aufstandsbewältigung. Auch er folgt Gows Definition von Legitimität. Ayers und Thurnher⁴⁵ befassen sich ebenfalls mit der Bedeutung von Legitimität in komplexen Gefechtsfeldern im Allgemeinen, ohne spezifisch auf die Aufstandsbewältigung einzugehen. Hinsichtlich der Definition von Legitimität folgen sie Lambs Ansatz.

Der Rechtswissenschaftler Nachbar⁴⁶ erkennt, dass Legitimität in der Aufstandsbewältigung ungenügend definiert ist. In seinem Aufsatz analysiert er die Bedeutung der unterschiedlichen Definitionen von Gerechtigkeit für die Erreichung von Legitimität in der Aufstandsbewältigung. Greene⁴⁷ stellt dar, dass sich Wahlen nicht zwingend zur Legitimation von Regierungen in von Aufständen betroffenen Staaten eignen, ohne dabei den Begriff der Legitimität zu definieren. All diese Autoren unterstreichen also den gestiegenen Einfluss der Frage der Legitimität auf die aktuelle Einsatzführung von Streitkräften. Bei der Definition des Begriffes der Legitimität wird in diesen Abhandlungen, direkt oder indirekt, hauptsächlich auf Arbeiten von Soziologen und Politologen zurückgegriffen. Es sind die Werke von David Beetham⁴⁸, Jean-Marc Coicaud, James Gow⁴⁹, Robert Lamb⁵⁰ und Max Weber⁵¹. Laut Beetham setzt sich Legitimität aus drei Kriterien zusammen: Diese sind die Befolgung der Gesetze, ein übereinstimmendes Wertesystem von Regierten und Regierenden und die Zustimmung der Bevölkerung.⁵² Dieser Ansatz ist auch unter der Bezeichnung 3-Kriterientheorie bekannt. Coicaud, der Legitimität als Recht zum Regieren definiert, bezieht sich auf diese Theorie.⁵³ Wie bereits dargestellt, definiert Gow Legitimität als eine Qualität, welche ein Machtverhältnis rechtfertigt. Legitimität wird hier als Verbundsystem

⁴² Vgl. AOI, 2011, S. 216.

⁴³ Vgl. GOW, James. *Legitimacy and the Military: The Yugoslav Crisis*. New York: St. Martins Press, 1992, S. 19 (zitiert nach: AOI, 2011, S. 13).

⁴⁴ KITZEN, 2017.

⁴⁵ AYERS, THURNHER, 2019.

⁴⁶ NACHBAR, 2012.

⁴⁷ GREENE, 2016, S. 1-17.

⁴⁸ BEETHAM, 1991.

⁴⁹ GOW, 1992.

⁵⁰ LAMB, 2014a.

⁵¹ WEBER, 1972 (1921).

⁵² Vgl. BEETHAM, 1991, S. 20.

⁵³ Vgl. COICAUD, 2004, S. 10ff.

angesehen, welches sich aus Normen, guter Leistung und Unterstützung der Bevölkerung zusammensetzt.⁵⁴ Lamb folgt in seiner Definition des Begriffes der Legitimität einem funktionalen Ansatz, er bezeichnet diese als „*worthiness of support*“⁵⁵. Er argumentiert außerdem, dass sich Legitimität aus mehreren Dimensionen zusammensetzt. Diese sind Berechenbarkeit, Entschuldbarkeit, Fairness, Zugänglichkeit und Respekt.

Max Weber setzt das Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit mit Legitimität gleich.⁵⁶ Ob eine Herrschaftsform als legitim empfunden wird, hängt von der Bevölkerung ab. Weber kategorisiert daher drei Arten von legitimer Herrschaft, nämlich die legale, die traditionale und die charismatische Herrschaft. Legale Herrschaft beruht laut Weber auf Glauben an die Legalität gesetzter Ordnung. Der durch sie bestimmten vorgesetzten Person wird kraft formaler Legalität seiner oder ihrer Anordnung gehorcht. Beim traditionellen Typus wird die herrschende Person durch Tradition berufen und ist an die Tradition gebunden. Bei der charismatischen Herrschaft wiederum beruht die Hingabe der Beherrschten vor allem auf der Vorbildlichkeit des Herrschenden.

Diese Herrschaftstypen sind idealtypische Definitionen, welche in der Praxis oftmals vermischt werden. Es kann daraus gefolgert werden, dass sich Fügsamkeit gegenüber einer Herrschaftsform nicht unbedingt an ihrer tatsächlichen Legitimität orientieren muss, ausschlaggebend ist vielmehr der Legalitätsanspruch.⁵⁷

Für die **rechtsethische** Diskussion von Legitimität wird für dieses Dissertationsvorhaben zunächst vom Denken Carl Schmitts ausgegangen, in Auseinandersetzung mit ihm werden die Schriften von Hasso Hofmann und Rüdiger Voigt herangezogen. Carl Schmitt wurde trotz seiner umstrittenen Persönlichkeit gewählt, da sein gesamtes Werk vor dem Hintergrund der Fragestellung nach Legitimation der öffentlichen Macht zu sehen ist.⁵⁸ Ein weiterer Grund ist der Umstand, dass Schmitt sich in seiner Theorie des Partisanen unter anderem mit der Legitimität des Partisanen und damit indirekt mit der Legitimität von Aufständen auseinandergesetzt hat.⁵⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Legitimität durchaus bisher schon in der Literatur prominent diskutiert wird, entweder in einem sozialwissenschaftlichen Kontext im Lichte von

⁵⁴ Vgl. MICHALSKI, GOW, 2007, S. 203.

⁵⁵ LAMB, 2014a, S. VI.

⁵⁶ Vgl. WEBER, 1972 (1921), S. 16.

⁵⁷ VOIGT, 2015b, S. 21f.

⁵⁸ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 11.

⁵⁹ Vgl. SCHMITT, 2017a (1963), S. 80ff.

Aufstandsbewältigung, aber unter Zugrundelegung eines rein deskriptiven Verständnisses von Legitimität, oder aber in der rechtsethischen Debatte begrifflich durchaus umfassend, allerdings ohne Bezug zur militärischen Einsatzform der Aufstandsbewältigung. Es fehlt also eine aus der Militärwissenschaft und der Rechtsethik bestehende interdisziplinäre Reflexion der Legitimität im Lichte der Herausforderung moderner internationaler Aufstandsbewältigung. Abgeleitet von „rechtverstandener“ Legitimität ist außerdem zu untersuchen, wie in diesem Verständnis Legitimität der politischen Ordnung in der Aufstandsbewältigung wiederherzustellen wäre.

1.5 Eingrenzung der Arbeit

Um den Umfang dieser Arbeit nicht zu ausufern zu lassen, ist es notwendig diesen einzugrenzen. Zusätzlich ergeben sich aus dem Umstand, dass es bereits Forschungen zu dem Thema gibt,⁶⁰ Einschränkungen, um bereits gewonnene Erkenntnisse nicht zu duplizieren. Hieraus abgeleitet wird die Arbeit abgegrenzt. Dieser Aussage folgend wird nun dargestellt, wie und warum diese Dissertation eingegrenzt wird.

1.5.1 Inhaltliche Eingrenzung

Die Aufstandsbewältigung kann durch eine fremde Interventionsmacht⁶¹ oder durch die betroffene Herrschaftsgewalt selbst im eigenen Herrschaftsgebiet durchgeführt werden. Die Arbeit fokussiert sich bei ihrer Untersuchung der Legitimität in der Aufstandsbewältigung auf jene Einsätze, die durch Interventionsmächte durchgeführt werden. Dies ist darin begründet, dass bei Inlandseinsätzen oftmals die Streitkräfte nur in einer unterstützenden, aber nicht in einer führenden Funktion zum Einsatz kommen.⁶² Bei Einsätzen des Militärs außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes kommt diesen jedoch oftmals eine führende Rolle zu. Da das Ziel dieser Untersuchung die Identifikation von möglichen Handlungsanweisungen für Streitkräfte in Rahmen der Aufstandsbewältigung ist, erscheint die Untersuchung von Einsätzen des Militärs im eigenen Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig, da es hier eine von einer anderen Stelle geplante Einsatzführung unterstützt.

⁶⁰ Siehe Kapitel 1.4

⁶¹ Als Interventionsmacht wird im Kontext dieser Arbeit jene Macht verstanden, die eine Intervention durchführt. Zur Definition von Intervention siehe Anhang Definitionen.

⁶² So zum Beispiel in der Bunderepublik Deutschland oder der Republik Österreich. Vgl. <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/ausnahmesituationen-einsatz-bundeswehr-innern> [24.06.2021], sowie <https://www.bundesheer.at/facts/factsheets/wannhilftdasheer.shtml> [24.06.2021].

Die Frage wann und unter welchen Umständen Streitkräfte außerhalb des eigenen Staatsgebietes eingesetzt werden dürfen ist vor allem eine völkerrechtliche Frage. Es sei also an dieser Stelle vorangestellt, dass eine Intervention vom völkerrechtlichen Standpunkt her nur dann als rechtmäßig betrachtet werden kann, wenn diese seitens des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sanktioniert ist, indem dieser eine Bedrohung des Friedens, einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt.⁶³ Ein tiefergehende Auseinandersetzungen mit völkerrechtlichen Problemstellungen in Zusammenhang mit der Aufstandsbewältigung ist allerdings nicht das Ziel dieser Studie. Aus Sicht des Autors wurden diese in den letzten Jahren bereits intensiv beleuchtet.⁶⁴ Vielmehr werden vor allem militärwissenschaftliche und rechtsethische Fragen der Aufstandsbewältigung in dem vom Völkerrecht gegebenen Rahmen beleuchtet. Es soll also untersucht werden, was zusätzlich zur Einhaltung des Völkerrechts notwendig ist, um Legitimität in der Aufstandsbewältigung zu erzeugen, oder ob die reine Befolgung des Völkerrechts bereits ausreichend ist, um Legitimität zu erzeugen.

Es wird dabei auf die Frage der Legitimität in der Aufstandsbewältigung selbst fokussiert, sprich das Schwergewicht der Untersuchung liegt auf der Frage der Legitimität im Lichte des *ius in bello*. Das bedeutet, dass die Legitimität der Gründe für die Auslösung eines Einsatzes zur Aufstandsbewältigung im Sinne des *ius ad bellum* nur ansatzweise behandelt werden. Es wird festzustellen sein, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Legitimität im Lichte des *ius ad bellum* und jener des *ius in bello* besteht.

Diese Untersuchung versteht sich zudem als eine Prinzipienreflexion, die Bewertung konkreter Einsätze zur Aufstandsbewältigung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit ist daher nicht Gegenstand. Dennoch werden, wo dies zweckmäßig erscheint, gewisse Aussagen mit praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Für diese Arbeit wurden vorrangig die Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der NATO, des UK und der USA untersucht. Unter Vorschriften wird in dieser Arbeit folgendes verstanden: „(...) *an approved, shared idea about the conduct of warfare that undergirds an army's planning, organization, training, leadership, style, tactics, weapons and equipment.*“⁶⁵ Aus dieser Definition

⁶³ Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 39-42, zuletzt abgerufen unter: <https://unric.org/de/charta/> [12.10.2021], sowie HOLZLEITHNER, 2009, S. 107f und VOIGT, 2014, S. 259.

⁶⁴ Siehe unter anderem BANKS, 2011, BANKS, 2013; McLOED, 2015 und SITARAMAN, 2013.

⁶⁵ HERBERT, Paul, Deciding what has to be done: General William A. DePuy and the 1976 edition of FM 10-5, Operations in: Leavenworth Papers 16/1988 (zitiert nach: McLOED, 2015).

geht hervor, dass Vorschriften die Grundlage militärischen Handelns sind. Sie eignen sich daher besonders, um die Herangehensweise von Streitkräften zur Lösung von Problemen zu untersuchen. Die Wahl der oben angeführten Streitkräfte ist damit begründet, dass die USA und das UK über die meiste Erfahrung in der Thematik der Aufstandsbewältigung verfügen. Diese beruht auf den unzähligen Einsätzen zur Bewältigung von Aufständen, die die Streitkräfte dieser beiden Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und teilweise davor absolviert haben. Zudem haben beide Staaten die Vorschriften der NATO wesentlich beeinflusst. Die NATO wurde deswegen gewählt, weil ihre Vorschriften den Konsens der Mitgliedsstaaten zu einem gewissen Thema darstellen und daher die Ideen der Masse der europäischen Staaten und Nordamerikas zur Thematik der Aufstandsbewältigung widerspiegeln. Die Vorschriften der NATO finden zudem auch bei Einsätzen der Europäischen Union ihre Anwendung. Auch das Österreichische Bundesheer, welches die Masse seiner Auslandseinsätze im Rahmen der NATO oder der EU absolviert,⁶⁶ formuliert seine Vorschriften in Abstimmung mit den geltenden NATO-Vorgaben. Es scheint daher angebracht zu sein, eben diese Vorschriften einer kritischen Untersuchung zu unterziehen, um Ableitungen für den Fall einer eventuell zukünftigen österreichischen Beteiligung an Einsätzen zur Aufstandsbewältigung zu gewinnen. Dieser Umstand soll als weitere Begründung für die getroffene Eingrenzung der untersuchten Vorschriften angeführt werden.

Die Untersuchung der Legitimität konzentriert sich in dieser Untersuchung auf die Legitimität von einzelstaatlichen Herrschaftsformen. Supranationale oder internationale Herrschaftssysteme werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Phänomen des Aufstandes im Kontext des Einzelstaates untersucht werden soll.

⁶⁶ So zum Beispiel im Rahmen der NATO Kosovo Force (KFOR), der NATO Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan oder der EU Training Mission (EUTM) Mali.

2 Aufstand und Aufstandsbewältigung, eine militärwissenschaftliche Betrachtung

Um klären zu können, welche Rolle Legitimität in der Aufstandsbewältigung innehat, ist es zuerst notwendig zu definieren, was Aufstandsbewältigung eigentlich ist. Dieser Abschnitt versucht daher aus militärwissenschaftlicher Sicht Aufstand und Aufstandsbewältigung zu beschreiben und damit die Voraussetzungen für die interdisziplinäre Zusammenführung im dritten Abschnitt zu schaffen.

2.1 Der Aufstand

Aufstandsbewältigung ist nicht ohne einen Aufstand denkbar.⁶⁷ Es soll daher in diesem Kapitel zuerst das Wesen eines Aufstandes und der Ablauf eines solchen dargelegt werden, bevor in weiterer Folge die Aufstandsbewältigung selbst behandelt wird. Die Notwendigkeit der klaren Begrifflichkeiten hat bereits Carl von Clausewitz⁶⁸ erkannt, wenn er sagt, dass: *„Der erste, der großartigste, der entschiedenste Akt des Urteils nun, welchen der Staatsmann und Feldherr ausübt, ist der, daß er den Krieg, welchen er unternimmt, in dieser Beziehung richtig erkenne, ihn nicht für etwas nehme oder zu etwas machen wolle, was er der Natur der Verhältnisse nach nicht sein kann.“*⁶⁹ Wird also der Charakter⁷⁰ des Krieges nicht richtig erkannt, kommen die falschen Methoden zur Anwendung, wodurch die Zielerreichung gefährdet ist.⁷¹ Beispielhaft kann hier der Beginn der Aufstandsbewältigung im Irak in den Jahren 2003-2006 bezeichnet werden, wo der Charakter des Konfliktes durch die US-Streitkräfte nur unzureichend erkannt wurde und daher notwendige Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.⁷²

2.1.1 Versuch einer Definition und Abgrenzung

Der Begriff des Aufstandes wird in den unterschiedlichsten Zusammenhängen verwendet. Allerdings ist der Begriff des Aufstandes nicht eindeutig, teilweise sogar widersprüchlich definiert. Mal ist damit die Auflehnung der Bevölkerung gegen eine Fremdherrschaft⁷³, mal der

⁶⁷ Vgl. RENTSCH, 1962, S. 42.

⁶⁸ Carl Philipp Gottlieb von Clausewitz (01.07.1780-16.11.1831) war ein preußischer Generalmajor, Heeresreformer, Militärwissenschaftler und -ethiker.

⁶⁹ CLAUSEWITZ, 2012 (1832), S. 48.

⁷⁰ Während die Natur des Krieges gleichbleibt, verändert sich der Charakter des Krieges im Laufe der Zeit durch die Entwicklung neuer Waffen und neuer Methoden der Kriegsführung.

⁷¹ Vgl. SCHADLOW, 2010, S. 174.

⁷² Vgl. UCKO, 2009, S. 61ff.

⁷³ Vgl. [https://en.wikipedia.org/wiki/Iraqi_insurgency_\(2003%E2%80%932006\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Iraqi_insurgency_(2003%E2%80%932006)) [28.06.2019].

bewaffnete Widerstand mehrerer Personen gegen die Staatsgewalt⁷⁴ und manchmal einfach nur der Unmut einer Vielzahl von Personen gegen bestimmte Vorhaben der Staatsgewalt⁷⁵ gemeint. Diese unterschiedliche Verwendung desselben Begriffes, macht es erforderlich diesen für die weitere Bearbeitung näher zu beschreiben und von anderen Begriffen mit einer ähnlichen Bedeutung (z.B.: Rebellion, Revolution oder Bürgerkrieg) zu unterscheiden.

„Es ist heute unmöglich, bestimmt zu sagen, warum eigentlich gestraft wird: alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozess semiotisch zusammenfasst, entziehn sich der Definition; definierbar ist nur Das, was keine Geschichte hat.“⁷⁶ Dieses Zitat von Nietzsche verweist auf die Schwierigkeit einen Begriff zu definieren, welcher über eine hohe Komplexität und vielschichtige Vergangenheit verfügt. Konkret auf den Untersuchungsgegenstand angewendet bedeutet dies, dass sich eine greifbare Definition des Begriffes Aufstand stets durch ein oder mehrere geschichtliche Beispiele widerlegen lässt. Es kann also nach diesem Verständnis keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Aufstand geben. Armitage⁷⁷ hat auf dieses Problem bereits in Bezug auf den Begriff des Bürgerkrieges hingewiesen.⁷⁸

Eine weitere Herausforderung für die Festlegung einer allgemein gültigen Definition für den Begriff des Aufstandes stellt der Umstand dar, dass ein und derselbe Konflikt von den verschiedenen Konfliktparteien oft unterschiedlich benannt wird. So wird teilweise versucht aus der Bezeichnung eines Konfliktes eine gewisse Rechtfertigung für die eigene Handlungsweise zu generieren.⁷⁹ Diesen Umstand hat bereits Ronald Reagan in seinem Zitat „*One man's terrorist is another man's freedom fighter.*“⁸⁰ angemerkt. Deswegen soll hier im Weiteren nicht versucht werden den Begriff Aufstand zu definieren, vielmehr soll das Wesen eines Aufstandes, so wie er in dieser Arbeit verstanden wird, beschrieben werden. Gleichzeitig wird versucht den Aufstand begrifflich von ähnlichen Konfliktformen abzugrenzen.

Im Zusammenhang mit dem Terminus des Aufstandes (*insurgency*)⁸¹ als Konfliktform, werden oft eine Vielzahl anderer Begriffe genannt, die diesem teilweise gleichgesetzt werden. Diese sind der

⁷⁴ Vgl. https://www.lpb-bw.de/17_juni.html [28.06.2019].

⁷⁵ Vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/aufstand-gegen-drohendes-diesel-fahrverbot_aid-17690953 [28.06.2019].

⁷⁶ NIETZSCHE, 1921 (1887), S. 373.

⁷⁷ David Armitage (31.01.1965) ist ein britischer Historiker.

⁷⁸ Vgl. ARMITAGE, 2018, S. 26ff.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 23.

⁸⁰ <https://www.reaganlibrary.gov/research/speeches/53186a> [28.06.2019].

⁸¹ Im Folgenden werden die jeweiligen englischen Begriffe in Klammer gesetzt.

Aufruhr (*revolt*), die Rebellion (*rebellion, insurrection*), die Revolution (*revolution*), der Putsch (*plot, coup d'état*) und der Bürgerkrieg (*civil war*). Alle diese Konfliktformen werden meist unter der Kategorie des revolutionären Krieges (*revolutionary warfare*), des Kleinkrieges (*small war, guerilla warfare*) oder des Partisanenkampfes zusammengefasst. Es wird nun versucht die Unterschiede dieser Begrifflichkeiten näher herauszuarbeiten und damit voneinander abzugrenzen. Zur besseren Verständlichkeit werden diese unterschiedlichen Begriffe anhand der gleichen Kriterien analysiert, nämlich Mittel, Wege und Ziele.

Unter Aufruhr (*revolt*) wird in diversen älteren Lexika die öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen zum Zwecke des (gewaltsamen) Widerstandes gegen die bestehende politische Ordnung verstanden.⁸² Brockhaus' Konversations-Lexikon führt an, dass ein Aufruhr bei längerer Dauer zu einer Rebellion wird.⁸³ Bei den anderen zitierten Lexika wird Aufruhr mit Rebellion gleichgesetzt.⁸⁴ Aus diesen Definitionen lässt sich ableiten, dass es sich bei einem Aufruhr um ein öffentlich sichtbares, räumlich festlegbares, gewaltbereites Verhalten mehrerer Personen gegenüber der herrschenden Ordnung handelt. Nach diesem Verständnis ist das Mittel des Aufruhrs zur Erreichung seiner Ziele die gewaltbereite Demonstration und nicht etwa der verdeckte Kampf. Das *US-Army Field Manual (FM) 3-24 Insurgencies and Countering Insurgencies* (FM 3-24/ 2014) nennt den Begriff Aufruhr nicht, sondern spricht lediglich von Rebellion. Welche gemäß dieser Vorschrift durch eine Gruppe von Personen geschürt wird, die gegen die staatliche Obrigkeit aufbegehren. Ist der Staat nicht Willens oder nicht in der Lage die Wünsche dieser Gruppe zu erfüllen, kommt es zu gewalttätigen Handlungen seitens der Rebellen. Rebellionen werden als Form des Aufstandes bezeichnet, bei der die Bewegung durch eine organisierte Gruppe geführt wird und dabei zumindest passive Unterstützung der Bevölkerung genießt.⁸⁵ Die britische Vorschrift zur Aufstandsbewältigung definiert Aufruhr (*revolt*) als eine öffentlich geäußerte Unmutsbekundung mehrerer Personen gegenüber der staatlichen Ordnung oder deren Maßnahmen. Zur Rebellion wird ein solcher Aufruhr dann, wenn solche Äußerungen durch bewaffnete und organisierte Personen durchgeführt werden.⁸⁶ Fasst man diese verschiedenen Definitionen zusammen, kann man zu folgendem Schluss kommen. Aufruhr ist der

⁸² Vgl. HERDERS CONVERSATIONS-LEXIKON, 1854, S. 328; sowie PIERER'S UNIVERSAL-LEXIKON, Band 1, 1857, S. 939-940.

⁸³ Vgl. BROCKHAUS' KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON, Band 1, 1911, S. 121.

⁸⁴ Vgl. HERDERS CONVERSATIONS-LEXIKON, 1856, Band 4, S. 67, sowie PIERER'S UNIVERSAL-LEXIKON, Band 13, 1861, S. 870.

⁸⁵ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-1?

⁸⁶ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2007, S. xi?

öffentlich bekundete Widerstand einer Gruppe von Personen gegen die staatliche Ordnung oder deren Maßnahmen. Sobald die widerstandleistenden Personen bewaffnet und organisiert auftreten, spricht man von Rebellion. Im Umkehrschluss kann man also sagen, dass der Aufruhr meist nicht organisiert ist, demnach spontan entsteht. Sowohl Aufruhr als auch Rebellion werden nur von einem Teil der Bevölkerung getragen. Hinsichtlich der zu betrachtenden Kriterien kann folgendes gesagt werden: Beim Aufruhr nutzt die unorganisierte, meist friedliche Bevölkerung (Mittel) beziehungsweise ein Teil davon Demonstrationen (Weg), um ihr Ziel, die Durchsetzung eigener Wünsche, beziehungsweise die Verhinderung geplanter oder bereits verordneter staatlicher Maßnahmen zu erreichen. Die Rebellion wiederum greift als Mittel auf einen organisierten, gewaltbereiten Teil der Bevölkerung zurück, der durch gewalttätige Aktionen (Weg) das gleiche Ziel wie der Aufruhr zu erreichen versucht.

Unter dem Begriff Revolution (*revolution*) versteht Galula⁸⁷ einen plötzlichen, spontanen, kurzen und ungeplanten Umbruch. Revolution ist weiter ein „Unfall“, der im Nachhinein erklärt, aber nicht vorhergesagt werden kann. Sie wird von der Masse getragen, aus welcher sich Führungspersonlichkeiten erst im Zuge des Umbruches manifestieren. Die Mittel einer Revolution werden bei Galula nicht genannt, vielmehr nennt er die Revolution als Mittel der revolutionären Kriegsführung.⁸⁸ Die revolutionäre Kriegsführung ist also gewissermaßen die Art, während die Revolution eine Form derselben darstellt. Laut der 2006 erschienenen US-Vorschrift *FM 3-24 Counterinsurgency* (FM 3-24/ 2006) können Revolutionen auf die ungeplante, spontane Explosion des Volkswillens zurückgeführt werden.⁸⁹ Die Version der gleichen Vorschrift aus dem Jahr 2014 beschreibt Revolution hingegen als einen Volksaufstand. Ziel der Revolution ist es, die herrschende Regierung zu stürzen und die Gesellschaft sowie die Regierungsform nach den Vorstellungen der Revolutionäre zu transformieren. Obzwar die Revolution aus einem Aufruhr erwächst, unterscheidet sie sich von diesem jedoch dadurch, dass sie ihre Unterstützung aus einer gänzlich mobilisierten Bevölkerung bezieht.⁹⁰ Von der Heydte⁹¹ bezeichnet den Vorgang der Ablöse einer Form der Legitimität durch eine andere als Revolution. In ihr vereinen sich politischer Glaube, politischer Wille, politische Entscheidung und politische Tat zu einer Einheit. Zum

⁸⁷ David Galula (10.01.1919 –11.05.1967) war ein französischer Offizier und Gelehrter, der sich mit der Theorie und Praxis der Aufstandsbewältigung auseinandersetzte.

⁸⁸ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 2.

⁸⁹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-2.

⁹⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-1f.

⁹¹ Friedrich-August Johannes Wilhelm Ludwig Alfons Maria Freiherr von der Heydte (30.03. 1907 - 07. 07. 1994) war ein deutscher Staats- und Völkerrechtler, hochdekorierter Offizier und rechtskonservativ-katholischer Politiker.

Begriff der Revolution gehört seiner Meinung nach immer eine bestimmte Zielsetzung, nämlich die Verwirklichung einer neuen politischen Formel. Der Inhalt dieser neuen politischen Formel ist abhängig von der konkreten historischen Situation, wesentlich ist, dass sie als richtig, wahr und notwendig empfunden wird. Laut von der Heydte bedient sich die Revolution verschiedener, teilweise kleinkriegsartiger, Mittel, wie zum Beispiel des Aufstandes oder des Bürgerkrieges.⁹² Alle hier zitierten Unterlagen stimmen in der Zielsetzung einer Revolution überein, nämlich der Abschaffung des herrschenden und der Errichtung eines neuen politischen Systems. Getragen wird eine Revolution, laut diesen Quellen, von einer breiten Masse der Bevölkerung. Unterschiede im Verständnis der Revolution ergeben sich hinsichtlich ihrer Dauer. So wird mit der Festlegung des Bürgerkrieges als Mittel der Revolution durch von der Heydte klar, dass dieser die Revolution auch als langandauerndes Phänomen versteht. Um nun den Begriff der Revolution anhand der definierten Kriterien zu beschreiben, so verwendet die Revolution als Mittel die Masse der Bevölkerung, um sowohl auf friedlichem als auch auf gewalttätigem Wege ihr Ziel des politischen und sozialen Umsturzes des herrschenden Systems zu erreichen.

Wenden wir uns nun dem Putsch (*plot, coup d'état*) zu. Galula bezeichnet diesen als eine heimliche Aktion einer Gruppe mit dem Zweck, die Führung der staatlichen Ordnung zu stürzen. Während die Vorbereitung eines solchen Umsturzes langwierig sein kann, ist der Putsch selbst meist von kurzer Dauer. Auf Grund der Geheimhaltung ist oft nur eine geringe Anzahl von Personen eingeweiht und an den Vorbereitungen beteiligt.⁹³ Das FM 3-24/ 2014 erkennt ebenfalls die kurze Dauer eines Putsches, merkt aber an, dass, sollte dieser auf eine breite Ablehnung seitens der Bevölkerung stoßen, aus dem Putsch ein langwieriger Aufstand entstehen kann. Das wesentliche Merkmal eines solchen Umsturzes, gemäß dieser Vorschrift, ist jedoch der Umstand, dass die Putschisten meist Teil der bestehenden politischen Ordnung sind. Zumeist sind diese Kräfte nämlich Angehörige des Militärs oder der Sicherheitskräfte.⁹⁴ Gemäß dem britischen Verteidigungsministerium müssen die Putschisten sehr diszipliniert sowie in der Lage sein, höchste Geheimhaltung zu wahren und sich bei Bedarf rasch sammeln zu können.⁹⁵ Ein Putsch ist also der gewaltsame (Weg) Austausch der politischen Führung einer bestehenden politischen Ordnung (Ziel) seitens einer kleiner Gruppe von Verschwörern, welche sich meist aus Angehörigen eben dieser politischen Ordnung rekrutiert (Mittel). Der Ausgang des

⁹² Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 30ff.

⁹³ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 2.

⁹⁴ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-2.

⁹⁵ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2007, S. A-2-9.

Umsturzversuches und dessen Unterstützung seitens der Masse der Bevölkerung ist im Vorhinein meist ungewiss.

Bevor das Wesen des Aufstandes selbst behandelt wird, soll noch der Begriff des Bürgerkrieges erläutert werden. Wie bereits dargelegt, hat Armitage in seinem Werk umfassend auf die Probleme der Definition des Bürgerkrieges hingewiesen. Folgende Indikatoren für einen Bürgerkrieg können nach der Analyse von Armitage's Buch⁹⁶ identifiziert werden:

- Die bewaffneten Kräfte der Bürgerkriegsparteien, von denen es mindestens zwei gibt, besitzen ein gewisses Maß an Regularität.
- Zudem verfügen die Bürgerkriegsparteien über eine gewisse Form von Herrschaft über einen begrenzten Raum.
- Zeitlich dauern Bürgerkriege in der Regel länger als andere Konflikte.
- Das wesentliche Merkmal ist jedoch, dass Bürgerkriege Konflikte zwischen Angehörigen ein und derselben politischen Ordnung sind.

Auch Carl Schmitt⁹⁷ behauptet, dass ein Bürgerkrieg immer ein Konflikt zwischen Parteien derselben politischen Einheit ist, wobei die Konfliktparteien diese Einheit absolut verneinen aber auch behaupten.⁹⁸ Galula bezeichnet den Aufstand als einen Bürgerkrieg, jedoch unterscheiden sich beide Konfliktformen in der Art wie sie geführt werden. Bei einem Bürgerkrieg wird eine Nation plötzlich in zwei oder mehr Parteien gespalten. Diese konstituieren über kurz oder lang ein eigenes Territorium, welches sie verwalten. Zusätzlich werden durch die Bürgerkriegsparteien Streitkräfte aufgestellt, wodurch der Konflikt bald die Form eines konventionellen Krieges zwischen zwei quasi Staaten annimmt.⁹⁹ Gemäß dem FM 3-24/ 2014 können Aufstände zu einem Bürgerkrieg führen. Ein Aufstand wird dann zu einem Bürgerkrieg, wenn die Bewegung, die den Aufstand führt, Funktionen eines Staates wahrnimmt und über eine definierte Regierung verfügt.¹⁰⁰ Diese Beschreibung eines Bürgerkrieges deckt sich mit der Definition von Galula. Abschließend kann festgestellt werden, dass der Bürgerkrieg sich im Laufe des Konfliktes

⁹⁶ Vgl. ARMITAGE, 2018.

⁹⁷ Carl Schmitt (11.07.1888- 07.04.1985) war ein deutscher Staatsrechtler, der auch als politischer Philosoph rezipiert wird.

⁹⁸ Vgl. SCHMITT, 2018, S. 22.

⁹⁹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 2f.

¹⁰⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-2.

zunehmend regulärer Streitkräfte (Mittel) bedient, um durch bewaffneten Kampf (Weg) das Ziel der Loslösung von oder Aufrechterhaltung der bestehenden politischen Ordnung zu erreichen.

Widmen wir uns nun dem Begriff des Aufstandes (*insurgency*) selbst. Für Galula ist ein Aufstand ein langandauernder, methodisch durchgeführter Kampf mit dem Ziel, die herrschende politische Ordnung zu stürzen. Ein genauer Zeitpunkt, wann ein solcher Aufstand beginnt, ist nicht eindeutig festlegbar, er entsteht jedoch nicht zufällig. Vielmehr beginnt er sich langsam zu entwickeln, indem zuerst Führungspersönlichkeiten erscheinen, welche in weiterer Folge versuchen die Masse der Bevölkerung für ihre Ideen zu gewinnen.¹⁰¹ Long legt zusätzlich dar, dass ein Aufstand in der Regel länger dauert als ein konventionell geführter zwischenstaatlicher Krieg.¹⁰² Die militärischen Vorschriften ausgewählter Streitkräfte definieren den Aufstand in seinem Kern sehr ähnlich. Der Leitfaden zur Aufstandsbewältigung der deutschen Bundeswehr definiert den Aufstand wie folgt: „Bei einem Aufstand handelt es sich um eine organisierte Widerstandsbewegung, die meist durch koordinierten und fortwährenden Einsatz von Gewaltakten und politischer Agitation versucht, die staatliche Autorität zum Scheitern zu bringen und langfristig ihre politischen Ziele und Ordnungsvorstellungen zu realisieren.“¹⁰³ Das FM 3-24/ 2006 der US-Army aus dem Jahr 2006 beschreibt den Aufstand als eine organisierte Bewegung, welche mittels der Subversion und des bewaffneten Kampfes versucht, die konstituierte Regierung zu stürzen. Ähnlich definiert auch die derzeit gültige US-Vorschrift zur Aufstandsbewältigung den Aufstand, nämlich als: „*The organized use of subversion and violence to seize, nullify, or challenge political control of a region.*“¹⁰⁴ Das britische Militär wiederum definierte Aufstand 2007 wie folgt: „*(...) as the actions of a minority group who are intent on forcing political change by means of a mixture of subversion, propaganda and military pressure, aiming to persuade or intimidate the broad mass of people (normally within a state) to accept such a change.*“¹⁰⁵ Des Weiteren legte diese Vorschrift fest, dass es sich bei einem Aufstand um einen organisierten politischen Kampf handelt, dessen Ziele unterschiedlich sein können. So kann ein Aufstand einen revolutionären Charakter besitzen, indem er die Übernahme und Veränderung der politischen Ordnung verfolgt, aber auch die Abspaltung eines Teiles des Staates oder die Vernichtung desselben können Ziele des Aufstandes sein.¹⁰⁶ Die britische Vorschrift zur Aufstandsbewältigung aus dem Jahr 2009 folgt grundsätzlich den oben

¹⁰¹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 2.

¹⁰² Vgl. LONG, 2010. S. 242.

¹⁰³ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERTEIDIGUNG, 2013 S. 1.

¹⁰⁴ HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. Glossary 3.

¹⁰⁵ MINISTRY OF DEFENCE, 2007, S. A-2-1.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. A-2-1.

angeführten Erkenntnissen, wenn auch die Definition selbst etwas anders lautet, nämlich indem sie einen Aufstand als „*An organised, violent subversion used to effect or prevent political control, as a challenge to established authority.*“¹⁰⁷ definiert. Der Unterschied der Definition des FM 3-24/ 2006 zu den anderen hier wiedergegebenen Vorschriften liegt in der Zielsetzung eines Aufstandes. Während gemäß der US-Vorschrift von 2006 der Aufstand ein revolutionäres Ziel verfolgt, nämlich die Veränderung der politischen Ordnung, können Aufstände gemäß den anderen Vorschriften unterschiedliche Ziele verfolgen. Von der Heydte hat diesen Unterschied ebenfalls erkannt, wenn er darlegt, dass die Möglichkeit besteht, dass Aufstände nicht nur revolutionäre Zielsetzungen verfolgen. Laut ihm können Aufstände nämlich auch auf Grund nationaler Beweggründe erfolgen, wenn sie sich ausschließlich oder vorrangig gegen fremdnationale Unterdrücker richten.¹⁰⁸ Zu einer ähnlichen Erkenntnis kommt Polk¹⁰⁹, der die Behauptung aufstellt, dass jeder Aufstand im Kern „*anti-foreign*“¹¹⁰ ist. Unter *foreign* versteht er jedoch nicht nur fremd im Sinne der Nationalität, sondern vielmehr fremd im Sinne der Ideologie, Kultur, Religion oder der Emotion. Er führt dies auf den Umstand zurück, dass alle Menschen im Grunde territorial denken und daher der Neigung unterliegen, ihre Gemeinschaft vor Außenstehenden zu schützen. Zwar sind Menschen gewillt Außenstehende als Gäste, teilweise auch als Angehörige ihrer Gesellschaft anzunehmen, die Herrschaft von Fremden über eben diese Gemeinschaft wird laut Polk jedoch maximal zeitlich begrenzt akzeptiert.¹¹¹

Chido geht davon aus, dass ein Aufstand auch unbewaffnet geführt werden kann. Allerdings gewinnt er oftmals erst dann Aufmerksamkeit, wenn Gewalt angewandt wird.¹¹² Dies deckt sich mit den oben angeführten Quellen, die davon sprechen, dass ein Aufstand sowohl bewaffnet als auch mit politischen Mitteln geführt werden kann.

Aus rechtlicher Sicht wird unter einem Aufstand die Erhebung einer Gruppe von Menschen zum Zwecke des Sturzes der staatlichen Ordnung verstanden. Wesentlich dabei ist, dass es dieser Gruppe von Menschen gelungen ist, einen Teil des Staatsgebietes unter Kontrolle zu bringen.¹¹³ Das hier genannte Merkmal der Kontrolle über Teile des Staatsgebietes ist aus Sicht des Verfassers

¹⁰⁷ MINISTRY OF DEFENCE, 2009.

¹⁰⁸ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 33.

¹⁰⁹ William R. Polk (07.03.1929) ist ein US-amerikanischer Historiker, Publizist und Berater für außenpolitische Fragen.

¹¹⁰ POLK, 2008, S. XV.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. XIIIff.

¹¹² Vgl. CHIDO, 2020, S. 12f, Allerdings verwendet Chido die Begriffe Rebellion und Aufstand synonym.

¹¹³ Vgl. <https://www.rechtheasy.at/wiki/aufstand/> [27.12.2021]

als nicht zweckmäßig zu betrachten. Um eine derartige Kontrolle zu erlangen, muss die herrschende Ordnung vorher überwunden werden. Das bedeutet im Regelfall, dass es bereits zu Kampfhandlungen gekommen ist. Diese wären der oben angeführten Definition nach aber nicht Teil des Aufstandes. Es stellt sich daher die Frage, als was derartige Kämpfe zu bezeichnen sind.

Basierend auf den eingangs gewählten Analysekriterien kann gesagt werden, dass ein Aufstand aus militärwissenschaftlicher Sicht ein durch einen Teil der Bevölkerung (Mittel) getragener, mit Waffen, aber auch mit politischen Methoden geführter Kampf (Weg) mit dem Ziel die politische Ordnung zu stürzen beziehungsweise zu ihrem Gunten zu verändern, ist.

Es soll nun auch die Benennung der Träger eines Aufstandes geklärt werden. Folgende unterschiedliche Bezeichnungen konnten in der Literatur festgestellt werden: Aufständischer, Insurgent, Rebell, Guerillero, Partisan, Bandit, Revolutionär, Putschist und Terrorist. Diese Personengruppen können unter dem Begriff der irregulären Kräfte zusammengefasst werden. Diese Kräfte sind keine Angehörigen von Streitkräften und operieren aus dem Untergrund, wobei sie die Form des subversiven Kampfes anwenden.¹¹⁴

Ein Aufständischer ist jemand, der an einem Aufstand teilnimmt, synonym kann dieser auch als Insurgent oder Rebell bezeichnet werden.¹¹⁵ Der Begriff des *Guerillero* wiederum leitet sich aus dem spanischen Wort für Kleinkrieg *guerilla* ab, welche eine Verkleinerungsform des spanischen Wortes für Krieg *guerra* ist. Ein *Guerillero* beziehungsweise eine *Guerillera* ist folglich eine Person, die aktiv an einem Kleinkrieg teilnimmt. *Guerillas* sind also organisierte und bewaffnete Teile der Bevölkerung, die vorwiegend verdeckt operieren.¹¹⁶ Der historische Hintergrund dieses Begriffes ist der spanische Unabhängigkeitskrieg gegen Napoleon 1807-1814.¹¹⁷

Auch der Partisan ist ein irregulärer Kämpfer. Übersetzt bedeutet Partisan Parteigänger. Laut Schmitt weist der Partisan vier Kriterien auf, diese sind seine Irregularität, seine gesteigerte Mobilität, seine Intensität des politischen Engagements, die ihn vom gemeinen Gewaltverbrecher unterscheidet und sein tellurischer Charakter. Der tellurische Charakter leitet sich aus seiner grundsätzlichen defensiven Ausrichtung ab.¹¹⁸ Auch das Österreichische Bundesheer erkennt

¹¹⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2004, S. 141.

¹¹⁵ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Insurgent> [19.08.2019].

¹¹⁶ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, LVak, 2013, S. 31, sowie FREUDENBERG, 2008, S. 245ff.

¹¹⁷ Vgl. POLK, 2008, S.26f, sowie FREUDENBERG, 2008, S. 245.

¹¹⁸ Vgl. SCHMITT, 2017a (1963), S. 20ff.

diesen tellurischen Charakter, wenn es in seiner Vorschrift behauptet, dass Partisanen ausschließlich gegen Truppen fremder Mächte auf eigenem Territorium kämpfen.¹¹⁹ Der Begriff des Partisanen kann folglich nur in jenen Aufständen zur Anwendung kommen, welche sich gegen fremde Mächte, aber nicht gegen die eigene Regierung richten. Die Verwendung des Begriffes Bandit im Zusammenhang mit Aufständen geht schon auf Napoleon zurück, der im spanischen Unabhängigkeitskrieg die Bezeichnung Bandit für die spanischen *Guerilleros* verwendete. Damit wurde versucht das Handeln der *Guerilleros* zu kriminalisieren. Laut Che Guevara vereinen einen *Guerillero* und einen Banditen zwar mehrere Eigenschaften (z.B.: Mut und spezifische Einsatztaktiken), der wesentliche Unterschied ist jedoch, dass der Bandit im Gegensatz zum *Guerillero* keine Unterstützung seitens der Bevölkerung genießt.¹²⁰ Auch im Zweiten Weltkrieg wurde angeordnet den Begriff Bandit an Stelle jenes des Partisanen zu verwenden. Dies sollte eine Glorifizierung der als Partisanen kämpfenden Personen verhindern und den aus Sicht der Schutzstaffel (SS) wahren Charakter dieser irregulären Kräfte verdeutlichen.¹²¹ Die angeführten Beispiele legen dar, dass die Bezeichnung von Aufständischen als Banditen den Zweck der Kriminalisierung von deren Handlungen verfolgt. Auf Grund dieses Umstandes, wird von der Verwendung des Begriffes Bandit in der weiteren Bearbeitung abgesehen.

Ein Revolutionär wiederum ist jemand der an einer Revolution teilnimmt.¹²² Ein Putschist ist jemand, der an einem Putsch teilnimmt.¹²³ Da bereits dargelegt wurde, dass sich sowohl eine Revolution als auch ein Putsch von einem Aufstand unterscheiden, ist die Verwendung beider Termini im Rahmen eines Aufstandes aus Sicht des Autors nicht zulässig.

Ein Terrorist wiederum ist jemand, der bewusst Gewalt gegen zivile Ziele zur Erreichung politischer Ziele anwendet.¹²⁴ Im Kapitel 2.1.2.3 wird dargelegt werden, dass Terror eine Phase des Aufstandes sein kann. Folglich ist es aus Sicht des Autors zulässig, Aufständische in dieser Phase als Terroristen zu bezeichnen.

Nachdem nun die Begriffe Aufruhr (*revolt*), Rebellion (*rebellion*, *insurrection*), Revolution (*revolution*), Putsch (*plot*, *coup d'état*), Bürgerkrieg (*civil war*) und Aufstand (*insurgency*) näher erläutert wurden, soll nun geklärt werden, in welchem Zusammenhang sie mit den Bezeichnungen

¹¹⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2004, S. 168ff.

¹²⁰ Vgl. FREUDENBERG, 2008, S. 183.

¹²¹ Vgl. HESSE, 1993 (1969), S. 192f, sowie BLOOD, 2008, S. 76f.

¹²² Vgl. <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/Revolution%C3%A4r> [19.08.2019].

¹²³ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Putschist> [19.08.2019].

¹²⁴ Vgl. GANOR, 2018.

des revolutionären Krieges (*revolutionary warfare*), des Kleinkrieges (*small war, guerilla warfare*) oder des Partisanenkampfes stehen. Allen diesen drei zuletzt genannten Termini ist gemeinsam, dass es sich im Sinne von Carl von Clausewitz bei ihnen um Kriege handelt. Denn er behauptet: „Der Krieg ist ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen.“¹²⁵ Von der Heydte bemerkt des Weiteren, dass Krieg stets ein Kampf um Macht ist, wobei Macht hierbei als jener Einfluss beschrieben wird, der eine andere Person dazu veranlasst, sich dem Willen des anderen zu fügen. Dieses Charakteristikum hat Krieg mit Politik gemeinsam.¹²⁶

Die Militärwissenschaft kennt jedoch zwei Arten von Kriegen, den sogenannten „großen“ Krieg und den Kleinkrieg. Im „großen“ Krieg, der meist zwischen Staaten ausgetragen wird, sind Großverbände die Träger des Konfliktes, während im Kleinkrieg vorrangig kleine und kleinste Aktionsgruppen zum Einsatz kommen. Das Phänomen des Kleinkrieges ist jedoch wissenschaftlich schwer zu determinieren, da der Kleinkrieg einmal als „Form der Kriegsführung“ und ein anderes Mal als besondere „Art des Krieges“ bezeichnet wird. Als besondere „Form der Kriegsführung“ kann er dann bezeichnet werden, wenn er im Rahmen eines „großen“ Krieges zur Anwendung kommt.¹²⁷ Hierbei ist es die Aufgabe der nach den Prinzipien des Kleinkrieges kämpfenden Einheiten, die Handlungen der Hauptkräfte zu unterstützen.¹²⁸ Diese Aufgabe fällt in modernen Konflikten meist Spezialeinsatzkräften zu.

Im Kleinkrieg als „Art des Krieges“ wird die Entscheidung wiederum nicht durch große Verbände in einer Reihe von großen Schlachten gesucht, vielmehr ist er eine Aneinanderreihung von vielen verschiedenen Einzelunternehmungen kleiner Aktionsgruppen.¹²⁹ Für die weitere Bearbeitung wird Kleinkrieg daher nicht als Form des Krieges, sondern als eine Art desselben verstanden. Laut von der Heydte wird die politische Komponente im Kleinkrieg besonders deutlich, was ihn zu der Schlussfolgerung veranlasst, den Kleinkrieg als den Krieg des Politikers zu beschreiben.¹³⁰ Nach dem hier dargestellten Verständnis von Kleinkrieg, richten sich diese meist gegen die lokale herrschende Ordnung und sind daher vor allem innerstaatliche Konflikte, wenn auch oft externe Einflüsse eine wesentliche Rolle spielen. Ihr Ziel ist es die Macht in der vorherrschenden

¹²⁵ von CLAUSEWITZ, 2012 (1832), S. 29.

¹²⁶ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 20.

¹²⁷ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 18f.

¹²⁸ Vgl. von CLAUSEWITZ, 2012 (1832), S. 571, sowie MÜNKLER, 2003, S. 45.

¹²⁹ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 17f.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 20.

politischen Ordnung zu übernehmen oder zumindest wesentlich zu beeinflussen.¹³¹ Folgt man dem bisher Dargelegten, so können die Konfliktarten Aufruhr (*revolt*), Rebellion (*rebellion, insurrection*), Revolution (*revolution*), Putsch (*plot, coup d'état*) und Aufstand (*insurgency*) als Formen des Kleinkrieges kategorisiert werden.¹³² Dies ist auch deswegen möglich, da die angeführten Quellen keine Aussage zur Intensität des Kleinkrieges tätigen. Aufgrund dieses Umstandes können auch Aufruhr (*revolt*) und Rebellion (*rebellion, insurrection*), welche nach dem bisher Dargelegten von vergleichsweise niedriger Intensität sind, zu der Kategorie des Kleinkrieges gezählt werden. Für die Konfliktart des Bürgerkrieges (*civil war*) scheint eine ausschließliche Kategorisierung als Kleinkrieg nicht zweckmäßig, da dargestellt wurde, dass im Zuge eines solchen Konfliktes auch konventionelle Einsatzverfahren von Großverbänden zur Anwendung kommen.

Der revolutionäre Krieg (*revolutionary warfare*) ist ein Begriff, der vor allem in der Literatur zur Zeit des Kalten Krieges verwendet wird, um Konflikte, die im Zusammenhang mit dem Kommunismus oder politisch linksstehender Ideologie stehen, zu beschreiben.¹³³ Auch in diesen Konflikten ist es das Ziel, die bestehende politische und soziale Ordnung eines Staates zu verändern. Wesentlich bei einem solchen Krieg ist der Umstand, dass es sich hierbei um keinen rein militärischen Konflikt handelt. Vielmehr umfasst der revolutionäre Krieg militärische, politische, wirtschaftliche, soziale und psychologische Aspekte.¹³⁴ Es handelt sich bei dem revolutionären Krieg also um keine eigene Form des innerstaatlichen Konfliktes, vielmehr wird der Begriff dazu verwendet, ebensolche umfassenden Konflikte mit dem Ziel der Veränderung der politischen Ordnung zu beschreiben. So ist für Galula der revolutionäre Krieg der Überbegriff für Aufstand, Revolution und Putsch.¹³⁵ Auch bei Trinquier¹³⁶ wird dieser Begriff verwendet, um die innerstaatlichen Konflikte nach dem Zweiten Weltkrieg zu beschreiben.¹³⁷ Dieser Begriff darf jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, dass diese Art des Krieges immer von der Masse der Bevölkerung geführt oder von einer eben solchen unterstützt wird.¹³⁸

¹³¹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 1f.

¹³² Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Voigt. Vgl. VOIGT, 2014, S. 241.

¹³³ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2007, S. XII.

¹³⁴ Vgl. TSE-TUNG, 2000 (1961), S. 7, sowie TRINQUIER, 2006 (1964), S. 5, sowie GALULA, 2006 (1964), S. 4f und TANHAM, 2006, S. XIII.

¹³⁵ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 1.

¹³⁶ Roger Trinquier (20.03.1908 – 11.01.1986) war ein französischer Offizier, der sich mit der Theorie und Praxis der Aufstandsbewältigung auseinandersetzte.

¹³⁷ Vgl. TRINQUIER, 2006 (1964), S. 5.

¹³⁸ Vgl. THOMPSON, 1966, S. 49.

Der Terminus des Partisanenkampfes steht in direktem Zusammenhang mit jenem des Partisanen. Wie bereits dargelegt bezeichnet Partisan eine Person, die gegen fremde Mächte auf eigenem Territorium kämpft. Auch Rentsch bezeichnet den Partisanenkampf als Kampf der Bevölkerung gegen eine Fremdherrschaft. Wobei er diesen allerdings ausschließlich als Kampf des Kommunismus gegen nicht kommunistische Kräfte versteht.¹³⁹ Diese Reduktion ist aus Sicht des Verfassers nicht schlüssig, da sich der Kampf der Partisanen nach der hier verwendeten Begriffsbestimmung gegen jedwede Art von Fremdherrschaft richten kann.

Aus Sicht des Autors erscheint es nicht zweckmäßig die Begriffe des revolutionären Krieges (*revolutionary warfare*) und des Partisanenkampfes in der weiteren Bearbeitung zu verwenden. Dies wird damit begründet, dass beide Begriffe eher in älterer Literatur zur Anwendung kommen. Zudem nehmen sie mit ihrer Bezeichnung vielfach die Motivation für den Konflikt vorweg. Wie aber noch darzustellen sein wird¹⁴⁰, sind die Gründe für einen Aufstand mannigfaltig und können daher oftmals nicht auf einen einzelnen Aspekt reduziert werden

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Wesensbestimmung des Aufstandes folgendes gesagt werden: Der Aufstand ist seinem Wesen nach ein langandauernder, organisierter, teilweise bewaffneter Kampf gegen die herrschende Ordnung. Er ist ein innerstaatlicher Konflikt, der von irregulären Kräften gegen meist reguläre Kräfte geführt wird. Er kann des Weiteren als Form des Kleinkrieges bezeichnet werden. Auf die Mittel und Wege derer sich Aufstände zur Erreichung ihrer teils recht unterschiedlichen Ziele bedienen, soll auf Grund ihrer Komplexität im Kapitel 2.1.2 genauer eingegangen werden.

2.1.2 Der Ablauf eines Aufstandes

Krieg und Frieden schließen einander aus, das heißt es gibt kein Übergangsstadium zwischen diesen beiden Zuständen. Solange der Krieg nicht ausgebrochen ist, herrscht also Frieden.¹⁴¹ Trotz etwaiger Indikatoren oder Warnungen ist der Übergang zwischen diesen beiden Zuständen, zumindest im konventionell geführten Krieg, meist abrupt. Dies ist unter anderem damit begründet, dass dem Angreifer durch den überraschenden Einsatz seiner Kräfte unter gewissen Umständen Vorteile erwachsen.¹⁴² Es gehört aber zu dem Wesen eines Kleinkrieges und damit

¹³⁹ Vgl. RENTSCH, 1962, S. 12.

¹⁴⁰ Vgl. Kapitel 2.1.2.1

¹⁴¹ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 97.

¹⁴² Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 5.

auch des Aufstandes, dass dieser zwar Krieg ist, jedoch anfänglich nicht als solcher erscheint. Es ist daher nicht einfach festzustellen, wann der Frieden endet und der Krieg beginnt.¹⁴³ Das heißt im Umkehrschluss, dass der Aufstand, zumindest zu Beginn, im Frieden stattfindet. Dies hat vor allem rechtliche Folgen für den Aufstandsbewältiger. Auch Galula hat erkannt, dass es bei einem Aufstand zu einem schleichenden Übergang vom Zustand des Friedens zu jenem des Krieges kommt. Er begründet dies damit, dass es dem Aufständischen zu Beginn seines Kampfes an politischer und militärischer Macht fehlt. Indem er den Zeitpunkt seines offensichtlichen Wirksamwerdens verzögert, verschleppt er auch die Reaktion seines Gegners und verschafft sich somit Zeit, um an Stärke zu gewinnen.¹⁴⁴ Es stellt sich allerdings die Frage, wieso ein Aufstand überhaupt entsteht. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze, welche im folgenden Kapitel dargelegt werden sollen.

2.1.2.1 Die Gründe für einen Aufstand

Damit ein Aufstand entstehen kann, bedarf es einer Ursache, die in der Lage ist Teile der Bevölkerung gegen die herrschende Ordnung zu mobilisieren.¹⁴⁵ Galula nennt einige strategische Kriterien für eine solche Ursache. Diese muss dergestalt sein, dass sie eine große Anzahl von Unterstützern anzieht und gleichzeitig nur eine geringe Zahl von Personen abstößt. Gleichzeitig soll es dem Aufstandsbewältiger nicht möglich sein dieselbe Ursache zu unterstützen, ohne dabei seine Macht zu verlieren. Beispielhaft wird hier der Fall einer nach Unabhängigkeit strebenden Kolonie angeführt. Die Kolonialmacht kann den Grund des Aufstandes, den Freiheitswillen, nur für sich nutzen, wenn sie die Kolonie in die Unabhängigkeit entlässt, wodurch sie jedoch ihre Macht abgibt und die Aufständischen ihr Ziel erreichen. Zu guter Letzt muss die Ursache beständig sein. Ihre Befriedigung sollte nicht allzu schnell möglich sein, um den Aufständischen die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Unterstützern zu ermöglichen.¹⁴⁶ Bereits Elias Canetti¹⁴⁷ hat festgestellt, dass der Zusammenhalt einer Gruppe (Masse) mit der Erreichung eines Zieles zusammenhängt. Je ferner ein Ziel ist, umso später „entlädt“ sich die Masse, sprich zerbricht die Gruppe.¹⁴⁸

¹⁴³ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 97, siehe auch RENTSCH, 1962, S. 47.

¹⁴⁴ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 6f.

¹⁴⁵ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 15.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 13.

¹⁴⁷ Elias Canetti (25.07.1905- 14.08.1994) war ein Schriftsteller und Aphoristiker deutscher Sprache.

¹⁴⁸ Vgl. CANETTI, 2003 (1960), S. 43ff.

Doch woraus erwachsen die Gründe für einen Aufstand? Sie erwachsen für Galula aus den Problemen einer Gesellschaft, dort wo es solche nicht gibt, gibt es folglich auch keinen Grund für einen Aufstand. Es kommt bei der Nutzung von Problemen für einen Aufstand nicht darauf an, welcher Art sie sind. Sie können politischer, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, ethnischer Natur oder sogar frei erfunden¹⁴⁹ sein, sie müssen nur den vorher angeführten strategischen Kriterien entsprechen. Weiteres spielt der Umstand, ob das Problem akut ist oder nicht, nur eine untergeordnete Rolle. Für den Fall, dass das Problem nicht akut ist, muss es seitens der Aufständischen akut gemacht werden, da dadurch die Sache der Aufständischen erleichtert wird.¹⁵⁰ Es kann der Fall sein, dass sich die von den Aufständischen propagierten Beweggründe für einen Aufstand im Laufe der Zeit ändern, wenn dies sich als zweckmäßig für diese erweist.¹⁵¹ Im Lauf des Konfliktes nimmt die Bedeutung der Ursache jedenfalls zunehmend ab und an deren Stelle tritt der Kampf selbst.¹⁵² Dies kann damit begründet werden, dass durch die zunehmende Intensität des Kampfes und der damit einhergehenden Bedrohung für die Bevölkerung an Stelle der ursprünglichen Ursache das Bedürfnis für Sicherheit tritt. Daraus leitet Galula ab, dass diejenige Partei, welche besser in der Lage ist, die Bevölkerung zu schützen, zu bedrohen oder augenscheinlich gewinnen wird, die Unterstützung der Bevölkerung für sich in Anspruch nehmen können und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Sieg erfüllt wird.¹⁵³

Für Chido ist der einzige Grund für einen Aufstand die mangelnde Legitimität der herrschenden Ordnung. Damit wird zum ersten Mal in diesem Abschnitt der Zusammenhang von Legitimität und Aufstand und damit auch einhergehend der Zusammenhang mit der Aufstandsbewältigung angesprochen. Nach der Ansicht von Chido gibt es zwei Kategorien von Gründen, die zu Delegitimierung der Herrschaftsgewalt führen, nämlich die konkreten und die immateriellen Beweggründe. Zu erster Kategorie zählen Korruption, Widerstand gegen fremde Einmischung, Empörung und spezifische Beschwerden, die lokal oft unterschiedlich sind. Zur Kategorie der immateriellen Gründe zählen Chauvinismus, Gruppendynamik und Identität.¹⁵⁴

¹⁴⁹ In diesem Fall muss das erfundene Problem jedoch einen Großteil der Bevölkerung glaubhaft vermittelt werden können.

¹⁵⁰ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 13ff.

¹⁵¹ Als Beispiel hierfür, weist Galula auf den Aufstand der chinesischen kommunistischen Partei 1921-1945 hin.

¹⁵² Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 16.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 8.

¹⁵⁴ Vgl. CHIDO, 2020, S. 31-45.

Eizenstats¹⁵⁵ Analyse der Ursachen eines Aufstandes kommt zu einem ähnlichen Schluss. Laut ihm erwachsen die Beweggründe eines Aufstandes aus der Schwäche des Staates. Er teilt diese Schwäche in drei *gaps* ein, die entweder einzeln oder gemeinsam auftreten können. Der erste ist der *security gap*, welcher die Unfähigkeit des Staates für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen beschreibt. Der zweite ist der *capacity gap*, womit das Fehlen grundlegender staatlicher Leistungen, wie zum Beispiel Bildung oder Gesundheitsversorgung gemeint ist. Den Abschluss dieser Aufzählung bildet der *legitimacy gap*. Dieser ergibt sich aus dem Unvermögen des Staates die grundlegenden Rechte sowie die Freiheit seiner Bürger zu schützen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und den Bürgern eine Beteiligung am demokratischen Prozess zu garantieren.¹⁵⁶ Betrachtet man die Umstände, die zu einem *legitimacy gap* führen, so kann man aus Sicht des Autors dieser Arbeit sagen, dass *security gaps* und oder *capacity gaps* tendenziell zu einem *legitimacy gap* führen können. Wird die operative Schwäche des Staates derart massiv, dass die Legitimität zu erodieren beginnt, ist dies meist der Auslöser für existenzielle Aufstände.

Kilcullen¹⁵⁷ erkennt ebenfalls die Bedeutung verschiedener Ursachen für die Entstehung von Aufständen. Jedoch sind diese seiner Meinung nach nicht die einzigen Beweggründe dafür, dass sich Personen einem Aufstand anschließen.¹⁵⁸ Er ergänzt diese Beweggründe um das sogenannte *Accidental Guerilla Syndrome*. Er teilt dieses Syndrom in vier Phasen ein, nämlich *Infection*, *Contagion*, *Intervention* und *Rejection*. In der Phase *Infection* nistet sich eine Gruppierung von Aufständischen in einem abgelegenen, unregierten oder umkämpften Gebiet ein. Dabei werden lokale Zellen, Unterstützungsnetzwerke und Informationsbeschaffungsnetzwerke errichtet sowie lokale Verbindungen eingegangen. Oft werden hierbei Abmachungen mit den lokalen Machthabern getroffen, die ein gewisses Maß an Sicherheit für die Aufständischen garantieren. Die Aufständischen nutzen dieses Rückzugsgebiet, um ihren Geschäften nachzugehen und Ausbildung zu betreiben. Stoßen die Aufständischen auf Widerstand von der lokalen Bevölkerung, versuchen sie diesen mit einer Mischung aus Kooperation und Einschüchterung zu brechen. In der zweiten Phase *Contagion* versuchen die Aufständischen ihren Einfluss mittels Propaganda und Terror zu vergrößern. Ist dies von Erfolg gekrönt und nimmt ihre Bedeutung dermaßen zu, dass die Anwesenheit der Aufständischen zu einer Bedrohung für die Kräfte der Aufstandsbewältigung wird, kommt es unweigerlich zur nächsten Phase, der *Intervention*. In dieser Phase leiten externe,

¹⁵⁵ Stuart Elliot Eizenstat (15.01.1943) ist ein amerikanischer Diplomat und Anwalt.

¹⁵⁶ Vgl. EIZENSTAT, 2005, S. 136f.

¹⁵⁷ David Kilcullen (1967) ist ein australischer Autor und Experte für Aufstandsbewältigung.

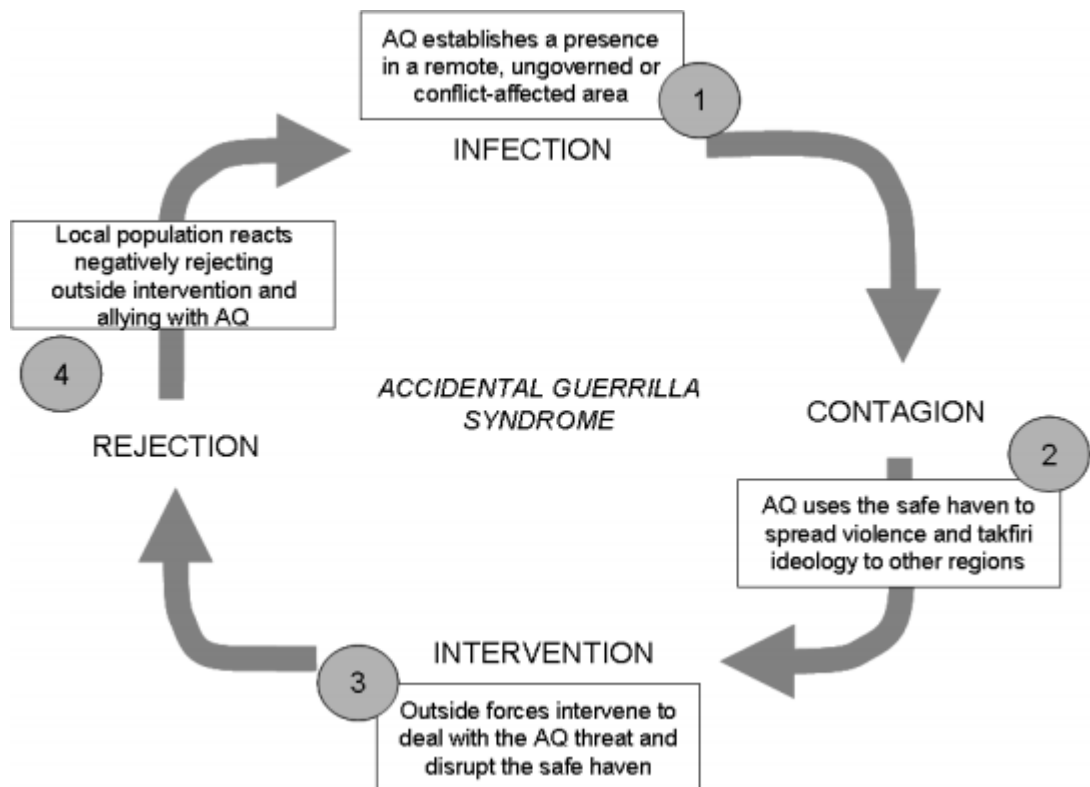
¹⁵⁸ Vgl. KILCULLEN, 2009, S. XXVII.

spricht in dieser betroffenen Region „fremde“¹⁵⁹ Kräfte, Maßnahmen ein, um die Macht der Aufständischen einzuschränken oder zu brechen. Die Intervention kann hierbei durch nationale Kräfte oder durch internationale Truppen erfolgen, wobei es keine Rolle spielt, ob dies offensichtlich oder verdeckt und in der Form eines einmaligen Vorstoßes oder einer langandauernden Präsenz erfolgt. Obzwar die lokale Bevölkerung eventuell anfänglich feindlich gegenüber der Präsenz von Aufständischen eingestellt war, löst eine Intervention fremder Kräfte eine gegenteilige Reaktion aus. Sie hat eine einende Wirkung auf die lokale Bevölkerung zur Folge, weshalb sich diese geschlossen gegen die fremden Kräfte stellt. Dies löst die vierte Phase des *Accidental Guerilla Syndrome* aus, die *Rejection*. In dieser Phase haben die Aufständischen die Möglichkeit sich als Verteidiger der Bevölkerung zu stilisieren und so Unterstützung von derselben zu generieren. Laut Kilcullen wird die lokale Bevölkerung vor allen in Stammesgesellschaften immer auf der Seite jener Kräfte sein, mit denen sie sich auf Grund religiöser, kultureller oder anderer Gründe näher verbunden fühlt. Diese Aussage trifft sich mit jener Polks, wonach jeder Aufstand im Kern „*anti-foreign*“ ist. Die (teilweise gewaltsamen) Maßnahmen der Aufstandsbewältiger und das damit verbundene Leid für die lokale Bevölkerung verstärken diese Bewegung hin zu den Aufständischen. Hieraus erwächst für die Kräfte der Aufstandsbewältigung die Problematik, dass aus deren Sicht notwendige Maßnahmen gegen die erstarkenden Aufständischen, diesen zu noch mehr Stärke verhelfen.¹⁶⁰ Abbildung 1 zeigt diesen Kreislauf anhand des Beispiels von Al Quaida (AQ).

¹⁵⁹ Die Definition von fremd ist hier flexibel und hängt vom Empfinden der lokalen Bevölkerung ab.

¹⁶⁰ Vgl. KILCULLEN, 2009, S. 35ff.

Abbildung 1 Accidental Guerilla Syndrome am Beispiel von Al Quaida



Quelle: KILCULLEN, 2009, S.35

Die US-Joint Publication (JP)¹⁶¹ 3-24 Counterinsurgency (JP 3-24) wiederum geht von drei Bedingungen aus, die vorhanden sein müssen, damit ein Aufstand entstehen kann. Diese sind eine Möglichkeit (*opportunity*), ein Motiv (*motive*) und Mittel (*means*).¹⁶² Vorerst wird nur auf das Motiv eingegangen, da dieses nach Meinung des Autors notwendig für das Entstehen eines Aufstandes ist, während die Möglichkeit und die Mittel eine Voraussetzung für den Erfolg eines Aufstandes sind. Es soll daher auf diese beiden Bedingungen erst in weiterer Folge eingegangen werden, wenn die Erfolgsbedingungen eines Aufstandes behandelt werden.¹⁶³ Als Motive für einen Aufstand dienen laut der JP 3-24 meist Missstände in einem Staat. Die Vorschrift geht davon aus, dass es in jeder Gesellschaft Missstände gibt, die jedoch nicht immer automatisch zu einem Aufstand führen müssen. Welcher Art diese Missstände sind wird nicht näher definiert, jedoch ist nicht der Umstand, dass Missstände vorhanden sind, ausschlaggebend für einen Aufstand, sondern vielmehr das Empfinden, dass diese nur gewaltsam behoben werden können. Die Schaffung eines

¹⁶¹ Als *Joint Publication* werden jene Vorschriften bezeichnet, die für alle Teilstreitkräfte der USA zur Anwendung kommen, während *Field Manuals* (FM) nur für die Teilstreitkraft Heer (US-Army) gültig sind.

¹⁶² Vgl. JOINT CHIEFS OF STAFF, 2018, S. II-4.

¹⁶³ Vgl. Kapitel 2.1.2.2

solchen Empfindens ist die Absicht aufständischer Gruppierungen. Im Laufe des Konfliktes sind, wie Galula ebenfalls festgestellt hat, die dem Aufstand zugrundeliegende Motive schließlich einem ständigen Wechsel unterzogen. Hierbei gibt es mehrere Faktoren, die diesen Vorgang beeinflussen, weswegen man bei einem Aufstand nicht von einem grundsätzlichen Motiv sprechen kann. Ist der Staat zum Beispiel nicht in der Lage für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen, ist diese vielfach gezwungen, Sicherheit bei anderen Akteuren zu suchen, welche in Opposition zur herrschenden Ordnung stehen. Dieser Vorgang wird dann verstärkt, wenn die staatliche Ordnung, auf Grund von repressiven oder überzogenen Maßnahmen, selbst die Quelle der Unsicherheit ist. Oftmals versuchen Aufständische solche Maßnahmen zu provozieren, um diesen polarisierenden Effekt zu erzielen. Aber auch soziale Gründe können zu einem Erstarken der Aufständischen führen. In manchen Gesellschaften genießt der Aufständische ein hohes Maß an Prestige, welches wiederum Personen dazu motiviert auf Seiten derselben in den Kampf zu treten. Schließlich ist das Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (Clan, Stamm, Ortschaft, Volksgruppe, usw.) ein weiterer Beweggrund. Entscheidet sich eine Bevölkerungsgruppe an einem Aufstand teilzunehmen, folgen die Mitglieder dieser Entscheidung meist, auch wenn sie persönlich kein Motiv für einen Aufstand haben. Zu guter Letzt ist auch der Erfolg ein Motivationsfaktor für die Beteiligung an einem oder die Abkehr der Bevölkerung von einem Aufstand.¹⁶⁴

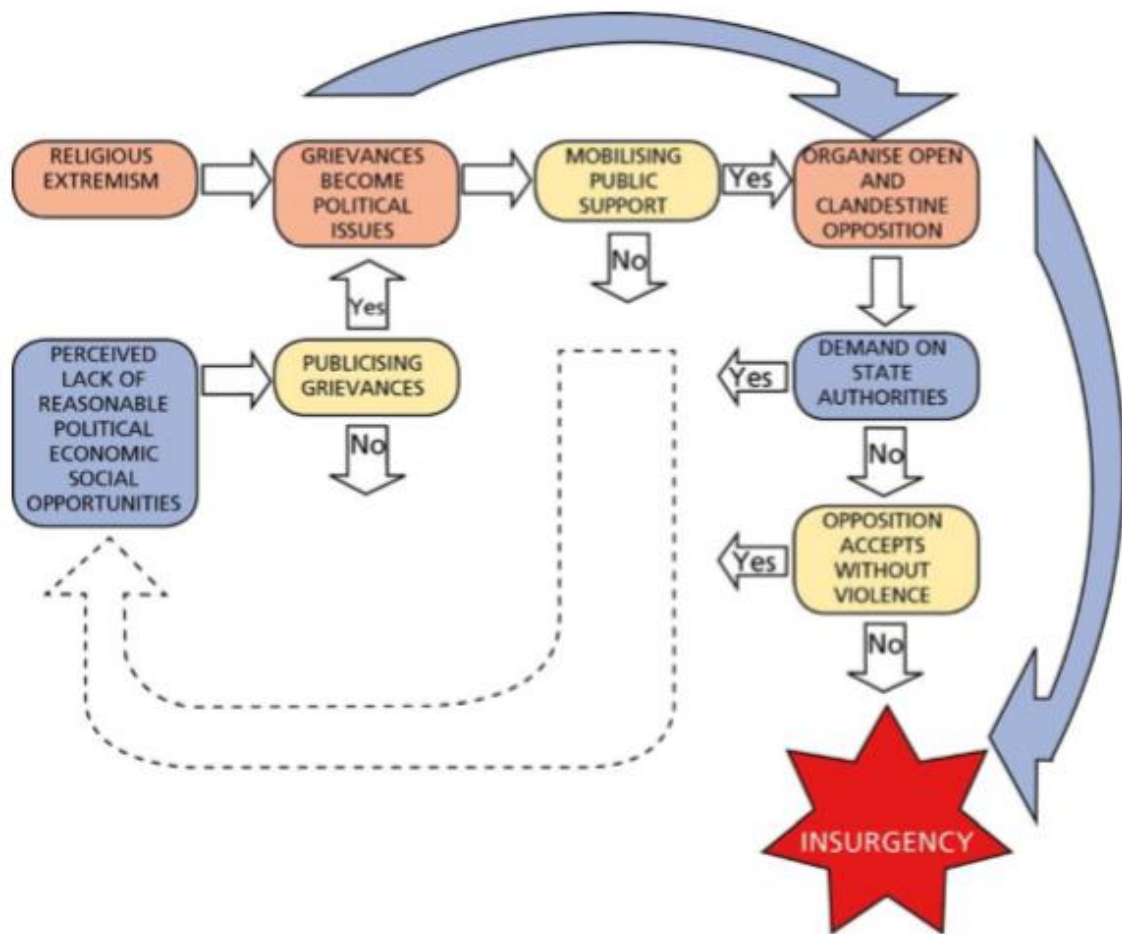
Aus Sicht der britischen Streitkräfte erwachsen Aufstände immer aus kleineren Unzufriedenheiten, welche im Laufe der Zeit zu einem einenden Beweggrund werden. Die Unzufriedenheit erwächst meist aus nationalistischen, religiösen, stammesspezifischen oder sektiererischen Gründen. Damit diese zu einem einenden Beweggrund werden, müssen sie entweder von der Masse der Bevölkerung als rechtmäßig erachtet werden oder durch manipulative Maßnahmen seitens einer organisierten Gruppe dazu gemacht werden.¹⁶⁵ Abbildung 2 zeigt aus Sicht der britischen Streitkräfte wie ein Aufstand entstehen kann. Interessant ist hierbei, dass religiöser Extremismus explizit als Faktor angeführt wird, während andere Formen des Extremismus keine Erwähnung finden. Eine stichhaltige Begründung konnte hierfür seitens des Autors nicht gefunden werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Vorschrift im Licht der Konflikte im Irak und in Afghanistan verfasst wurde, wo religiöser Extremismus eine wesentliche Rolle gespielt hat.¹⁶⁶

¹⁶⁴ Vgl. JOINT CHIEFS OF STAFF, 2018, S. II-5f.

¹⁶⁵ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 2-3f.

¹⁶⁶ Für Irak Vgl. NANCE, 2015, S. 113 für Afghanistan Vgl. FATIH, 2017, S. 26.

Abbildung 2 Entstehung eines Aufstandes



Quelle: MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 2-4.

Fasst man nun die oben angeführten Aussagen zusammen, kann Folgendes über den Auslöser oder die Auslöser eines Aufstandes gesagt werden: Für die Entstehung eines Aufstandes ist es von Nöten, dass es ein oder mehrere tatsächliche oder scheinbare Missstände gibt, die von den Aufständischen zur Generierung von Unterstützung genutzt werden können. Es ist wichtig, dass diese Ursachen eine breite Unterstützung seitens der Bevölkerung genießen und durch die Kräfte der Aufstandsbewältigung nicht leicht entkräftet werden können. Zudem muss die Bevölkerung davon überzeugt sein, dass die Bewältigung dieser Missstände nur gewaltsam möglich ist. Mit der zunehmenden Intensität nimmt die Bedeutung der anfänglichen Motive zu Gunsten anderer Bedürfnisse ab. Zusätzlich wird die Unterstützung für einen Aufstand meist durch repressive oder überzogene Maßnahmen der Aufstandsbewältigung verstärkt.

2.1.2.2 *Vorraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstand*

Rentsch geht davon aus, dass es für einen erfolgreichen Aufstand eines geeigneten Geländes, einer geeigneten Bevölkerung und einer geeigneten politischen Situation bedarf. Zwar werden auch eine schwache Zentralgewalt, die Nichteinmischung fremder Mächte oder die Einmischung derselben zu Gunsten der Aufständischen als für einen Aufstand förderlich bezeichnet, doch lassen sich diese laut Rentsch in die oben angeführten Hauptbedingungen einordnen.¹⁶⁷ Unter einem geeigneten Gelände versteht er einen ausgedehnten Raum mit ausreichend natürlicher Deckung, wie zum Beispiel Sümpfe oder ausgedehnte Waldstücke. Diese sind deswegen notwendig, da die staatliche Ordnung in einem solchen Gelände nicht überall in der gleichen Stärke auftreten kann und so den Aufständischen die Möglichkeit der ungestörten Entwicklung gibt. Dicht besiedeltes Gebiet wird dagegen als nachteilig für einen Aufstand bezeichnet. Rentsch, dessen Werk augenscheinlich auf den Erfahrungen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg beruht, behauptet des Weiteren, dass in kleinen Staaten mit wenig Deckung ein Aufstand unmöglich ist. Als Beispiel führt er die Situation der Niederlande im Zweiten Weltkrieg an, wo es im Gegensatz zu Jugoslawien oder der Sowjetunion zu keiner signifikanten Aufstandsbewegung gekommen ist.¹⁶⁸ Zwar stellt auch von der Heydte fest, dass sich offenes, deckungsloses Gelände für einen Kleinkrieg und damit für einen Aufstand wenig eignet, jedoch merkt er an, dass der Aufständische entweder die Einsamkeit oder die Masse zum Überleben benötigt. Beides bietet Deckung und ermöglicht ein verdecktes Vorgehen. Die Einsamkeit findet er in entlegenem, deckungsreichem Gelände, während er die Masse in dicht besiedeltem Gebiet findet.¹⁶⁹ Hieraus ergibt sich, im Widerspruch zu Rentsch, die Eignung von dicht besiedeltem Gelände für den Aufstand. Der Umstand, dass zum Beispiel die Masse der aufständischen Aktivitäten im Irak in dicht besiedeltem Gebiet erfolgten¹⁷⁰, scheint der Feststellung von der Heydte's Recht zu geben. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, nämlich der geeigneten Bevölkerung, geht Rentsch davon aus, dass diese nach Tradition und Charakter¹⁷¹ unterschiedlich geeignet für einen Aufstand ist. Er behauptet, dass es Völker gibt, in denen die für einen Aufstand notwendige Kampfweise besondere Tradition hat. Zudem gäbe es dem Charakter nach besonders kriegerische Völker. Dort wo beide Eigenschaften aufeinandertreffen, sind ideale Voraussetzungen für einen Aufstand geschaffen.¹⁷² Auch hier widerspricht von der Heydte, der

¹⁶⁷ Vgl. RENTSCH, 1962, S. 49.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 51.

¹⁶⁹ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 116f.

¹⁷⁰ Vgl. MALKASIAN, 2008, S. 241ff.

¹⁷¹ Bereits Montesquieu spricht von einer geographisch-klimatischen „Bedingtheit“ von politischer Kultur. Vgl. MONTESQUIEU, 1950 (1748). S. 151ff.

¹⁷² Vgl. RENTSCH, 1962, S. 51ff.

abgeleitet von der Geschichte, behauptet, dass eine Person nicht zum Aufständischen oder Soldaten geboren, sondern zu einem solchen erzogen wird.^{173 174} Hinsichtlich der geeigneten politischen Lage führt Rentsch aus, dass erst die politische Lage eine potentielle Möglichkeit zu einem Aufstand in eine effektive wandelt. Was er als politische Lage bezeichnet, unterscheidet sich grundsätzlich nicht von den Erkenntnissen des Kapitels 2.1.2.1. Jedoch ist nach der Ansicht Rentschs eine revolutionäre Partei von Nöten, die eine solche Situation ausnutzt. Denn nur eine solche verfügt über die für die Organisation eines Aufstandes notwendigen Mittel und Fähigkeiten.¹⁷⁵

Gemäß Galula sind die Ursache¹⁷⁶, die Schwäche des Aufstandsbewältigers, günstige geographische Rahmenbedingungen und externe Unterstützung wesentliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstand.¹⁷⁷ Die Schwäche des Aufstandsbewältigers kann aus zwei verschiedenen Bereichen erwachsen, es sind dies die politische Führung und die Institutionen und Methoden zur Kontrolle der Bevölkerung.¹⁷⁸ Hinsichtlich der politischen Führung kann Schwäche aus der mangelnden Unterstützung der Bevölkerung zu Beginn eines Aufstandes, das nicht vorhandene Wissen über die Durchführung von Aufstandsbewältigung oder aus dem fehlenden politischen Willen eine solche durchzuführen erwachsen.¹⁷⁹ Die Institutionen und Methoden zur Kontrolle der Bevölkerung gliedert Galula in das politische System, die administrative Bürokratie, die Polizei und das Militär. Hinsichtlich des politischen Systems kommt er zu dem Schluss, dass die Schwäche aus einem liberalen politischen System erwachsen kann. Damit ist gemeint, dass in einem Land wo eine freie politische Meinungsäußerung sowie die Bildung politischer Parteien uneingeschränkt möglich ist, es staatsfeindlichen Elementen leichter fällt ihre politischen Botschaften zu verbreiten, als dies in einem repressiven System möglich wäre.¹⁸⁰ Betreffend der administrativen Bürokratie kommt Galula zu dem Schluss, dass ein administratives Vakuum auf der untersten politischen Ebene, sprich auf Ebene der Gemeinden und Bezirke, sich günstig auf

¹⁷³ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 118.

¹⁷⁴ Interessant ist, dass von der Heydte Montequieus „Vom Geist der Gesetze“ 1950 herausgegeben und kommentiert hat. Also jenes Werk, dass wie Rentsch von einem gewissen Einfluss von Geographie und Klima auf die Kultur von Völkern ausgeht.

¹⁷⁵ Vgl. RENTSCH, 1962, S. 54ff.

¹⁷⁶ Siehe hierzu Kapitel 2.1.2.1.

¹⁷⁷ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 28.

¹⁷⁸ Eine weitere Schwäche der Aufstandsbewältigung, auf die Galula jedoch nicht dezidiert eingeht, ist jene wonach diese nicht gerecht handelt. Auf die Rolle der Gerechtigkeit in der Aufstandsbewältigung wird daher noch in weiterer Folge eingegangen werden.

¹⁷⁹ Vgl. GALULA, S. 17.

¹⁸⁰ Hier ist anzumerken, dass es genau gegenteilige Ansichten gibt. So wurde zum Beispiel im Nordirland Konflikt mit Beginn der 1970er Jahre von rechtlich bedenklichen Maßnahmen (z.B.: *internment*) abgegangen und die Aufstandsbewältigung strikt im Rahmen des Rechtsstaates durchgeführt. Vgl. IRON, 2008, S. 169f.

einen Aufstand auswirkt.¹⁸¹ Die Polizei wiederum ist als *first responder* vor allem zu Beginn eines Aufstandes eine Schlüsselfigur in der Bewältigung eines solchen. Ihre Effektivität ergibt sich aus deren numerischen Stärke, der Kompetenz ihrer Mitglieder, deren Loyalität gegenüber der Regierung und der Unterstützung anderer staatlicher Organisationen, wie zum Beispiel der Judikative. Galula spricht hier auch an, dass die Gesetze eines Rechtsstaates oft erst an die Bedürfnisse einer Aufstandsbewältigung angepasst werden müssen.¹⁸² Die die Polizei berührenden Aussagen treffen sinngemäß zu einem großen Teil auch auf das Militär zu. Hinzu kommt noch die Zusammensetzung des Militärs. Einheiten, die vor allem für die konventionelle Einsatzführung vorgesehen sind, verfügen im Kampf gegen die Aufständischen meist nur über einen geringen Kampfwert.¹⁸³ Eine weitere Ursache für die Schwäche des Militärs ist der oftmals verspätete Einsatz desselben. Da, wie bereits festgestellt, der Übergang vom Zustand des Friedens zu einem des Krieges im Aufstand oft verschwommen ist, wird der richtige Zeitpunkt zum Einsatz des Militärs oft verpasst.¹⁸⁴

Wenden wir uns nun den angesprochenen geographischen Bedingungen zu. Hier kommt Galula zu dem Schluss, dass die für einen Aufstand ideale Geländeform eines Staates jene ist, bei dem der Staat von anderen Staaten umgeben ist, über eine Vielzahl von schwer zugänglichen (Dschungel, Sümpfe, Gebirgstäler) Regionen und eine große zerstreute ländliche Bevölkerung verfügt. Ein solches Gelände biete den Aufständischen eine Vielzahl von Rückzugsräumen und die Möglichkeit benachbarte Länder zum Rückzug und zur logistischen Unterstützung zu nutzen.¹⁸⁵ Dies führt uns zur dritten und letzten Voraussetzung eines erfolgreichen Aufstandes gemäß Galula, nämlich der externen Unterstützung. Diese Unterstützung kann moralischer, politischer, technischer und/oder finanzieller Natur sein. Die moralische und politische Unterstützung erfolgt mittels der Diplomatie und öffentlicher Kommunikation und trägt dazu bei, dass die Kräfte zur Aufstandsbewältigung weltpolitisch isoliert werden. Unter technischer Unterstützung wird die Entsendung von Beratern verstanden, welche die Aufständischen im politischen und militärischen Kampf anleiten. Die finanzielle Unterstützung kann sowohl offen als auch verdeckt erfolgen und entweder die Überweisung von Geldmitteln oder die Zurverfügungstellung von Ressourcen,

¹⁸¹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 19f. Dieses Vakuum und der damit verbundene Kampf der normativen Systeme wird noch genauer in Kapitel 2.1.2.3 behandelt werden.

¹⁸² Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 20.

¹⁸³ „Kampfwert ist die Eignung einer Truppe zur Durchführung eines bestimmten Auftrages.“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, 2012, S. 90).

¹⁸⁴ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 20f.

¹⁸⁵ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 23f.

welche durch die Aufständischen selbst veräußert werden, umfassen. Die militärische Unterstützung kann sich entweder in der Intervention einer fremden Macht auf Seiten der Aufständischen oder in Form von Ausbildung und Überlassung von militärischem Gerät manifestieren.¹⁸⁶

Ausschlaggebend für einen erfolgreichen Aufstand sind gemäß der JP 3-24 vor allem Möglichkeiten und Mittel der Aufständischen. Die Möglichkeit für einen erfolgreichen Aufstand erwächst aus der signifikanten Schwäche eines Staates für die Sicherheit seines Staatsgebietes und seiner Bevölkerung zu sorgen. Wie bereits dargelegt, beginnt sich ein Aufstand anfänglich verdeckt zu formieren und ist deswegen nicht sofort als ein solcher zu erkennen. Je effektiver der staatliche Sicherheitsapparat agiert, umso eher wird er einen Aufstand erkennen und kann entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten. Die anfangs angesprochene Schwäche des Staates bezieht sich jedoch nicht nur auf die Fähigkeit einen Aufstand zu erkennen, sondern auch auf das Vermögen einen solchen effektiv zu bewältigen. Werden die Maßnahmen der Aufstandsbewältigung nämlich als überzogen oder ungerecht seitens der Bevölkerung wahrgenommen, können sie eine gegenteilige Wirkung erzielen und vielmehr Widerstand und Unterstützung für den Aufstand seitens der Bevölkerung bewirken.¹⁸⁷ Um einen erfolgreichen Aufstand gegen die herrschende Ordnung führen zu können, bedarf es zudem umfangreicher Mittel. Die Anführer eines Aufstandes müssen daher ein verdecktes System zur Beschaffung, Versammlung und Organisation von Personal, Geldmitteln, Waffen, geschützter Kommunikation und Versorgungsgütern schaffen. Hierzu bedienen sie sich bestehender sozialer Netzwerke, aber auch externer Unterstützung. Diese externe Unterstützung kann einerseits durch eine vorhandene Diaspora und oder durch einen staatlichen oder nicht-staatlichen Akteur erfolgen.¹⁸⁸ Ralf Schroers¹⁸⁹ bezeichnete diesen Akteur als interessierten Dritten.¹⁹⁰ Schmitt führt zum Begriff des interessierten Dritten weiter aus, dass dieser den Aufständischen nicht nur mit Waffen, Geld und anderen Ressourcen versorgt, sondern auch politische Anerkennung verschafft und ihn damit gewissermaßen legitimiert.¹⁹¹

¹⁸⁶ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 26f.

¹⁸⁷ Vgl. JOINT CHIEFS OF STAFF, 2018, S. II-4f.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., S. II-7ff.

¹⁸⁹ Ralf Schroers (10.10.1919 – 08.05.1981) war ein deutscher Schriftsteller.

¹⁹⁰ Vgl. SCHROERS, Ralf, *Der Partisan: Ein Beitrag zur politischen Anthropologie*, Berlin: Kiepenheuer & Witsch, 1961 zitiert nach SCHMITT, 2017a (1963), S. 78.

¹⁹¹ Vgl. SCHMITT, 2017a (1963), S.78

Die britischen Streitkräfte nennen in ihrer Vorschrift für die Aufstandsbewältigung explizit keine Voraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstand, jedoch können solche aus den angeführten Schwächen eines Aufstandes abgeleitet werden. Als solche Schwächen werden unter anderem die geringe militärische Stärke der Aufständischen, die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Ursache für den Aufstand, die Notwendigkeit von Rückzugsräumen, die Notwendigkeit von externer Unterstützung und die Notwendigkeit das Momentum zu erhalten angesprochen.¹⁹² Die Notwendigkeit der Ursache für einen Aufstand wurde bereits im Kapitel 2.1.2.1 behandelt. Aus Sicht des Autors hängt die Behebung der geringen militärischen Stärke mit der Notwendigkeit von Rückzugsräumen und externer Unterstützung zusammen, denn wenn die Aufständischen über ausreichend Kräfte verfügen, bedürfen sie der anderen beiden Voraussetzungen nicht. Da diese beiden Aspekte bereits behandelt wurden, wird an dieser Stelle nicht mehr weiter darauf eingegangen. Die Notwendigkeit des Momentums wurde jedoch bisher noch nicht behandelt, weswegen sie genauer dargestellt werden soll. Aus Sicht der britischen Streitkräfte verfügen Aufständische zu Beginn ihres Kampfes über das Momentum beziehungsweise über die Initiative, da sie den Beginn desselben festlegen. Verlieren sie dieses im Laufe des Kampfes, bedeutet dies einen entscheidenden Vorteil für die Kräfte zur Aufstandsbewältigung.¹⁹³ Aus Sicht des Autors ist dies jedoch keine spezifische Voraussetzung für einen Aufstand, sondern trifft vielmehr auf jeden bewaffneten Konflikt zu. So ist zum Beispiel ein allgemeiner Führungsgrundsatz des Österreichischen Bundesheeres die Handlungsfreiheit. Darunter wird die „(...) Fähigkeit zur Entwicklung von Initiative durch den Truppenführer, um damit auch in hohem Maß vor Überraschung sicher zu sein.“¹⁹⁴ verstanden.

Analysiert man die oben angeführten Aussagen, kann man zu folgendem Schluss kommen: Ein erfolgreicher Aufstand begründet sich vor allem aus der Schwäche der herrschenden Ordnung. Diese kann sich einerseits darin manifestieren, dass der Staat nicht in der Lage ist sein gesamtes Staatsgebiet zu kontrollieren beziehungsweise zu administrieren. Andererseits kann sie daraus erwachsen, dass der Staat durch repressive und als ungerecht empfundene Maßnahmen die Bevölkerung in die Hände der Aufständischen treibt. Auch die geographischen Bedingungen tragen zu dieser Schwäche der Kräfte zur Aufstandsbewältigung bei, indem sie die Kontrolle desselben über sein Territorium erschweren beziehungsweise externe Unterstützung des Aufstandes erleichtern. Die externe Unterstützung der Aufständischen trägt schließlich ebenfalls

¹⁹² Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 2-7f.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 2-8.

¹⁹⁴ BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, Militärlexikon [zuletzt abgerufen am 30.08.2019].

zur Schwächung der Gegner des Aufstandes bei. Dass ein erfolgreicher Aufstand eine entsprechend veranlagte Bevölkerung bedarf, ist aus Sicht des Autors mit den Argumenten von der Heydte's widerlegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bevölkerung keine Rolle in einem Aufstand spielt. Denn die Schwäche der herrschenden Ordnung und die damit verbundene eingeschränkte Fähigkeit Gelände und auch die Bevölkerung zu kontrollieren, hat, wie anhand des *Accidental Guerilla Syndrome* dargestellt wurde¹⁹⁵ und im Zuge der *Theory of Competitive Control* noch dargestellt werden wird¹⁹⁶, Auswirkungen auf die Einstellung der Bevölkerung gegenüber den Aufständischen, aber auch gegenüber den Aufstandsbewältigern.

2.1.2.3 Die Phasen eines Aufstandes

Nachdem dargestellt wurde, was die Gründe für einen Aufstand sein können und unter welchen Voraussetzungen ein solcher erfolgreich sein kann, soll nun dargestellt werden, wie ein solcher abläuft. Jedoch muss klar sein, dass kein Aufstand einem anderen gleicht, weswegen in der Literatur diverse Modelle zur Erklärung eines Aufstandes entwickelt wurden.

Eines der bekanntesten Modelle ist jenes vom Mao Tse-Tung.¹⁹⁷ Er gliederte einen Aufstand in drei Phasen, nämlich Organisation, verdeckter Kampf und offener Kampf. In der ersten Phase von Mao Tse-Tungs Modell liegt das Schwergewicht der Aufständischen in der Organisation und der Konsolidierung der eigenen Kräfte sowie der Bewahrung der eigenen Basen in entlegenen Regionen. In diesen Basen werden Freiwillige ausgebildet und indoktriniert, während versucht wird die Bevölkerung der umliegenden Gebiete mittels Propaganda und teilweise Zwangsmaßnahmen von der Richtigkeit der Sache der Aufständischen zu überzeugen. Diese Maßnahmen erfolgen in der Regel konspirativ und methodisch. Militärische Maßnahmen bilden in dieser Phase die Ausnahme.¹⁹⁸

Die zweite Phase wird dominiert von Maßnahmen des Terrors. Kollaborateure der herrschenden Ordnung und „reaktionäre“ Elemente werden getötet sowie schwache Einheiten der Polizei und des Militärs angegriffen. Dies dient unter anderem dazu Waffen, Gerät und Versorgungsgüter zu erbeuten. Mit der zunehmenden Stärke der Aufständischen, geht auch eine verstärkte politische Aktivität einher. Es werden vermehrt Bürgerwehren oder Milizen gebildet, welche als *back-up* für

¹⁹⁵ Vgl. Kapitel 2.1.2.1.

¹⁹⁶ Vgl. Kapitel 2.1.2.3.

¹⁹⁷ Mao Tse-Tung (26.12.1893-09.09.1976) war ein chinesischer Revolutionär, Politiker und Autor.

¹⁹⁸ Vgl. TSE-TUNG, 2000 (1961), S. 20f.

die professionellen Aufständischen dienen. Die Aufgabe dieser zwar indoktrinierten, aber nur teilweise ausgebildeten Reserven ist es als Informanten zu dienen, Schutzgeld von lokalen Wirtschaftstreibenden einzutreiben sowie Kollaborateure und feindliche Informanten zu liquidieren. Der Zweck der ersten beiden Phasen in Mao Tse-Tungs dreiphasigem Modell ist es, eine möglichst große Zahl an Personen davon zu überzeugen auf Seite der Aufständischen in den Kampf einzutreten.¹⁹⁹ Denn der Aufständische ist ohne die Unterstützung der Bevölkerung, wie der Fisch ohne Wasser, zum Tode verurteilt.²⁰⁰

Bernard Fall,²⁰¹ der im Zweiten Weltkrieg Mitglied der *Resistance* war, untermauerte diese Aussage Mao Tse-Tungs, indem er beschrieb, dass das Ziel der *Resistance* nicht die Vernichtung der deutschen Wehrmacht, sondern die Errichtung einer alternativen Kontrolle über die Bevölkerung war. Dabei wurden vorrangig französische Kollaborateure und Akteure der lokalen Verwaltung zu Zielen der Widerstandsbewegung.²⁰² Kilcullen hat diesen Ansatz Bernard Falls aufgegriffen, weiterentwickelt und als *Theory of Competitive Control* beschrieben. Er kommt zu dem Schluss, dass es durch diese oben dargestellten Maßnahmen zu einem Wettstreit normativer Systeme, nämlich zwischen jenem der Aufständischen und jenem der Regierung kommt. Es wird von den Aufständischen sozusagen ein Gegenstaat aufgebaut. Unter normativem System wird hierbei ein Satz von Regeln verstanden, der mit bestimmten Konsequenzen verbunden ist. Befolgt die Bevölkerung diese Regeln, kann sie ungestört ihrem Alltag nachgehen, tut sie es nicht wird ihr Verhalten sanktioniert.²⁰³ Mit der Etablierung eines normativen Systems geht die Kontrolle über die Bevölkerung und damit, gemäß Kalyvas²⁰⁴ Standardwerk zur Gewalt in Bürgerkriegen *The Logic of Violence in Civil War*, auch die Unterstützung derselben für die Repräsentanten dieses Systems einher.²⁰⁵ Diese Unterstützung der Bevölkerung ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Aufstand beziehungsweise eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung.²⁰⁶ In diesem Wettstreit der normativen Systeme um die Unterstützung der Bevölkerung, kann durch die jeweiligen Akteure ein Spektrum an Maßnahmen angewandt werden, das von der Überzeugungsarbeit (Propaganda, Vermittlung eines Sicherheitsgefühls, Stabilität, etc.) über

¹⁹⁹ Vgl. TSE-TUNG, 2000 (1961), S.20f

²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 93.

²⁰¹ Bernard Fall (19.11.1926-21.02.1967) war ein amerikanischer Kriegsberichterstatter und Politologe.

²⁰² Vgl. FALL, 2015 (1965), S. 41.

²⁰³ Vgl. KILCULLEN, 2013, S. 132f.

²⁰⁴ Stathis Kalyvas (07.03.1964) ist Politologe, der über Gewalt in Bürgerkriegen forscht.

²⁰⁵ Vgl. KALYVAS, 2006, S. 145.

²⁰⁶ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 4 sowie TRINQUIER, 2006 (1964), S. 19 und KITZEN, 2017, S. 854.

administrative Maßnahmen (*good governance*, Korruptionsbekämpfung, etc.) hin zum Zwang (Strafen) reicht.²⁰⁷

Die dritte Phase in Mao Tse-Tungs Modell hat die Entscheidung, das heißt die Vernichtung des Feindes zum Zweck. Die Masse der bisher subkonventionell kämpfenden irregulären Einheiten der Aufständischen werden in reguläre Verbände umgewandelt, welche in der Lage sind den Feind auf konventionelle Art und Weise zu bekämpfen. Diese Phase kann durch Verhandlungen verschleppt werden. Ziel der Insurgenten bei diesen Verhandlungen ist es Zeit zu gewinnen, um die eigene Position zu stärken sowie die gegnerische Seite zu frustrieren und abzunutzen. Laut Mao sind kaum Zugeständnisse von Seiten der Aufständischen zu erwarten, da sie stets darauf bedacht sind ihre strategische Zielsetzung zu bewahren und die Voraussetzungen für einen siegreichen Ausgang ihres Kampfes zu generieren.²⁰⁸

Auch Polk orientiert sich an Mao Tse-Tungs Modell, beschreibt die drei Phasen jedoch ausführlicher. Unterschiede in beiden Modellen ergeben sich nur in der ersten Phase. Während bei Mao Tse-Tung in dieser Phase vor allem die Organisation der Aufständischen im Vordergrund steht, dient bei Polk die erste Phase vor allem dem Terror. Laut ihm steht zu Beginn eines Aufstandes immer eine kleine Gruppe unzufriedener Personen. Diese verfügen nicht über jene Stärke, die es ihnen ermöglicht offen gegen ihre Feinde aufzutreten, weswegen sie sich des Mittels Terror bedienen. Diese erste Phase ist für Polk auch die entscheidende, denn gelingt es den Aufständischen nicht zusätzliche Kräfte zu generieren und die Aura der Legitimität zu erlangen, werden sie nie über die Phase des Terrors hinauskommen. Die zweite und dritte Phase haben die gleichen Zielsetzungen wie die entsprechenden Phasen bei Mao Tse-Tungs Modell.²⁰⁹ Es fehlt bei Polk also die Phase der Organisation. Es bleibt offen wann und wie sich die Aufständischen organisieren und nach welchen Kriterien sie ihre Ziele und Räume, in denen sie agieren, wählen. Zu hinterfragen ist aus Sicht des Autors, ob die Ziele von Polks erster Phase, nämlich die Generierung zusätzlicher Kräfte und Erlangung einer Aura von Legitimität, durch Terror allein zu erreichen sind. Kilcullen hat dies anhand der Beispiele von Al-Quaida im Irak 2006-2007 und der Hisbollah im Zweiten Libanonkrieg 2006 untersucht. Er ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass für die Generierung nachhaltiger Unterstützung seitens der Bevölkerung für einen Aufstand Terror allein nicht ausreichend ist. Diesen Fehler machte Al-Quaida im Irak, während es der Hisbollah

²⁰⁷ Vgl. KILCULLEN, 2013, S. 132f.

²⁰⁸ Vgl. TSE-TUNG, 2000 (1961), S. 22.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. XXIff.

gelang durch Terror gepaart mit sozialen und administrativen Unterstützungsleistungen für die Bevölkerung, ihren Kampf zu rechtfertigen und so die nachhaltige Unterstützung der Bevölkerung zu erlangen.²¹⁰ Die Schaffung einer alternativen Administration ist bei Polk, wie auch bei Mao, ein Ziel der zweiten Phase. Wie in der *Theory of Competitive Control* beschrieben, dient die Errichtung eines alternativen Systems dazu, die Unterstützung der Bevölkerung zu erlangen. Diese Unterstützung ist wiederum die Voraussetzung für einen erfolgreichen Aufstand, weswegen aus Sicht des Autors im Gegensatz zu der Ansicht Polks, die zweite Phase in Maos Modell als die entscheidende Phase eines Aufstandes zu bezeichnen ist.

Galula wiederum unterscheidet zwei grundsätzliche Modelle von Aufständen, nämlich das orthodoxe oder kommunistische Modell und das bourgeoise-nationalistische Modell. Das orthodoxe oder kommunistische Modell zielt nicht nur auf die Niederwerfung der bestehenden politischen Ordnung, sondern auch auf die Errichtung eines kommunistischen Systems nach dem Sieg ab. Es ist in fünf Schritte unterteilt, wobei der erste Schritt in der Gründung einer Partei besteht. Diese muss eine Partei des Proletariats und der Bauern sein. Hinsichtlich des bevorstehenden langen Kampfes muss die Partei stark, diszipliniert und erprobt sein. Sie muss zudem in einen offenen und geheimen Arm organisiert sein, damit sie auch nach ihrem Verbot weiterwirken kann. Galula betont, dass dieser erste Schritt abhängig von den politischen Umständen des betroffenen Staates mit legalen und friedlichen Mitteln vollzogen werden kann.²¹¹ Im zweiten Schritt geht es darum Unterstützer und Verbündete für einen Kampf zu gewinnen. Dabei muss die Partei notgedrungen Kompromisse eingehen, wichtig ist hierbei jedoch, dass die Partei ihren spezifischen Charakter und ihre grundlegende Ausrichtung nicht verliert. In diesem zweiten Schritt wirkt der geheime Arm der Partei mittels subversiver Maßnahmen gegen drei Akteure. Erstens gegen die Kräfte der Aufstandsbewältigung, um deren Reaktionen zu verhindern und zu sabotieren. Zweitens gegen die Verbündeten, um einen Riss der Koalition zu verhindern und drittens gegen die Masse der Bevölkerung, um den politischen Kampf gegen die Aufstandsbewältiger vorzubereiten und zu fördern. Die Mittel dieser subversiven Maßnahmen sind Propaganda, Infiltration, Unterwanderung, sowie Hetze und können friedlich und innerhalb des legalen Rahmens erfolgen. Vor allem dient diese Phase aber dazu, den dritten Schritt vorzubereiten.²¹² Dieser Schritt ist jener des *Guerilla Warfare*, also des Kleinkrieges. Gelingt es dem Aufständischen nicht die Macht mittels der Politik oder der Subversion zu erlangen, bedient

²¹⁰ Vgl. KILCULLEN, 2013, S. 138-144.

²¹¹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 30f.

²¹² Vgl. ebd., S. 31f.

er sich des bewaffneten Kampfes. Galula führt jedoch auch an, dass manche kommunistischen Theoretiker den bewaffneten Kampf für unausweichlich halten.²¹³ So zum Beispiel Lenin, der in einem revolutionären Gesamtvorgang Gewalt und blutige Bürger- und Staatenkriege für unvermeidlich hielt.²¹⁴ Jedenfalls liegt die Initiative zum Übergang in den bewaffneten Kampf bei den Aufständischen. Sie wählen den Ort und den Zeitpunkt für den Beginn der bewaffneten Auseinandersetzung. Dieser ist gegeben, wenn die Aufständischen über eine entsprechende Stärke verfügen und/oder der Gegner aus den verschiedensten Gründen geschwächt ist. Auch die Aussicht auf externe Unterstützung für die Aufständischen beziehungsweise die nicht vorhandene Unterstützung für die Kräfte der Aufstandsbewältigung können den Beginn der Phase des Kleinkrieges einleiten. Das vorrangigste Ziel der Aufständischen in diesem Schritt ist das eigene Überleben, das endgültige Ziel ist die Schaffung von Basen, in denen die Regierung und die Administration der Aufständischen errichtet werden kann. Voraussetzung für den Erfolg der Aufständischen ist auch bei Galula die Unterstützung der Bevölkerung. Er weist darauf hin, dass aktive Mittäterschaft (*complicity*) und nicht bloß passive Sympathie der Bevölkerung notwendig ist. Popularität der Aufständischen ist zudem nicht ausreichend, um Sympathie in Mittäterschaft zu transformieren. Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es einer politischen Organisation (Partei), welche unter der Bevölkerung lebt, verbunden mit einer bewaffneten Macht, welche Feinde eliminiert und potenzielle Feinde einschüchtert. Während Überzeugung eine Minderheit an Unterstützern generiert, wird der notwendige Rest durch Gewalt erzeugt. Wie Kilcullen und Fall, erkennt auch Galula, dass sich die Masse der Gewalt nicht gegen die Kräfte der Aufstandsbewegung richtet, sondern dazu verwendet wird die Bevölkerung zu organisieren. Abnutzung des Gegners ist nicht das Ziel der Aufständischen, sondern lediglich ein Nebenprodukt des Kampfes. Der Kampf wird zu Beginn des Schrittes vorrangig in jenen Räumen geführt, in denen die Kräfte des Aufstandsbewältigers schwach sind, erst nach anfänglichen Erfolgen wird der Kampf in andere Gebiete getragen. Die Gegner der Aufständischen werden im Zuge dieses Schrittes weniger militärisch geschlagen als demoralisiert. Dies soll unter anderem durch gute Behandlung gefangener Gegner erzielt werden. Obwohl der bewaffnete Kampf eine hohe Bedeutung in diesem Schritt genießt, muss er jedoch stets dem politischen Kampf untergeordnet sein.²¹⁵ Der vierte Schritt ist jener des *Movement warfare*, sprich des konventionellen Kampfes, denn der Kleinkrieg kann laut Galula nicht zur Entscheidung führen.²¹⁶ Diese Aussage ist in ihrer

²¹³ Vgl. ebd., S. 32.

²¹⁴ Vgl. SCHMITT, 2017a (1963), S. 53f.

²¹⁵ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 32ff.

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 36.

allgemeinen Gültigkeit aus Sicht des Autors zu hinterfragen. In der heutigen postheroischen Gesellschaft²¹⁷ ist die Bereitschaft von Staaten gering, sich in langwierigen und verlustreichen Konflikten zu engagieren.²¹⁸ Dies wird in diesem Zusammenhang immer wieder mit dem afghanischen Sprichwort „Ihr habet die Uhren, wir haben die Zeit.“ verdeutlicht.²¹⁹ Daraus ergibt sich aus Sicht des Autors der Umstand, dass Aufständische bereits mittels eines langen für die Kräfte der Aufstandsbewältigung verlustreichen Kampfes ihr Ziel erreichen können. Dies wird auch durch ein Zitat Henry Kissingers unterstrichen, welcher sinngemäß behauptete, dass konventionelle Streitkräfte verlieren, wenn sie nicht gewinnen. Aufständische hingegen gewinnen, wenn sie nicht verlieren.²²⁰ Der vierte Schritt in Galulas Modell ist mit der dritten Phase nach Mao Tse-Tung gleichzusetzen. Es geht darum die Kräfte des Aufstandsbewältigers im offenen, konventionell geführten Kampf zu besiegen. Aus Sicht Galulas ist der Übergang zum konventionellen Kampf auch deswegen notwendig, weil ein langer Kleinkrieg die Bevölkerung von den Aufständischen entfremden und auch zu einer Spaltung der Koalition der Aufständischen führen kann. Wesentlich beim Übergang zum vierten Schritt ist es auch hier den richtigen Zeitpunkt zu finden. Die Probleme, die sich für die Aufständischen neben jenem der Zeit ergeben, sind jene der Transformation der Kräfte sowie jene der Versorgung und Ausrüstung. Konventionelle Einsatzführung bedingt andere Organisationsformen und Methoden. Damit geht ein vermehrter Bedarf an Kämpfern und Kommandanten einher. Diese müssen jedoch vorrangig nach ihrer politischen Zuverlässigkeit und weniger nach ihrer militärischen Begabung rekrutiert werden, wodurch gewisse Einschränkungen seitens der Aufständischen in Kauf genommen werden. Das Problem der Versorgung kann einerseits durch externe Unterstützung und andererseits durch den Rückgriff auf erbeutete Güter behoben werden. Der fünfte und letzte Schritt im orthodoxen oder kommunistischen Modell nach Galula ist jener der Vernichtung. Ist die Stärke der Aufständischen größer oder gleich jener der Kräfte der Aufstandsbewältiger, gehen die Aufständischen dazu über ihre Gegner zu vernichten. Dabei ist militärische Stärke alleine nicht ausschlaggebend, mindestens genauso wichtig ist die Unterstützung der Bevölkerung für den

²¹⁷ „Im Gegensatz zur heroischen Gesellschaft, die sich über die Erinnerung an ihre Gründerväter definiert, bezieht die postheroische Gesellschaft ihre Identität vorwiegend aus der Ablehnung von Heldentum und nationalem Opfermut.“ (zuletzt abgerufen unter: https://www.nzz.ch/postheroische_gesellschaft-1.8205032 [05.08.2019]).

²¹⁸ Vgl. DEPARTMENT OF DEFENSE, 2012, S. 6.

²¹⁹ Vgl. <https://www.trtworld.com/opinion/you-have-the-watches-we-have-the-time-29643> [24.06.2021].

²²⁰ Vgl. https://www.brainyquote.com/quotes/henry_kissinger_404053 [24.06.2021].

Aufstand, die subversiven Aktivitäten und die psychologische Überlegenheit der Aufständischen.²²¹

Das bourgeoise-nationalistische Modell von Galula zielt im Gegensatz zum orthodoxen oder kommunistischen Modell vorrangig auf die Niederwerfung des bestehenden politischen Systems ab. Die *postconflict* Ordnung ist vorerst nicht im Fokus der Aufständischen. Daraus ergibt sich, dass zu Beginn keine politische Organisation beziehungsweise politisches Programm von Nöten ist, weswegen die Schritte eins und zwei des oben beschriebenen Modells nicht durchgeführt werden müssen. Daher ist der erste Schritt blinder Terrorismus. Ziel dieses Schrittes ist es mittels terroristischer Anschläge so viel Aufmerksamkeit wie möglich zu erlangen.²²² Ist dies erreicht folgt der zweite Schritt, selektiver Terrorismus. Hierbei werden gezielt Vertreter der herrschenden Ordnung und ihre Unterstützer getötet. Im Sinne der *Theory of Competitive Control* ist es hier das Ziel, ein eigenes normatives System mittels des Terrors allein zu etablieren. Ist dies erreicht, folgen, wenn notwendig, die Schritte vier und fünf des orthodoxen oder kommunistischen Modells.²²³

Abschließend kann gesagt werden, dass Galulas Modell im Wesentlichen dem Modell von Mao Tse-Tung entsprechen. Unterschiede ergeben sich lediglich aus dem Umstand, dass beim bourgeoise-nationalistischen Modell die Nachkriegsordnung zu Beginn des Aufstandes nicht mitgedacht wird.

Von der Heydte verwendet ebenfalls ein dreiphasiges Modell zur Erklärung von Kleinkriegen.²²⁴ Er bezeichnet diese Phasen als Organisation, verdeckter Kampf und offener Kampf²²⁵ und folgt damit in Bezeichnung und Zielsetzung der Phasen Mao Tse-Tungs.

Das FM 3-24/2014 verwendet ebenfalls ein dreiphasiges Modell (*latent and incipient, guerrilla warfare* und *war of movement*) zur Erklärung von Aufständen. Der Wechsel von einer Phase in die nächste beendet dabei nicht die Aktivitäten der vorhergegangenen Phasen, vielmehr laufen diese parallel weiter. Deswegen und weil sich ein Aufstand in unterschiedlichen Phasen in den

²²¹ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 36ff.

²²² Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 39.

²²³ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 40.

²²⁴ Von der Heydte behandelt in seinem Werk nicht explizit den Aufstand, sondern den Kleinkrieg im Allgemeinen. Seine Aussagen treffen jedoch aus Sicht des Autors zu einem großen Teil auf den Aufstand zu, weswegen sie, dort wo dies zutrifft, für diese Arbeit herangezogen werden.

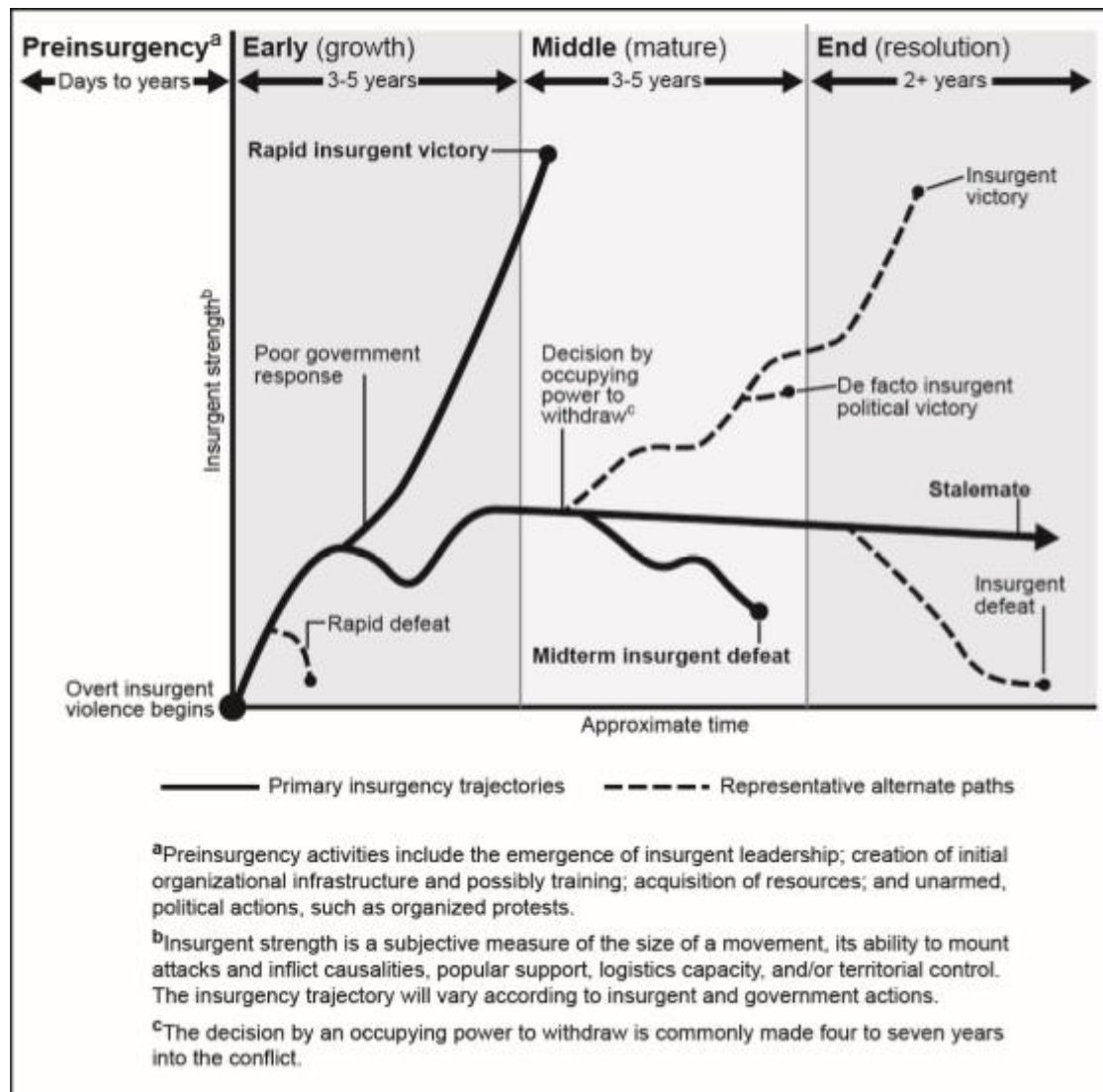
²²⁵ Vgl. von der HEYDTE, 1986, S. 8ff.

verschiedenen Regionen eines betroffenen Staates befinden kann, ist es schwer festzustellen in welcher Phase sich ein Aufstand gerade befindet. Auch kann es vorkommen, dass Aufständische in vorhergegangene Phasen zurückwechseln, sofern dies erforderlich ist. Der Sieg der Aufständischen kann laut dieser Vorschrift in jeder Phase erfolgen, weswegen es keine entscheidende Phase gibt.²²⁶ Die erste Phase eines Aufstandes hat gemäß dieser Vorschrift die Organisation der Aufständischen zum Ziel. Es wird dargelegt, dass Aufständische aus legalen politischen Parteien hervorgehen können. In der zweiten Phase, dem *guerilla warfare*, wenden die Aufständischen den subkonventionellen Kampf gepaart mit politischen Maßnahmen an, um die Legitimität der herrschenden politischen Ordnung zu untergraben und die Legitimität des Aufstandes aus Sicht der Bevölkerung zu fördern. Zusätzlich versuchen die Aufständischen ein alternatives administratives System zu etablieren. In der dritten Phase, dem *movement war*, wird versucht die Regierung zu stürzen beziehungsweise die Besatzungstruppen zum Abzug zu zwingen. Es ist dabei nicht notwendig, dass die Aufständischen ihre Kräfte zu konventionell kämpfenden Verbänden transformieren. Oft reicht es ein Problem für die Kräfte der Aufstandsbewältigung zu generieren, welches durch diese nicht gelöst werden kann oder deren Geduld übermäßig strapaziert. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Aufstandsbewältigung durch eine Interventionsmacht durchgeführt wird. Kennzeichen dieser Phase sind verstärkte militärische und logistische Fähigkeiten der Aufständischen, erhöhte Unterstützung der Bevölkerung für den Aufstand und vermehrte Kontrolle von Territorium durch die Aufständischen. Abschließend kommt die Vorschrift zu dem Schluss, dass ein Aufstand nicht alle drei Phasen durchlaufen muss. Manche Aufstände führen rasch zum Erfolg, während andere bereits in einer frühen Phase scheitern.²²⁷ Abbildung 3 verdeutlicht diese Aussage.

²²⁶ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-13.

²²⁷ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-14.

Abbildung 3 Zeitliche Phasen eines Aufstandes



Quelle: HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 4-15.

Die britischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung tätigen keine Aussagen zum Ablauf eines Aufstandes.²²⁸

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich alle untersuchten Quellen an dem dreiphasigen Modell von Mao Tse-Tung orientieren. Marginale Unterschiede ergeben sich ausschließlich in der Benennung, Zielsetzung und Detailgliederung der verschiedenen Phasen. Die Feststellung des FM 3-24/2014, wonach ein Aufstand nicht alle Phasen durchlaufen muss, scheint

²²⁸ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009 UND MINISTRY OF DEFENCE, 2007.

aus Sicht des Autors schlüssig. Gleiches trifft auf die Aussage zu, dass sich ein Aufstand in einem betroffenen Staat gleichzeitig in unterschiedlichen Phasen befinden kann.

2.1.3 Der Aufstand, eine Zusammenfassung

Bei einem Aufstand handelt es sich um einen langandauernden, organisierten Kampf gegen die herrschende politische Ordnung. Er unterscheidet sich von anderen Begrifflichkeiten wie Aufruhr (*revolt*), Rebellion (*rebellion*, *insurrection*), Revolution (*revolution*), Putsch (*plot*, *coup d'état*) oder Bürgerkrieg (*civil war*) vor allem in der Intensität, Dauer, Wahl der Methoden, aber auch der Zielsetzung. Eine eindeutige Abgrenzung dieser Konfliktformen ist jedoch nicht immer möglich. Dies erschwert es den Aufstand als solchen zu erkennen und rasch entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Damit ein Aufstand entstehen kann, bedarf es eines oder mehrerer tatsächlicher oder scheinbarer Missstände, die von den Aufständischen zur Generierung von Unterstützung genutzt werden können. Diese Missstände beziehungsweise Gründe für einen Aufstand müssen eine breite Unterstützung seitens der Bevölkerung genießen und dürfen durch die Kräfte der Aufstandsbewältigung nicht leicht entkräftet werden können. Zudem muss die Bevölkerung davon überzeugt sein, dass Gewalt zur Beseitigung der Missstände erforderlich ist. Die Gründe für einen Aufstand können sich im Verlauf desselben ändern. All diesen Gründen ist gemein, dass sie die Legitimität der herrschenden politischen Ordnung in Frage stellen. Daraus wird die entscheidende Rolle der Legitimität für die Entstehung von Aufständen deutlich. Im Umkehrschluss muss daher der Frage der Legitimität auch in der Aufstandsbewältigung eine entscheidende Rolle zugedacht werden.

Die Schwäche der herrschenden Ordnung ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Aufstand. Nur wenn eine solche gegeben ist, gelingt es den Aufständischen, die Unterstützung der Bevölkerung zu generieren, welche den Schlüssel zum Erfolg für einen Aufstand darstellt. Damit wird auch klar, dass sowohl Aufstand als auch Aufstandsbewältigung der Kampf um die Unterstützung der Bevölkerung ist.

Ein Aufstand kann in drei, teilweise parallellaufende teilweise aufeinanderfolgende Phasen, unterteilt werden. Diese sind Organisation, verdeckter Kampf und offener Kampf. Eine einwandfreie Festlegung, in welcher Phase sich ein Aufstand gerade befindet ist jedoch nicht immer möglich beziehungsweise kann sich der Aufstand in unterschiedlichen Regionen des betroffenen Staates in unterschiedlichen Phasen befinden. Zweck der Phase Organisation ist es,

die eigenen Kräfte zu sammeln und die Voraussetzungen für den verdeckten Kampf zu schaffen. Diese erste Phase kann seitens der Aufständischen partiell mit legalen Mitteln bewerkstelligt werden und ist daher oft nicht zweifelsfrei als Teil eines Aufstandes erkennbar und in einem Rechtsstaat somit nur schwer zu verhindern. In der zweiten Phase, dem verdeckten Kampf, trachten die Aufständischen danach, mittels politischer Aktivität und militärischen Maßnahmen, ein alternatives administratives System zu errichten, welches ihnen die Unterstützung der Bevölkerung sichert. Dieser Vorgang kann gut anhand der *Theory of Competitive Control* beschrieben werden. Spätestens in diesem Schritt ist ein Aufstand als solcher zweifelsfrei ansprechbar. In der dritten und letzten Phase, dem offenen Kampf, werden die Kräfte der Aufstandsbewältigung mittels des konventionellen Kampfes endgültig besiegt. Nicht immer muss ein Aufstand jedoch alle drei Phasen durchlaufen, um seine Ziele zu erreichen.

Die Zusammenfassung verdeutlicht, dass ein Aufstand kein rein militärisch geführter Konflikt ist, sondern alle staatlichen Machtinstrumente²²⁹ im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Anwendung kommen müssen.

²²⁹ Es sind das Militär bzw. sinngemäß bewaffnete Kräfte, die Politik, die Wirtschaft, die Zivilgewalt und Information (Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTeidIGUNG, 2019, S. 44).

2.2 Die Aufstandsbewältigung

Nachdem das Wesen und der Ablauf eines Aufstandes dargestellt wurden, widmet sich das nun folgende Kapitel der Thematik der Aufstandsbewältigung. Auch hier soll anfangs der Begriff der Aufstandsbewältigung näher beschrieben und von anderen Begriffen abgegrenzt werden. Im Anschluss daran sollen die verschiedenen Methoden zur Aufstandsbewältigung dargestellt werden. Den Abschluss findet das Kapitel mit der Darstellung der grundlegenden Kritik an der Thematik der Aufstandsbewältigung.

2.2.1 Versuch einer Definition und Abgrenzung

Die einfachste, wenn auch am wenigsten aussagekräftige Definition von Aufstandsbewältigung ist jene, wonach Aufstandsbewältigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Bewältigung eines Aufstandes angewendet werden. So definieren die US-Streitkräfte den Begriff der Aufstandsbewältigung wie folgt: „*Comprehensive civilian and military efforts designed to simultaneously defeat and contain insurgency and address its root causes.*“²³⁰

Die JP 3-24 aus dem Jahr 2021 weist zudem daraufhin, dass Aufstandsbewältigung manchmal eine multinationale Angelegenheit unter Einbindung der *Host Nation*²³¹ sein kann. Die Aufstandsbewältigung zielt also mittels eines gesamtheitlichen Ansatzes darauf ab einerseits die Aufständischen zu schwächen und andererseits die Legitimität der herrschenden politischen Ordnung in den Augen der ihr unterworfenen Bevölkerung zu steigern.²³² Auch die NATO und das UK²³³ folgen dieser Definition, wenn sie Aufstandsbewältigung als „*Comprehensive civilian and military efforts made to defeat an insurgency and to address any core grievances.*“²³⁴ festlegen.

Aus diesen Definitionen wird ersichtlich, dass Aufstandsbewältigung keine rein militärische Aufgabe ist und dass Aufstandsbewältigung nicht allein auf die Vernichtung der Aufständischen

²³⁰ OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 52.

²³¹ „A nation which receives forces and/or supplies from allied nations and/or North Atlantic Treaty Organization to be located on, to operate in, or to transit through its territory.“ (Office of the Chairman of the Joint Chiefs of Staff, 2019, S. 107).

²³² Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. X.

²³³ Die britischen Streitkräfte haben die Allied Joint Publication 3.4.4 Allied Joint Doctrine for Counterinsurgency als nationale Vorschrift für ihre Streitkräfte übernommen.

²³⁴ NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. Lex-2.

abzielt. Vielmehr geht es um einen umfassenden Ansatz mit dem Ziel, einerseits die Aufständischen zu bezwingen und andererseits die Gründe für einen Aufstand zu beseitigen.

Diese Definitionen sind für das Verständnis von Aufstandsbewältigung allerdings von nur geringer Aussagekraft, da der Unterschied zu einer ähnlichen Einsatzart, nämlich der Stabilisierung nicht klar herausgearbeitet wird. Stabilisierende Maßnahmen oder *stability activities* werden nämlich bei den US-Streitkräften als „*Various military missions, tasks, and activities conducted outside the United States in coordination with other instruments of national power to maintain or reestablish a safe and secure environment and provide essential governmental services, emergency infrastructure reconstruction, and humanitarian relief.*“²³⁵ definiert. Nach dieser Definition kann Aufstandsbewältigung ebenfalls als eine *stability activity* angesehen werden. Laut Ucko²³⁶ ist der wesentliche Unterschied zwischen Einsätzen zur Aufstandsbewältigung und jenen zur Stabilisierung der Grad der Organisation der gegnerischen Kräfte. Je organisierter diese sind, umso eher handelt es sich um einen Einsatz zur Aufstandsbewältigung. Er stellt jedoch fest, dass dieser Unterschied nicht immer klar festzustellen ist.²³⁷ Dies ist vermutlich auch der Grund, warum die US-Streitkräfte bis zum Jahr 2006 die Aufstandsbewältigung als einen Teil der Stabilisierung angesehen haben. Erst mit der Herausgabe des FM 3-24/2006 wurde die Aufstandsbewältigung als eine eigene Einsatzart angesehen. Ausschlaggebend hierfür war, dass nach Meinung der Herausgeber der Vorschrift die Stufe der Gewalt und die Komplexität des Konfliktes in der Aufstandsbewältigung höher sind als in der Stabilisierung.²³⁸ Es kann also festgestellt werden, dass sich Aufstandsbewältigung und Stabilisierung durch die Gewaltintensität unterscheiden.

Diese Unterscheidung trifft auch auf die Einsatzarten *peace building*²³⁹, *peace enforcement*²⁴⁰ und *peacekeeping*²⁴¹ zu. Hinzu kommt, dass *peace building* und *peacekeeping* mit Zustimmung der Konfliktparteien erfolgen beziehungsweise, dass die Interventionsmacht neutral gegenüber dem

²³⁵ OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 201f.

²³⁶ David H. Ucko ist Professor und Direktor des Combating Terrorism and Irregular Warfare Fellowship Program (CTIWFP) am College of International Security Affairs (CISA) an der National Defense University.

²³⁷ Vgl. UCKO, 2009, S. 10.

²³⁸ Vgl. CRANE, 2016, S. 103.

²³⁹ „*Stability actions that strengthen and rebuild a society's institutions, infrastructure, and civic life to avoid a relapse into conflict.*“ (Office of the Chairman of the Joint Chiefs of Staff, 2019, S. 166).

²⁴⁰ „*Application of military force, or the threat of its use, normally pursuant to international authorization, to compel compliance with resolutions or sanctions designed to maintain or restore peace and order.*“ (OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 166).

²⁴¹ „*Military operations undertaken, with the consent of all major parties to a dispute, designed to monitor and facilitate implementation of an agreement (cease fire, truce, or other such agreement) and support diplomatic efforts to reach a long-term political settlement.*“ (Office of the Chairman of the Joint Chiefs of Staff, 2019, S. 166).

ihr erteilten Mandat ist und nicht eine bestimmte Konfliktpartei bevorzugt. Bei der Aufstandsbewältigung wird jedoch die herrschende politische Ordnung unterstützt oder eine neue errichtet, wodurch eine Unparteilichkeit der Interventionsmacht nicht gegeben ist.²⁴²

Eine weitere Einsatzart, die es gilt von der Aufstandsbewältigung zu unterscheiden, ist jene des *counterterrorism*. *Counterterrorism* wird definiert als: „*Activities and operations taken to neutralize terrorists and their organizations and networks in order to render them incapable of using violence to instill fear and coerce governments or societies to achieve their goals.*“²⁴³ Laut Ucko ist der Unterschied zur Aufstandsbewältigung, dass *counterterrorism* einerseits vor allem auf die Vernichtung der Terroristen abzielt und andererseits nicht den Zweck verfolgt eine funktionierende „Nachkriegsordnung“ zu errichten.²⁴⁴

Eine genaue Einordnung des Begriffes Aufstandsbewältigung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass eine solche oft nicht beim Namen genannt wird. So wurde der Kampf der britischen Streitkräfte in Nordirland gegen die *Provisional Irish Republican Army* (PIRA) nicht als Einsatz zur Aufstandsbewältigung bezeichnet, sondern galt als *Military Assistance to Civil Power*. In diesem speziellen Fall lag die Begründung darin, dass man die PIRA nicht legitimieren wollte, indem man ihren Kampf als Aufstand bezeichnete. Folglich konnte deren Bekämpfung auch nicht als Aufstandsbewältigung bezeichnet werden, obwohl man erkannte, dass es sich sehr wohl um eine solche handelte.²⁴⁵

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Aufstandsbewältigung eine gesamtheitliche, manchmal auch multinationale Maßnahme von Politik und Militär in einem von einer hohen Gewaltintensität geprägten Umfeld ist, die danach trachtet, eine bestimmte Form der politischen Ordnung wiederherzustellen oder zu errichten. Dabei kommt der (Wieder-)Herstellung der Legitimität der betroffenen politischen Ordnung eine entscheidende Rolle zu. Die Maßnahmen der Aufstandsbewältigung zielen dabei einerseits darauf ab, die feindlichen Konfliktparteien zu bezwingen und andererseits, die dem Aufstand zu Grunde liegenden Motive zu beseitigen.

²⁴² Vgl. UCKO, 2009, S. 10.

²⁴³ OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 53.

²⁴⁴ Vgl. UCKO, 2009, S. 10. Diesen grundlegenden Unterschied von Aufstandsbewältigung und *counterterrorism* wird auch von Rineheart erkannt. Vgl. RINEHEART, 2010, S. 42.

²⁴⁵ Vgl. ALDERSON, 2009, S. 123.

2.2.2 Formen der Aufstandsbewältigung

Wie bereits im Kapitel 1.5 dargelegt, wird Aufstandsbewältigung in dieser Arbeit aus der Sicht einer Interventionsmacht im Zuge des *expeditionary warfare* behandelt.²⁴⁶ Die Aufstandsbewältigung kann hierbei im Rahmen eines indirekten²⁴⁷ oder eines direkten Ansatzes erfolgen.²⁴⁸ Es ist jedoch auch eine sequentielle Anwendung beider Ansätze möglich.

Bei dem indirekten Ansatz werden die staatlichen Einrichtungen der *Host Nation* und deren Sicherheitskräfte mittels des Einsatzes von Beratern und finanziellen Mitteln im Kampf gegen die aufständischen Kräfte unterstützt. Daraus abgeleitet wird die unterstützende Macht nur mittelbar in der *Host Nation* wirksam.^{249 250} Dies setzt natürlich voraus, dass die *Host Nation* zumindest ansatzweise über funktionierende staatliche Strukturen verfügt. Befürworter des indirekten Ansatzes meinen, dass sich die Anwesenheit einer Vielzahl von fremden Truppen nachteilig auf die Bevölkerung der *Host Nation* auswirkt.²⁵¹ Eine Interventionsmacht müsse daher danach trachten, die *Host Nation* dazu zu befähigen, die Aufstandsbewältigung, zumindest dem Anschein nach, selbstständig durchzuführen. Die indirekte Vorgehensweise ist für die Interventionsmacht außerdem mit einigen Vorteilen verbunden. Es werden nämlich Erfolge im Kampf gegen die Aufständischen der *Host Nation* zugeschrieben, was wiederum die Legitimität der Regierung der *Host Nation* fördert.²⁵² Hinzu kommt, dass die Sicherheitskräfte der *Host Nation* das Gelände, die Bevölkerung und die kulturellen Gegebenheiten sowie die Sprache der Bevölkerung kennen und beherrschen und damit besser auf die herrschenden Gegebenheiten eingehen kann. Zusätzlich werden die Sicherheitskräfte der *Host Nation* meist nicht als fremd wahrgenommen werden.²⁵³ Dies ist in Referenz zu Polks Aussage, wonach ein Aufstand dem Wesen nach „*anti-foreign*“ ist als ein Faktor in der Bewältigung des Aufstandes anzusprechen. Zusätzlich wird die

²⁴⁶ Unter dem Begriff *expeditionary* wird der Einsatz von Streitkräften außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes verstanden (Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 84).

²⁴⁷ Ucko bezeichnet diesen Ansatz auch als *advisory approach* (Vgl. UCKO, 2009 S. 36f).

²⁴⁸ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-15. Diese Vorschrift führt zusätzlich den *balanced approach* an. Es handelt sich hier um einen Ansatz, welcher den direkten Ansatz der militärischen Kräfte mit zivilen Maßnahmen zur Entwicklung der *Host Nation* kombiniert. Der in dieser Arbeit verwendete Begriff des direkten Ansatzes entspricht dem *balanced approach* der britischen Streitkräfte, weswegen dieser nicht weiter behandelt wird.

²⁴⁹ Vgl. HENRIKSEN, 2010, S. 1 sowie MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-15 und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 10-1ff.

²⁵⁰ Ein Beispiel für den indirekten Ansatz ist die britische Unterstützung für das Sultanat Oman 1970-1975.

²⁵¹ Vgl. WICKHAM, John, Why a smaller Footprint is Good, in: Arizona Daily Star, 09.11.2009 (zitiert nach DUNLOP, 2010, S.104) sowie MICHAELS, 2014, S. 61, sowie UCKO, 2009, S. 115.

²⁵² Vgl. NAGL, 2010, S. 160 sowie OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. I-7.

²⁵³ Hier gilt es zu berücksichtigen, dass Staaten hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Staatsvolkes meist nicht homogen sind. (Vgl. Kapitel 3.1.2) Dies gilt es bei dem Einsatz von Kräften der *Host Nation* zu berücksichtigen.

Wahrscheinlichkeit eines Erstarkens der Aufstandsbewegung im Sinne des *Accidental Guerilla Syndroms* minimiert.²⁵⁴ Außerdem ist der Umstand anzusprechen, dass der indirekte Ansatz mit einem geringeren Aufwand an Ressourcen und einem geringeren Risiko von Verlusten als der direkte Ansatz verbunden ist.²⁵⁵ Wodurch der Einsatz der Interventionsmacht gegenüber der eigenen Bevölkerung politisch leichter zu rechtfertigen ist.²⁵⁶ Diese Überlegungen mögen eine Rolle gespielt haben, als der US-Präsident Richard Nixon nach der Niederlage der USA in Vietnam verfügte, dass sich die US-Streitkräfte im Bereich der Aufstandsbewältigung auf den Einsatz von Beratern und die Gestellung von Militärhilfe zu beschränken hätten.²⁵⁷ Ein weiterer Vorteil des indirekten Ansatzes ist der Umstand, dass die Unterstützungsleistung rasch beendet werden kann, ohne dabei das politische Gesicht zu verlieren.²⁵⁸

Der indirekte Ansatz birgt jedoch nicht nur Vorteile für die Interventionsmacht in sich. Wie bereits dargestellt, verlangt dieser Ansatz eine gemeinsame Vorgehensweise von Interventionsmacht und *Host Nation*. Diese ist allerdings nicht immer gegeben, da die Interventionsmacht über keine effektive Kontrolle über die Handlungen der *Host Nation* verfügt und diese oft andere Ziele verfolgt als die Interventionsmacht.²⁵⁹ Hierbei stellt sich auch die Frage der juristischen Verantwortlichkeit für durch lokale Sicherheitskräfte begangene Kriegsverbrechen. Diese ist von Fall zu Fall unterschiedlich und nicht immer einwandfrei zu klären.²⁶⁰

Des Weiteren kann die Unterstützung einzelner Bevölkerungsgruppen im Kampf gegen die Aufständischen dazu führen, dass diese separatistischen Tendenzen gegenüber ihrer Regierung entwickeln, wodurch das eigentliche Ziel der Aufstandsbewältigung, nämlich die Wiederherstellung der politischen Ordnung, konterkariert wird.²⁶¹ Mangelt es der Regierung der *Host Nation* an Legitimität hat dies wiederum zu Folge, dass darunter die Effektivität des indirekten Ansatzes leidet.²⁶²

²⁵⁴ Vgl. DUNLOP, 2010, S. 102.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 103.

²⁵⁶ Vgl. SEPP, 2010, S. 129.

²⁵⁷ Vgl. UCKO, 2009, S. 36ff.

²⁵⁸ Vgl. SEPP, 2010, S. 129.

²⁵⁹ Vgl. HENRIKSEN, 2010, S. 66 sowie UCKO, 2009, S. 36ff.

²⁶⁰ Vgl. GOODMAN, Ryan, Legal Limits on Military Assistance to Proxy Forces: Pathways for State and official Responsibility, zuletzt abgerufen unter: <https://www.justsecurity.org/56272/legal-limits-military-assistance-proxy-forces-pathways-state-official-responsibility/> [02.01.2019].

²⁶¹ Vgl. HENRIKSEN, 2010, S. 67.

²⁶² Vgl. ebd., S. 40.

Der direkte Ansatz kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die Verwaltung eines von einem Aufstand betroffenen Staates nicht (mehr) existiert oder nicht in der Lage ist eine effektive Aufstandsbewältigung durchzuführen. Gleichzeitig sollten vitale nationale Interessen der Interventionsmacht den Einsatz rechtfertigen.²⁶³ Der direkte Ansatz hat meist zur Folge, dass die Interventionsmacht die staatliche Kontrolle so lange übernimmt, bis die *Host Nation* in der Lage ist die staatliche Ordnung wiederherzustellen oder in der Lage ist diese selbst aufrecht zu erhalten. Dadurch werden die Voraussetzungen für den Übergang von einem direkten in einen indirekten Ansatz der externen Kräfte geschaffen, sofern ein solcher für notwendig erachtet wird.

Es kommt beim direkten Ansatz seitens der Interventionsstreitmacht neben dem Einsatz von Beratern und Unterstützungsleistungen auch zu einem umfangreichen Einsatz von Streitkräften zur Bekämpfung der Aufständischen. Wenn vorhanden werden lokale Sicherheitskräfte in die Einsatzführung eingebunden.²⁶⁴ Zwar werden die Vorteile des indirekten Ansatzes zu Nachteilen beim direkten Ansatz, jedoch hebt dieser Ansatz nicht unbedingt alle Nachteile des indirekten Ansatzes auf. Denn auch bei dem direkten Ansatz muss sich die Interventionsmacht mit der, eventuell noch vorhandenen, Regierung oder anderen Interessensvertretungen der *Host Nation* abstimmen. Der wesentliche Unterschied zum indirekten Ansatz ist der Umstand, dass die Interventionsmacht der primäre Akteur der Aufstandsbewältigung wird.²⁶⁵ Ihr obliegt daher die Wahl der Form der Aufstandsbewältigung. Welche Formen gibt es jedoch?

Clausewitz definiert als Ziel eines Krieges den Feind wehrlos zu machen.²⁶⁶ Um dieses Ziel zu erreichen müssen drei Zustände erreicht werden. Es sind dies die Inbesitznahme des feindlichen Territoriums, die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte und das Brechen des feindlichen Willens.²⁶⁷ In der Aufstandsbewältigung ergibt sich nun die Herausforderung, dass der Aufständische in den ersten Phasen seines Kampfes über kein eigenes Territorium verfügt und den offenen Kampf mit den Kräften der Aufstandsbewältigung meidet. Selbst wenn der Aufständische in einer späten Phase von einem verdeckten Kampf in einen offenen übergeht kann er, wenn es die Lage erfordert, stets zurück in eine verdeckte Kampfweise wechseln. Es bleibt also bei dem

²⁶³ Dies war der Fall in Afghanistan (2001) und im Irak (2003) nach Beseitigung des jeweils herrschenden Regimes. Beispiele für den direkten Ansatz zur Aufstandsbewältigung sind der Einsatz von britischen Streitkräften in Kenia 1952-1956 und der Einsatz der USA in Afghanistan 2001 bis 2014.

²⁶⁴ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-15 und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 9-1.

²⁶⁵ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 9-1.

²⁶⁶ Vgl. CLAUSEWITZ, 2012 (1832), S. 32.

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 52.

Problem für den Aufstandsbewältiger, dass der Feind und sein Territorium nicht einwandfrei ansprechbar und damit nur begrenzt bekämpfbar sind. Ein Lösungsansatz wäre die vollständige Besetzung des gesamten, vom Aufstand betroffenen, Raumes. Dies würde jedoch eine Unmenge an Kräften benötigen, die in der Regel nicht zur Verfügung stehen.²⁶⁸

Wie können nun die Kräfte der Aufstandsbewältigung, die von Clausewitz für einen Sieg notwendigen Zustände erreichen? Im Zuge des 20. Jahrhunderts haben sich hierzu zwei grundlegende Denkschulen entwickelt. Es sind der *enemy-centric approach* und der *population-centric approach*.²⁶⁹ Vereinfacht ausgedrückt geht der *enemy-centric approach* davon aus, dass der Schlüssel zum Sieg die Vernichtung der Aufständischen ist, während der *population-centric approach* beinhaltet, dass die Erlangung der Kontrolle über die Bevölkerung und damit verbunden die Gewinnung deren Unterstützung die wesentliche Voraussetzung für den Sieg ist.²⁷⁰ Innerhalb dieser Denkschulen gibt es wiederum unterschiedliche Ansätze zu deren praktischen Umsetzung,²⁷¹ auf welche allerdings nicht explizit eingegangen werden soll, da dies den Rahmen sprengen würde. Im Anschluss soll nun die grundsätzliche Ausrichtung der unterschiedlichen Denkschulen dargestellt werden.

2.2.2.1 Der *population-centric approach* in der Aufstandsbewältigung

Der *population-centric approach* geht davon aus, dass die wesentliche Aufgabe der Aufstandsbewältigung in der Errichtung der Kontrolle über die Bevölkerung und die Umwelt, in der sie lebt, besteht. Galula wird als der erste Theoretiker der Aufstandsbewältigung angesehen, der die Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung erkannt hat.²⁷² Seine Ausführungen haben wesentlich die Entstehung des FM 3-24/2006 beeinflusst.²⁷³ Dem FM 3-24/2006 kommt deswegen besondere Bedeutung zu, da dieses einerseits eine entscheidende Rolle in der erfolgreichen Aufstandsbewältigung im Irak 2007 spielte und da dieses andererseits als Grundlage für die

²⁶⁸ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 51.

²⁶⁹ Vgl. KILCULLEN, David, Two schools of classical Counterinsurgency, o.J., zuletzt abgerufen unter: <http://smallwarsjournal.com/blog/two-schools-of-classical-counterinsurgency> [27.09.2018], sowie PAUL et al, 2016, S. 1019f und UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S.14

²⁷⁰ Vgl. KILCULLEN, David, Two schools of classical Counterinsurgency, o.J., zuletzt abgerufen unter: <http://smallwarsjournal.com/blog/two-schools-of-classical-counterinsurgency> [27.09.2018], sowie PAUL et al, 2016, S. 1022f und UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 14.

²⁷¹ Vgl. KILCULLEN, David, Two schools of classical Counterinsurgency, o.J., zuletzt abgerufen unter: <http://smallwarsjournal.com/blog/two-schools-of-classical-counterinsurgency> [27.09.2018] und UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 14.

²⁷² Vgl. PAUL et al, 2016, S. 1022.

²⁷³ Vgl. ebd., S. 1022 sowie CRANE, 2010, S. 62. Crane widerspricht jedoch später seinen eigenen Ausführungen und behauptet, dass Galula keinen wesentlichen Einfluss auf die Verfasser des FM 3-24 *Counterinsurgency* 2006 hatte. (Vgl. CRANE, 2016, S. 102).

Vorschriften zur Aufstandsbewältigung Großbritanniens, Australiens und der NATO diene. Das FM 3-24/2006 beeinflusste daher wesentlich das heutige Verständnis von Aufstandsbewältigung in den Streitkräften der westlichen Hemisphäre.²⁷⁴ Es werden deswegen in weiterer Folge die Ausführungen Galulas herangezogen, um den *population-centric approach* darzustellen.

Galula behauptete, dass der Sieg in der Aufstandsbewältigung nur durch die Isolation der Aufständischen von der Bevölkerung erzielt werden kann. Dies ist jedoch nur mit und durch die jeweilige Bevölkerung möglich.²⁷⁵ Zur Erlangung dieses Zustandes hat er vier Gesetze aufgestellt.

Das erste Gesetz besagt, dass die Unterstützung der Bevölkerung für die Aufstandsbewältigung genauso wichtig ist, wie sie es für den Aufstand ist. Es geht davon aus, dass nicht die Säuberung eines Raumes von den Aufständischen wichtig ist, sondern das Halten dieses Raumes gegen ein erneutes Eindringen von Insurgenten, ohne, dass hierbei große Truppenverbände mit Sicherungsaufgaben gebunden sind. Dies ist laut Galula nur mit der Unterstützung der Bevölkerung möglich. Hieraus leitet er ab, dass die Bevölkerung das Objekt der Anstrengungen der Aufstandsbewältiger wird.²⁷⁶

Das zweite Gesetz zielt auf die Frage ab, wie die Unterstützung der Bevölkerung erreicht werden kann.²⁷⁷ „*In any situation, whatever the cause, there will be an active minority for the cause, a neutral majority and an active minority against the cause.*“²⁷⁸ Während die beiden Minderheiten nur schwer bis gar nicht von ihrer Überzeugung abzubringen sind, ist es die neutrale Masse, welche mit ihrer Unterstützung den Ausschlag für den Erfolg oder Misserfolg des Aufstandes beziehungsweise der Aufstandsbewältigung gibt. Galula folgerte also, dass jene Minderheit, die der herrschenden Ordnung positiv gegenübersteht, derart mobilisiert werden muss, dass sie die neutrale Masse von der Richtigkeit der Aufstandsbewältigung überzeugt. Gleichzeitig muss die der Sache negativ gegenüber eingestellte Minderheit neutralisiert werden. Die Herausforderung für die Kräfte der Aufstandsbewältigung besteht darin, die ihr positiv gegenüber eingestellte Minderheit zu identifizieren und für ihren Kampf zu mobilisieren. Jede Handlung der Kräfte der Aufstandsbewältigung muss auf dieses Ziel hin ausgerichtet sein.²⁷⁹ Auch das FM 3-24/2006 folgt dieser Argumentation Galulas und nennt mögliche militärische und nicht-militärische

²⁷⁴ Vgl. McLOED, 2015, S. 8 sowie DURAND, 2010, S. 13.

²⁷⁵ Vgl. GALULA (1964), 2006, S. 54.

²⁷⁶ Vgl. ebd., S. 52.

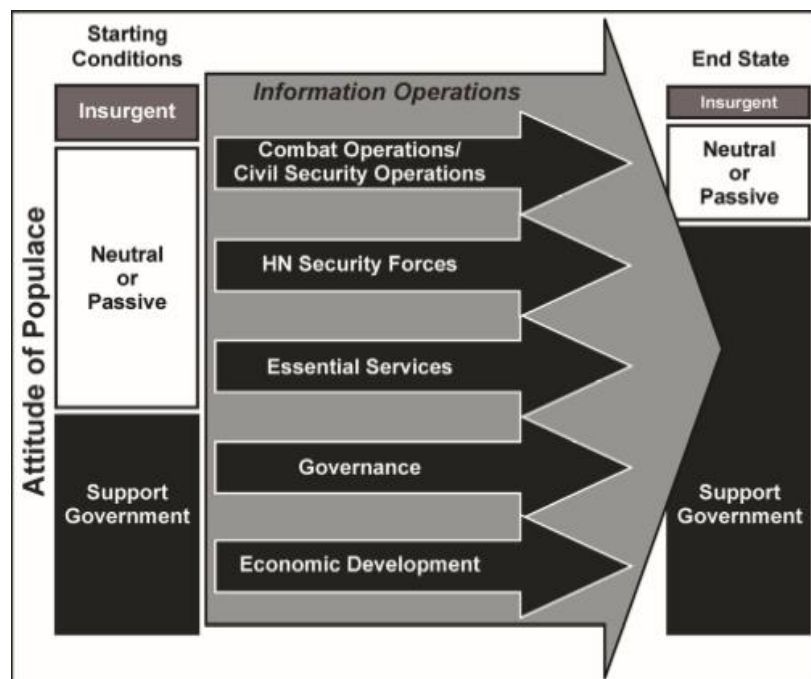
²⁷⁷ Vgl. ebd., S. 53.

²⁷⁸ GALULA, 2006 (1964), S. 53.

²⁷⁹ Vgl. ebd., S. 53f.

Maßnahmen, um die Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen (Vergleich Abbildung 4). Zu den vorrangig militärischen Maßnahmen zählen Aktionen zum Schutz der Bevölkerung und offensive Handlungen zur Neutralisierung der Aufständischen. Hierzu werden nicht nur Kräfte einer möglichen Interventionsmacht, sondern auch Kräfte der *Host Nation* eingesetzt. Die vorrangig nicht-militärischen Maßnahmen umfassen das zur Verfügung stellen von sogenannten *essential services*²⁸⁰, die Wiedererrichtung oder Stärkung der Herrschaftsgewalt (*governance*) und auch wirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen.²⁸¹

Abbildung 4 Mögliche Maßnahmen zur Gewinnung der Unterstützung der Bevölkerung



Quelle: HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-3.

Dass die Unterstützung der Bevölkerung konditional ist, ist der Kern von Galulas drittem Gesetz für die Aufstandsbewältigung. Hat der Aufständische nämlich die Kontrolle über die Bevölkerung erlangt, kann die ihm negativ gegenüber eingestellte Minderheit der Bevölkerung nicht mehr offen oder verdeckt ihre Überzeugung vertreten. Tut sie es dennoch, riskiert sie Denunziation und damit verbunden Tod, Verhaftung oder Vertreibung. Selbst wenn diese Gefahr durch Maßnahmen der Aufstandsbewältiger beseitigt ist, wird diese Minderheit erst offen für die Anliegen der

²⁸⁰ „Essential services provide those things needed to sustain life. Examples of these essential needs are food, water, clothing, shelter, and medical treatment. Stabilizing a population requires meeting these needs.” (HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 3-11).

²⁸¹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-3.

Aufstandsbewältigung eintreten, wenn sie von deren endgültigem Sieg überzeugt ist. Daraus ergibt sich, dass das erste Ziel einer jeden Aufstandsbewältigung der Schutz und die Kontrolle der Bevölkerung sein muss. Erst wenn dieser Zustand erreicht ist, sind weitere politische, wirtschaftliche und soziale Maßnahmen zur Überzeugung der Bevölkerung von Erfolg gekrönt.²⁸² Diese Feststellung Galulas deckt sich mit der bereits angeführten Aussage Kalyvas, wonach mit der Kontrolle der Bevölkerung auch deren Unterstützung einhergeht.²⁸³

Das vierte und letzte Gesetz geht davon aus, dass die Maßnahmen zur Kontrolle und Überzeugung der Bevölkerung einen intensiven und langandauernden Einsatz von Ressourcen verlangen. Sie können daher nicht gleichzeitig im gesamten Einsatzraum angewendet werden, sondern erfordern stattdessen ein gestaffeltes Vorgehen.²⁸⁴

Zur praktischen Umsetzung dieser Gesetze schlug Galula folgende Vorgehensweise vor: Zuerst müssen Kräfte in einem derartigen Umfang zusammengezogen werden, dass sie die Hauptkräfte der Aufständischen zerschlagen oder vertreiben können. Wenn dies erreicht ist, müssen in dem derart gesäuberten Raum Kräfte stationiert werden, die eine Rückkehr der Aufständischen verhindern können. Diese Sicherungskräfte sollen dabei in jenen Räumen stationiert werden, in denen auch die Bevölkerung wohnt. Der nächste Schritt ist die Verbindungsaufnahme mit der Bevölkerung und die Kontrolle von deren Bewegungen, um die Verbindungen zwischen Bevölkerung und Aufständischen zu unterbinden. Parallel hierzu muss die politische Organisation der Aufständischen, in dem von den Kräften der Aufstandsbewältigung kontrollierten Raum zerstört werden. Anstelle dieser Organisationen haben die Aufstandsbewältiger durch Wahlen neue vorläufige, lokale Verwaltungsorgane einzusetzen. Diese neuen Verwaltungsorgane sind dann auf ihre Effektivität und Verlässlichkeit zu überprüfen, indem man ihnen Aufgaben stellt. Diejenigen die nicht die geforderte Leistung erbringen sind zu ersetzen. Neben den neuen Verwaltungsorganen sind außerdem Selbstverteidigungskräfte aufzustellen. Des Weiteren haben die Kräfte der Aufstandsbewältigung Führungspersönlichkeiten der lokalen Bevölkerung auszubilden und in einer nationalen politischen Bewegung zu organisieren. Schließlich sind die letzten Reste der Aufständischen zum Überlaufen zu gewinnen oder zu unterdrücken.²⁸⁵ Galula merkte an, dass diese beschriebene Vorgehensweise parallel oder sequenziell erfolgen kann. Auch

²⁸² Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 54f.

²⁸³ Vgl. Kapitel 2.1.2.3 sowie KALYVAS, 2006, S. 145.

²⁸⁴ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 55.

²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 55f.

ist nicht immer die Durchführung aller angeführten Schritte notwendig. Wie bereits dargelegt, kann sich ein Aufstand in unterschiedlichen Stadien in den verschiedenen Regionen eines betroffenen Staates befinden.²⁸⁶ Dies trifft für Galula auch auf die Aufstandsbewältigung zu. Da die Kräfte der Aufstandsbewältigung beschränkt sind, können meist nicht im ganzen Einsatzraum gleichzeitig ausreichend Kräfte konzentriert werden.²⁸⁷ Das Ziel liegt also darin, den Aufständischen schrittweise die Kontrolle über die Bevölkerung zu entreißen. Indem der Aufstandsbewältiger entscheidet, wo und wann er seine Kräfte konzentriert, gewinnt er gleichzeitig die Initiative. Die Aufständischen geraten dadurch in das Dilemma, entweder den Kampf anzunehmen und damit die eigene Vernichtung durch überlegene Kräfte der Aufstandsbewältigung zu riskieren oder auszuweichen und dadurch die Kontrolle über die Bevölkerung und damit die Quelle ihrer Kraft zu verlieren. In den von den Aufständischen „gesäuberten“ Räumen leben die Sicherungskräfte der Aufstandsbewältiger dann so lange unter der Bevölkerung, bis diese in der Lage ist sich selbst zu schützen. Die Maßnahmen waren dann erfolgreich, wenn aus der Bevölkerung Führungspersönlichkeiten hervortreten und sich der Aufstandsbewältigung verschreiben.²⁸⁸

Dieses schrittweise Vorgehen ist jedoch keine Erfindung Galulas, vielmehr geht dieses als *oil spot* Methode²⁸⁹ bezeichnete Vorgehen auf den französischen General Joseph Simon Gallieni zurück, der dieses Verfahren bereits 1908 beschrieben hat.²⁹⁰

Das FM 3-24/2006 schreibt diese Methode ebenfalls vor, in dem sie zur Erzielung eines nachhaltigen Erfolges den Ansatz des *Clear, Hold, Build* propagiert. Unter *Clear* wird hierbei der Vorgang des Feindfreimachens eines bestimmten Raumes verstanden. Ist dies erzielt, folgt die nächste Phase nämlich die des *Hold*. In dieser wird der gesäuberte Raum durch Kräfte gesichert, sodass den Aufständischen eine Rückkehr verwehrt wird. Die letzte Phase dieser Vorgehensweise ist jene des *Build*. Diese Phase hat zum Ziel die Unterstützung der Bevölkerung durch eine Vielzahl von Maßnahmen zu gewinnen. Dies sind unter anderem die (Wieder-)Herstellung staatlicher Strukturen sowie die Zurverfügungstellung der *essential services*.²⁹¹

²⁸⁶ Vgl. Kapitel 2.1.2.3 .

²⁸⁷ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 56.

²⁸⁸ Vgl. ebd., S. 57ff.

²⁸⁹ *Oil spot* deswegen, weil sich das durch die Aufstandsbewältiger kontrollierte Gebiet langsam wie ein Öl-Fleck auf Löschpapier ausbreitet.

²⁹⁰ Vgl. DURAND, 2010. S. 13.

²⁹¹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-18ff.

In der FM 3-24 /2014 wird aus dem Ansatz des *Clear, Hold, Build* jener des *Shape, Clear, Hold, Build, Transition*. In der Phase *Shape* werden jene Räume identifiziert, welche in weiterer Folge gesäubert werden sollen. Zudem fallen darunter Maßnahmen zur Aufbereitung des Raumes, wie zum Beispiel die Identifizierung von Aufständischen, die Erfassung der Bevölkerung mittels Volkszählungen und die Initiierung von *Information Operations*²⁹² zur Vorbereitung der Einsatzführung. Die Phase *Transition* schließt diese Vorgehensweise insofern ab, als die Verantwortung an lokale Sicherheitskräfte übergeben wird.²⁹³

Die von Galula beschriebene Vorgehensweise verdeutlicht, dass Aufstandsbewältigung keine rein militärische Aufgabe ist. Vielmehr kommt es zu einem Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Machtinstrumente. Das Militär ist hierbei verantwortlich für die Vernichtung oder Verdrängung der Aufständischen sowie für die Sicherung von Räumen und den Schutz der Bevölkerung. Polizei und Justiz wiederum zeichnen sich verantwortlich für die Identifizierung, Verhaftung, Befragung, Verurteilung und Rehabilitation von Aufständischen und deren Sympathisanten. Der Politik obliegt schließlich vorrangig die Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung, die Einführung und Überwachung von Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung, die Abhaltung von Wahlen sowie die Identifizierung von Führungspersonlichkeiten und deren Organisation in einer Partei. Wesentlich ist dabei, dass diese Machtinstrumente und deren Maßnahmen durch eine Stelle koordiniert werden.

Galula erkannte jedoch auch, dass Politik, Polizei und Justiz oft nicht in der Lage sind, die ihr zugeordneten Aufgaben im Rahmen einer Aufstandsbewältigung zu erfüllen. Gründe hierfür können Personalmangel, aber auch die schlechte Sicherheitslage im Einsatzraum sein, die die Arbeit von Zivilisten stark einschränkt. Oftmals ist daher nur das Militär in der Lage in einem von einem Aufstand betroffenen Raum zu agieren. Das Militär muss daher fähig sein, die Aufgaben der anderen staatlichen Machtinstrumente temporär zu übernehmen.²⁹⁴ Daraus könnte abgeleitet werden, dass das Militär auch die Führung und Koordinierung der Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung übernimmt. Dem widerspricht Galula vehement und argumentiert, dass es dem Aufständischen um die Übernahme der politischen Macht eines Staates geht und daher deren Verteidigung auch eine politische Aufgabe sein muss. Zur Untermauerung seiner Aussage führt er

²⁹² „The integrated employment, during military operations, of information-related capabilities in concert with other lines of operations to influence, disrupt, corrupt, or usurp the decisionmaking of adversaries and potential adversaries while protecting our own.“ (HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. Glossary-3).

²⁹³ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 9-1ff.

²⁹⁴ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 61f.

Maos Tse-Tungs Aussage an, wonach *revolutionary warfare* zu 20 Prozent militärisch und zu 80 Prozent politisch ist. Dem Militär die Führung zu überlassen würde dieser Aussage widersprechen.

295

Aus dem bisher Dargelegten wird ersichtlich, dass die Aufständischen lediglich Symptome staatlicher oder gesellschaftlicher Probleme sind. Die Beseitigung dieser Symptome kann diesem Verständnis nach also nicht zur Lösung der Probleme führen. Der *population-centric approach* folgt dieser Erkenntnis und legt daher das Schwergewicht nicht auf die Neutralisierung der Aufständischen, sondern auf die Gewinnung der Unterstützung der Bevölkerung. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind vorrangig sozialer, wirtschaftlicher und politischer Natur. Das Militär ist hierbei immer nur ein *enabler*, sprich es schafft durch die Neutralisierung der Aufständischen und den Schutz der Bevölkerung die Voraussetzungen dafür, dass der Staat und andere Organisationen wirksam werden können. Diese müssen der Bevölkerung, die von ihr benötigten Leistungen zur Verfügung stellen und damit die *root causes* des Konfliktes bekämpfen. Daraus wird ersichtlich, dass die Aufstandsbewältigung mehr eine politische als eine militärische Angelegenheit ist. Darin begründet sich auch, dass die Aufstandsbewältigung dem Wesen nach politisch und nicht militärisch ist. Kilcullen hat dies erkannt, wenn er behauptet, dass Staaten, die gegen Aufständische verlieren, oft nicht *outfought* sondern *outgoverned* werden.²⁹⁶ Auch Fall führt aus, dass der politische Aspekt der Aufstandsbewältigung der wesentliche ist.²⁹⁷

Die Aufstandsbewältigung ist also nicht vorrangig der Kampf zwischen den bewaffneten Kräften der verschiedenen Konfliktparteien, sondern ein Kampf zwischen den unterschiedlichen Regierungsformen oder besser gesagt zwischen den unterschiedlichen normativen Systemen. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass militärische Erfolge bedeutungslos sind, wenn die Politik nicht in der Lage ist die Bevölkerung für sich zu gewinnen.²⁹⁸ Die US-Streitkräfte haben dies erkannt und daher die Legitimität als das wesentliche Ziel in der Aufstandsbewältigung definiert.²⁹⁹ Gleichzeitig bedeutet dies aber auch ein höheres Risiko für die Kräfte der

²⁹⁵ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 62f. Auch das FM 3-24/2006 erkennt die Bedeutung der Politik in der Aufstandsbewältigung. Eines der Prinzipien der Aufstandsbewältigung lautet nämlich: „*Political factors are primary.*“ (HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-22.

²⁹⁶ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 160.

²⁹⁷ Vgl. FALL, 2015 (1965), S. 41.

²⁹⁸ Vgl. KAPLAN, 2013, S. 364.

²⁹⁹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-21.

Aufstandsbewältigung, denn diese können ihre Vorgehensweise nicht rein nach militärischen Gesichtspunkten ausrichten.

Obwohl die aktuellen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der USA, Großbritanniens und der NATO mit Masse den oben dargelegten Erkenntnissen folgen,³⁰⁰ bedeutet dies jedoch nicht, dass der *population-centric approach* allgemein als die „richtige“ Methode in der Aufstandsbewältigung anerkannt wird.³⁰¹ So argumentiert etwa Dunlop,³⁰² dass bei der Erstellung des FM 3-24/2006 verkannt wurde, dass sich zur Bewältigung eines Aufstandes nur die rücksichtslose und unerbittliche Anwendung von *hard power* bewährt hätte. Er führt dieses Versäumnis auf den Einfluss von Sozialarbeitern, Menschenrechtsaktivisten und zivilen Gelehrten bei der Erstellung der Vorschrift zurück.³⁰³

Luttwak³⁰⁴ wiederum kritisiert unter anderem die Annahme, wonach die Unterstützung der Bevölkerung wesentlich für die Bewältigung eines Aufstandes ist. Er widerspricht auch der Aussage, dass diese Unterstützung durch eine verbesserte Form der Regierung gewonnen werden kann. Zum Beweis seiner Kritik führt er an, dass autoritäre Regime, wie zum Beispiel Kuba oder Nordkorea, keine Unterstützung seitens der Bevölkerung benötigen, weil sie den Gehorsam ihrer Untertanen erzwingen können. Auch das nationalsozialistische Regime sicherte sich während des Zweiten Weltkrieges die „Unterstützung“ der Bevölkerung in den von ihnen besetzten Gebieten durch brutale Zwangsmaßnahmen. Wesentlich dabei war und ist, dass die Maßnahmen der Besatzungsmacht jene der Aufständischen an Brutalität übertreffen, die Aufständischen sozusagen „*out-terrorized*“ werden. Luttwak erkennt jedoch auch, dass demokratische Staaten niemals solche Maßnahmen ergreifen können. Dennoch sollten diese in der Aufstandsbewältigung nicht nur versuchen die Bevölkerung durch Anreize für sich zu gewinnen, sondern vielmehr auch Zwangsmaßnahmen im gesetzlich erlaubten Rahmen anwenden.³⁰⁵

Untersuchungen der nationalsozialistischen Aufstandsbewältigung bestätigen teilweise Luttwaks Aussagen, kommen jedoch zu dem Schluss, dass diese Vorgehensweise zu keiner langfristigen

³⁰⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-2 sowie ALDERSON, 2010, S. 40 und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016.

³⁰¹ Vgl. DUNLOP, 2010, S. 102 sowie CRANE, 2016, S. 93f und LUTTWAK, RICHARD, 2006, S. 849-861.

³⁰² Charles J. Dunlop Jr. (16.06.1950) ist ein pensionierter Generalmajor der US Air Force und war Direktor des Duke Law School Centre on Law, Ethics and National Security.

³⁰³ DUNLOP, 2010, S. 102.

³⁰⁴ Edward Luttwak (04.11.1942) ist Politikwissenschaftler, der zu historischen und militärstrategischen Themen publiziert.

³⁰⁵ Vgl. LUTTWAK, RICHARD, 2006, S. 849-861.

Bewältigung eines Aufstandes führt. Stattdessen führt eine derart brutale und nicht zwischen Aufständischen und unbeteiligter Bevölkerung unterscheidende Vorgehensweise zu einer Stärkung der Aufständischen. Eine derart agierende Macht ist daher dazu gezwungen eine hohe Anzahl von Kräften zur Kontrolle der Bevölkerung einzusetzen. Ist sie dazu nicht in der Lage, wird der Aufstand erfolgreich sein.³⁰⁶ Die US-Vorschrift zur Aufstandsbewältigung widerlegt zudem einen weiteren Kritikpunkt Luttwak's indem sie feststellt, dass die Macht von Regierungen nicht alleine auf der Zustimmung der Bevölkerung beruht, sondern auf einer Kombination von Zustimmung und Zwang.³⁰⁷

2.2.2.2 *Der enemy-centric approach in der Aufstandsbewältigung*

Der *enemy-centric approach* oder auch *opponent-centric approach*³⁰⁸ geht davon aus, dass die Aufständischen der Kern des Problems eines Aufstandes sind. Wenn also der Aufständische besiegt ist, ist auch der Aufstand bewältigt, ungeachtet der Gründe, die den Aufständischen zur Führung seines Kampfes bewegt haben. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Bevölkerung nicht freiwillig die Insurgenten unterstützt, sondern vielmehr von diesen dazu gezwungen wird.³⁰⁹ Es müssen daher nach Beseitigung der Aufständischen keine weiteren Maßnahmen zur Gewinnung der Unterstützung der Bevölkerung gesetzt werden. Die Frage der Legitimität der herrschenden Ordnung oder nach den Gründen für den Aufstand stellt sich also nicht. Der *enemy-centric approach* kommt jedoch auch dort zur Anwendung, wo die herrschende Ordnung nicht willens oder nicht in der Lage ist die Gründe, die zu einem Aufstand geführt haben, zu beseitigen. Die Vertreter dieses Ansatzes sehen die Aufstandsbewältigung vor allem aus dem Blickwinkel des konventionell geführten Kampfes und fokussieren sich daher auf die Vernichtung der Aufständischen.³¹⁰ Die Problematik bei dieser Vorgehensweise ist die bereits angesprochene Schwierigkeit den Feind, also den Aufständischen, zu identifizieren. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die Kräfte der Aufstandsbewältigung mit ihren Maßnahmen unbeteiligte Zivilisten treffen, wodurch deren Unterstützung für die Aufständischen wächst.³¹¹

³⁰⁶ Vgl. LIEB, 2007, S. 506ff sowie HESSE, 1993 (1969), S. 280 und MAZOWER, 2008. Rass weist das brutale Vorgehen der Wehrmacht im Ostfeldzug detailliert am Beispiel der 253. Infanteriedivision nach. Vgl. RASS, 2003, S. 348-403.

³⁰⁷ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-21.

³⁰⁸ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 1-10.

³⁰⁹ Vgl. TRINQUIER, 2006 (1964), S. 15.

³¹⁰ Vgl. PAUL et al, 2016, S. 1023.

³¹¹ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 9f.

Als ein Vertreter des *enemy-centric approach* kann Roger Trinquier³¹² genannt werden. Auch er kam zu dem Schluss, dass die Kontrolle der Bevölkerung das Ziel des Aufstandes und der Aufstandsbewältigung ist.³¹³ Trinquier erkannte zwar, dass Aufständische interne Konflikte einer Gesellschaft zur Mobilisierung ihrer Anhängerschaft nutzen,³¹⁴ doch würden die Aufständischen vor allem Terror zur Erlangung der Kontrolle über die Bevölkerung anwenden. Denn wenn die Regierung nicht in der Lage ist die Bevölkerung vor den Terrorakten der Aufständischen zu schützen, wird die Bevölkerung das Vertrauen in die staatlichen Institutionen verlieren und sich auf Seiten der Aufständischen schlagen.³¹⁵ Folglich ermöglicht erst die Vernichtung der Aufständischen der Bevölkerung nach ihrem eigenen Willen zu leben und ist daher Voraussetzung für die Erreichung eines gerechten Friedens.³¹⁶ Zur Bewältigung eines Aufstandes muss also vor allem die Organisation der Aufständischen vollständig vernichtet werden.³¹⁷

Die Methode zur Bewältigung eines Aufstandes nach Trinquier umfasst die Phasen *Clear* und *Hold*. Die Phase *Build* ist nicht vorgesehen. Der erste Schritt in der Bewältigung des Aufstandes ist daher die Inbesitznahme eines Raumes durch militärische Kräfte. Im Anschluss daran müssen die Aufständischen aufgespürt und vernichtet werden.³¹⁸ Bis der betroffene Raum gänzlich von den Kräften der Aufstandsbewältigung beherrscht wird, sind zusätzlich sämtliche Lebensgrundlagen für die Aufständischen zu beseitigen. Dies bedeutet die Zerstörung von Unterkünften und Lagermöglichkeiten, aber auch die Evakuierung der Bevölkerung und deren Vieh. Der Zugang zu Nahrungsmitteln soll ebenfalls streng kontrolliert werden.³¹⁹

In der Phase des *Hold* soll neben dem Einsatz von militärischen Sicherungskräften auch die Bevölkerung zur Selbstverteidigung befähigt werden. Dies verlangt die vollständige Integration der Bevölkerung in eine strukturierte und bewaffnete Organisation.³²⁰ Trinquier verlangt außerdem die Etablierung restriktiver Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung. Dies beinhaltet eine lückenlose Registrierung der Bevölkerung und ihrer Besitztümer sowie die Errichtung eines lückenlosen Netzwerkes von verdeckt agierenden Informanten.³²¹ Durch nächtliche

³¹² Roger Trinquier (20.03.1908-11.01.1986) war ein ehemaliger französischer Offizier und Theoretiker der Aufstandsbewältigung.

³¹³ Trinquier verwendet die Bezeichnung *modern warfare* für Aufstände und deren Bewältigung.

³¹⁴ Vgl. TRINQUIER, 2006 (1964), S. 6f.

³¹⁵ Vgl. ebd., S. 15.

³¹⁶ Vgl. TRINQUIER, 2006 (1964), S. 41.

³¹⁷ Vgl. ebd., S. 7.

³¹⁸ Vgl. ebd., S. 53.

³¹⁹ Vgl. ebd., S. 69f.

³²⁰ Vgl. ebd., S. 28.

³²¹ Vgl. ebd., S. 28, S. 31 sowie S. 62.

Ausgangssperren und ständige Patrouillen soll die Bewegungsfreiheit der Aufständischen und deren Sympathisanten eingeschränkt werden. Verdächtige Personen sind zu verhaften und einer Befragung zu unterziehen.³²² Dabei spricht Trinquier verhafteten Aufständischen sämtliche Rechte ab. Bei ihren Befragungen sollen keine Anwälte anwesend sein und, wenn die Aufständischen nicht willens sind Informationen preiszugeben, dürfen seitens der Befrager Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die auch zu dem Tod der Verdächtigen führen können.³²³ Ergänzend zu den oben geschilderten Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung sollen auch Propaganda und soziale Leistungen eingesetzt werden. Der Zweck der Propaganda ist allerdings ausschließlich die Erklärung der militärischen Maßnahmen. Aus Sicht Trinquiers wird die Bevölkerung nämlich die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Aufstandsbewältiger erkennen und sich diesen willig unterwerfen. Auch die sozialen Leistungen dienen vorrangig der Minderung des im Zuge der militärischen Maßnahmen entstandenen Leides und nicht etwa der Verbesserung der allgemeinen Situation der Bevölkerung.³²⁴ Hieraus kann man ableiten, dass Trinquier den militärischen Maßnahmen Priorität gegenüber sozialen und politischen Maßnahmen einräumt. Diese Priorität wird an Hand zweier Forderungen Trinquiers noch deutlicher: So sieht er die Aufgabe der Polizei alleine im Schutz der Bevölkerung vor Kriminellen in Friedenszeiten, im Rahmen eines Aufstandes ist jedoch nur das Militär in der Lage den Staat und seine Regierung zu schützen.³²⁵ Zudem hat sich der Staat bedingungslos hinter die Maßnahmen des Militärs zu stellen.³²⁶ Trinquier widerspricht also dem Primat der Politik in der Aufstandsbewältigung. Dieses Verständnis korreliert mit der Grundannahme des *enemy-centric approach*, welcher, wie bereits dargestellt, das Problem eines Aufstandes vor allem aus der Sicht des konventionell geführten Kampfes versteht. Zwar wird das Vorhandensein grundlegender Konflikte in der Gesellschaft erkannt, jedoch wird der Beseitigung dieser keine Bedeutung in der Bewältigung des Aufstandes eingeräumt. Vielmehr geht man davon aus, dass die Vernichtung der Aufständischen und die lückenlose Kontrolle der Bevölkerung der zweckmäßigste Weg zum Sieg über die Aufständischen sind. Die negativen Auswirkungen restriktiver Kontrollmaßnahmen auf die Unterstützung der Bevölkerung für die Kräfte der Aufstandsbewältigung werden negiert. Das Beispiel der Aufstandsbewältigung in Algier, während des algerischen Unabhängigkeitskrieges 1954-1962, zeigt die Nachteile des von Trinquier befürworteten Ansatzes. Bei der Schlacht um Algier 1957

³²² Vgl. TRINQUIER, 2006 (1964), S. 38f.

³²³ Vgl. ebd., S. 19.

³²⁴ Vgl. ebd., S. 41f.

³²⁵ Vgl. ebd., S. 42.

³²⁶ Vgl. ebd., S. 24.

gelang es den Franzosen zwar durch restriktive Kontrollmaßnahmen und unter Einsatz von Folter die Aufstandsbewegung nachhaltig zu zerschlagen.³²⁷ Die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen führten jedoch dazu, dass die Unterstützung für die Aufstandsbewältigung durch die Bevölkerung in Frankreich und durch die internationale Staatengemeinschaft in das Gegenteil umschlug. Der daraufhin folgende politische Druck führte schließlich zur Beendigung der Aufstandsbewältigung und zur Unabhängigkeit Algeriens.³²⁸ Also zum Sieg der Aufständischen

2.2.2.3 *Der balanced approach in der Aufstandsbewältigung*

In verschiedenen Publikationen wird darauf hingewiesen, dass eine Kombination aus *population-centric* und *enemy-centric approach*, der sogenannte *balanced-approach* der am erfolgversprechendste Ansatz sei.³²⁹ Dieser Ansatz trachtet daher danach einerseits die Unterstützung der Bevölkerung durch politische und militärische Maßnahmen zu erlangen und gleichzeitig die Aufständischen zu bekämpfen.³³⁰ Diese Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt sein, um den bestmöglichen Effekt zu erzielen. Dort wo dies nicht der Fall ist, wird die Aufstandsbewältigung nicht erfolgreich sein.³³¹

Aus Sicht des Autors stellt sich allerdings die Frage, inwieweit der *balanced-approach* als eigenständige Denkschule anzusprechen ist. Die Bezeichnung selbst findet sich in keiner der untersuchten Vorschriften.³³² Auch wurde im Kapitel 2.2.2.1 bereits dargelegt, dass auch der *population-centric approach* Methoden zur gewaltsamen Bekämpfung der Aufständischen miteinbezieht. Dies wird auch von Militärwissenschaftlern angemerkt.³³³ Es ist daher aus Sicht des Autors kein wesentlicher Unterschied zwischen dem *population-centric approach* und dem *balanced approach* gegeben, welche letzteren den Status einer selbstständigen Denkschule der Aufstandsbewältigung rechtfertigen würden.

³²⁷ Vgl. AUSSARESSES, 2006.

³²⁸ Vgl. POLK, 2008, S. 141 sowie DIMARCO, 2012, S. 122f.

³²⁹ Vgl. SPRINGER, 2010, S. 147ff sowie PAUL et al, 2016, S. 1035f.

³³⁰ Vgl. PAUL et al, 2016, S. 1035.

³³¹ Vgl. KAPLAN, 2013, S. 328f.

³³² Eine Ausnahme bildet die britische *Counterinsurgency* Vorschrift aus dem Jahr 2009, allerdings wird hier der Begriff in einem anderen Zusammenhang verwendet. (Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S.1-15)

³³³ Vgl. KAPLAN, 2013, S. 329 sowie OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. I-7.

2.2.2.4 Welche Form der Aufstandsbewältigung führt nun zum Erfolg?

Bevor auf die Formen eingegangen werden kann, gilt es Erfolg in der Aufstandsbewältigung zu definieren. Hierbei wird auf die Erfolgsdefinition des *U.S. Government Counterinsurgency Guide* zurückgegriffen, wonach Aufstandsbewältigung dann erfolgreich ist, wenn „ (...) *marginalization of the insurgents* [is achieved, Anm. d. Verf.] *to the point at which they are destroyed, co-opted or reduced to irrelevance in numbers and capability.*“³³⁴

Manwaring und Fishel haben nach der Analyse von 43 Aufständen mit westlicher Beteiligung zwischen 1945 und 1980 mehrere Faktoren identifiziert, welche für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung ausschlaggebend sind. Dabei unterscheiden sie zwischen langandauernden und kurzzeitigen Konflikten. Bei ersteren sind militärische Maßnahmen und nicht militärische Unterstützungsleistungen der Interventionsmacht, Grad der externen Unterstützung für die Aufständischen sowie die Legitimität der *Host Nation* Regierung die wichtigsten Faktoren. Von diesen Faktoren wurden nicht militärische Unterstützungsleistungen für die *Host Nation* und die Legitimität derselben als die entscheidenden Faktoren identifiziert. Militärische Maßnahmen der Interventionsmacht wurden zwar als wichtig, jedoch nicht als entscheidend identifiziert. Anders verhält sich dies bei kurzzeitigen Einsätzen, hier wurden Maßnahmen gegen Subversion, militärische Maßnahmen der *Host Nation* und *Unity of Effort*³³⁵ als wichtigste Faktoren identifiziert.³³⁶ Diese Analyse legt nahe, dass bei kurzzeitigen Konflikten der *enemy-centric approach* mit seiner klaren Schwergewichtssetzung auf militärische Maßnahmen zur Vernichtung der Aufständischen eine hohe Erfolgsaussicht hat, während der *population-centric approach* eher bei lang andauernden Konflikten geeignet ist, die gewünschten Ziele zu erreichen.

Die Geschichte wiederum zeigt, dass sowohl der *population-centric approach* als auch der *enemy-centric approach* zum Erfolg führen können, wobei ersterer bisher vergleichsweise erfolgreicher war.^{337 338}

Welche Form der Aufstandsbewältigung zur Anwendung kommt, hängt oft von der Ausrichtung der verantwortlichen Herrschaftsgewalt ab. Kilcullen kommt zum Schluss, dass die

³³⁴ UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 4.

³³⁵ Unter *Unity of Effort* wird hier der ganzheitliche und koordinierte Einsatz aller Machtinstrumente (Politik, Militär, Wirtschaft, Information) aller involvierten Akteure zur gemeinsamen Zielerreichung verstanden.

³³⁶ Vgl. MANWARING, FISHEL, 1992, S. 284ff.

³³⁷ Vgl. PAUL et al, 2016, S. 1028.

³³⁸ Jedoch unterscheiden PAUL et al nicht wie MANWARING und FISHEL zwischen lang andauernden und kurzzeitigen Konflikten, wodurch ein direkter Vergleich der beiden Erkenntnisse nicht geeignet ist.

Aufstandsbewältigung ein Spiegel des Staates ist. Repressive Regime tendieren dazu ebensolche Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung anzuwenden, wobei oftmals dem Militär das Primat in der Aufstandsbewältigung eingeräumt wird. Bei liberalen Herrschaftsformen wiederum wird der zivilen Gewalt die Führung der Aufstandsbewältigung eingeräumt. Die Behauptung, wonach repressive Regime erfolgreicher in der Aufstandsbewältigung sind als liberale Staaten, konnte nicht belegt werden.³³⁹ Vielmehr ist die Frage entscheidend, ob es sich um eine Aufstandsbewältigung im eigenen Hoheitsgebiet und damit in einer vertrauten Umgebung handelt oder um eine solche im Rahmen des *expeditionary warfare*. Eine Untersuchung kam zu dem Schluss, dass Aufstandsbewältigung im eigenen Land eher von Erfolg gekrönt ist als eine solche im Rahmen des *expeditionary warfare*. Dies wird unter anderem damit begründet, dass bei der inländischen Aufstandsbewältigung ein breites Wissen über die Gegebenheiten des eigenen Landes gegeben ist. Daher können die Maßnahmen der Aufstandsbewältigung wirksamer angewandt werden.³⁴⁰ Ein weiteres Argument ist jenes der Nachkriegsordnung. Bei der Aufstandsbewältigung im Rahmen des *expeditionary warfare* ist nämlich klar, dass die Interventionsmacht früher oder später aus dem Land abziehen wird. Die Aufständischen werden hingegen nach deren Abzug immer noch da sein und eine Bedrohung für jene Bevölkerungsteile, die mit der Interventionsmacht kollaboriert haben, darstellen. Dies führt zu einer geringeren Bereitschaft der Bevölkerung die Interventionsmacht zu unterstützen.³⁴¹ Ein letzter Grund für diese Annahme ist, dass es bei der Aufstandsbewältigung im Rahmen des *expeditionary warfare* auf politischer Ebene mehrere Akteure gibt. Dies ist einerseits die *Host Nation* und sind andererseits die Interventionsmacht oder Interventionsmächte. Dies erfordert daher eine enge Koordinierung zwischen den Akteuren aber auch einen Konsens darüber, wie der sogenannte *strategic end state* aussehen soll. Soll es eine demokratische Herrschaftsform nach westlichem Vorbild sein oder eine repressive Marionettenregierung unter dem Einfluss der Interventionskräfte? In den Konflikten im Irak und Afghanistan hat man der Frage nach der Definition des *end state* anfänglich nicht ausreichend Beachtung geschenkt beziehungsweise keine einheitliche Linie verfolgt, wodurch die Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung nicht immer aufeinander abgestimmt waren.³⁴²

³³⁹ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 10f.

³⁴⁰ Vgl. SIMPSON, 2010, S. IIIf.

³⁴¹ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 12.

³⁴² Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 12 sowie RESCH, 2016, o.S. und RASHID, 2009, S. 171-265.

Aus Sicht Kilcullens sind zwei Prinzipien wesentlich für den Erfolg in der Aufstandsbewältigung. Diese sind lokale Lösungen und der Respekt für die unbeteiligte Zivilbevölkerung.³⁴³ Das Prinzip der lokalen Lösung bezieht sich auf den Umstand, dass kein Aufstand gleich ist. Die Beweggründe für einen Aufstand sowie andere wesentliche Faktoren (z.B.: Geographie, externe Unterstützung, usw.) sind immer unterschiedlich, kein Aufstand gleicht dem anderen.³⁴⁴ Dieser Umstand bedarf daher eines gründlichen Verständnisses für die Beweggründe eines jeden Aufstandes. Aufbauend auf diesem Verständnis, müssen dann, in Abstimmung mit lokalen und internationalen Partnern, maßgeschneiderte Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beweggründe und damit zur Bewältigung des Aufstandes gefunden werden. Das zweite Prinzip stellt den Schutz der unbeteiligten Bevölkerung über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Aufständischen. Dies leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Unterstützung der Bevölkerung die wesentliche Voraussetzung für den Sieg in der Aufstandsbewältigung bedeutet.

Abschließend kann also gesagt werden, dass es aus Sicht der Militärwissenschaft keine Musterlösung für die Bewältigung eines Aufstandes gibt. Vielmehr ist im konkreten Fall zu prüfen, welche Formen der Aufstandsbewältigung die beste Erfolgsaussicht haben. Die Wahl wird hierbei von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Es sind aus Sicht des Autors einerseits der Konfliktgrund und die Möglichkeit der Kräfte der Aufstandsbewältigung auf diese einzugehen. Die Beschaffenheit und der Umfang der eingesetzten Streitkräfte sind ein weiterer Faktor. So wurde bereits angesprochen, dass der direkte Ansatz und der *population-centric approach* mit einem hohen Bedarf an Kräften verbunden ist. Nicht alle Staaten sind in der Lage Willenskräfte und Mittel in einem derartigen Ausmaß bereitzustellen.³⁴⁵ Schließlich ist noch die Legitimität der *Host Nation* ein den Ausgang der Aufstandsbewältigung wesentlich bestimmender Faktor.³⁴⁶ Dies ergibt sich einerseits aus der dargelegten Studie von Manwaring und Fishel und andererseits aus der Analyse der Beweggründe für einen Aufstand. Dabei wurde nämlich festgestellt, dass der Frage der Legitimität eine entscheidende Rolle bei der Entstehung von Aufständen zukommt,³⁴⁷ folgerichtig hat Legitimität auch in der Bewältigung solcher Aufstände eine wesentliche Rolle inne.

³⁴³ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 3f.

³⁴⁴ Vgl. Kapitel 2.1 sowie NELSON, Mike, It was the best of COIN, it was the worst of COIN: A tale of two surges, West Point: Modern War Institute, 2021, o.S., zuletzt abgerufen unter: <https://mwi.usma.edu/it-was-the-best-of-coin-it-was-the-worst-of-coin-a-tale-of-two-surges/> [06.07.2021].

³⁴⁵ Vgl. LAMB, 2014b sowie DEPARTMENT OF DEFENSE, 2012, S. 6 und KAPLAN, 2013, S. 357.

³⁴⁶ Vgl. MANWARING, FISHEL, 1992, S. 284ff sowie KAPLAN, 2013, S. 340f.

³⁴⁷ Vgl. Kapitel 2.1.2.1.

2.2.3 Kritik an der Aufstandsbewältigung

Die Annahme, dass Aufstände generell bewältigbar sind, trifft nicht überall auf Zustimmung. Auch gibt es Kritiker, die den Ansatz der Aufstandsbewältigung selbst als problematisch empfinden. Die Kritik lässt sich hierbei in zwei grundsätzliche Ansätze teilen. Der erste Ansatz geht davon aus, dass die Aufstandsbewältigung die falsche Methode ist, um die Herausforderungen eines Aufstandes zu bewältigen. Der zweite Ansatz geht davon aus, dass Aufstandsbewältigung an sich zu verurteilen ist, weil dies dem Recht der Bevölkerung auf Selbstbestimmung widerspricht.

Zum ersten Ansatz kann die Theorie Polks gezählt werden, die davon ausgeht, dass ein Aufstand grundsätzlich *anti-foreign* ist. Daher werden die Maßnahmen einer fremden Macht zur Aufstandsbewältigung, nie zum Erfolg führen, unabhängig davon, welchen positiven Einfluss sie auf die Gesellschaft der *Host Nation* haben. Polk hat diese Behauptung anhand von geschichtlichen Beispielen dargelegt. Als eines der Beispiele führt er die Maßnahmen der französischen Streitkräfte im Rahmen des spanischen Unabhängigkeitskrieges (1807-1814) an, die, obwohl sie die Lage der spanischen Bevölkerung verbesserten, von diesen abgelehnt wurden. Auch wenn die Interventionsmacht eine lokale Macht in der Aufstandsbewältigung unterstützte, führte dies eher dazu die lokale Macht zu delegitimieren, als die Legitimität der Interventionsmacht zu erhöhen. Beispielhaft führt er die Unterstützung der USA für die südvietnamesische Regierung im Rahmen des Vietnamkrieges (1963-1975) an. Schließlich stellt Polk fest, dass von den letzten 16 Fällen in denen US-Streitkräfte zum *nation-building* eingesetzt wurden, nur zwei Fälle, nämlich Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg, erfolgreich waren.³⁴⁸

In eine ähnliche Kerbe schlägt Shurkin, wenn er behauptet, dass die hier beschriebenen Lehren größtenteils auf den Erkenntnissen von Kolonialmächten beruhen. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Aufstandsbewältigung in einem kolonialen Kontext anders als in einem nicht-kolonialen Kontext. Eine Kolonialmacht ist nämlich salopp gesagt gekommen, um zu bleiben. Das bedeutet, die Bevölkerung kann davon ausgehen, dass die Kolonialmacht langfristig vor Ort sein wird. Sie wird daher eher motiviert sein mit ihr zu kooperieren. Im post-kolonialen Kontext allerdings hat die Interventionsmacht nicht vor zu bleiben, sondern so bald als möglich wieder abzuziehen. Dadurch sind jene Teile der Bevölkerung, welche die Interventionsmacht unterstützen der Gefahr ausgesetzt, nach deren Abzug schutzlos den noch im Land befindlichen

³⁴⁸ Vgl. POLK, 2008, S. 212ff.

Aufständischen ausgesetzt zu sein.³⁴⁹ Dieser Umstand führt dazu, dass die Bevölkerung nur widerstrebend die Interventionsmacht unterstützen wird.³⁵⁰

Hazelton wiederum vertritt den Ansatz, dass die Interessen von Interventionsmacht und *Host Nation* oftmals divergieren. Die *Host Nation* hat oft wenig Interesse daran Reformen zur Beseitigung von Missständen umzusetzen, da diese zu Machtverlust führen würden. In ihrer *Compellence*–Theorie kommt sie zu dem Schluss, dass Übereinkommen mit lokalen Machthabern und Einsatz von massiver Gewalt gegen Aufständische und Zivilbevölkerung zu einer Trennung der Aufständischen von ihren Ressourcen und damit zu deren Niederlage führt. Sie widerspricht damit der Behauptung, dass die Herstellung von *Good Governance* und die damit oftmals verbundene Beseitigung der Konfliktursachen zur Gewinnung der Bevölkerung und damit der Niederlage der Aufständischen führt. An Hand von ausgewählten Beispielen weist sie nach, dass Maßnahmen zur Herstellung von *Good Governance* irrelevant für den Ausgang der Aufstandsbewältigung waren. Hazelton empfiehlt daher Interventionsmächten von einem wertegeleiteten Einsatz zur Aufstandsbewältigung abzugehen und zu einer interessensgeleiteten Aufstandsbewältigung überzugehen. Zusätzlich sollte Aufstandsbewältigung vom *Nation building* getrennt werden.³⁵¹ Legitimität spielt in Hazeltons Theorie folglich keine Rolle. In den von ihr gewählten Beispielen (Malaysien, Griechenland, Philippinen, Oman, El Salvador und Türkei) wird jedoch auch deutlich, dass diese Art der Aufstandsbewältigung mit einem massiven Ressourceneinsatz, sowohl seitens der Interventionsmacht als auch der *Host Nation*, verbunden war. Es scheint folglich fraglich, ob eine Interventionsmacht einen solch intensiven Einsatz leisten kann und will. Der Ansatz zur Trennung von Aufstandsbewältigung und *Nation building* ist aus Sicht des Autors jener Ansatz, der im Rahmen des *Counterterrorism* bereits angewandt wird.³⁵²

Der zweite Ansatz ist jener wonach Aufstandsbewältigung *per se* der falsche Weg zur Lösung derartiger Konflikte ist. Einer der Kritikpunkte ist, dass die Interventionsmacht definiert, wie die zukünftige Ordnung in einem von einem Aufstand betroffenen Staat auszusehen hat. Sie legt also fest, wer Freund und wer Feind (Aufständischer) ist. Das Ziel ist hierbei oftmals nicht positiver

³⁴⁹ Die dramatische Evakuierungsoperation von afghanischen Ortskräften der NATO-Truppen im August 2021 unterstreicht dieses Argument.

³⁵⁰ Vgl. SHURKIN, 2021, S. 37.

³⁵¹ Vgl. HAZELTON, 2021, S. 147ff.

³⁵² Vgl. Kapitel 2.2.1.

Frieden,³⁵³ sondern die Etablierung einer der Interventionsmacht freundlich gesinnten Regierung. Diese Vorgehensweise wird dabei teilweise auf den Kampf Gut gegen Böse reduziert und verkennt die einem Aufstand zu Grunde liegenden Motive.³⁵⁴ Des Weiteren wird kritisiert, dass Aufstandsbewältigung, als militärische Variante des *state-building*, die Bevölkerung weitestgehend von der Gestaltung eines neuen politischen Systems ausschließt. Hierdurch werden Institutionen geschaffen, die nur gering in der Bevölkerung verwurzelt sind und denen es folglich an Nachhaltigkeit mangelt.³⁵⁵ Zwar erkennt das FM 3-24/2006 die Notwendigkeit den Willen der Bevölkerung bei der Errichtung einer neuen politischen Ordnung zu berücksichtigen,³⁵⁶ jedoch obliegt der Interventionsmacht immer noch, welche Teile der Bevölkerung zu diesem Prozess zugelassen werden und welche nicht.³⁵⁷ Dieser Vorgehensweise zu Grunde liegt die Annahme der Interventionsmacht, dass ihre Vorgehensweise die legitime ist und sie daher bestimmen kann, wer als legitimer politischer Akteur wahrgenommen wird.³⁵⁸ So kommt Gilmore zum Schluss, dass die Aufstandsbewältigung nach amerikanischem Muster ein repressives Instrument zur Durchsetzung der amerikanischen Politik ist.³⁵⁹

³⁵³ Positiver Frieden nach der Definition von Johan Galtung ist nicht nur die bloße Abwesenheit von Krieg oder kriegsähnlichen Situationen, sondern die Abwesenheit von strukturellen Konflikten innerhalb einer Gesellschaft. (Vgl. GROTEN, JANSEN, 1981, S. 177).

³⁵⁴ Vgl. GILMORE, 2011, S. 28ff.

³⁵⁵ Vgl. BICKERTON, 2007, S. 93.

³⁵⁶ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-9.

³⁵⁷ Vgl. STANSKI, 2009, S. 91.

³⁵⁸ Vgl. GILMORE, 2011, S. 33.

³⁵⁹ Vgl. GILMORE, 2011, S. 34.

2.3 Legitimität in der Aufstandsbewältigung aus militärwissenschaftlicher Sicht

Wie im Kapitel 2.2.2.4 dargestellt, gibt es keine Musterlösung für die Bewältigung eines Aufstandes. Es kann daher auch keine Checkliste für die Kräfte der Aufstandsbewältigung geben, deren Einhaltung den Erfolg garantiert. Die untersuchten Streitkräfte haben deswegen aus ihrer Sicht allgemein gültige Prinzipien für die Aufstandsbewältigung definiert. Im Kapitel 2.1.2.1 wurde die Bedeutung der Legitimität für die Entstehung von Aufständen dargelegt. Folglich hat diese auch in der Aufstandsbewältigung eine entscheidende Rolle zu spielen. Dies wurde erkannt und die Legitimität in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung als wesentliches Prinzip festgelegt.³⁶⁰ Zusätzlich wurde Legitimität zu einem von zwölf *principles of war* des US-Verteidigungsministeriums ernannt und auch die Briten legten Legitimität als ein Prinzip der Kriegsführung fest.³⁶¹ Es bleibt aber offen, was das Militär unter dem Begriff der Legitimität versteht. Eine Untersuchung der Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der österreichischen, der deutschen, der britischen, der NATO und der US-Streitkräfte hat ergeben, dass zwar teilweise die Bedeutung der Legitimität erkannt wird, jedoch nur die britischen und die US-Streitkräfte diesen Begriff definieren.³⁶² Es soll daher in den nun folgenden Kapiteln die Definitionen von Legitimität dieser beiden Streitkräfte genauer beleuchtet werden.

2.3.1 Legitimität in den US-Vorschriften zur Aufstandsbewältigung

Mit dem Erscheinen des FM 3-24/2006 wurde die Bedeutung der Legitimität in der Aufstandsbewältigung deutlich hervorgehoben, indem Legitimität zum „*main objective*“³⁶³ ernannt wurde. Diese Hervorhebung basierte auf den Erkenntnissen der bereits behandelten Studie von Manwaring und Fishel, in welcher diese untersuchten, was den Unterschied zwischen Sieg und Niederlage in Aufständen ausmacht.³⁶⁴

Nach dem Verständnis des FM 3-24/2006 regieren als legitim erachtete Regierungen vorrangig mit der Zustimmung der Bevölkerung. Es wird dabei erkannt, dass unter dem Begriff der

³⁶⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21ff.

³⁶¹ Vgl. AYERS, THURNHER, 2019, S. 4f sowie OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2018, S. I-2.

³⁶² Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, 2016 sowie BUNDESMINISTERIUM FÜR VERTEIDIGUNG, 2013, und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006 und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014 und OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021 und MINISTRY OF DEFENCE, 2007 und MINISTRY OF DEFENCE, 2009 und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016.

³⁶³ HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21.

³⁶⁴ Vgl. Kapitel 2.2.2.4 sowie McLOED, 2015, S. 133 und MANWARING, FISHEL, 1992, S. 285ff.

Legitimität nicht in allen Kulturen das Gleiche verstanden wird. So wird laut der Vorschrift in westlichen Staaten eine Regierung dann als legitim angesehen, wenn sie ihre Macht aus dem Volk bezieht und für dessen Wohlergehen sorgt. In theokratischen Regierungsformen wiederum leitet sich die Legitimität aus der Umsetzung des Willen Gottes durch die Regierung ab. In anderen Staaten, so die Vorschrift, erwächst Legitimität aus der Fähigkeit des Staates für Ruhe und Ordnung zu schaffen.³⁶⁵

Den als legitim erachteten Regierungen fällt es leichter ihren Aufgaben nachzukommen, da ihre Maßnahmen meist freiwillig umgesetzt werden, während als illegitim erachtete Regierungen hierzu Zwang anwenden müssen, wodurch mehr Ressourcen eingesetzt werden müssen. Daraus ergibt sich, dass legitime Regierungen resilient sind und über eine gute Verwaltung verfügen, während illegitime oftmals sehr fragil sind und über eine schlechte Verwaltung verfügen.³⁶⁶

Was unter dem Begriff der Legitimität selbst verstanden werden soll, bleibt jedoch offen, denn das FM 3-24/2006 definiert den Begriff Legitimität nicht. Auch ein direkte Zusammenhang von völkerrechtlich legalem Handeln und Legitimität wird nicht hergestellt. Aus dem Text wird vielmehr deutlich, dass Legitimität mit Akzeptanz gleichgesetzt wird.³⁶⁷ Statt einer Definition von Legitimität nennt es sechs Indikatoren für das Vorhandensein von Legitimität. Diese lauten:

- *“The ability to provide security for the populace (including protection from internal and external threats).*
- *Selection of leaders at a frequency and in a manner considered just and fair by a substantial majority of the populace.*
- *A high level of popular participation in or support for political processes.*
- *A culturally acceptable level of corruption.*
- *A culturally acceptable level and rate of political, economic, and social development.*
- *A high level of regime acceptance by major social institutions.”*³⁶⁸

Je mehr dieser Indikatoren auf eine Regierung zutreffen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Regierung über eine hohe Unterstützung der Bevölkerung verfügt. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren ist je nach den Präferenzen der Bevölkerung unterschiedlich. Auf Grund dieses

³⁶⁵ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 1-21.

³⁶⁷ Vgl. ebd., S. 1-22.

³⁶⁸ Ebd., S. 1-21.

Umstandes weist die Vorschrift daraufhin, dass die Streitkräfte ständig beurteilen müssen, was seitens der Bevölkerung und anderer interner und externer Akteure als effektiv und legitim definiert wird. Letztendlich ist jedoch die Beurteilung der Bevölkerung die entscheidende, da sie den Sieger bestimmt.

Als einen wesentlichen Faktor für die Sicherstellung der Legitimität einer Regierung identifiziert das FM 3-24/2006 das Vorhandensein von Rechtsstaatlichkeit. Die Einhaltung von Gesetzen, die idealerweise in der Verfassung verankert und durch demokratische Prozesse entstanden sind, wird als bedeutende Voraussetzung für die umfassende Zustimmung der Bevölkerung erachtet.³⁶⁹

Zu Erhöhung der Legitimität einer Regierung werden verschiedene Maßnahmen seitens der Aufstandsbewältiger vorgeschlagen. Einerseits sind dies eine effektive rechtsstaatliche Verwaltung, die Garantie von Sicherheit, die Zurverfügungstellung von wesentlichen Leistungen (*essential services*) sowie die Erfüllung öffentlicher Erwartungen.³⁷⁰ Maßnahmen, die dem Allgemeinwohl dienen können, können ebenfalls die Legitimität der *Host Nation* erhöhen. Beispielfhaft werden seitens der Vorschrift folgende Maßnahmen angeführt.:

- *“Collecting and clearing trash from the streets.*
- *Removing or painting over insurgent symbols or colors.*
- *Building and improving roads.*
- *Digging wells.*
- *Preparing and building an indigenous local security force.*
- *Securing, moving, and distributing supplies.*
- *Providing guides, sentries, and translators.*
- *Building and improving schools and similar facilities.”*³⁷¹

Die hier angeführten Maßnahmen sind jedoch mit Masse Tätigkeiten, die einen nur kurzfristigen Effekt erzielen. Hinsichtlich der bereits angeführten langen zeitlichen Dauer der Aufstandsbewältigung und auch in Hinblick auf eine Nachkriegsordnung erscheint es aus Sicht des Autors fraglich, inwieweit die angeführten Maßnahmen einen nachhaltigen Effekt erzielen.

³⁶⁹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21f.

³⁷⁰ Vgl. ebd., S. 5-2.

³⁷¹ Vgl. ebd., S. 5-21.

Die fehlende beziehungsweise ungenügende Definition des Legitimitätsbegriffes in dem FM 3-24/2006 wurde von verschiedenen Autoren erkannt und entsprechend kritisiert. So kritisiert Nachbar, dass dem FM 3-24/2006 eine „(...) *meaningful definition of legitimacy* (...)“³⁷² fehlt. Seiner Meinung nach wird der Begriff der Legitimität mit Zustimmung der Bevölkerung gleichgesetzt. In der Aufstandsbewältigung ist jedoch laut Nachbar mehr als die bloße Zustimmung der Bevölkerung notwendig. Er hält daher die Beschreibung der Legitimität in dem FM 3-24/2006 für unzureichend.³⁷³ Wiechnik wiederum ist der Ansicht, dass das dieser Vorschrift zu Grunde liegende westliche Konzept der Demokratisierung nicht geeignet ist, um Legitimität in nicht westlichen Staaten zu generieren. Der Begriff der Legitimität müsse daher breiter verstanden werden.³⁷⁴

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Erhöhung der Legitimität muss festgestellt werden, dass hier keine Priorisierung gemacht wird. Überspitzt ausgedrückt stellt sich die Frage, ob das vorrangige Ziel der *Host Nation* und der Kräfte zur Aufstandsbewältigung die Schaffung eines sicheren Umfeldes oder die Organisation einer effizienten Müllentsorgung sein soll?³⁷⁵

2014 wurde eine überarbeitete Version des FM 3-24 herausgegeben. Auch diese Version erkannte die Legitimität als eines von zwei wesentlichen Aspekten in der Aufstandsbewältigung. Als zweiter wesentlicher Aspekt wurde die Kontrolle erkannt, wodurch die Präferenz für den *population-centric approach* deutlich wird. Im Unterschied zu ihrem Vorgänger definierte das FM 3-24/2014 jedoch den Begriff der Legitimität, nämlich als Akzeptanz einer Autorität durch die Gesellschaft.³⁷⁶

Auch im FM 3-24/2014 wird festgestellt, dass allein die lokale Bevölkerung über Legitimität oder Illegitimität einer Herrschaft entscheidet. Diese Beurteilung wird wesentlich von den Werten und kulturellen Normen der Bevölkerung bestimmt. Diese Werte und Normen können sich jedoch im Laufe der Zeit oder Angesichts entscheidender Ereignisse ändern, wodurch sich auch das Legitimitätsverständnis ändern kann.

³⁷² NACHBAR, 2012, S. 28.

³⁷³ Vgl. ebd., S. 29f.

³⁷⁴ Vgl. WIECHNIK, 2012, S. 22f.

³⁷⁵ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 29.

³⁷⁶ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-8. Beeinflusst wurde die Definition des Begriffes der Legitimität des FM 3-24 von Robert Lambs Arbeit zum Begriff der Legitimität (Vgl. LAMB, 2014a, S. IV).

Das FM 3-24/2014 legt keine Indikatoren für das Vorhandensein von Legitimität fest, vielmehr wird Legitimität als Indikator für das Ausmaß der Akzeptanz, welches die Bevölkerung den Maßnahmen der Regierung entgegenbringt, angegeben. Wie das FM 3-24/2006 stellt auch diese Version fest, dass legitime Regierungen stabiler sind und weniger Ressourcen zur Umsetzung ihre Maßnahmen benötigen, da diese meist auf die Zustimmung der Bevölkerung treffen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass legitime Regierungen auch Zwangsmaßnahmen anwenden können. Allerdings werden diese zum Unterschied zu solchen von illegitimen Regierungen durch die Bevölkerung als korrekt wahrgenommen, sofern sie den oben erwähnten Normen und Werten entsprechen. Ganz im Unterschied zum FM 3-24/2006 stellt die Version des Jahres 2014 fest, dass eine effektive und glaubhafte Regierung allein nicht reicht, um als legitim angesehen zu werden. Vielmehr muss die Autorität durch die Werte und Normen der betroffenen Gesellschaft gerechtfertigt sein. Es wird jedoch auch erkannt, dass eine Gesellschaft nicht immer homogen ist und es deswegen in dieser unterschiedliche Auffassungen über die Legitimität einer Autorität gibt.³⁷⁷

Die JP 3-24 aus dem Jahr 2021 führt aus, dass alle Regierungen durch eine Kombination von Zustimmung, Einfluss und Zwang wirken. Legitimität wird dabei als Indikator angenommen, inwieweit diese Maßnahmen auf Zustimmung seitens der Bevölkerung treffen. Legitime Regierungen, so die JP 3-24, herrschen vorrangig mittels der Zustimmung der Bevölkerung, während als illegitim erachtete Regierungen hauptsächlich durch Zwang herrschen. Legitimität legt also die Transaktionskosten der Herrschaftsgewalt fest. Hohe Legitimität erfordert geringere Maßnahmen zur Generierung von Zustimmung als niedrige Legitimität, wo vermehrt Anreize und Zwang zur Erzielung des gleichen Effekts benötigt werden. Abschließend kommt die JP 3-24 zu der Erkenntnis, dass legitime Regierungen stabiler sind.³⁷⁸

Aus dem bisher Dargelegten wird klar, dass Legitimität für die JP 3-24 eine Art Messgröße für die Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen ist. Die Skalierung von Legitimität verdeutlicht dies. Bezugspunkt für die Zustimmung der Bevölkerung ist die herrschende politische Ordnung. Unklar bleibt jedoch nach welchen Kriterien sich die Zustimmung richtet.

Nach Meinung der JP 3-24 wird Legitimität für die *Host Nation* durch eine als effektiv und glaubwürdig erachtete Regierungsführung erzielt. Hinzu kommt die Schaffung eines Umfeldes,

³⁷⁷ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-8f.

³⁷⁸ Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. I-7.

welches der Bevölkerung vorhersehbare und akzeptable Lebensbedingungen bietet. Wie diese Bedingungen konkret ausschauen, kann variieren. Daraus ergibt sich, dass das Urteil über die Legitimität einer Regierung der Bevölkerung obliegt.³⁷⁹

Die JP 3-24 nennt zudem sogenannte Faktoren der Legitimität. Demzufolge setzt sich die Autorität zu Regieren aus vier Faktoren zusammen. Es sind dies Mandat (*mandate*), Verhalten (*manner*), Zustimmung (*consent*) und Erwartungshaltung (*expectations*). Unter Mandat wird die empfundene Legitimität des Verfahrens auf Grund dessen eine Regierung an die Macht kommt verstanden. Die empfundene Legitimität des Verhaltens der Regierenden ist Gegenstand des zweiten Faktors. Der dritte Faktor wiederum handelt vom Grad der Zustimmung zu den Maßnahmen der Herrschaftsgewalt. Dabei wird zwischen aktiver und passiver Unterstützung, Gleichgültigkeit und missbilligender Befolgung unterschieden. Die Erwartungshaltung ist der vierte und letzte Faktor. Er beschreibt das Ausmaß, in dem die Regierung in der Lage ist, die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Ein ausgewogenes Zusammenspiel dieser vier Faktoren ist aus Sicht der JP 3-24 für eine legitime Herrschaft notwendig.³⁸⁰

2.3.2 Legitimität in den britischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung

1995 publizierte die britische Armee das Army Field Manual, Volume V, Operations Other Than War, Section B: Counter Insurgency Operations. Eines der darin genannten Prinzipien der Aufstandsbewältigung war es die Legitimität der Regierung zu bewahren.³⁸¹ In der Vorschrift heißt es weiter: “*British doctrine adheres strictly to the additional mandatory guidelines of minimum necessary force and legitimacy.*”³⁸² Die Vorschrift bleibt eine Definition des Begriffes Legitimität jedoch schuldig.³⁸³ Zudem wird aus den Ausführungen ersichtlich, dass der Begriff der Legitimität in zwei verschiedenen Zusammenhängen verwendet wird. Nämlich einmal, wenn es um die Rechtfertigung einer Autorität, sprich der Regierung, geht und das andere Mal, wenn es um die Legalität von Maßnahmen geht.

2007 wurde eine neue Vorschrift zur Aufstandsbewältigung herausgegeben. Diese betonte jedoch weder die Bedeutung der Legitimität in der Aufstandsbewältigung, noch definierte sie diesen

³⁷⁹ Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. I-7.

³⁸⁰ Vgl. ebd., S. I-8.

³⁸¹ Vgl. ARMY FIELD MANUAL, 1995, S. B-3-8.

³⁸² ebd., S. B-3-2.

³⁸³ Vgl. ALDERSON, 2009, S. 80.

Begriff.³⁸⁴ Dies änderte sich nur zwei Jahre später mit der Herausgabe des Army Field Manual Volume 1 Part 10, Countering Insurgency.³⁸⁵ Hier wird Legitimität als eines der zentralen Interessen der Konfliktparteien genannt.³⁸⁶ Der Begriff selbst wird hierbei wie folgt definiert: „(...) *legitimacy is population's acceptance of its government's right to govern or of a group or agency to enforce decisions.*“³⁸⁷ Die Vorschrift führt weiter aus, dass Legitimität weder greifbar noch leicht zu messen ist. So wird erkannt, dass Volksabstimmungen nicht immer Legitimität verleihen. Legitimität leitet sich vielmehr daraus ab, dass eine Ordnung effektiv, gerecht und legal handelt. Der hohe Stellenwert der Legitimität wird unterstrichen durch die Aussage, wonach es ohne Legitimität zu keiner nachhaltigen politischen Lösung eines Aufstandes kommen kann.³⁸⁸

Das UK ist der Ansicht, dass zukünftige Einsätze mit Masse im Rahmen der NATO erfolgen werden. Die Streitkräfte übernehmen daher die Vorschriften der NATO und ergänzen diese, wo es notwendig erscheint.³⁸⁹ Deshalb wurde 2016 mit der Herausgabe der NATO-Vorschrift zur Aufstandsbewältigung (Allied Joint Publication [AJP] 3.4.4 Counterinsurgency) diese ebenfalls für die britischen Streitkräfte übernommen. Auch in dieser Vorschrift wird angemerkt, dass sowohl Aufständische als auch die Kräfte der Aufstandsbewältigung versuchen die eigene Legitimität zu erhöhen und die des Gegners zu minimieren. Damit wird die entscheidende Rolle der Legitimität in der Aufstandsbewältigung hervorgehoben. Der Begriff der Legitimität selbst wird allerdings nicht definiert. Vielmehr müssen NATO-Kräfte aus Sicht der AJP 3.4.4 ständig beurteilen, was die lokale Bevölkerung unter Legitimität versteht, auch unter dem Gesichtspunkt, dass dieses Verständnis sich ändern kann.³⁹⁰ Damit wird auch klar, dass der Bevölkerung das Urteil über die Legitimität einer Regierung obliegt.

Die AJP 3.4.4 nennt auch mögliche Maßnahmen von Streitkräften, die zur Erhöhung der Legitimität der *Host Nation* beitragen können. Es sind die Schaffung eines sicheren Umfeldes, die Wiederherstellung ausgewählter *essential services*, Ausbildung lokaler Sicherheitskräfte,

³⁸⁴ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2007, S. B-3-1f.

³⁸⁵ Von dieser Vorschrift gibt es eine Version vom Oktober 2009 und eine vom Jänner 2010. Die beiden Vorschriften unterscheiden sich jedoch ausschließlich hinsichtlich der Formatierung, weswegen es zu abweichenden Seitenzahlen kommen kann.

³⁸⁶ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-6.

³⁸⁷ MINISTRY OF DEFENCE, 2010, S. 1-5.

³⁸⁸ Vgl. ebd., S. 1-6.

³⁸⁹ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2013, S. 1-4.

³⁹⁰ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 2-35.

Unterstützung beim Aufbau der Verwaltung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Unterstützung des wirtschaftlichen und infrastrukturellen (Wieder-)Aufbaus.³⁹¹

2.3.3 Legitimität im Spiegel militärischer Vorschriften, eine Zusammenfassung

Zusammenfassend kann zu dem Begriff der Legitimität in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der untersuchten Streitkräfte folgendes gesagt werden:

Die Vorschriften betonen die Wichtigkeit der Legitimität in der Aufstandsbewältigung. Das Attribut legitim bezieht sich hierbei auf jenen Akteur, der sich für die Aufstandsbewältigung verantwortlich zeichnet. Dort wo der Begriff der Legitimität definiert wird, kommt es zu einer Gleichsetzung mit Akzeptanz. Daraus folgt, dass es der betroffenen Bevölkerung obliegt, was als legitim oder illegitim angesehen wird. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keinen einheitlichen Volkswillen gibt.

Basierend auf dieser Definition wird folgerichtig erkannt, dass es keine allgemeingültige Festlegung gibt, was eine legitime Herrschaftsgewalt ausmacht. Vielmehr muss auf die lokalen Umstände Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch auch erkannt, dass das Vorhandensein von Werten und Normen in der Beurteilung der Legitimität eine Rolle spielt. Diese unterliegen im Laufe des Konfliktes einem gewissen Wandel und müssen daher einer ständigen Beurteilung unterliegen. Eine Festlegung welche Werte und Normen hier gemeint sind erfolgt nicht, vielmehr ist eine solche abhängig von dem Willen der jeweiligen Bevölkerung.

Um gewisse Anhaltspunkte für die Messung von Legitimität zu geben, werden Indikatoren für das Vorhandensein von Legitimität genannt. Diese Indikatoren verdeutlichen, dass Legitimität weitestgehend mit Akzeptanz gleichgesetzt wird. Es werden weiters mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Legitimität vorgeschlagen, die im Endeffekt darauf abzielen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und *good governance* herzustellen. Manche der in den Vorschriften angeführten Maßnahmen können allerdings einen nur kurzfristigen Effekt erzielen und eignen sich daher aus Sicht des Autors nicht für die Herstellung nachhaltiger Legitimität.

³⁹¹ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 1-3.

2.4 Zusammenfassung

Im ersten Teil dieses Abschnittes wurde der Aufstand an sich analysiert. Der Autor ist dabei zu der Erkenntnis gekommen, dass der Aufstand seinem Wesen nach ein langandauernder, organisierter, teilweise bewaffneter Kampf gegen die herrschende Ordnung ist. Seine Entstehung geht meist auf die mangelnde Legitimität eben dieser Ordnung zurück. Beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Aufstand ist dabei eine schwache Herrschaftsgewalt, die es dem Aufständischen ermöglicht, die Kontrolle über die Bevölkerung zu erzielen und damit auch deren Unterstützung. Es kommt im Zuge dieses Versuches der Übernahme der Kontrolle zu einer Auseinandersetzung zwischen dem normativen System der Aufständischen und jenem der *Host Nation*.

Basierend auf diesem ersten Teil wurde im Anschluss versucht, das Wesen der Aufstandsbewältigung herauszuarbeiten. Es wurde dabei festgestellt, dass Aufstandsbewältigung eine ganzheitliche, manchmal auch multinationale, Maßnahme von Politik und Militär, in einem von einer hohen Gewaltintensität geprägten Umfeld ist, die danach trachtet eine bestimmte Form der politischen Ordnung wiederherzustellen oder zu errichten. Nachdem die Ursache eines Aufstandes in der mangelnden Legitimität der Herrschaftsgewalt zu finden ist, muss die Aufstandsbewältigung folglich danach trachten, die Legitimität eben dieser Ordnung (wieder-)herzustellen. An den auszugsweise dargestellten Maßnahmen³⁹² wird deutlich, dass im Zuge der Aufstandsbewältigung nicht nur das Militär zum Einsatz kommt, sondern dass ein gesamtheitlicher Einsatz aller staatlichen Machtinstrumente notwendig ist. Laut der untersuchten Literatur gibt es allerdings keine Musterlösung für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung. Vielmehr kommen Prinzipien zur Anwendung. Zu diesen Prinzipien gehört die (Wieder-)Herstellung von Legitimität, die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der Schutz Unbeteiligter. Der Vorteil einer legitimen Herrschaftsgewalt ist dabei der geringe Ressourceneinsatz, da die Vorgaben einer legitimen Herrschaftsgewalt größtenteils ohne Widerstand der Herrschaftsunterworfenen umgesetzt werden. Damit ist eine legitime Herrschaft auch nachhaltiger.

An dieser Stelle ist jedoch auch auf den bemerkenswerten Umstand hinzuweisen, dass in den untersuchten Vorschriften die Rolle des Völkerrechts bei der Feststellung der Legitimität der

³⁹² Für eine gründliche Darstellung und Bewertung der in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung genannten Maßnahmen zur Herstellung von Legitimität siehe Kapitel 4.1.2.

Aufstandsbewältigung weitestgehend ausgeblendet wird. Diesen Umstand gilt es bei der Bewertung des in dem militärwissenschaftlichen Diskurs zur Anwendung kommenden Legitimitätsverständnisses näher zu beleuchten.³⁹³

Aufgrund der festgestellten hohen Bedeutung von Legitimität in der Aufstandsbewältigung wurde ferner untersucht, wie diese in den jeweiligen Vorschriften definiert wird. Vielfach bleiben die Vorschriften jedoch eine solche Definition schuldig. Dort wo eine vorhanden ist, wird Legitimität mit Akzeptanz gleichgesetzt.

³⁹³ Vgl. Kapitel 4.1.

3 Legitimität, eine rechtsethische Betrachtung

Ziel dieses Abschnittes ist es, sich mit dem Begriff der Legitimität aus rechtsethischer Perspektive zu befassen.

Gemeinsam mit dem militärwissenschaftlichen Abschnitt sollen hier die Voraussetzungen für die interdisziplinäre Untersuchung der Legitimität in der Aufstandsbewältigung im letzten Abschnitt geschaffen werden.

3.1 Der Begriff der „rechtverstandenen“ Legitimität

Der Begriff der Legitimität wird in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet, wodurch eine einheitliche Definition schwer auszumachen ist.³⁹⁴ Dieses Kapitel untersucht daher den Begriff der Legitimität vor allem im rechtswissenschaftlichen Kontext. Bevor diese erfolgt, soll zuerst auf die Bedeutung von Legitimität näher eingegangen werden.

3.1.1 Die Bedeutung von Legitimität

Wie bereits bei dem Versuch der Definition des Begriffes des Aufstandes festgestellt, ist die Zuordnung des Attributs legitim mit einer gewissen Rechtfertigung verbunden. Durch Legitimierung eines politischen Systems scheinen Maßnahmen gegen ein illegitimes System gerechtfertigt zu sein.³⁹⁵

Anhand eines Beispiels soll das oben Dargelegte verdeutlicht werden. Es handelt sich dabei um die erste Verwendung des Konzeptes der Legitimität, wenn auch nicht des Begriffes. Das Beispiel ist uns überliefert in Thukydides Geschichte des Peloponnesischen Krieges 431-411 v. Chr. Als nämlich die Athener die Bewohner von Melos vor die Wahl stellten zu kapitulieren oder zu sterben, versuchten diese die Athener im Zuge eines Dialoges von ihrem Vorhaben abzubringen. Eines der vorgebrachten Argumente war jenes, wonach die Unterwerfung der neutralen Melier, andere neutrale Staaten dazu bringen würde sich gegen die Athener zu verbünden. Sie argumentierten also, dass Legitimität, also die Respektierung der Neutralität von Melos, langfristig zu Stabilität führen würde, während Illegitimität, also die Unterwerfung eines neutralen Staates, zur Instabilität führen würde.³⁹⁶

³⁹⁴ Vgl. ZUCCA-SOEST, 2020, S. 224.

³⁹⁵ Vgl. Kapitel 2.1.1.

³⁹⁶ Vgl. LAMB, 2014a, S. 5f.

Der Begriff der Legitimität scheint also normative Vorteile und Verbindlichkeiten zu erzeugen, worin diese jedoch bestehen, ist abhängig von der Definition des Begriffes selbst.³⁹⁷ Dies wurde bereits im Kapitel 2 erkannt, als dort festgestellt wurde, dass Legitimität zu einem geringeren Ressourceneinsatz und zu Nachhaltigkeit führt.³⁹⁸ Zudem bedingt Legitimität Stabilität.³⁹⁹ Doch was ist nun „rechtverstandene“ Legitimität?

Bevor auf die Definitionen der Legitimität näher eingegangen wird, soll zuerst jedoch auf den Begriff des Volkes eingegangen werden.

3.1.2 Zum Begriff des Volkes

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit wurde bereits des Öfteren auf den Begriff des Volkes und die entscheidende Rolle, welche diesem im Zuge der Aufstandsbewältigung zukommt, referenziert. Auch bei der rechtsethischen Betrachtung der Legitimität wird der Begriff des Volkes mehrfach zur Anwendung kommen. Es scheint daher geboten zu Beginn dieses Kapitels diesen Begriff näher zu untersuchen. Es wird hierbei von unterschiedlichen Volksbegriffen ausgegangen.

Der erste ist der ethnisch-kulturelle Volksbegriff, bei welchem das Volk über eine gemeinsame Abstammung, Sprache, Geschichte, Religion oder einen gemeinsamen Lebensraum definiert wird. Das verbindende Merkmal liegt dabei in der Vergangenheit, sprich in der Herkunft des Einzelnen. Der ethnisch-kulturelle Volksbegriff kommt vor allem bei jenen Völkern zur Anwendung, die nicht in einem Nationalstaat vereint sind. Beispiele hierfür sind das deutsche oder das kurdische Volk.⁴⁰⁰ Abgesehen davon, dass kaum ein real existierendes Staatsvolk diesen Kriterien entspricht, ergibt sich ein weiteres Manko aus dieser Definition. Es handelt sich nämlich um ein objektives Verständnis, das bedeutet, dass eine Volkszugehörigkeit von dem Vorhandensein bestimmter Kriterien abhängig gemacht wird. Das kann dazu führen, dass Personen einem bestimmten Volk zugeordnet werden, ohne, dass diese es wollen.⁴⁰¹ Gleichzeitig besteht keine Möglichkeit für Personen, die die für ein bestimmtes Volk erforderlichen Kriterien nicht erfüllen, als Teil desselben anerkannt zu werden.

³⁹⁷ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 21.

³⁹⁸ Vgl. Kapitel 2.4.

³⁹⁹ Vgl. LAMB, 2014a, S. 7.

⁴⁰⁰ Vgl. SCHAUB, 2010, S. 27.

⁴⁰¹ Zum objektiven Volksbegriff Vgl. SCHÖNING, 2008, S. 88.

Der soziologische Volksbegriff versteht das Volk als Gesamtheit von Menschen, welche durch ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl miteinander verbunden sind. Dieses Gefühl basiert auf unterschiedlichen Faktoren, wie zum Beispiel der gemeinsamen Abstammung, der gemeinsamen Kultur oder der politischen Schicksalsgemeinschaft. Dabei muss klar sein, dass es ein einheitliches Gefühl von nationaler Zusammengehörigkeit nicht gibt. Vielmehr werden die verschiedenen einenden Aspekte einer subjektiv variierenden Gewichtung unterzogen. So ist für die eine Person die gemeinsame Heimat, für die andere Person wiederum die gemeinsame Kultur ausschlaggebend für das Zusammengehörigkeitsgefühl.⁴⁰² Grundsätzlich kann man jedoch davon ausgehen, dass ein Volk im soziologischen Sinne sich dadurch auszeichnet, dass ein gemeinsamer Wille besteht. Dies findet unter anderem seinen Ausdruck in dem Bekenntnis zu gemeinsamen Grundwerten. Der soziologische Volksbegriff fußt folglich auf einer Lebens- und Wertegemeinschaft.⁴⁰³ Es wird zudem deutlich, dass es sich um ein subjektives Verständnis handelt, sprich die Volkszugehörigkeit obliegt der individuellen Entscheidung.⁴⁰⁴

Der dritte hier untersuchte Volksbegriff ist jener des Staatsvolkes oder auch juristischen Volkes. Jellinek versteht unter dem Staatsvolk die Gesamtheit der einem Staat zugehörigen Menschen.⁴⁰⁵ Die Zugehörigkeit zu einem Staat ergibt sich hierbei aus dem Besitz öffentlicher Rechte (z.B.: Staatsbürgerschaft und dem damit verbundenen Wahlrecht).⁴⁰⁶ Durch die Rechte und Pflichten ist das Volk miteinander verbunden. Diese Verbundenheit findet ihren Ausdruck in der staatlichen Organisation.⁴⁰⁷ Daraus ergibt sich, dass das Volk im juristischen Sinne die Gesamtheit der Staatsangehörigen umfasst.⁴⁰⁸ Damit wird auch deutlich, dass es ein Volk im juristischen Sinne gemäß Jellinek nicht außerhalb eines Staates geben kann.⁴⁰⁹

Es wird also deutlich, dass es eine einheitliche Definition des Volksbegriffes nicht gibt, womit klar wird, dass es eine politische Entscheidung ist, was als Volk bezeichnet werden kann.⁴¹⁰ Es ist also eine Entscheidung der jeweiligen Herrschaftsgewalt, ob das Staatsvolk auf dem ethnisch-kulturellen oder dem soziologischen Volksbegriff aufbaut.

⁴⁰² Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 70f.

⁴⁰³ Vgl. SCHAUB, 2010, S. 28.

⁴⁰⁴ Zum subjektiven Volksbegriff Vgl. SCHÖNING, 2008, S. 87.

⁴⁰⁵ Vgl. JELLINEK, 1921, S. 406.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd., S. 419.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., S. 426.

⁴⁰⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 31.

⁴⁰⁹ Vgl. JELLINEK, 1921, S. 426.

⁴¹⁰ Vgl. SCHAUB, 2010, S. 29 sowie JELLINEK, 1921, S. 419 und SCHLIESKY, 2004, S. 274.

Aus Sicht des Verfassers hat die Definition des Staatsvolkes auf dem soziologischen Volksbegriff zu beruhen. Nur hierdurch ist es nämlich gewährleistet, dass es allen auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen möglich ist, als Teil des Staatsvolkes anerkannt zu werden und dadurch in den Genuss der gleichen Rechte und Pflichten zu kommen. Die Zugehörigkeit zum Staatsvolk ist hierbei von dem Bekenntnis des Einzelnen zu den gemeinsamen Grundwerten abhängig zu machen. Durch diesen Ansatz ist eine politische Homogenität des Volkes gewährleistet, was wiederum die einheitliche Willensbildung erleichtert.⁴¹¹

3.1.3 Legitimität und Legitimation

Bevor genauer auf den Begriff der Legitimität eingegangen wird, bedarf es zur besseren Abgrenzung den Unterschied zwischen Legitimität und Legitimation näher zu beleuchten. Beide Begriffe werden im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt zur Anwendung gebracht, sind jedoch zu unterscheiden.

So handelt es sich bei der Legitimität um einen Zustand der gerechtfertigten Herrschaftsgewalt, während die Legitimation jener Prozess ist, an dessen Ende die Legitimität steht. Bei der Untersuchung der Legitimität wird also der aktuelle oder anzustrebende Zustand eines Herrschaftssystems betrachtet.⁴¹² Hierbei gilt es zudem zwischen der grundsätzlichen Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt und der Rechtfertigung spezifischer Ausprägungen der Herrschaftsgewalt zu unterscheiden.⁴¹³

Bei der Legitimation wiederum stehen die Verfahren der Legitimitätsvermittlung im Mittelpunkt der Betrachtung.⁴¹⁴ Laut Zucca-Soest kann die Beschaffung der Legitimität, also die Legitimation, entweder durch: „(...) *gemeinsame geteilte Überzeugung und/oder Überredung und/oder Vergünstigung und/oder Manipulation.*“⁴¹⁵ erfolgen.

Es wird klar, dass zwischen Legitimität und Legitimation eine enge Verbindung besteht.

⁴¹¹ Vgl. SCHMITT, 2015c (1932), S. 41 sowie HOFMANN, 2010, S. 126f.

⁴¹² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 150f sowie ZUCCA-SOEST, 2020, S. 229.

⁴¹³ Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 111.

⁴¹⁴ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 150f.

⁴¹⁵ ZUCCA-SOEST, 2020, S. 229.

3.1.4 Die Zwei-Begriffe These der Legitimität

Bei der Definition von Legitimität verhält es sich wie bei der Definition von Aufstand und Aufstandsbewältigung, es scheint daher auch hier angebracht das Wesen der Legitimität herauszuarbeiten.

Eine Wesensbestimmung des Begriffes der Legitimität ist abhängig von dem Kontext, in welchem der Begriff der Legitimität verwendet wird. So kann Legitimität in einem alltagssprachlichen oder aber auch in einem wissenschaftlichen Zusammenhang verwendet werden. Alltagssprachlich wird Legitimität oft gleichbedeutend mit zulässig, berechtigt oder bevollmächtigt verstanden. Es geht hier zum Beispiel um legitime Ansprüche oder legitime Fragen.⁴¹⁶

Im wissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff der Legitimität vor allem zur Beurteilung von Herrschaftsformen oder deren Maßnahmen herangezogen. Hierbei kommen zwei verschiedene Perspektiven zur Anwendung. Es sind das deskriptive oder auch empirische und das präskriptive oder auch normative Begriffsverständnis.⁴¹⁷ In der Literatur wird dies auch die Zwei-Begriffe These genannt.⁴¹⁸ Das deskriptive Begriffsverständnis referenziert auf die empirisch abfragbare Haltung der Bevölkerung gegenüber der jeweiligen Regierung. Anwendung findet diese Auslegung vor allem in den Sozialwissenschaften, aber auch in der Politikwissenschaft.⁴¹⁹ Die präskriptive Perspektive wiederum fokussiert sich auf den Geltungsanspruch des normativen Status des politischen Systems und findet vor allem in der politischen Theorie und der (Rechts-)Philosophie ihre Anwendung.⁴²⁰

Appelbaum trennt den Begriff der Legitimität in das Wort, das Konzept und die Konzeptionen.⁴²¹ Legitimität als Wort entspricht am ehesten dem was Vorangegangen als alltagssprachliche Verwendung des Begriffes Legitimität verstanden wird. Legitimität als Konzept ist der Überbegriff für die unterschiedlichen Konzeptionen des Legitimitätsbegriffes. Legitimität als

⁴¹⁶ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 19f.

⁴¹⁷ Zippelius verwendet für empirischen oder deskriptiven Legitimitätsbegriff den Begriff der faktischen Zustimmung und für den normativen oder auch präskriptiven Legitimitätsbegriff den Begriff der ethischen Rechtfertigung. Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 111ff.

⁴¹⁸ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 23.

⁴¹⁹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 152.

⁴²⁰ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 20.

⁴²¹ Vgl. THOMAS, 2013, S. 6.

Konzept wäre folglich die wissenschaftliche Verwendung des Legitimitätsbegriffes, während die Konzeptionen mit den oben angeführten Perspektiven gleichzusetzen sind.

Dem maßgeblich von der Soziologie verwendeten deskriptiven Legitimitätsbegriff liegt ein empirisches Erkenntnisinteresse zugrunde. Die Sozialwissenschaften untersuchen, ob eine Ordnung als legitim angesehen wird und wieso dies so ist. Legitimität bezieht sich hier auf die tatsächliche Akzeptanz der politischen Ordnung durch die jeweilige Bevölkerung.⁴²² Dieses Verständnis baut auf der Erkenntnis auf, dass das Legitimitätsprinzip nur dann gilt, wenn es das Verhalten der Menschen in einem gewissen Maße bestimmt. Es ist daher schlüssig die Motive zu untersuchen, die Menschen dazu bewegen sich einer bestimmten Herrschaftsform zu unterwerfen. Ob diese Motive auch normativ gerechtfertigt sind, wird in der Soziologie als empirischer Wissenschaft nicht geprüft.⁴²³ Dieses Legitimitätsverständnis wird auch teilweise als soziale Legitimität bezeichnet.⁴²⁴

Wie bereits dargelegt, kommt das normative oder auch präskriptive Begriffsverständnis von Legitimität vor allem im politik- und rechtswissenschaftlichen Diskurs zur Anwendung. Deduktiv wird hierbei versucht die Frage nach der idealen Herrschaftsform zu beantworten. Weitere Untersuchungsgegenstände sind die Rechtfertigung von Herrschaft und das Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten. Es geht also um die Billigungswürdigkeit der Herrschaftsgewalt.⁴²⁵

Die dargelegte Zwei-Begriffe These ist allgemein anerkannt, wenn auch die Bezeichnungen variieren.⁴²⁶ Dennoch gibt es auch Ansätze, die die Zwei-Begriffe These ablehnen. Schmelzle widerspricht einer Trennung der beiden Begriffsverständnisse und geht von einem einheitlichen Begriffsverständnis aus. Er begründet dies damit, dass sich eine deskriptive Auslegung von Legitimität ohne einen Rückgriff auf den präskriptiven Legitimitätsbegriff nicht erklären lässt.⁴²⁷

Auch Zucca-Soest geht davon aus, dass der Begriff der Legitimität weder aus einer rein theoretischen noch aus einer rein empirischen Perspektive analysiert werden kann.⁴²⁸

⁴²² Vgl. GLASER, 2013, S. 23 und ZIPPELIUS, 1994, S. 115.

⁴²³ Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 112.

⁴²⁴ Vgl. SCRIBA, 2009, S. 35.

⁴²⁵ Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 115.

⁴²⁶ Vgl. THOMAS, 2013, S. 6f.

⁴²⁷ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 34f.

⁴²⁸ Vgl. ZUCCA-SOEST, 2020, S. 230.

3.1.5 Legitimitätsobjekt und Legitimitätssubjekt

Bei der Untersuchung der Legitimität stellt sich die Frage, wessen Legitimität (Objekt) es zu untersuchen gilt, sprich auf welches Element sich die Bezeichnung legitim bezieht und wer oder was (Subjekt) diesem Objekt unterworfen ist. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wer oder was über die Legitimität eines Objektes entscheidet? Dieses Etwas soll in der weiteren Bearbeitung als legitimierende Kraft bezeichnet werden.

Chris Thomas geht davon aus, dass ein Legitimitätsobjekt, also ein zu legitimierendes Objekt, eine Handlung, ein Akteur, eine Institution, eine Norm oder ein System sein kann. Diese verschiedenen Objekte stehen teilweise in einem Zusammenhang zueinander. So kann es sein, dass ein Staat (Akteur) als solcher als legitim betrachtet wird, während eine durch ihn gesetzte Handlung als illegitim betrachtet werden kann oder auch vice versa. Als Beispiel führt er die Invasion des Iraks 2003 durch die USA an. Die USA als solches werden als legitimer Akteur betrachtet, während die Invasion (Handlung) als illegal und daher als illegitim betrachtet werden kann, ohne dass dies kurzfristig Auswirkungen auf die Legitimität der USA als Staat hat. Langfristig können solche, die Bewertung der Legitimität beeinflussenden Auswirkungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.⁴²⁹ Das würde bedeuten, dass ein Staat der an sich als legitim erachtet wird, durch ständige illegitime Handlungen seinen Status als legitimer Staat einbüßen könnte.

Das Legitimitätssubjekt steht im direkten Zusammenhang zum Legitimitätsobjekt. Wenn zum Beispiel die Legitimität einer Religion untersucht wird, so sind die Angehörigen dieser Religion das Legitimitätssubjekt. Das Legitimitätssubjekt ist jedoch zu unterscheiden von der legitimierenden Kraft, also jenem Element, welches über die Legitimität eines Objektes entscheidet.⁴³⁰ Am Beispiel des Staates wird dies besonders deutlich. Nach dem deskriptiven Legitimitätsverständnis sind die Herrschaftsunterworfenen entscheidend für das Urteil über die Legitimität der Herrschaftsgewalt. Es wäre folglich logisch, dass nach diesem Begriffsverständnis das Volk als Legitimitätssubjekt auch gleichzeitig die legitimierende Kraft ist. Nun wurde allerdings bereits dargestellt, dass Volk nicht gleich Volk ist. Wenn man davon ausgeht, dass in Demokratien die Legitimation der herrschenden Ordnung durch Wahlen erfolgt, dann muss einem klarwerden, dass nur das Volk im juristischen Sinne an diesen teilnehmen kann. Alle jene, die

⁴²⁹ Vgl. THOMAS, 2013, S. 20.

⁴³⁰ Vgl. THOMAS, 2013, S. 22.

nicht Teil des juristischen Volkes sind, aber dennoch der Herrschaftsgewalt unterworfen sind, sind daher zwar Legitimationssubjekt, aber nicht Teil der legitimierenden Kraft.⁴³¹

Es spielen folglich drei Elemente bei der Untersuchung der Legitimität eine Rolle. Es sind das zu legitimierende Element (Legitimitätsobjekt), das dem Objekt unterworfenen Element (Legitimitätssubjekt) und das legitimierende Element (legitimierende Kraft).

3.1.6 Formen der Legitimität

Im wissenschaftlichen Diskurs wird zwischen verschiedenen Formen der Legitimität unterschieden. Diese Formen werden teilweise zur Begründung der Legitimität eines Legitimitätsobjektes herangezogen.

Die hier vorgestellten Formen basieren auf den Arbeiten von Thomas⁴³² und Scharpf⁴³³ und finden in unterschiedlichen untersuchten Arbeiten ihre Anwendung.

3.1.6.1 Die prozedurale, die inhaltliche und die ergebnisorientierte Legitimität

Thomas unterscheidet zwischen der prozeduralen (*procedural* oder *process-based*), der inhaltlichen (*substantial*) und der ergebnisorientierten (*outcome-based*) Form der Legitimität-

Bei der prozeduralen Legitimität werden die Mechanismen untersucht, nach denen Macht verliehen und ausgeübt wird. Es werden also die Prozesse, nach denen Amtsträger eingesetzt oder abgesetzt werden sowie Gesetze entstehen, geändert oder abgeschafft werden, untersucht. Wird dieser Prozess als korrekt angesehen, so ist auch die Legitimität gegeben. Inhaltliche Aspekte oder das Ergebnis der Maßnahmen⁴³⁴ einer solchen Herrschaftsgewalt sind hierbei weniger oder gar nicht relevant.⁴³⁵ Als Beispiel für die prozedurale Legitimität kann der Positivismus genannt werden, bei dem, wie noch dargestellt werden wird, die Legitimität durch die prozedurale Legalität ersetzt wird.⁴³⁶

⁴³¹ Zur Debatte über das Ausländerwahlrecht am Beispiel der Schweiz siehe SCHAUB, 2010, S. 27.

⁴³² Vgl. THOMAS, 2013.

⁴³³ SCHARPF, Fritz, *Governing in Europe: Effective and Democratic?*, Oxford Scholarship online, 2013, o.S., zuletzt abgerufen unter: <https://oxford.universitypressscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780198295457.001.0001/acprof-9780198295457-chapter-2> [09.03.2021].

⁴³⁴ Unter Maßnahmen werden in diesem Kontext Gesetze oder andere Handlungen der Herrschaftsgewalt verstanden.

⁴³⁵ Vgl. THOMAS, 2013, S. 24f.

⁴³⁶ Vgl. Kapitel 3.3.6.

Die inhaltliche Legitimität fokussiert sich, wie der Name schon sagt, auf dem materiellen Gehalt der von der Herrschaftsgewalt erlassenen Maßnahmen. Als legitim wird hierbei – etwa von Thomas – erachtet, wenn die Maßnahmen der Herrschaftsgewalt den Vorstellungen der legitimierenden Kraft entsprechen. Bei dieser Art von Legitimität steht die Gerechtigkeit der Maßnahmen im Mittelpunkt der Betrachtung. Die vom Legitimitätsobjekt gesetzten Maßnahmen werden hierbei in Referenz zu Menschenrechten, Entwicklung oder dem globalen Wohl gemessen.⁴³⁷

Die ergebnisorientierte Legitimität orientiert sich an dem *outcome* der durch das Legitimitätsobjekt gesetzten Maßnahmen. Dies bedeutet, dass nicht so sehr die Maßnahmen, sondern mehr das Ergebnis dieser im Mittelpunkt der Beurteilung durch die legitimierende Kraft steht. Hierbei besteht die Gefahr, dass tatsächliche Ergebnisse mit potenziellen vermischt werden.⁴³⁸

3.1.6.2 Input-, Output- und Throughput-Legitimität

Scharpf hat die Begriffe der Input- und Output-Legitimität bei seiner Untersuchung der politischen Legitimität in West-Europa definiert.⁴³⁹ Ergänzend soll hier auch das Konzept der Throughput-Legitimität von Vivien Schmidt vorgestellt werden.

Bei der Input-Legitimität (Siehe Abbildung 6) ist das Verfahren, durch welches Herrschaftsgewalt zustande kommt, der entscheidende Faktor der Legitimität. Er bezeichnet diese Form der Legitimität auch als Herrschaft durch das Volk. Das bedeutet, dass Legitimation einer Ordnung durch die Partizipation des Herrschaftsunterworfenen erfolgt und die Maßnahmen der Herrschaftsgewalt deren Präferenzen widerspiegelt. Voraussetzung dafür, dass Minderheiten in diesem Prozess berücksichtigt und nicht etwa überstimmt werden ist eine starke gemeinsame Identität. Ist eine solche nicht gegeben besteht die Gefahr einer Spaltung.⁴⁴⁰ Diese Form der Legitimität ist vergleichbar mit Thomas' prozeduralen Form der Legitimität.

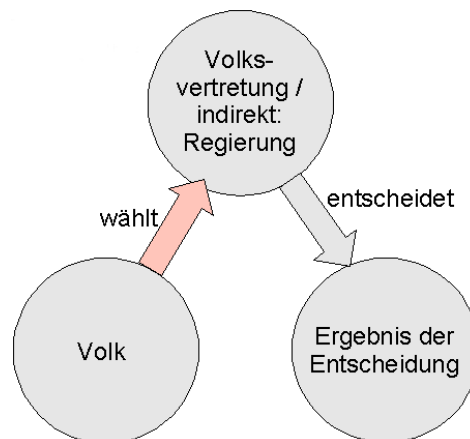
⁴³⁷ Vgl. THOMAS, 2013, S. 26.

⁴³⁸ Vgl. ebd., S. 27.

⁴³⁹ Vgl. SCHARPF, Fritz, *Governing in Europe: Effective and Democratic?*, Oxford Scholarship online, 2013, ohne Seitenanzahl, zuletzt abgerufen unter: <https://oxford.universitypressscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780198295457.001.0001/acprof-9780198295457-chapter-2> [09.03.2021].

⁴⁴⁰ Vgl. KRAUS, 2004, S. 560.

Abbildung 5 Input-Legitimation



zuletzt abgerufen unter:

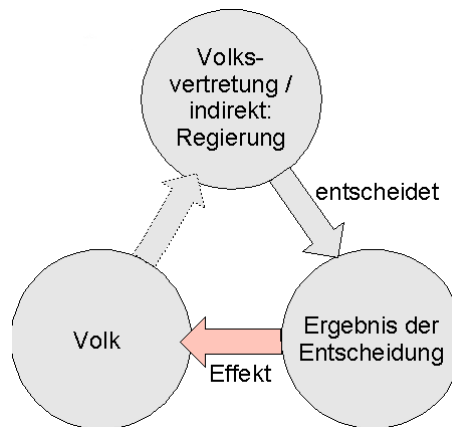
**[https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_\(Politikwissenschaft\)/#/media/Datei:Legitimation_Input.png](https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_(Politikwissenschaft)/#/media/Datei:Legitimation_Input.png)
[21.01.2021].**

Bei der Output-Legitimität (Siehe Abbildung 7) wird die Legitimität der Herrschaftsgewalt an dem Ergebnis von deren Maßnahmen gemessen. Wenn also für das Volk regiert wird oder wie Scharpf es bezeichnet, Herrschaft für das Volk zur Anwendung kommt.⁴⁴¹ Maßgeblich ist hier nicht die gemeinsame Identität, sondern das gemeinsame Interesse.⁴⁴² Sie ist mit der bereits dargelegten ergebnisorientierten Legitimität vergleichbar. Zudem kann man diese Form der Legitimität auch unter dem Begriff des Herrschaftszweckes beschreiben, sprich welches Ziel soll, aus Sicht der legitimierenden Kraft, die Herrschaftsgewalt erzielen.

⁴⁴¹ Vgl. GLASER, 2013, S. 95 sowie KRAUS, 2004, S. 561.

⁴⁴² Vgl. KRAUS, 2004, S. 561f.

Abbildung 6 Output-Legitimation



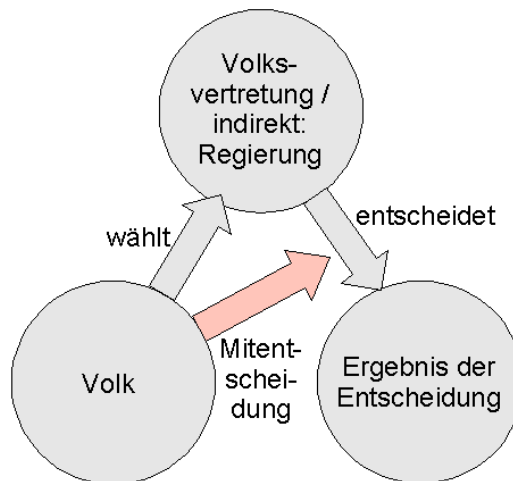
zuletzt abgerufen unter:

**[https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_\(Politikwissenschaft\)#/media/Datei:Legitimation_Output.png](https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_(Politikwissenschaft)#/media/Datei:Legitimation_Output.png)
[21.01.2021].**

Vivien Schmidt ergänzt Scharpfs Formen der Legitimität um die Throughput-Legitimität (Siehe Abbildung 8). Sie kombiniert dabei Input- und Output-Legitimität und ergänzt sie um die Beurteilung der Beteiligung der Herrschaftsunterworfenen am Rechtssetzungsprozess. Wesentliche Kriterien der Bewertung von Legitimität sind dabei Effektivität, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Inklusion.⁴⁴³

⁴⁴³ Vgl. SCHMIDT, V., 2010, S. 24f.

Abbildung 7 Throughput-Legitimation



zuletzt abgerufen unter:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_\(Politikwissenschaft\)#/media/Datei:Legitimation_Throughput.png](https://de.wikipedia.org/wiki/Legitimation_(Politikwissenschaft)#/media/Datei:Legitimation_Throughput.png)
[21.01.2021].

3.1.6.3 Zusammenfassung

Die hier dargestellten Formen der Legitimität sollen der besseren Einordbarkeit, der in der weiteren Untersuchung vorkommenden Verständnisse von Legitimität dienen. Es wird sich weisen, ob diese Formen singulär oder kombiniert zur Anwendung kommen.

3.1.7 Der Begriff der Legitimität in der Rechtswissenschaft

Wie bereits dargestellt, kommt in der Rechtswissenschaft das präskriptive Begriffsverständnis der Legitimität zur Anwendung. Als Untersuchungsgegenstand wird hier die Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt mittels allgemeinverbindlicher Prinzipien gewählt.⁴⁴⁴ Es geht also vereinfacht ausgedrückt um die Frage: „Warum ist diese bestimmte Herrschaft gerechtfertigt?“

Die Antwort auf die Frage nach der Legitimität von Herrschaftsgewalt beantwortet jedoch nicht die Frage nach der Notwendigkeit von Herrschaftsgewalt, sie setzt vielmehr die Existenz und die Notwendigkeit einer solchen voraus.⁴⁴⁵ Daraus ergibt sich in Konsequenz, dass nur Herrschaftsbeziehungen und nicht etwa andere Formen der Machtausübung Gegenstand dieser Untersuchung sind. Der Inhalt der Frage der Legitimität als Rechtsbegriff ist also die Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt. Diese Arbeit fokussiert in der Untersuchung des

⁴⁴⁴ Vgl. GLASER, 2013, S. 22f.

⁴⁴⁵ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 149 und S. 165.

Legitimitätsbegriffes folglich auf die Funktion der Herrschaftsgewalt aus Sicht der Rechtsphilosophie.⁴⁴⁶

Aus dem präskriptiven Begriffsverständnis von Legitimität wird deutlich, dass nicht die tatsächliche Anerkennung eines politischen Systems, sondern seine von Normen abgeleitete prinzipielle Würdigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung steht. An dieser Stelle sei noch einmal auf den bereits im Kapitel 3.1.4 angesprochenen Zusammenhang von deskriptiven und präskriptiven Legitimitätsverständnis hingewiesen. Denn damit eine Norm als gerechtfertigt betrachtet werden kann, muss sie zumindest von einem Teil der ihr Unterworfenen als anerkennungswürdig gebilligt werden.⁴⁴⁷

„Rechtverstandene“ Legitimität, sprich Legitimität im Sinne des präskriptiven Begriffsverständnisses, ist also nicht wertfrei ableitbar, vielmehr ist es immer in Verbindung mit dem Herrschaftszweck und den damit verbundenen Werten zu betrachten.⁴⁴⁸ Der Herrschaftszweck spielt daher bei der Rechtfertigung eines politischen Systems eine Rolle, auch wenn die Frage nach dem Zweck herrschaftsgewaltiger Handlungen nicht immer offen gestellt wird.⁴⁴⁹

Diese allgemein verbindlichen Werte oder auch Prinzipien finden sich meist in der Verfassung eines Staates wieder. Hiermit ist auch der Zusammenhang von Legitimität als Rechtsbegriff und Verfassung hergestellt, denn aus eben dieser Verfassung gründet sich die Legitimität der Ausübung der Staatsgewalt im modernen Staat.⁴⁵⁰

Aus dem bisher Dargelegten lässt sich ableiten, dass Akzeptanz alleine nicht ausreichend für die Begründung von „rechtverstandener“ Legitimität ist. Allerdings gilt es zu klären, in welchem Zusammenhang die beiden Begriffe stehen.

⁴⁴⁶ Der Begriff der Rechtsphilosophie wird in dieser Arbeit wie folgt definiert: „*ist jener Teil der Philosophie, der sich mit dem Gegenstand „Recht“ befasst.*“ PISKA, FROHNER (Hrsg.), 2009, S. 134.

⁴⁴⁷ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 25. Ähnlich argumentiert auch Zippelius Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 113; Schliesky schließt aus diesem Umstand, dass Legitimität ein interdisziplinärer Begriff ist. Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 160 so auch ZUCCA-SOEST, 2020, S. 230f.

⁴⁴⁸ Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 111.

⁴⁴⁹ Vgl. JELLINEK, 1921, S. 229ff. In der Soziologie gibt es jedoch Ansätze, die die Bedeutung von Normen verneinen, da sie davon ausgehen, dass heutige Gesellschaften über kein gemeinsames Werteverständnis verfügen. Vgl. LUHMANN, 1981, S. 143ff.

⁴⁵⁰ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 164.

Des Weiteren ist zu untersuchen, welche Werte als Begründung für legitime Herrschaft herangezogen werden und ob diesbezüglich eine allgemeingültige Aussage getroffen werden kann. Dies soll im Kapitel 3.3 anhand einer entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung des Legitimitätsbegriffes erfolgen.

3.1.8 Ist Legitimität gleich Akzeptanz?

Im Kapitel 2.3 wurde dargelegt, dass die Vorschriften zur Aufstandsbewältigung der untersuchten Streitkräfte Legitimität vielfach mit Akzeptanz gleichsetzen. Auch in der Sozialwissenschaft gibt es Ansätze die Legitimität mit Akzeptanz gleichsetzen, beziehungsweise Legitimität von Akzeptanz durch die Herrschaftsunterworfenen abhängig machen.⁴⁵¹ Es gilt daher nun den Zusammenhang von Legitimität und Akzeptanz genauer zu beleuchten.

Wie bei allen Begrifflichkeiten stellt sich auch hier zu Beginn die Frage der Definition. Die Sozialwissenschaftlerin Lucke definiert Akzeptanz wie folgt: *„die Chance, für bestimmte Meinungen, Maßnahmen, Vorschläge und Entscheidungen bei einer identifizierbaren Personengruppe ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu finden und unter annehmbaren Bedingungen aussichtsreich auf deren Einverständnis rechnen zu können.“*⁴⁵² Es gibt folglich auch hier ein Objekt (in dem Kontext dieser Untersuchung die Herrschaftsgewalt), auf welches sich eine durch ein Akzeptanzsubjekt (die Herrschaftsunterworfenen) ausgesprochene Bewertung bezieht. Gleichzeitig lässt sich ableiten, dass Akzeptanz keine aktiven Handlungen der Akzeptanzsubjekte einfordert, wie zum Beispiel Demonstrationen für die Herrschaftsgewalt. Akzeptanz ist daher von dem Begriff der Zustimmung⁴⁵³ zu unterscheiden, welche einen aktiven Beitrag verlangt.

Aus Sicht des Autors untrennbar mit der Frage der Akzeptanz verbunden, ist die Frage der Motivation, die schließlich zur Akzeptanz führt. Oder anders ausgedrückt, die Frage nach der Akzeptanz einer Herrschaftsform, hängt mit der Frage zusammen, warum sich jemand einer bestimmten Herrschaftsform unterwirft.⁴⁵⁴ Aus dieser Fragestellung wird deutlich, dass Akzeptanz

⁴⁵¹ Vgl. LUCKE, 1995, S. 402ff und GLASER, 2013, S. 19.

⁴⁵² LUCKE, 1995, S. 104.

⁴⁵³ Zustimmung wird wie folgt definiert: *„Aussage, dass man mit einer Meinung, einer Tat, einem Plan einverstanden ist“*, zuletzt abgerufen unter: <https://www.wortbedeutung.info/Zustimmung/> [02.07.2021].

⁴⁵⁴ Vgl. LUCKE, 1995, S. 104.

vorrangig im Zusammenhang mit dem deskriptiven Begriffsverständnis von Legitimität zur Anwendung kommt.⁴⁵⁵

Die Untersuchung der Akzeptanz von Herrschaftsgewalt wirft zudem die Frage nach ihrer Messbarkeit auf,⁴⁵⁶ sprich woran ist erkennbar, ob eine Herrschaftsgewalt anerkannt wird oder nicht. Hierbei stellt Neidhardt fest, dass sofern eine Messung der Akzeptanz nur auszugsweise bei dem Akzeptanzsubjekt erfolgt, diese Messung nicht immer repräsentativ für die gesamte Bevölkerung ist.⁴⁵⁷ Vor allem Medien wirken hier verstärkend, indem sie durch ihre Berichterstattung bestimmte Meinungen, teilweise nicht hinterfragend, verbreiten und so ein verzerrtes Bild der Realität wiedergeben. Herman und Chomsky bezeichnen dieses Phänomen als „*Manufacturing Consent*“.⁴⁵⁸ Das Problem der Messbarkeit wird zudem erschwert durch die in der Definition angeführte Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung. Daraus ergibt sich die Problematik, dass in repressiven Herrschaftsformen, in denen eine objektive Messbarkeit der Akzeptanz durch, zum Beispiel, eine faire Abstimmung nicht möglich ist, der Schein von Akzeptanz durch Unterdrückung erzielt werden kann.

Die Problematik Legitimität einer Herrschaftsform an deren Akzeptanz durch die Herrschaftsunterworfenen festmachen zu wollen, sprich Legitimität mit Akzeptanz gleichzusetzen, soll hier kurz anhand Webers Theorie des Legitimitätsglaubens dargestellt werden.

Max Webers Ausführungen gelten als traditionelles Beispiel für das deskriptive Begriffsverständnis von Legitimität und eignen sich daher zur Untersuchung des Zusammenhanges von Legitimität und Akzeptanz aus der sozialwissenschaftlichen Perspektive.⁴⁵⁹

Für Weber ist Legitimität eine Eigenschaft von Herrschaftsbeziehungen, wobei unter Herrschaft ein Sonderfall der Macht⁴⁶⁰ verstanden wird.⁴⁶¹ Herrschaft bedeutet weiteres die Chance, dass Befehle bei einer bestimmbar Gruppe von Menschen Gehorsam finden. Ausschlaggebend für den Gehorsam können Sitte, affektive, materielle oder wertrationale Gründe sein. Diese

⁴⁵⁵ Vgl. Kapitel 3.1.4.

⁴⁵⁶ Zu Möglichkeiten und Herausforderungen der Messbarkeit Vgl. LUCKE, 1995, S. 286ff.

⁴⁵⁷ Vgl. NEIDHARDT, Friedhelm (Hrsg.), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, Springer VS, 1994, S. 13 zitiert nach SCHMIDT-AßMANN, 1998, S. 103.

⁴⁵⁸ Vgl. HERMAN, CHOMSKY, 1988, S. 298ff.

⁴⁵⁹ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 24.

⁴⁶⁰ Macht wird bei Weber wie folgt definiert: „... jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ (WEBER, 1964 (1921), S. 38).

⁴⁶¹ Vgl. WEBER, 1964 (1921), S. 691.

Beweggründe allein können jedoch keine verlässliche Begründung von stabiler Herrschaft darstellen, weswegen jede Herrschaftsform danach trachtet, ihren Untertanen einen Legitimitätsglauben zu vermitteln. Der Legitimitätsanspruch, der hierbei gestellt wird, ist abhängig von der Herrschaftsform.⁴⁶²

Weber unterscheidet drei verschiedene Typen der legitimen Herrschaft. Es sind dies der rationale, der traditionale und der charismatische Typ. Bei dem primär rationalen Charakter der Legitimitätsgeltung beruht der Legitimitätsglauben auf der Legalität der gesetzten Ordnung und dem darauf basierenden Recht Anweisungen zu erteilen. Es wird hierbei von der legalen Herrschaft gesprochen. Bei der traditionellen Herrschaft beruht der Legitimitätsglaube auf der Tradition und der sich daraus seit jeher ableitenden Autorität. Der dritte und letzte Typus der legitimen Herrschaft ist von charismatischem Charakter. Hier ruht der Legitimitätsglaube auf der Vorbildlichkeit des Herrschers und der durch ihn geschaffenen Ordnung.⁴⁶³

Bei Weber gibt es also keine Kriterien für Legitimität, eine politische Ordnung ist dann legitim, wenn sie als solche angesehen wird. Legitimität existiert daher nur mittelbar durch den Legitimitätsglauben, welcher somit zur einzigen Eigenschaft der Legitimität wird. Die Bestimmung von Legitimität wird hiermit anfällig für meinungsbeeinflussende Informationskampagnen. Ein weiterer Aspekt von Webers Legitimitätsglauben ist, dass Legitimität nicht unabhängig von der Bevölkerung gedacht werden kann. Aspekte der Legitimität, die nichts mit der Einstellung der Bevölkerung gegenüber der politischen Ordnung zu tun haben, werden in diesem Diskurs nicht berücksichtigt.⁴⁶⁴ Die Folge ist eine unklare Unterscheidung von Legitimität und Akzeptanz. Rechtmäßigkeit als ein von Zustimmung unabhängiges Kriterium fehlt in diesem Begriffsverständnis.⁴⁶⁵ Das führt dazu, dass Webers Herrschaftstypen keine klare Abgrenzung zwischen Legitimität und Illegitimität schaffen. Jede Herrschaftsform kann einem der Typen zugeordnet werden, eine Form der Herrschaft außerhalb dieser drei Typen ist jedoch nicht vorgesehen.⁴⁶⁶

⁴⁶² Vgl. WEBER, 1972 (1921), S. 122.

⁴⁶³ Vgl. ebd., S. 124.

⁴⁶⁴ Vgl. GLASER, 2013, S. 25.

⁴⁶⁵ Vgl. MIRBACH, 1990, S. 40.

⁴⁶⁶ Vgl. HENNIS, Wilhelm, Legitimität zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Merkur 30, 1976, S. 21 zitiert nach HOFMANN, 1977, S. 24.

Welche Relevanz hat nun Akzeptanz im vorrangig präskriptiven Begriffsverständnis der Legitimität?

Auch in der Rechtswissenschaft gibt es Ansätze, die Legitimität mit Akzeptanz gleichsetzen. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass die Zufriedenstellung der Bedürfnisse der Herrschaftsunterworfenen ein entscheidendes Anzeichen der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt darstellt.⁴⁶⁷ Also eine Rechtfertigung im Sinne der inhaltlichen Legitimität.

Der oben angeführte Ansatz zur Gleichsetzung von Akzeptanz und Legitimität ist in der Rechtswissenschaft jedoch nicht unumstritten. So kommt Schliesky zu dem Schluss, dass es fragwürdig ist, die Legitimität einer Herrschaftsform ausschließlich von deren Akzeptanz abhängig zu machen.⁴⁶⁸ Ähnlich auch Mirbach, der darauf hinweist, dass Legitimität von der Qualität der der politischen Ordnung zu Grunde liegenden Werte abhängig ist. Aus der Zustimmung erwächst jedoch keine Rechtmäßigkeit, zumal die angeführte Qualität der Werte einer politischen Ordnung die Ursache für die Zustimmung ist und nicht umgekehrt.⁴⁶⁹ Auch Hofmann folgt diesem Verständnis, wenn er anführt, dass Unterwerfung und damit gewissermaßen auch Akzeptanz, nur eine Folge, nicht aber die Voraussetzung eines Legitimitätsprinzips sein kann.⁴⁷⁰

Im öffentlichen Recht wiederum wird die Bedeutung der Akzeptanz für die Legitimität einer Herrschaftsform negiert, wobei allerdings die Gefahr entsteht, dass Legitimität zur bloßen Legalität verkommt.⁴⁷¹ Der Zusammenhang von Legitimität und Legalität wird daher noch genauer zu untersuchen sein.⁴⁷²

Unbestritten ist jedoch, dass Akzeptanz einer Herrschaftsgewalt unweigerlich zu deren Stabilität beiträgt.⁴⁷³ Für den Zusammenhang von „rechtverstandener“ Legitimität und Akzeptanz kann daher folgendes abschließend angeführt werden:

⁴⁶⁷ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 171.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 171.

⁴⁶⁹ Vgl. MIRBACH, Thomas, Überholte Legitimität?, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990, S. 41f zitiert nach GLASER, 2013, S. 25.

⁴⁷⁰ Vgl. HOFMANN, 1977, S. 23f.

⁴⁷¹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 171.

⁴⁷² Vgl. Kapitel 3.2.

⁴⁷³ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 172 sowie ZUCCA-SOEST, 2020, S. 225, sowie LAMB, 2014a, S. 2 und VOIGT, 2015b, S. 29.

Der Gleichsetzung von Akzeptanz und Legitimität muss im Sinne des präskriptiven Legitimitätsverständnisses genauso widersprochen werden, wie einer völligen Negierung der Akzeptanz in der Bewertung eines Legitimitätsobjektes. Akzeptanz ist folglich als Kriterium für die Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Herrschaftsgewalt zu berücksichtigen. Die Akzeptanz bezieht sich im Sinne der „rechtverstandenen“ Legitimität dabei weniger auf die Maßnahmen der Herrschaftsgewalt als auf die ihr zu Grunde liegenden Normen und Werte. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die Ansichten von Schmelzle und Zucca-Soest verwiesen, welche ebenfalls zu der hier geschilderten Feststellung gekommen sind und deswegen eine strikte Trennung des deskriptiven und des präskriptiven Legitimitätsverständnisses ablehnen.⁴⁷⁴

3.1.9 Souveränität und Legitimität

Bei dem Begriff der Souveränität handelt es sich sowohl um einen politischen als auch um einen rechtlichen Begriff. Beiden ist gemeinsam, dass Souveränität sich auf die Herrschafts- und Staatsgewalt bezieht.

Der rechtliche Begriff der Souveränität versteht diese als Kompetenzhoheit. Darunter wird das Recht verstanden für andere verbindliche Entscheidungen erlassen zu können. Souveränität als politischer Begriff wiederum bezeichnet lediglich die Macht über andere Befehle erlassen zu können. Des Weiteren unterscheidet man in innere und äußere Souveränität.⁴⁷⁵ Die äußere Souveränität ist die Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Wer über äußere Souveränität verfügt, kann mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen oder diesen den Krieg erklären, beziehungsweise Frieden mit diesen schließen. Unter innerer Souveränität wiederum versteht man die rechtlich höchste Gewalt innerhalb eines Staates, welche vor allem bei der Setzung von Recht zum Tragen kommt.⁴⁷⁶ Der Begriff der Souveränität ist allerdings kein übergeschichtlicher, sprich er wurde im Laufe der Geschichte unterschiedlich ausgelegt.⁴⁷⁷ So lag bei Bodin zum Beispiel das Schwergewicht der Souveränität in der Rechtsetzung, während Hobbes das Augenmerk auf die Rechtsdurchsetzung legte.⁴⁷⁸

⁴⁷⁴ Vgl. Kapitel 3.1.4.

⁴⁷⁵ Vgl. FLEINER-GERSTER, 1995, S. 158.

⁴⁷⁶ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 57 sowie FLEINER-GERSTER, 1995, S. 158f und PISKA, FROHNER, 2009, S. 150.

⁴⁷⁷ Vgl. VOIGT, 2016, S. 1.

⁴⁷⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 147f.

Bei der politischen Souveränität unterscheidet man zwei grundsätzliche Typen⁴⁷⁹, nämlich die Fürstensouveränität und die Volkssouveränität. Die Fürstensouveränität ist nach Bodin die höchste Gewalt des absolut regierenden Herrschers. Sie ist gleichzusetzen mit der Staatssouveränität. Bei der Volkssouveränität wiederum geht diese höchste Gewalt vom Volk aus.⁴⁸⁰ In diesem Verständnis ist der Souverän auch mit dem im Kapitel 3.1.5 entworfenen Begriff der legitimierenden Kraft gleichzusetzen. Denn der Souverän legt die Herrschaftsform und deren Ziele fest. Erfüllt die Herrschaftsgewalt diese Ziele nicht, obliegt es dem Souverän entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Der Zusammenhang von Souveränität mit Legitimität lässt sich am besten mit einem Zitat von Kriele darstellen: „Die Souveränität eines Staates hängt von seiner Legitimität ab, und die Legitimität begründet seine Souveränität.“⁴⁸¹ Zu dieser Aussage kommt Kriele, weil er annimmt, dass die Durchsetzungsmacht eines Staates nur so lange besteht, wie diese als gerechtfertigt gilt. Ist dies nicht mehr der Fall, führt es unweigerlich zu Widerstand und damit zu Instabilität.⁴⁸² Dem Zusammenhang von Souveränität und Legitimität kommt daher vor allem dann Bedeutung zu, wenn eine Herrschaftsgewalt neben ihrer tatsächlich gegebenen Macht, auch als gerechtfertigte Herrschaftsgewalt wahrgenommen werden soll.⁴⁸³ Souveränität ist daher nicht mit Legitimität gleichzusetzen.

3.1.1 Der Begriff der „rechtverstandenen“ Legitimität, eine Zusammenfassung

Dieses Kapitel setzte sich mit dem Begriff der Legitimität aus Sicht der Rechtswissenschaft auseinander. Es wurde anfangs dargelegt, was unter dem, für die weitere Untersuchung so wichtigen Begriff des Volkes zu verstehen ist. Dabei wurde herausgearbeitet, dass auch der Begriff des Volkes unterschiedlich interpretiert wird, wobei man zwischen dem ethnisch-kulturellen, dem sozialen und einem juristischen Volksbegriff unterscheidet. Es wurde dargelegt, dass der soziologische Volksbegriff für die Definition des juristischen Volksbegriffes heranzuziehen ist. Dies wurde damit begründet, dass es hierbei allen Menschen möglich ist die Voraussetzungen für Aufnahme in das Staatsvolk zu erfüllen. Dies erfolgt durch das individuelle Bekenntnis zu den

⁴⁷⁹ Zum Unterschied zu Formen der Souveränität, von denen es mehrere gibt (Vgl. VOIGT, 2016, S. 17-25).

⁴⁸⁰ Vgl. VOIGT, 2016, S. 5 sowie FLEINER-GERSTER, 1995, S. 156f.

⁴⁸¹ KRIELE, 1994, S. 19.

⁴⁸² Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.1.

⁴⁸³ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 58, Fußnote 16.

gemeinsamen Grundwerten eines Staates. Damit wird gewährleistet, dass innerhalb eines Staates eine gewisse politische Homogenität herrscht, wodurch die Willensbildung erleichtert wird.

Bevor die Untersuchung auf den Begriff der Legitimität selbst fokussierte, galt es zunächst die Begriffe Legitimität und Legitimation voneinander abzugrenzen. Es wurde dargelegt, dass es sich bei der Legitimität um die Beschreibung des Zustandes einer gerechtfertigten Herrschaft handelt, während Legitimation der Ausdruck für einen Prozess, an dessen Ende Legitimität steht, ist.

Nach dieser begrifflichen Abgrenzung wurden die verschiedenen Interpretationen des Begriffes der Legitimität dargestellt, denn der Begriff der Legitimität wird von den unterschiedlichen Wissenschaften verschieden verstanden. Es sind dies das deskriptive oder empirische Begriffsverständnis, welches vor allem in der Sozialwissenschaft angewandt wird und das präskriptive oder normative Begriffsverständnis, wie es vorrangig in der Rechtswissenschaft zur Anwendung kommt. Beim deskriptiven Verständnis von Legitimität ist die Akzeptanz einer Herrschaftsform durch die Herrschaftsunterworfenen im Mittelpunkt der Untersuchung. Nur wenn eine politische Ordnung durch ihre Untertanen anerkannt wird, wird sie als legitim angesehen. Das präskriptive Begriffsverständnis von Legitimität wiederum versucht, abgeleitet von Normen, die ideale Herrschaftsform ungeachtet ihrer Akzeptanz durch die Herrschaftsunterworfenen darzulegen. In der Literatur wird jedoch vielfach darauf hingewiesen und auch in dieser Arbeit wird der Schluss gezogen, dass eine klare Trennung dieser beiden Begriffsverständnisse nicht möglich ist. Diese Aussage ist darauf zurückzuführen, dass auch Normen im gewissen Maße anerkennungswürdig sein müssen, um als Grundlage für legitime Herrschaftsformen zu gelten.

Es wurde herausgearbeitet, dass das für diese Arbeit relevante Legitimitätsverständnis das präskriptive ist. Dies wird auf zweierlei Weise begründet. Einerseits soll das Legitimitätsverständnis aus rechtswissenschaftlicher Sicht bearbeitet werden. Da die Rechtswissenschaft auf die normative Rechtfertigung von Herrschaft fokussiert, kommt hier das präskriptive Legitimitätsverständnis zur Anwendung. Andererseits wurde anhand von Webers Herrschaftstypen nachgewiesen, dass das deskriptive Legitimitätsverständnis keine klare normative Abgrenzung zwischen Legitimität und Illegitimität schafft. Jede Herrschaftsform kann einem der Herrschaftstypen Webers zugeordnet werden, wodurch eine Form der Herrschaft außerhalb dieser drei Typen nicht möglich ist. Hinzu kommt die Herausforderung der Messbarkeit von Akzeptanz vor allem in repressiven Herrschaftsgewalten, denn mangels objektiver Verfahren kann dort Akzeptanz oft mit Unterdrückung verwechselt werden.

Carl Schmitt hat zudem die Unzulänglichkeit empirischer Methoden bei der Rechtfertigung von normativen Vorgaben bereits im Zusammenhang mit der Untersuchung von Macht und Recht erkannt, indem er anführte, dass nur, weil etwas vorhanden ist, es nicht gleichzeitig richtig sein muss. Die deskriptive Methode kann folglich nur etwas beschreiben, aber niemals rechtfertigen oder begründen.⁴⁸⁴ Das deskriptive Legitimitätsverständnis eignet sich daher nicht über die normative Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt zu urteilen und ist daher für diese Untersuchung ungeeignet.

In weiterer Folge galt es zu untersuchen, auf wen oder was sich der Begriff der Legitimität überhaupt bezieht und wer dies festlegt. Hierzu wurde festgestellt, dass das Legitimitätsobjekt der Untersuchung die Herrschaftsgewalt ist. Das Legitimitätssubjekt, welches in einem Zusammenhang zum Legitimitätsobjekt steht, ist wiederum das Volk. Zusätzlich wurde festgestellt, dass das Legitimitätssubjekt nicht unbedingt auch jenes Element ist, welches über die Legitimität der Herrschaftsgewalt entscheidet. Es wurde daher der Begriff der legitimierenden Kraft entworfen, welcher diese Aufgabe zukommt.

Im Anschluss daran, wurden die verschiedenen Formen der Legitimität dargestellt. Diese Formen dienen dazu die verschiedenen Verständnisse von Legitimität besser einordnen zu können. Legitimität lässt sich dabei in zwei grundsätzliche Formen einordnen, nämlich eine formelle und eine materielle. Die formelle Form bezieht sich dabei hauptsächlich auf die Prozesse der Herrschaftsgewalt. In diese grundsätzliche Form fallen die prozedurale und die Input-basierte Form der Legitimität. Unter die materielle Grundform fallen die inhaltliche, die ergebnisorientierte und die Output-basierte Legitimitätsform. Bei Letzterem steht das Ergebnis der herrschaftsgewaltigen Maßnahmen und deren normativen Grundlagen im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Throughput-Legitimität wiederum stellt eine Kombination aus diesen beiden Grundformen dar.

Die oben bereits angesprochene Frage der Anerkennungswürdigkeit von Normen führte zu der Untersuchung des Zusammenhanges von Legitimität und Akzeptanz. Hierbei bestätigte sich die entscheidende Rolle der Akzeptanz im sozialwissenschaftlichen Legitimitätsdiskurs. Zur Verdeutlichung dieser Erkenntnis wurde Webers' Theorie des Legitimitätsglauben genauer vorgestellt. Bei der Kritik dieser Theorie wurde, wie bereits dargelegt, festgestellt, dass die

⁴⁸⁴ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 24f.

faktische Akzeptanz einer Herrschaftsform nichts über deren normative Legitimität oder Illegitimität aussagt und dass Unterwerfung eine Folge aber niemals die Begründung eines Legitimitätsprinzips sein kann. Wodurch erneut verdeutlicht wird, dass das für diese Arbeit wesentliche Legitimitätsverständnis das präskriptive ist.

Anschließend an diese Erkenntnisse wurde untersucht, welche Rolle Akzeptanz im rechtswissenschaftlichen Diskurs von Legitimität spielt. Hierbei wurde deutlich, dass es hierzu zwei Ansichten gibt. Die eine negiert einen Zusammenhang von Legitimität und Akzeptanz, während die anderen beiden Begriffe in einem gewissen Zusammenhang sieht. So ist ein Zusammenhang von Legitimität und Akzeptanz aus Sicht einiger Rechtswissenschaftler vor allem in repräsentativen Herrschaftsformen gegeben. Dennoch ist im präskriptiven Begriffsverständnis von Legitimität eine Gleichsetzung von derselben mit Akzeptanz nicht zielführend. Es wird daher gefolgert, dass Akzeptanz lediglich ein Aspekt von vielen zur „rechtverstandenen“ Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt ist.

Abgeschlossen wurde das Kapitel mit der Untersuchung des Zusammenhanges von Souveränität und Legitimität, wobei festgestellt wurde, dass beide Begriffe in einem Zusammenhang zueinanderstehen, jedoch unabhängig voneinander betrachtet werden müssen.

3.2 Legitimität und Legalität

Begrifflich lässt sich die Legalität von dem Genitiv des lateinischen Wortes *lex*, Gesetz, ableiten und beschreibt die Befundung der Rechtslage. Das Wort *lex* gibt allerdings keine Auskunft darüber, um welche Art von Gesetz es sich handelt. Es kann folglich mehrere Bedeutungen haben, so wird unter zum Beispiel unter *lex naturalis* das Naturrecht und unter *lex positiva* das durch den Menschen gesetzte Recht verstanden. Das lateinische *legitimus* wiederum legt fest, dass etwas dem Gesetz entspricht. Es benennt also das Rechtmäßige, das der Ordnung entsprechende. Legalität bezeichnet demnach ein dem Gesetz entsprechendes Handeln, während die Legitimität die Rechtfertigung der Maßnahmen durch allgemeine Prinzipien bezeichnet. Daraus lässt sich folgern, dass sich Legitimität im Gegensatz zu der Legalität nicht zwangsläufig auf eine festgelegte Norm beziehen muss.⁴⁸⁵ Anders ausgedrückt, Herrschaftsgewalt oder deren Maßnahmen können als legitim bezeichnet werden, auch wenn sie nicht durch ein Gesetz gedeckt sind. Ähnlich verhält es sich auch bei der Legalität. So können Gesetze gleichzeitig legal und illegitim sein. Ein Beispiel hierfür wären die Nürnberger Rassegesetze des nationalsozialistischen Deutschen Reiches von 1935.⁴⁸⁶

Wie bereits dargelegt, geht es bei dem präskriptiven Legitimitätsbegriff um die Rechtfertigung beziehungsweise Billigungswürdigkeit der Herrschaftsgewalt. Der Begriff der Legalität wiederum behandelt die gesetzliche Regelung des Zusammenlebens von Herrschaftsunterworfenen und die rechtliche Ordnung herrschaftsgewaltiger Funktionen und Maßnahmen. Es treten also beide Begriffe in eine Beziehung zueinander.⁴⁸⁷

Der Zusammenhang beider Begriffe ist laut Schliesky nicht allgemeingültig festlegbar und hängt wesentlich vom rechtstheoretischen Hintergrund der jeweiligen Betrachtungsweise ab.⁴⁸⁸ Daher wurde der Zusammenhang beider Begriffe im Laufe der Zeit unterschiedlich definiert und war beziehungsweise ist umstritten.⁴⁸⁹ Laut Hofmann geht es bei dem Verhältnis von Legalität und Legitimität um die Unterscheidung: „(...) zwischen der äußeren Rechtmäßigkeit und sittlich orientierten inneren Motivation menschlicher Handlung (...).“⁴⁹⁰ Aus diesem Zitat wird

⁴⁸⁵ Vgl. ZUCCA-SOEST, 2020, S. 226.

⁴⁸⁶ Vgl. VOIGT, 2015b, S. 9.

⁴⁸⁷ Vgl. ZIPPELIUS, 1994, S. 115.

⁴⁸⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 167 sowie SCRIBA, 2009, S. 36.

⁴⁸⁹ Vgl. ZUCCA-SOEST, 2020, S. 226 sowie SCRIBA, 2009, S. 36.

⁴⁹⁰ Vgl. HOFMANN, Hasso, Legalität, Legitimität in: RITTER, Joachim, GRÜNDER, Karlfried, GABRIEL, Gottfried, Historisches Wörterbuch der Philosophie online, Basel: Schwabe AG, o.S., zuletzt abgerufen unter: <https://www-schwabeonline-ch.uaccess.univie.ac.at/schwabe->

ersichtlich, dass die Frage des Zusammenhanges von Legalität und Legitimität eng mit der Frage des Zusammenhanges von Recht und Moral verknüpft ist.

Im demokratischen Verfassungsstaat werden die Begriffe der Legitimität und Legalität meist gleichgesetzt. Legitimität ist dann gegeben, wenn die herrschaftsgewaltigen Verfahren ordnungsgemäß, nämlich legal, abgehandelt werden, inhaltliche, also normative, Vorgaben werden hierbei nicht berücksichtigt. Folgt man diesem Verständnis, stellt sich die Frage, ob der Begriff der Legitimität noch relevant ist und ob diese nicht etwa durch den Begriff der Legalität ersetzt wurde? Diese Annahme wird zusätzlich durch das Argument verstärkt, dass im demokratischen Verfassungsstaat die Gesetzgebung durch das Parlament demokratisch legitimiert ist. Beide Begriffe sind hier untrennbar miteinander verbunden.⁴⁹¹

Es sollen daher die bereits angesprochenen rechtstheoretischen Hintergründe zum Zusammenhang von Legalität und Legitimität dargelegt werden.

3.2.1 Die Einheitsthese

Die Einheitsthese geht, wie der Begriff bereits andeutet, von der Einheit von Recht und Moral aus. Diese These kommt vor allem im Naturrecht zum Ausdruck. Die Naturrechtslehre geht nämlich davon aus, dass das Naturrecht ein ideales unveränderliches Recht ist, welches mit der Gerechtigkeit ident ist. Die Natur, als übermenschliche Instanz, wird hierbei als Rechtsquelle erachtet, welche als normsetzende Autorität fungiert. Die von der Natur gegebenen Normen können durch Analyse der in der Natur herrschenden Gegebenheiten erkannt und daher auch abgeleitet werden.⁴⁹² Laut Kelsen soll bei der Naturrechtslehre aus einem Sein, ein Sollen abgeleitet werden.⁴⁹³ Dieses Verständnis setzt also voraus, dass ein allgemein anerkanntes Wissen über die von der Natur oder anders ausgedrückt, die von einer übermenschlichen Autorität gegebenen Verhaltensnormen herrscht. Positives Recht, dass nicht diesen von Natur gegebenen Normen entspricht, soll daher auch nicht als Recht gelten.⁴⁹⁴

Welche Aufgabe kommt, diesem Verständnis nach, nun dem Recht zu? Diese Frage soll mittels der Lehre von Thomas von Aquin beantwortet werden. Für diesen ist Herrschaftsgewalt dann

xaveropp/elibrary/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27hwph_productpage%27%5D#__elibrary_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27verw.legalitat.legitimitat%27%5D__1615840143607 [15.03.2021].

⁴⁹¹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 166f.

⁴⁹² Vgl. HOLZLEITHNER, 2009, S. 19.

⁴⁹³ Vgl. KELSEN, 1962, S. 316.

⁴⁹⁴ Vgl. HOLZLEITHNER, 2009, S. 86.

gerecht, wenn sie dem Gemeinwohl dient.⁴⁹⁵ Die vom positiven und vom göttlichen Gesetz festgelegten Normen bezeichnet er als äußere Prinzipien des Handelns, während er die zu Tugenden internalisierten Normen als innere Prinzipien des Handelns bezeichnet. Es sind dies zum Beispiel Gerechtigkeit, Tapferkeit, sowie Zucht und Maß. Die äußeren Prinzipien des Handelns, also die Gesetze, sollen den Menschen zu einem tugendhaften Leben zum Zwecke des Gemeinwohls zwingen. Hat der Mensch die durch das Gesetz gegebenen Normen verinnerlicht, verlieren sie ihren Zwangscharakter. Dem Gesetz kommt also eine erzieherische Aufgabe zu.⁴⁹⁶

Nach dieser Theorie dient die Legalität zur Vermittlung der Legitimität. Sie präzisiert diese und ermöglicht so, dem moralisch noch nicht gefestigten Menschen legitim zu handeln.

3.2.2 Die Trennungsthese

Carl Schmitt wies darauf hin, dass wenn Recht und Sittlichkeit auf dasselbe Prinzip zurückgeführt werden, dies unweigerlich zum Gottesstaat führt. Er vertrat die Ansicht, dass Recht und Sittlichkeit voneinander zu trennen sind, weil sie nichts miteinander zu tun haben. Das Recht, das dem Wesen nach selbst Norm ist, kann nämlich keine andere Norm umsetzen.⁴⁹⁷ Er ist daher ein Vertreter der Trennungsthese.

Diese geht davon aus, dass Recht und Moral zwei getrennt voneinander zu behandelnde Aspekte sind. Maßgeblich hierfür ist der im 19. Jahrhundert vor allem im deutschen Kaiserreich aufkommende Rechtspositivismus. Die Kernaussage dieser Rechtsauffassung ist jene, wonach jedes formal korrekt durch den dafür legitimierten Gesetzgeber gesetzte Recht als rechtmäßig gelten muss, auch wenn es den moralischen Vorstellungen der Herrschaftsunterworfenen widerspricht.⁴⁹⁸ Weiterentwickelt wurde diese Rechtsauffassung nach dem Untergang des Deutschen Kaiserreichs mit der „Reinen Rechtslehre“ Hans Kelsens. In dieser Lehre wollte Kelsen die Rechtswissenschaft von allen ihr fremden Elementen wie Ethik oder Soziologie reinigen.⁴⁹⁹

Kelsen teilte Recht und Moral in zwei verschiedene, voneinander unabhängige, Normensysteme ein. Recht ist demnach eine Zwangsordnung, die menschliches Verhalten dadurch beeinflusst, dass sie unrechtmäßiges Verhalten durch Zwangsakte sanktioniert. Moral wiederum ist eine

⁴⁹⁵ Vgl. Thomas von AQUIN, Über die Herrschaft des Fürsten, 1987 (1271), S. 27 und S. 12.

⁴⁹⁶ Vgl. OEING-HANHOFF, 1975, S. 14.

⁴⁹⁷ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 69f.

⁴⁹⁸ Vgl. VOIGT, 2015b, S. 18 sowie HOLZLEITHER, 2009, S. 91.

⁴⁹⁹ Vgl. KELSEN, 1992 (1934), S. 1.

gesellschaftliche Ordnung, die keine solchen Zwangsmaßnahmen vorsieht, vielmehr wird unmoralisches Verhalten lediglich missbilligt, ohne dass damit Zwangsmaßnahmen verknüpft sind.⁵⁰⁰

Zum Verhältnis von Recht und Moral legt Kelsen dar, dass, wenn man das Recht als Teil der Moral annimmt, man von einem absoluten Moral-Wert ausgehen müsse. Es könnten dann nur solche Normen als Recht gelten, die dieser Moral entsprechen. Allerdings lässt sich wissenschaftlich kein solcher absoluter Moral-Wert definieren, weshalb es folglich nur relative Werte gibt.⁵⁰¹ Kelsen kommt also zu dem Schluss, dass Moral vom Recht zu trennen ist.

Im Zuge des Weimarer Methodenstreites kam es zur Kritik an der Lehre des Rechtspositivismus. Kirchheimer stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die parlamentarische Demokratie keine Form der Legitimität außer der ihres Ursprunges kennt.⁵⁰² Carl Schmitt nahm den Gedanken Kirchheimers auf und setzte den Begriff der Legitimität in Gegensatz zu dem jenem der Legalität.⁵⁰³ Er kritisierte, dass der Verlust jedes inhaltlichen Bezuges auf Vernunft und Gerechtigkeit in diesem Legalitätssystem zu einem gegenstands- und beziehungslosen Formalismus geführt habe, welcher aus seiner Sicht letztlich zum Untergang der parlamentarischen Demokratie führt.⁵⁰⁴ Nach der Kritik Schmitts schützt der inhaltslose Rechtspositivismus den status quo. Die parlamentarische Mehrheit kann alles in Recht und Legalität verwandeln.⁵⁰⁵ Die Möglichkeit eines Machtmissbrauches des Gesetzgebers wird praktisch außer Acht gelassen.⁵⁰⁶ Macht wird folglich zu Recht. Nachdem die Mehrheit die Macht hat, willkürlich darüber zu entscheiden was legal oder illegal ist, hat sie auch die Macht den oder die Andersdenkenden für illegal zu erklären und damit von der demokratischen Willensbildung auszuschließen.⁵⁰⁷ Hierdurch wird das Widerstandsrecht abgeschafft.⁵⁰⁸ Recht darf laut Schmitt jedoch nie aus der Macht abgeleitet werden. Hierbei ist irrelevant, ob sich die Norm, also das Recht, auf der Meinung eines Einzelnen oder hunderttausender Einzelner gründet.⁵⁰⁹ Schmitt forderte daher staatliches Handeln habe sich durch ihre politischen Ziele zu rechtfertigen.⁵¹⁰

⁵⁰⁰ Vgl. KELSEN, 1992 (1934), S. 64f.

⁵⁰¹ Vgl. Ebd., S. 65f.

⁵⁰² Vgl. NEUMANN, 2015b, S. 35.

⁵⁰³ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 13f.

⁵⁰⁴ Vgl. NEUMANN, 2015b, S. 37.

⁵⁰⁵ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 28f.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., S. 21.

⁵⁰⁷ Vgl. ebd., S. 31.

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 20.

⁵⁰⁹ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 25.

⁵¹⁰ Vgl. NEUMANN, 2015b, S. 39.

Wie können die hier geschilderten Nachteile (Aufhebung des Widerstandsrechtes, inhaltsloser Formalismus) eines inhaltslosen Legalitätssystems behoben werden? Mögliche Lösungsansätze sollen hier anhand der Radbruchschen Formel und Carl Schmitt's Verfassungslehre dargestellt werden.

Radbruch kam nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes zu der Erkenntnis, dass der Rechtspositivismus mit seiner Abschaffung des Widerstandsrechtes die Justiz gegenüber verbrecherischen Gesetzen wehrlos gemacht hat. Die Geltung von Gesetzen beruht im Positivismus allein auf der Macht des Staates eben diese zu erlassen, allerdings kann Macht nie ein Sollen, sondern maximal ein Müssen bedingen. Ein solches Sollen kann sich nur auf einem dem Gesetz zu Grunde liegenden Wert begründen. Der Einzige dem positiven Gesetz zu Grunde liegende Wert ist allerdings die Rechtssicherheit. Aus Sicht Radbruchs müssen Gesetze allerdings zwei zusätzliche Werte verwirklichen, nämlich Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit. Die Zweckmäßigkeit wird dadurch erreicht, dass Gesetze Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für das Volk schaffen. Die Rechtssicherheit wiederum trägt zur Gerechtigkeit bei, indem sie für eine gewisse Kontinuität sorgt. Allerdings treten Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auch in einen Konflikt, wenn das positive, durch die Macht des Staates gesicherte Gesetz unzweckmäßig und ungerecht ist. Hier ist laut Radbruch das positive Recht so lange anzuwenden, bis der Widerspruch zwischen dem positiven Recht und der Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht und man von einem unrichtigen Recht spricht. Ist dieser Punkt erreicht, so ist der Gerechtigkeit der Vorrang gegenüber dem Recht zu geben. Der Gerechtigkeit ist auch dann der Vorrang zu geben, wenn bei der Satzung von Recht Gerechtigkeit nicht einmal angestrebt wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Gleichheit, als wesentlichem Bestandteil von Gerechtigkeit, bewusst negiert wird. Ein derartiges Recht ist nicht nur unrichtiges Recht, es widerspricht auch der Rechtsnatur, da Recht dazu bestimmt ist der Gerechtigkeit zu dienen.⁵¹¹ Aus dem oben Dargelegten lassen sich folgende Ableitungen treffen:

1. Positive Gesetze sind auch dann zu befolgen, wenn sie unzweckmäßig oder ungerecht sind.
2. Positive Gesetze sind dann nicht zu befolgen, wenn das Maß der Ungerechtigkeit derart hoch ist, dass sie als unrichtige Gesetze bezeichnet werden können.
3. Positive Gesetze sind dann nicht zu befolgen, wenn sie derart beschaffen sind, dass sie nicht die Absicht verfolgen gerecht zu sein.

⁵¹¹ Vgl. RADBRUCH, 1946, S. 107.

Damit soll die Rechtssicherheit als Bestandteil der Gerechtigkeit gewahrt bleiben, aber gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch die Gerechtigkeit selbst erreicht wird.

Carl Schmitt, der die Wertneutralität eines inhaltslosen Legalitätssystems kritisiert hat, führte dieses Problem im Zuge seiner Verfassungslehre einer Lösung zu. Er ging davon aus, dass eine Verfassung die konkrete politische Entscheidung über Art und Form der staatlichen Existenz ist.⁵¹² Die Verfassung hat sich dabei aus zwei Teilen zusammenzusetzen, weswegen Schmitt eine derart gestaltete Verfassung als gemischte Verfassung bezeichnet. Es sind der rechtsstaatliche Teil und der politische Teil. Der rechtsstaatliche Teil setzt sich aus zwei Prinzipien zusammen, nämlich den Grundrechten und der Gewaltenteilung. Damit sollen die bürgerlichen Freiheiten garantiert werden und gleichzeitig die Macht des Staates relativiert werden. Der politische Teil ist deswegen erforderlich, da Freiheit allein keine politische Form begründen kann.⁵¹³ Dem rechtsstaatlichen Teil kommt die Aufgabe zu, die Auswirkungen des politischen Teiles zu beschränken.⁵¹⁴ Die Werte, die dem rechtsstaatlichen Teil zu Grunde liegen, werden durch den souveränen Verfassungsgeber festgelegt und leiten sich nicht aus einem Naturrecht ab.⁵¹⁵ Mit dem rechtsstaatlichen Teil erhält die Verfassung ihren materiellen Inhalt, ihre Substanz. Damit verliert ein etwaig im politischen Teil der Verfassung festgelegtes Legalitätssystem seine Wertneutralität. Gleichzeitig verdeutlicht die gemischte Verfassung, dass die verschiedenen Formen der Legitimität gleichzeitig zu Anwendung kommen können. So verkörpert der politische Teil der Verfassung die Input-Legitimität und der rechtsstaatliche Teil die Output-Legitimität.

3.2.3 Zusammenfassung

Es gilt nun festzustellen, welchen der beiden Thesen der Vorrang einzuräumen ist.

Wesentlich bei der Einheitsthese ist, dass die von der Natur gegebenen Normen erkannt und abgeleitet werden können. Wie Kelsen also richtig erkannt hat, soll aus einem Sein ein Sollen abgeleitet werden. Die Einheitsthese versucht also deskriptiv, durch das Aufzeigen von Tatsachen ein Sollen zu begründen. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass die deskriptive Methode lediglich einen Zustand beschreiben und erklären, diesen allerdings nicht rechtfertigen oder begründen kann.⁵¹⁶ Daher scheint die Einheitsthese nicht geeignet, um das Verhältnis von Legalität und Legitimität zu erklären.

⁵¹² Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 87.

⁵¹³ Vgl. ebd., S. 200.

⁵¹⁴ Vgl. ebd., S. 216.

⁵¹⁵ Vgl. ebd., S. 157ff.

⁵¹⁶ Zur Kritik der deskriptiven Methode Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 24f und S. 47.

Die Trennungsthese erkennt das oben angeführte Problem und versucht es damit zu lösen, dass Moral und Recht voneinander getrennt werden. Allerdings ergeben sich daraus einige Nachteile. So führt ein wertneutrales Legalitätssystem zu einem reinen Formalismus, der es in letzter Konsequenz ermöglicht legal die Legalität zu beseitigen oder, um es nach Carl Schmitt auszudrücken, zum Selbstmord des wertneutralen Legalitätssystems führt.⁵¹⁷ Zudem lässt ein rein formales Legalitätssystem jeden Inhalt zu. Die Aufhebung des Widerstandsrechtes und die faktische Gleichsetzung von Macht und Recht führen dann dazu, dass der politische Gegner seine Rechte verliert und nicht mehr ausreichend geschützt ist. Wie von Schmitt vorhergesehen, ermöglichte dieses inhaltslose Legalitätssystem der Weimarer Verfassung schließlich das Ende der Demokratie und die „legale Revolution“ des Nationalsozialismus. Es scheint also geboten gewisse Mechanismen einzubauen, um zu verhindern, dass die Trennung von Recht und Moral zu Ungerechtigkeit führt. Als derartige Mechanismen wurden die Radbruchsche Formel und die Einführung einer substanzhaften Verfassung, so wie es Carl Schmitt in seiner Verfassungslehre dargestellt hat, vorgestellt. Aus Sicht des Autors sind mit diesen Mechanismen die Nachteile der Trennungsthese aufgehoben, weswegen diese These als geeignet erscheint, um den Zusammenhang von Legalität und Legitimität zu beschreiben.

⁵¹⁷ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 47.

3.3 Zur Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt, ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass die Normen und Werte, auf denen „rechtverstandene“ Legitimität beruht, unterschiedlich verstanden werden. Es erscheint daher als notwendig den Legitimitätsbegriff im Kontext der spezifischen geschichtlichen Situation zu verstehen. Erst dann kann das jeweilige Begriffsverständnis im vollen Umfang erfasst werden.⁵¹⁸ Zum besseren Verständnis der Thematik scheint es daher angebracht auszugsweise die geschichtliche Entwicklung des Begriffes der „rechtverstandenen“ Legitimität darzustellen.

Bevor dies jedoch erfolgt, gilt es die Frage zu beantworten, wann sich die Frage der Legitimität der Herrschaftsgewalt überhaupt stellt. Wie bereits dargelegt, befasst sich die Untersuchung der Legitimität in der Rechtswissenschaft mit der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt. Daraus kann geschlossen werden, dass sich diese Frage nach der Legitimität nur stellt, wenn seitens eines politischen Systems Gehorsam von den Systemunterworfenen verlangt wird.⁵¹⁹ Im Umkehrschluss bedeutet das, dass dort wo kein Gehorsam verlangt wird, sich die Frage der Legitimität auch nicht stellt. Ähnlich auch Hennis, wenn er behauptet, dass sich die Frage der Legitimität erst stellt, wenn man nicht mehr unter einer Herrschaft leben könne oder sich einer solchen entziehen müsse.^{520 521}

Bei der nur folgenden entwicklungsgeschichtlichen Darstellung der Legitimität von Herrschaftsgewalt und dem damit einhergehenden sich wandelnden historischen Verständnis von Legitimität, darf das Augenmerk der Untersuchung jedoch nicht auf die sich wandelnde Begriffsdefinition von Legitimität ruhen. Vielmehr muss das allgemeingültige Wesen von Legitimität oder wie Württenberger es nennt, der systemische Charakter von Legitimität, herausgearbeitet werden. Eben dieses Wesen findet seinen Niederschlag in objektiven Werten, denen die Legitimität zu Grunde liegt.⁵²² Es gilt also nun zu versuchen diese Werte aus der entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung des Legitimitätsbegriffes herauszuarbeiten.

⁵¹⁸ Vgl. GLASER, 2013, S. 12 sowie SCHLIESKY, 2004, S. 181 sowie WÜRTTENBERGER, 1947, S. 242 und ZUCCA-SOEST, 2020, S. 229.

⁵¹⁹ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 35.

⁵²⁰ Vgl. STARCK, 2013, S. 125.

⁵²¹ Ähnlich auch Vgl. WÜRTTENBERGER, 1947, S. 242 und ZUCCA-SOEST, 2020, S. 225.

⁵²² Vgl. WÜRTTENBERGER, 1947, S. 243.

3.3.1 Vom Römischen Reich bis in das Mittelalter

Wortgeschichtlich hat Legitimität (lateinisch *legitimus*⁵²³) seinen Ursprung im lateinischen Begriff *lex*. *Lex* kommen dabei mehrere Bedeutungen zu, die von Gesetz über Satzung bis hin zu „dauernder Bindung“ reichen.⁵²⁴ *Legitimus* wurde von den Römern sowohl in einem zivilrechtlichen als auch in einem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang verwendet. Im zivilrechtlichen Zusammenhang wurde es vor allem bei erbrechtlichen Fragestellungen verwendet. Erben wurde dann als legitim erachtet, wenn die Weitergabe der Rechte und Besitztümer mit der Abstammung des Erbenden begründet wurde, also zum Beispiel vom Vater an den Sohn. Dieses Verständnis wird im Mittelalter zur Begründung der Herrschaftsfolge kraft Abstammung weitergeführt.⁵²⁵

Im Mittelalter wird die weltliche Herrschaft als eine absolute im Sinne von Bodins Fürstensouveränität verstanden. Sie wird als von Gott eingesetzt betrachtet, wohlgleich dieser göttliche Ursprung nicht als alleiniges Rechtfertigungsmerkmal angesehen wird. Vielmehr ist für eine legitime Herrschaft auch die Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen von Nöten.⁵²⁶ So auch Thomas von Aquin, der behauptete, dass Gott den Menschen Könige gegeben habe, aber nur jene Regierung gerecht ist, die das Volk zum Wohle aller führt.⁵²⁷ Als Gemeinwohl wird hierbei die Erhaltung der Gesellschaft und des Friedens angesehen.⁵²⁸ Es kommt hier der bereits angesprochene Zusammenhang von Legitimität und Akzeptanz zur Geltung.⁵²⁹ Während also das Amt als solches göttlich legitimiert ist, wird der Amtsträger lediglich als Verwalter der göttlich anvertrauten Macht angesehen. Der Amtsträger ist durch Zustimmung der Allgemeinheit berufen und hat daher dieses Amt nicht unwiderruflich inne.⁵³⁰ Ein Umstand, der im Übrigen auch heute noch Relevanz in islamischen Königreichen hat. Deren Herrscher stehen meist in direkter Abstammung zum Propheten und sind daher „unantastbar“, ihre weltlichen Regierungen hingegen müssen sich gegenüber dem Volk rechtfertigen.⁵³¹ Die dargestellte Denkweise verdeutlicht, dass

⁵²³ Vgl. zuletzt abgerufen unter: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/legitimus> [21.01.2021].

⁵²⁴ Vgl. WÜRTENBERGER, 1947, S. 243.

⁵²⁵ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 181f.

⁵²⁶ Vgl. ebd., S. 183.

⁵²⁷ Vgl. Thomas von AQUIN, Über die Herrschaft des Fürsten, 1987 (1271), S. 27 und S. 12.

⁵²⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 185.

⁵²⁹ Vgl. Kapitel 3.1.8.

⁵³⁰ Vgl. KIELMANSEGG, 1977, S. 67 und Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 191.

⁵³¹ Vgl. AVIERNI, Shlomo, The Arab Spring and the Disintegration of the Middle East State System. Vortrag am Institut für die Wissenschaft vom Menschen in Wien am 15.10.2015 zuletzt abgerufen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=H2ITjFwMjUk>, Zeitcode 05:46f [23.02.2021].

gerechte Herrschaftsgewalt im Mittelalter von einem göttlichen Willen personenbezogen und nicht territorial abgeleitet wird.⁵³²

Die Legitimität der Herrschaft im Mittelalter beruht also auf zwei Säulen. Diese sind einerseits die traditionale Ableitung (Translationslehre), sprich die erbliche Weitergabe von Herrschaftsgewalt, oder später im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine quasi demokratische Weitergabe der Herrschaftsgewalt durch die Kurfürsten-Wahl.⁵³³ Andererseits die Akzeptanz der Herrschaft durch die Herrschaftsunterworfenen. Mit der Akzeptanz als Gradmesser legitimer Herrschaftsgewalt geraten ethisch begründete Herrschaftszwecke wie das Gemeinwohl oder Gerechtigkeit zunehmend zum normativen Maßstab für Legitimität.⁵³⁴

In der an das Mittelalter anschließenden Neuzeit wandelt sich das Verständnis von Legitimität und Souveränität. Die göttliche Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt wird von einer vernunftbasierten Rechtfertigung abgelöst. Die nun folgenden Kapitel sollen die entsprechende Entwicklung skizzieren.

3.3.2 Sicherheit als Herrschaftszweck

Die europäischen Konfessionskriege der frühen Neuzeit und die damit verbundene Verfolgung von politisch und religiös Andersdenkenden führten zu einem verstärkten Bedürfnis nach Sicherheit. Dieser Umstand manifestierte sich auch in der intensiven philosophischen Auseinandersetzung über die Frage des Herrschaftszweckes.⁵³⁵ Damit einher ging auch die Frage, inwieweit göttlich abgeleitete Legitimität (noch) gerechtfertigt war.⁵³⁶ Zur Beantwortung dieser Frage bediente sich die Rechts- und Staatsphilosophie der Neuzeit des Konstrukts des Naturzustandes, einer mal schreckerregenden mal harmonischen Vorstellung des vorstaatlichen Zustandes der Menschheit.⁵³⁷ Die Überwindung dieses Naturzustandes und die damit verbundene Sicherung der Existenz der Menschen basiert nicht mehr auf Gott als Ursprung der Herrschaftsgewalt, sondern auf dem vernunftgeleiteten Handeln der Menschen. Anstelle Gottes tritt der Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag als Rechtfertigung der Herrschaftsgewalt.⁵³⁸

⁵³² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 190.

⁵³³ Vgl. ebd., S. 191.

⁵³⁴ Vgl. ebd., S. 196.

⁵³⁵ Vgl. ARMITAGE, 2018, S. 111ff.

⁵³⁶ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 196.

⁵³⁷ Vgl. HOFMANN, 1977, S. 19.

⁵³⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 197f.

Legitimität von Herrschaftsgewalt wird hierdurch zu einer Rechtsfrage⁵³⁹ und Sicherheit zum legitimierenden Herrschaftszweck.⁵⁴⁰

Die dargelegten Ausführungen zur Sicherheit als Herrschaftszweck sollen nun anhand von Hobbes und Locke näher untersucht werden.

3.3.2.1 Thomas Hobbes

Schlüssel zum Verständnis von Hobbes Naturzustand ist dessen Menschenbild. Hobbes ging davon aus, dass alle Menschen gleich sind, weswegen sie auch alle den gleichen Anspruch auf die von der Natur gegebenen Ressourcen haben.⁵⁴¹ Jedoch gibt sich der Mensch nicht mit dem zufrieden, was er hat, sondern strebt danach immer mehr zu besitzen. Der Grund für dieses ständige Streben ist Selbsterhaltung, wobei dieser Drang zum Überleben nicht nur auf gegenwärtige Bedrohungen, sondern auch auf mögliche zukünftige ausgerichtet ist.⁵⁴² Das menschliche Bestreben liegt daher in der Erlangung von Gegenständen. Dem Erwerb dieser Gegenstände, wobei hierunter auch die Macht gemeint ist, kommt dabei eine höhere Bedeutung zu, als dem Besitz selbst.⁵⁴³ Der Wunsch nach immer mehr Macht führt zu Instabilität, in welcher es keine Sicherheitsgarantie mehr geben kann. Hinzu kommt, dass Hobbes der Menschheit ein ständiges gegenseitiges Misstrauen attestierte. Diese Furcht vor dem Mitmenschen, würde die Menschen dazu zwingen sich mit eigener Kraft schützen zu wollen. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass alle Menschen böse sind, vielmehr ist diese Ansicht der Annahme der Menschen geschuldet, dass der andere, wenn nicht durch eine Macht zurückgehalten, böse handeln würde.⁵⁴⁴

Jener Zustand, in dem sich die Menschen befinden, wenn sie keiner weltlichen Macht unterworfen sind, wird von Hobbes als ein Kriegszustand verstanden. Diesem Verständnis nach ist jener Krieg ein permanenter, in dem jegliche Art von Gruppenbildung fehlt, es ist also ein *bellum omnium in omnes*, ein Krieg Jeder gegen Jeden.⁵⁴⁵ Dieser Krieg eines Jeden gegen Jeden ist dabei eine direkte Folge des von der Natur gegebenen Rechtes eines jeden auf Alles.⁵⁴⁶ Dieser Zustand des ewigen Krieges wird als Naturzustand bezeichnet, dessen Gegenteil der Gesellschaftszustand ist. Der

⁵³⁹ Vgl. HOFMANN, 1977, S. 18.

⁵⁴⁰ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 199.

⁵⁴¹ Vgl. HOBBS, 1987 (1642), S. 47f.

⁵⁴² Vgl. MÜNKLER, 2001, S. 93.

⁵⁴³ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 65f.

⁵⁴⁴ Vgl. HOBBS, 1987 (1642), S. 68.

⁵⁴⁵ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 86.

⁵⁴⁶ Vgl. HOBBS, 1987 (1642), S. 49.

Gesellschaftszustand wiederum ist jener Zustand, in welchem sich die Menschen befinden, wenn sie einer souveränen Macht unterworfen sind, die sie dazu zwingt ihre Interessen in einem für alle verträglichen Maße zu verfolgen. Für Hobbes gibt es nur diese beiden Zustände, nämlich Krieg (Naturzustand) und Frieden (Gesellschaftszustand).⁵⁴⁷

Wieso sollte der Mensch sich jedoch einer Macht unterwerfen, die ihn in seinen Rechten einschränkt? Hier ist wieder auf das Hobbes'sche Menschenbild zu verweisen, wonach das Motiv menschlicher Handlung in der Selbsterhaltung liegt. In dem im Naturzustand herrschenden Krieg ist sich der Mensch nicht seiner Leistungen sicher. Er lebt in der ständigen Angst um sein Leben und die Früchte seiner Arbeit. Die Menschheit kommt daher gar nicht dazu sich auf diesen Früchten auszuruhen und Eigentum zu erwirtschaften. Es liegt also im Interesse der Menschen diesen Zustand zu überwinden und den Frieden zu suchen.⁵⁴⁸ Das Mittel zu eben jener Überwindung, sprich dem Übergang vom Naturzustand in jenen des Gesellschaftszustandes, ist für Hobbes der Vertrag. Da der Mensch aber von Natur nicht zur Eintracht geschaffen ist, ist dieser Vertrag ein künstlicher, nämlich ein Vertrag gegen eben diese Natur des Menschen.⁵⁴⁹ Ein Vertrag allein ist jedoch noch nicht ausreichend, um in den Gesellschaftszustand zu gelangen und vor allem nicht, um in diesem verweilen zu können. Weil der Vertrag künstlich ist und der Mensch nun mal derart veranlagt ist, dass er sein Wort bricht, bedarf es einer Institution, die diesen Vertrag überwacht. Aufgabe dieser Institution ist unter anderem die Sanktion eben dieses Wortbruches, denn erst die Furcht vor solch einer Sanktion ist es, die den Menschen dazu bewegt den Vertrag einzuhalten.⁵⁵⁰ Diese Institution, der Souverän, wird dadurch zum Garanten des vertragskonformen Verhaltens aller Menschen. Der Übergang zum und die Erhaltung des Gesellschaftszustandes basieren daher auf zwei Beweggründen. Einerseits der Erkenntnis des Menschen, dass zur Sicherung seiner Leistungen eine Überwindung des Naturzustandes notwendig ist, und andererseits auf der Furcht des Einzelnen vor den Sanktionen durch den Souverän im Falle eines Vertragsbruches.

Die hierfür erforderliche Macht erhält der Souverän durch die Mitglieder des *body politic*, also durch die Einheit aller. Diese Einheit, die Hobbes als den Staat bezeichnet, kommt dadurch zu Stande, dass ein jeder seine Rechte dem Souverän überträgt. Durch diese ihm verliehene Autorität

⁵⁴⁷ Vgl. MÜNKLER, 2001, S. 97.

⁵⁴⁸ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 84ff.

⁵⁴⁹ Vgl. HOBBS, 1928 (1640), S. 58.

⁵⁵⁰ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 88.

erhält der Souverän die Kraft, den Willen und das Handeln aller auf den innerstaatlichen Frieden zu lenken. Dem Souverän allein ist es überlassen, welche Mittel er zu Erreichung dieses Zieles einsetzen kann, er verfügt also über die absolute Macht.⁵⁵¹ Herrschaft wird hierbei, im Gegensatz zum mittelalterlichen Verständnis, territorial und nicht personenbezogen verstanden.⁵⁵² Die absolute Macht wird noch deutlicher durch den Umstand, dass der Souverän selbst keine Partei des Gesellschaftsvertrages ist. Er kann daher den Vertrag weder brechen, noch auf legalem Weg abberufen werden.⁵⁵³ Zudem sind die Taten des Souveräns straflos. Denn, nachdem niemand über die körperliche Macht verfügt ihn zu strafen, kann ihn auch niemand rechtlich strafen.⁵⁵⁴ Aus dieser Passage wird deutlich, dass Hobbes Recht mit tatsächlicher Macht gleichsetzt. Eine Denkweise die wir auch im staatsrechtlichen Positivismus des 19. Jahrhunderts wiederfinden werden.⁵⁵⁵

Die uneingeschränkte Macht des Souveräns wird bei Hobbes damit begründet, dass eine vertragliche Einschränkung der Macht des Souveräns, diesen an der Ausübung seiner Aufgaben hindern würde.⁵⁵⁶ Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages haben sich die Menschen also gewissermaßen selbst entmündigt. Zwar erfolgt diese Entmündigung auf den ersten Blick freiwillig und zum Wohle des Einzelnen, allerdings wird dem Einzelnen nicht wirklich die Wahl gelassen. Denn hat die Mehrheit einmal den Souverän ernannt, so haben sich die anderen diesem Beschluss zu unterwerfen. Tun sie dies nicht, dürfen diese von der Mehrheit vernichtet werden.⁵⁵⁷

Aus der absoluten Macht und ihrem Zweck, der Erhaltung des Friedens und dem damit einhergehenden Schutz des Lebens und der Errungenschaften des Einzelnen, erwachsen dem Souverän jedoch auch Pflichten, auch wenn diese nicht vertraglich festgelegt sind. Er unterliegt also keinen bürgerlichen, sprich staatlich gesetzten, Gesetzen, sondern lediglich natürlichen Gesetzen göttlichen Ursprunges.⁵⁵⁸ Weitere Pflichten erwachsen dem Souverän nur aus dem Herrschaftszweck,⁵⁵⁹ nämlich Wahrung des Friedens und Gewährleistung der Sicherheit der Herrschaftsunterworfenen. Dies inkludiert eine objektive Rechtsprechung⁵⁶⁰ und die Vorgabe,

⁵⁵¹ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 114 sowie STEINBERGER, 2008, S. 604.

⁵⁵² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 203.

⁵⁵³ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 116.

⁵⁵⁴ Vgl. HOBBS, 1987 (1642), S. 97.

⁵⁵⁵ Vgl. Kapitel 3.3.6.

⁵⁵⁶ Vgl. MOLESWORTH, 1839-45, S. 13.

⁵⁵⁷ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 117.

⁵⁵⁸ Vgl. HOBBS, 1998 (1651), S. 215.

⁵⁵⁹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 203.

⁵⁶⁰ Vgl. HOBBS, 1928 (1640), S. 102.

dass der Souverän seine Macht nicht mindern darf. Das bedeutet auch, dass er seine Macht nicht teilen darf, denn eine Teilung würde unweigerlich zu Meinungsverschiedenheiten und damit zu einem Bürgerkrieg führen. Außerdem hat er das Volk über die Ursachen und Gründe zu unterrichten, damit diese nicht auf Grund von Unwissen Widerstand leisten.⁵⁶¹ Dies kommt einer Indoktrinierung der Bevölkerung gleich und zeigt, dass sich die Macht des Souveräns auf die unterschiedlichsten Lebensbereiche des Menschen erstreckt.

Die Möglichkeit eines Machtmissbrauches durch den Souverän schließt Hobbes aus. Ein solcher würde nur die Position des Souveräns schwächen und kann daher nicht im Interesse desselben liegen.⁵⁶² Hier kommen wir wieder auf das Menschenbild zurück, wonach der Mensch vor allem interessengeleitet ist. Dieses Bild trifft folglich nicht nur auf die Untertanen, sondern auch auf den Souverän zu. Kann der Souverän die oben dargelegten Verpflichtungen nicht erfüllen, erlischt die Gehorsamspflicht der Untertanen.⁵⁶³ Dies hat unweigerlich eine Rückkehr in den Naturzustand und damit den Krieg Jeder gegen Jeden zur Folge.

Gemäß Hobbes schließt sich der Mensch nicht auf Grund vorhandener Normen einer Gesellschaft an, sondern aus reinem Interesse. Mit dem Eingehen des Gesellschaftsvertrages handelt er gewissermaßen gegen die Natur. Hobbes macht hiermit Legitimierung souveräner Macht zu einer Rechtsfrage, die er mittels eines juristischen Vorganges, nämlich eines Vertragsschlusses abschließt.⁵⁶⁴ Dem allmächtigen Souverän kommt gerade wegen der Natur des Menschen die Aufgabe zu einen Rückfall desselbigen in den Naturzustand zu verhindern. Diesen seinen Auftrag erfüllt er, indem er die absolute Kontrolle über den *body politic* erlangt. Seine Macht dringt hierbei in alle Lebensbereiche des Menschen, wobei er selbst dabei keiner Kontrolle durch den *body politic* unterliegt. Nur dort, wo dies nicht durch Gesetze geregelt ist, verfügt der Bürger im Gesellschaftszustand über Freiheit.⁵⁶⁵ Die Folge ist ein totalitärer, autokratisch herrschender Souverän, dessen Legitimität auf den Umstand beruht, dass er für Frieden und Sicherheit sorgt.⁵⁶⁶ Bei Hobbes basiert die Legitimität der Herrschaftsgewalt folglich auf zwei Säulen, nämlich dem Input (Gesellschaftsvertrag) und dem Output (Wahrung des Friedens und Gewährleistung der Sicherheit).

⁵⁶¹ Vgl. HOBBS, 1928 (1640), S. 222.

⁵⁶² Vgl. MOLESWORTH, 1839-45. S. 24.

⁵⁶³ Vgl. ebd., S. 147.

⁵⁶⁴ Vgl. HOFMANN, 1977, S. 18.

⁵⁶⁵ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 203.

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., S. 201.

Hobbes Argumentation wirft allerdings die Frage auf, warum eine durch einen Gesellschaftsvertrag entstandene Herrschaftsgewalt in eben diesem Vertrag dem Herrscher nicht auch zusätzliche Pflichten außer der Wahrung des Friedens und Gewährleistung der Sicherheit aufträgt. Diese Frage greift John Locke in seiner Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt auf.

3.3.2.2 *John Locke*

Wie auch Hobbes verwendet Locke den Naturzustand, um die Legitimität von Herrschaftsformen zu begründen. Beide wollen darstellen, dass die von ihnen präferierte Herrschaftsform die bessere Alternative zum Naturzustand darstellt, worauf sich dann die Legitimität derselben begründet.⁵⁶⁷

Locke's Naturzustand unterscheidet sich jedoch von jenem Hobbes'. Denn während Letzterer davon ausgeht, dass im Naturzustand keine effektive Regierungsform vorhanden ist, ist eine solche bei Locke möglich, vorausgesetzt, dass jene für den oder die Betroffenen illegitim ist. Wobei es hierbei wiederum Ausnahmen gibt. So kann eine Person sich auch weiterhin im Naturzustand befinden, obwohl sie einer legitimen Regierung unterworfen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Minderjährigen, ausländischen Besuchern oder wenn diese Regierung aus fehlerhaften Gründen legitim ist. Es handelt sich also um ein relatives Konzept, da es innerhalb eines politischen Systems Personen gibt, die sich im Naturzustand befinden und eben auch solche die sich nicht in diesem befinden.⁵⁶⁸ Auch hieran wird die Abkehr von einer personenbezogenen hin zu einer territorial bezogenen Herrschaftsgewalt deutlich.

Im Naturzustand herrscht laut Locke die Freiheit des Menschen im Rahmen der Naturgesetze zu tun und zu lassen, wonach einem ist, ohne von der Erlaubnis eines anderen abhängig zu sein. Gleichzeitig ist der Naturzustand ein Zustand der Gleichheit, bei dem jeder die gleichen Rechte über den anderen hat.⁵⁶⁹ Im Naturzustand herrscht also Freiheit, Gleichheit und politische Unabhängigkeit. Obgleich die Freiheit im Naturzustand nicht durch den Menschen eingeschränkt ist, so ist sie dies doch durch die Naturgesetze. Es handelt sich bei Locke folglich um ein moralisiertes Verständnis von Freiheit.⁵⁷⁰ Gleichheit wird wiederum als rechtliche Gleichberechtigung und nicht als materielle Gleichheit verstanden.⁵⁷¹ Die politische Unabhängigkeit ergibt sich wiederum aus der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen,

⁵⁶⁷ Vgl. SIMMONS, 1989, S. 463.

⁵⁶⁸ Vgl. ebd., S. 450f.

⁵⁶⁹ Vgl. LOCKE, 2003 (1689), S. 101.

⁵⁷⁰ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 90f.

⁵⁷¹ Vgl. LOCKE, 2003 (1689), S. 122f.

es ist daher aus dem Naturzustand keine politische Hierarchie abzuleiten. Folgt man dieser Argumentationsweise kann der Mensch nur politischer Gewalt unterworfen werden, wenn er diesem Vorgang zustimmt.⁵⁷² Abhängig davon, ob sich die Menschen an diese Regeln halten oder nicht, kann der Naturzustand ein von Gewalt oder Frieden geprägter Zustand sein. Locke zeigt hierbei die beiden Extreme, welche im Naturzustand herrschen können, auf.⁵⁷³

Aus welchen Gründen sollte also der Mensch der Unterwerfung zustimmen? Nach der Ansicht von Locke ist das Grundproblem des Naturzustandes, dass es keinen gemeinsamen rechtmäßigen Richter gibt. Vielmehr sind die Menschen ihre eigenen Richter. Dies bedingt im schlimmsten Fall Zwiespalt und Konflikte. Diese (Rechts-)Unsicherheit führt zu dem Verlangen nach einem gemeinsamen Richter mit entsprechenden Befugnissen.⁵⁷⁴ Um sein Leben, seine Freiheit und seine Besitztümer, welche Locke unter dem Begriff des Eigentums zusammenfasst,⁵⁷⁵ zu schützen, unterwirft sich der Mensch daher einer politischen Ordnung. Wie bei Hobbes handelt der Mensch also interessensgeleitet, wenn er sich einer Herrschaftsgewalt unterwirft. Aus dieser Argumentation wird außerdem deutlich, dass Locke den Herrschaftszweck auf das Individuum ausrichtet.⁵⁷⁶

Die angesprochene politische Ordnung ist der Staat, in welchem es ein für alle bekanntes und gültiges Recht gibt, welches von unabhängigen Richtern überwacht und von einer starken Exekutive umgesetzt wird.⁵⁷⁷ Im Zuge der Unterwerfung unter eine politische Ordnung wird die Macht des Einzelnen auf die Gemeinschaft übertragen. Bei diesem Vorgang ist jedoch nicht die Zustimmung aller, sondern lediglich die der Mehrheit notwendig.⁵⁷⁸ Bei Locke wird also die Souveränität nicht wie bei Hobbes auf eine Person oder eine Versammlung von Personen übertragen, sondern auf die Allgemeinheit, auf den Staat. Da der Einzelne nicht mehr Macht an den Staat übertragen kann, als er im Naturzustand besitzt, kann der Staat in seiner Macht auch nicht über diese Naturgesetze hinausgehen.⁵⁷⁹

Locke entwickelte, anders als Hobbes, die Idee der Gewaltentrennung. Der Staat mit seiner Gewaltentrennung, nämlich in Legislative und Exekutive, unterscheidet sich vom Naturzustand in

⁵⁷² Vgl. ebd., S. 142.

⁵⁷³ Vgl. SIMMONS, 1989, S. 459.

⁵⁷⁴ Vgl. ebd., S. 459.

⁵⁷⁵ Vgl. LOCKE, 2003(1689), S. 155.

⁵⁷⁶ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 205f.

⁵⁷⁷ Vgl. LOCKE, 2003(1689), S. 154f.

⁵⁷⁸ Vgl. ebd., S. 142f.

⁵⁷⁹ Vgl. GLASER, 2013, S. 59.

drei Punkten. Erstens verfügt der Staat über Gesetze als allgemein gültiger Maßstab über Recht und Unrecht. Zweitens verfügt der Staat über einen Richter, welcher als unabhängige Instanz über Recht und Unrecht wacht und lenkend eingreift. Und zu guter Letzt ist der Staat Garantie dafür, dass das Recht auch vollstreckt wird.⁵⁸⁰ Hinzu kommt die Feststellung Lockes, dass der Staat weder ohne entsprechende Gesetzesgrundlage handeln kann, noch willkürlich Gesetze erlassen darf.⁵⁸¹ Nützt der Staat jedoch seine Macht, um gegen das Gemeinwohl zu handeln, so erlischt die Verpflichtung sich dem Staat zu unterwerfen.⁵⁸² Locke räumt damit dem Einzelnen das Recht zum Widerstand ein.

Wie bei Hobbes basiert rechtmäßige Herrschaftsgewalt nach Locke auf einer Input- und einer Output-Säule. Das Input-Element zeigt sich im Gesellschaftsvertrag, wobei hierbei der Wille der Mehrheit ausschlaggebend ist, während sich das Output-Element neben der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit, nun auch in der Wahrung der Rechte des Einzelnen widerspiegelt.

3.3.2.3 Zusammenfassung

Anhand der Aussagen von Hobbes und Locke wird eine Abkehr von der göttlichen Legitimation von Herrschaftsgewalt hin zu einer aus der Vernunft des Einzelnen erwachsenden Begründung von Herrschaftsgewalt ersichtlich. Als Grundlage für dieses Staatsdenken gilt das rationale Naturrecht.⁵⁸³ Zur Input-Legitimation von Herrschaftsgewalt wird nun das Konstrukt des Gesellschaftsvertrages entwickelt. Nach diesem Verständnis kann die Existenzbedrohung des Menschen durch dessen egozentrische, triebhafte Natürlichkeit nur durch die Unterwerfung unter das Gebilde eines Staates abgewendet werden. Der Gesellschaftsvertrag führt jedoch auch zu einer weiteren Entwicklung, nämlich zu der Schaffung einer Gesellschaft. Diese entsteht durch die Zusammenfassung der einem *body politic* angehörenden Personen. Dies verdeutlicht, dass die personenbezogene Ableitung gerechter Herrschaftsgewalt von einem territorialen Verständnis abgelöst wird.

⁵⁸⁰ Vgl. GLASER, 2013, S. 58f.

⁵⁸¹ Vgl. LOCKE, 2003(1689), S. 156.

⁵⁸² Vgl. ebd., S. 202.

⁵⁸³ Vgl. BADURA, 1966, S. 123f.

3.3.3 Jean-Jacques Rousseau und der Übergang zur Volkssouveränität

Rousseau nahm die oben dargelegten Gedanken auf und entwickelte sie weiter, indem er als erster die Idee der Volkssouveränität als Legitimationsprinzip konzipierte.⁵⁸⁴

So wie Hobbes und Locke war auch Rousseau ein Vertreter der Theorie des Gesellschaftsvertrages. Auch er griff auf das Konstrukt des Naturzustandes zurück, um darzulegen, dass eine Herrschaftsform nicht von Natur gegeben ist, sondern erst durch einen Akt menschlicher Vernunft geschaffen wird.

Rousseau beschrieb den Naturzustand als einen, in dem eine reale Gefahr für Leib und Leben besteht. Diese Gefahr führt dazu, dass sich die Menschen zu Gruppen zusammenschließen, um ihre Interessen zu schützen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen *body politic*, sondern lediglich um eine Anhäufung von Personen zur Durchsetzung ihrer Privatinteressen, die mit ihrem Anführer stehen und fallen. Diese Formen des Zusammenschlusses bieten daher keinen Schutz vor Leid und Tod. Einen solchen Schutz kann nämlich erst die politische Ordnung in Form einer Herrschaft garantieren. Um jedoch eine solche zu begründen, müssen diese verschiedenen Gruppierungen erst zu einem Volk, zu einem *body politic*, verschmelzen. Dieser Schritt hin zum *body politic* erfolgt mittels des Gemeinwillens. Durch die Manifestierung des Gemeinwillens nimmt das Volk in der geschaffenen politischen Ordnung die Rolle des Gesetzgebers und Staatsoberhauptes ein. Es wird zum Souverän.⁵⁸⁵

In dieser politischen Ordnung erfolgt eine Trennung von Legislative und Exekutive. Dem Volk in seiner Rolle als Legislative kommt die Aufgabe der Schaffung eines Regelwerkes für die Gesellschaft, die Vorschreibung eines politischen Systems, sprich der Schaffung einer Verfassung zu.⁵⁸⁶ Die Aufgabe der Vollziehung dieses Regelwerkes kommt wiederum der Regierung zu.⁵⁸⁷ Dadurch, dass die Regierung nur jene Regeln vollzieht, welche der Souverän beschlossen hat, werden ihre Handlungen durch eben jenen legitimiert. Damit kommt dem Souverän auch eine Kontrollfunktion zu.⁵⁸⁸ Eine Regierung kann folglich nur insofern absolut handeln, als sie im Rahmen des ihr vom Souverän erteilten Auftrages handelt.⁵⁸⁹ Ihr, der Exekutive, kommt also

⁵⁸⁴ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 211.

⁵⁸⁵ Vgl. STEINBERGER, 2008, S. 596f sowie SCHLIESKY, 2004, S. 211.

⁵⁸⁶ Vgl. STEINBERGER, 2008, S. 602.

⁵⁸⁷ Vgl. ebd., S. 600.

⁵⁸⁸ Vgl. STEINBERGER, 2008, S. 604.

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., S. 608.

Befehlsgewalt gegenüber dem Volk zu, sie ist aber gleichzeitig selbst an den Auftrag eben dieses Volkes gebunden. Daraus lässt sich ableiten, dass die Errichtung einer politischen Ordnung nicht mittels eines Vertrages, sondern durch ein Gesetz zustande kommt.⁵⁹⁰

Wie erfolgt jedoch der Entscheidungsfindungsprozess des Souveräns? Ein solcher erfolgt bei Rousseau mit dem Konstrukt des *volonté générale*, des Gemeinwillens, welcher im Zuge von Volksversammlungen generiert wird. Da Souveränität weder vertreten noch transferiert werden kann, müssen bei diesen Versammlungen alle Menschen eines *body politic* anwesend sein, damit Beschlüsse getroffen werden können.⁵⁹¹ Durch den Gemeinwillen werden Regierende und Regierte ident.⁵⁹² In der Volksversammlung, in welcher alle Beteiligten keinen Gesetzen unterworfen sind, über die gleichen Rechte verfügen und sämtliche Weisungsbefugnisse ausgesetzt sind, werden Gesetze kraft des Gemeinschaftsbeschlusses erlassen. Dies erfolgt in Form des Mehrheitsbeschlusses.⁵⁹³ Dennoch erfolgt der Beschluss nicht gegen den Willen des Einzelnen, denn durch das Interesse aller an einem gemeinsamen Beschluss und nicht durch die Anzahl der Stimmen kommt der Gemeinwille zum Ausdruck.⁵⁹⁴ Das Individuum unterwirft sich, nach Rousseau, also niemand anderem als sich selbst. Dies ist begründet mit dem Prinzip der doppelten Allgemeinheit. Nämlich dadurch, dass sich kein Individuum einem Gesetz unterwerfen würde, dass nicht mit seinem allgemeinen Interessen vereinbar ist.⁵⁹⁵ Von dem Menschen wird eine totale Hingabe zum Gemeinschaftswillen verlangt und er somit zur seiner Freiheit gezwungen. Der Minderheitenschutz bleibt hierbei auf der Strecke.⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ Folgt man diesen Gedankengängen, so kann die politische Ordnung nach Rousseau nur eine repräsentationsfreie, basisdemokratische, aber gleichzeitig autoritäre sein.⁵⁹⁸

Für den Fall, dass eine politische Ordnung nicht nach den oben geschilderten Prinzipien funktioniert, hört sie auf als solche zu existieren. Die gemeinschaftliche Übertragung von Rechten an die Regierung ist damit null und nichtig und der Mensch kehrt zum Naturzustand zurück.⁵⁹⁹

⁵⁹⁰ Vgl. ROUSSEAU, 1994 (1762), S. 129f.

⁵⁹¹ Vgl. ebd., S. 127.

⁵⁹² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 215.

⁵⁹³ Vgl. GLASER, 2013, S. 64f sowie SCHLIESKY, 2004, S. 212.

⁵⁹⁴ Vgl. ROUSSEAU, 1994 (1762), S. 138.

⁵⁹⁵ Vgl. KIERSZNOWSKI, Grace, Rousseau and Rawls on Legitimacy and Justice, zuletzt abgerufen unter: <http://theclassicjournal.uga.edu/index.php/2020/05/04/rousseau-and-rawls-on-legitimacy-and-justice/> [10.11.2020].

⁵⁹⁶ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 213.

⁵⁹⁷ Auch Schmitt weist auf das Problem des Minderheitenschutzes in demokratischen Herrschaftsformen hin. Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 31.

⁵⁹⁸ Vgl. GLASER, 2013, S. 66 sowie STEINBERGER, 2008, S. 608 und SCHLIESKY, 2004, S. 212.

⁵⁹⁹ Vgl. STEINBERGER, 2008, S. 608.

Allerdings autorisiert Rousseau nicht das Individuum zum Widerstand gegenüber der Obrigkeit, eine solche Entscheidung kann nur kollektiv getroffen werden.⁶⁰⁰

Folgt man dem oben Dargelegten, so ist der Zweck von Rousseaus Herrschaft nicht die Freiheit des Menschen, sondern die „*absolute, totale Gleichheit*.“⁶⁰¹ Die Input-Legitimation ist bei Rousseau der basisdemokratisch zustande kommende Gesellschaftsvertrag, während sich die Output-Legitimation in der absoluten Gleichheit aller, ausgedrückt durch den *volonté générale*, manifestiert.

Rousseau schloss den Prozess der Ablöse göttlicher Legitimation ab, in dem er die Legitimation der Herrschaft durch den Volkswillen propagierte. Die souveräne Herrschaftsgewalt legitimiert sich aus sich selbst heraus, mittels des fiktiven Gesellschaftsvertrages, dessen praktische Umsetzung jedoch in der Geschichte nie durchgeführt wurde⁶⁰² und vermutlich auch nicht umgesetzt werden kann. Eine rechtliche Bindung des Souveräns an den Gesellschaftsvertrag ist bei Rousseau nicht vorgesehen.

Zwar löste Rousseaus Volkssouveränität gedanklich die Fürstensouveränität ab, in der Praxis des 19. Jahrhunderts bestand diese von Gott abgeleitete dynastische, sprich auf erblicher Weitergabe basierende, Form der Legitimität jedoch weiterhin.

3.3.4 Thomas Paine und die Republik

Die Monarchie als Herrschaftsform lehnte Paine aus mehreren Gründen ab. Einerseits hatte seiner Ansicht nach niemand die Befugnis sich und seiner Familie das Recht einzuräumen durch Geburt eine den anderen gegenüber bevorzugte Stellung einzunehmen. Diese Aussage begründete Paine mit der Ansicht, dass alle Menschen von Geburt an gleich seien. Selbst wenn eine Person als würdig erachtet werden würde über andere zu herrschen, muss diese Einschätzung nicht auf seine Erben zutreffen.⁶⁰³ Er lehnte die erbliche Folge von Herrschaft als absurd ab und untermauerte diese Ablehnung mit der Frage, ob Mathematiker oder Juristen durch Erbfolge bestimmt werden könnten.⁶⁰⁴ Eine Herrschaft zu erben, würde zudem Menschen auf eine Stufe mit einer Viehherde stellen, welche von ihrem Besitzer vererbt wird.⁶⁰⁵ Zusätzlich lehnte er die weit verbreitete Ansicht

⁶⁰⁰ Vgl. STEINBERGER, 2008, S. 609.

⁶⁰¹ SCHLIESKY, 2004, S. 214.

⁶⁰² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 216 sowie ZIPPELIUS, 1994, S. 125.

⁶⁰³ Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 15.

⁶⁰⁴ Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 134.

⁶⁰⁵ Vgl. ebd., S. 224.

wonach dynastische Erbfolge eine friktionslose Machtübergabe und eine mit der Erbfolge verbundene langjährige Erziehung der zukünftigen Herrscher, die eine gediegene Ausbildung für die Funktion des Herrschers derselben garantiere, als historisch nicht belegbar ab.⁶⁰⁶

Die Grundlage einer rechtmäßigen Herrschaftsgewalt bildet auch bei Paine der Gesellschaftsvertrag.⁶⁰⁷ Die Gleichheit aller Bürger zeigt sich hierbei in dem gleichen Wahlrecht und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.⁶⁰⁸ Die bürgerlichen Rechte leiten sich hierbei teilweise aus den Naturgesetzen ab.⁶⁰⁹ Bei dem im Gesellschaftsvertrag zustande kommenden Zusammenschluss der Individuen geht die Souveränität nicht auf die Regierung, sondern auf die Nation über, deren Teilhaber das Individuum ist.⁶¹⁰

In der Entfaltung seiner Idee einer legitimen Herrschaftsform griff Paine jedoch den oben dargestellten Mangel in Rousseaus Argumentation, nämlich die Unmöglichkeit der basisdemokratischen Entscheidungsfindung, auf und verwies dabei auf die Idee der Republik. Diese unterscheidet sich von Rousseaus Modell dadurch, dass sie auf dem Prinzip der Repräsentation beruht. Um dennoch den Bezug zum Souverän der Nation nicht zu verlieren, werden die Repräsentanten vom juristischen Volk durch relativ kurz aufeinanderfolgende Wahlen bestimmt. Hinzu kommt eine ständige Kommunikation zwischen den Repräsentanten und der Wählerschaft.⁶¹¹ Die Repräsentanten vertreten dadurch das Interesse des Volkes und nicht jenes eines Einzelnen, wie dies in einer Monarchie der Fall wäre.

Die vom Volk gewählte Regierung kann jedoch nicht absolut herrschen, sie kann nur dann als legitim gelten, wenn sie im Rahmen der ihr gegebenen Verfassung agiert. Eine solche wird jedoch nicht durch die Regierung geschaffen, sondern geht dieser voraus. Die vom Volk gegebene Verfassung legt hierbei die Verfahren, aber auch die Prinzipien fest, nach welchen die Regierung zu handeln hat.⁶¹² Handelt die Regierung nicht im Sinne der Bürger, so haben diese das Recht zum Widerstand und zur Schaffung einer neuen Regierung, welche ihren Vorstellungen entspricht.⁶¹³ Hieran wird auch ein Problem der Repräsentation deutlich, nämlich, wem genau ist der Repräsentant gegenüber verantwortlich. Ist er dies gegenüber der Gesamtheit des juristischen

⁶⁰⁶ Vgl. HOLMES, 1982, S. 166.

⁶⁰⁷ Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 122.

⁶⁰⁸ Vgl. GLASER, 2013, S. 72.

⁶⁰⁹ Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 119.

⁶¹⁰ Vgl. GLASER, 2013, S. 69.

⁶¹¹ Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 7.

⁶¹² Vgl. PAINE, 1998 (1791), S. 122.

⁶¹³ Vgl. ebd., S. 193.

Volkes oder nur gegenüber seiner Wählerschaft? Diese Frage wird in der Praxis unterschiedlich beantwortet und ist nicht Gegenstand der Untersuchung, soll hier aber der Vollzähligkeit halber angesprochen werden, ohne sie genauer zu erläutern.⁶¹⁴

Aus dem Dargestellten wird ersichtlich, dass sich rechtmäßige Herrschaft auch bei Paine aus einem Input- und einem Output-Element zusammensetzt. Das Input-Element kommt in dem Gesellschaftsvertrag und der Wahl der Repräsentanten durch das Volk zum Ausdruck. Das Output-Element wiederum manifestiert sich in der Verfassung und der ständigen Kommunikation zwischen Repräsentanten und deren Wählerschaft und der sich daraus eventuell ergebenden Änderungen der Maßnahmen der Herrschaftsgewalt.

Es sei hier zusätzlich angemerkt, dass Paines *Common Sense* einen bedeutenden Einfluss auf die Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika hatte. Diese Schrift gab nämlich den Revolutionären das notwendige Momentum, um die Unabhängigkeit anzustreben und beeinflusste die Unabhängigkeitserklärung wesentlich.⁶¹⁵

3.3.5 Die Französische Revolution und die Wandlung der Legitimität von Herrschaftsgewalt

Wie bereits dargelegt, basierte die Legitimität von Herrschaftsgewalt in der europäischen Praxis bis zur Französischen Revolution (1789-1799) weitgehend auf der dynastisch abgeleiteten Fürstensouveränität. Die Französische Revolution bereitete dieser Vorgehensweise dahingehend ein Ende, dass die Legitimität von Herrschaftsgewalt nun im Lichte der Aufklärung anders begründet und vielfach unterschiedlich ausgelegt wurde.⁶¹⁶ Es traten folglich zwei Denkschulen gegeneinander an. „[Die, Anm. d. Verf.] Fürstensouveränität mit ihrer dynastischen Legitimität aus dem Gottesgnadentum als „von oben“ abgeleitete Input-Legitimität und die Volkssouveränität als „von unten“ begründete Legitimitätskonstruktion.“⁶¹⁷ Die Französische und die Amerikanische Revolution führten also nicht nur zu einem Wechsel der herrschenden Macht, sie

⁶¹⁴ Siehe hierzu FLEINER-GERSTER, 1995, S. 313f.

⁶¹⁵ Vgl. GLASER, 2013, S. 67 und GADDIS, 2019, S. 161-165.

⁶¹⁶ Vgl. BUKOVANSKY, 2002, S. 209f sowie PIEDRO, Alberto M., The Legacy of the French Revolution: Rousseau's General Will and the Reign of Terror, abgerufen unter: <https://www.iwp.edu/articles/2017/12/11/the-legacy-of-the-french-revolution-rousseaus-general-will-and-the-reign-of-terror/> [05.02.2021] und READ, James, Rousseau, Robespierre, and the French Revolution, S. 1, zuletzt abgerufen unter: <https://www.fau.edu/athenenoctua/pdfs/James%20Read.pdf> [05.02.2021].

⁶¹⁷ SCHLIESKY, 2004, S. 217.

veränderten vielmehr das Verständnis von Legitimität in der westlichen Welt.⁶¹⁸ Seit diesen Umwälzungen wird im Allgemeinen das Volk als der Souverän betrachtet, auch wenn sich diese Ansicht nicht sofort in die Praxis umgesetzt hat.⁶¹⁹

Eine weiter zu berücksichtigender Aspekt der Französischen und der Amerikanischen Revolution war der Versuch Ziele der bisher rein theoretisch dargelegten Vertragstheorien in die Realität umzusetzen. Das Mittel hierzu war die Verfassung. Während die Theorien des Gesellschaftsvertrages einen eher universellen Charakter hatten, die sich auf einen generischen Staat bezogen, waren die im Zuge der Revolutionen in Frankreich und Amerika entstandenen Verfassungen in einem konkreten politischen, historischen und sozialen Kontext eingebettet. Zudem waren die Verfassungen im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag Teil der Rechtsordnung und erzeugten daher eine durchsetzbare Rechtsbindung für die Organe des so begründeten Staates. Hierzu war es erforderlich die Verfassung an die Spitze der Normenhierarchie zu stellen und ihr eine Verfassungsgerichtsbarkeit zur Kontrolle des Gesetzgebers zur Seite zu stellen. Die Verfassungen dienten daher als Garantie für Legitimität von Rechtssetzung und Herrschaftsgewalt. Diese Garantie war jedoch nur gegeben, wenn die Organe der Herrschaftsgewalt auch an die Verfassung gebunden waren.⁶²⁰

Inhaltlich hatte sich die Verfassung am Willen der Herrschaftsunterworfenen auszurichten. Die damaligen inhaltlichen Vorgaben waren Schutz der Herrschaftsunterworfenen vor Machtmissbrauch und die Wahrung von Grund- und Menschenrechten. Es wurde jedoch erkannt, dass der Wille der Herrschaftsunterworfenen sich ändern kann, weswegen Verfahren zur Anpassung der Verfassung notwendig wurden. Dies war ein weiterer Unterschied zwischen Verfassung und Gesellschaftsvertrag, wo eine Änderung nicht vorgesehen war. Mögliche Verfahren zur Verfassungsänderung sind mannigfaltig und reichen von speziellen verfassungsgebenden Konventen bis hin zu speziellen Mehrheitsverhältnissen.^{621 622} Herbst nennt diese hier und vorhergegangenen Absatz dargestellte Form der Legitimitätsabsicherung „*konsensuale Verfasstheit*“.

⁶¹⁸ Vgl. BUKOVANSKY, 2002, S. 165 und S. 209 sowie HOLMES, 1982, S. 166, sowie HERBST, 2020, S. 256f und PAINE, 1998 (1791), S. XXI und S. 321.

⁶¹⁹ Vgl. VOIGT, 2015b, S. 15.

⁶²⁰ Vgl. HERBST, 2020, S. 257f.

⁶²¹ Vgl. ebd., S. 258.

⁶²² Zur Kritik an speziellen Mehrheitsverhältnissen für die Verfassungsänderung siehe SCHMITT, 2012 (1932), S. 31.

Die von den Ideen der Aufklärung angeleitete Französische Revolution führte in Frankreich jedoch nicht unmittelbar zu einer freieren Gesellschaft, sondern zu Gewalt und Instabilität. Die Machtübernahme durch Napoleon beendete diesen Zustand der Unsicherheit. Seine Regentschaft machte jedoch nach Ansicht vieler deutlich, dass Napoleon sich nicht als legitimer Herrscher sah, denn er regierte repressiv und inflexibel. Laut Metternich sah Napoleon nämlich nicht seine Legitimität, sondern seine Macht und seine militärischen Erfolge als Grundlage seiner Herrschaft an. Hinzu kam, dass die Rechtssicherheit nicht gegeben war, da Napoleon sich nicht an seine eigenen Gesetze hielt.⁶²³

Dies führte dazu, dass man als Ausweg aus dieser Lage der Unsicherheit das Heil in der Restauration des alten Regimes suchte und damit verbunden auch eine Rückbesinnung auf die Fürstensouveränität erfolgte. Eine solche Ansicht vertraten die Ultraroyalisten, welche die Revolution in Frankreich rückgängig machen und die Dynastie der Bourboneniedereinsetzen wollten. Aus ihrer Sicht konnte die Legitimität eines Herrschers nicht auf den Willen des Volkes basieren, sondern nur von Gottes Gnaden gegeben sein.^{624 625} Die so verstandene Legitimität sollte dem Menschen seine Unzulänglichkeit vor Augen führen und war das Gegenmodell zu den Ideen der Aufklärung, wonach freie Zustimmung das entscheidende Kriterium sei. Damit sollte gleichzeitig dargelegt werden, dass Alternativen zur dynastischen Legitimität schlichtweg nicht existierten.⁶²⁶

Die Ideen der Ultraroyalisten zeigten sich jedoch in der Praxis rasch als widerlegbar. Denn die restaurativen Beschlüsse des Wiener Kongresses 1814/1815 brachten hervor, dass Alternativen zur dynastischen Legitimität existierten. Denn hier wurden Herrscherhäuser nicht durch Gottes Gnaden, sondern durch Beschlüsse anderer Herrscherhäuser und damit von Menschenhand eingesetzt.⁶²⁷ Eine weitere Schwäche der von Gott gegebenen dynastischen Legitimität liegt in ihrer Inflexibilität. Ist ein von Gott eingesetzter Herrscher überhaupt befugt seine Macht mit dem Volk zu teilen, also eigentlich gegen den göttlichen Willen zu handeln? Der 1824 gekrönte Bourbone Karl X. konnte eine solche Machteilung nicht mit seinem Verständnis von Legitimität

⁶²³ Vgl. HOLMES, 1982, S. 171f und S. 181.

⁶²⁴ Vgl. de MAISTRE, 1847 S. 133.

⁶²⁵ Auf einer ähnlichen gedanklichen Grundlage, wenn auch in einem anderen zeitlichen Zusammenhang basierte die bekannte Aussage des preußischen Königs, Friedrich Wilhelm IV, welcher die ihm 1849 vom demokratischen Parlament zugetragene Krone mit folgenden Worten ablehnte: „Einen solchen imaginären Reif, aus Dreck und Letten gebacken, soll ein legitimer König von Gottes Gnaden und nun gar der König von Preußen sich geben lassen, (...)“ VON RANKE, 1887, S. 493f.

⁶²⁶ Vgl. HOLMES, 1982, S. 168f.

⁶²⁷ So wurden zum Beispiel die Dynastien von Spanien, Portugal und Neapeliedereingesetzt.

vereinen und führte daher den Absolutismus wieder ein. Die dynastische Legitimität von Gottes Gnaden war folglich nichts anderes als eine Selbsttäuschung.⁶²⁸ Die Folge dieser Herrschaftsverständnisses war in Frankreich die erneute Revolution im Juli 1830.

Die Ultraroyalisten waren allerdings nicht die einzigen, welche im Zuge der Französischen Revolution die Idee der dynastischen Legitimität propagierten. So sah Francois-Rene de Chateaubriand in der Monarchie die Sicherung der inneren Ordnung und des Friedens. Eine solche war aus seiner Sicht notwendig, um die Wunden der Revolution und Konterrevolution in Frankreich zu heilen. Nach seinem Befinden war nur ein Monarch in der Lage den Streit der politischen Lager zu beenden, denn nur der Monarch mit seiner althergebrachten Herrschaftsgewalt verfügte über das Recht zur Ausübung der Herrschaftsgewalt. Frieden und Sicherheit sollten als kleinster gemeinsamer Nenner der verschiedenen Ideologien sorgen.⁶²⁹ Zudem würden sich die Bourbonen, nach der Ansicht Chateaubriands, im Gegensatz zu Napoleon den von ihnen geschaffenen Gesetzen unterwerfen und so ein Garant für Gerechtigkeit sein.⁶³⁰ Demgemäß würde die Herrschaft der Bourbonen einerseits für Frieden sorgen, anderseits aber auch die bürgerliche Freiheit zurückbringen.

Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord teilte die Auffassung Chateaubriands, auch wenn es ihm nicht so sehr um das monarchische Prinzip, als um das Prinzip der althergebrachten Herrschaftsgewalt ging. Nach seinem Verständnis können auch Demokratien als legitim erachtet werden, wenn sie über einen entsprechenden Ursprung, sprich eine geschichtliche Kontinuität verfügen. Wie bei Chateaubriand ist jedoch auch bei Talleyrand der Ursprung von Herrschaftsgewalt nicht das einzige Merkmal legitimer Herrschaft. Als zweites Merkmal wird der Herrschaftszweck, nämlich die Wahrung der öffentlichen Ordnung und das Glück der Bürger ins Treffen geführt. Es kommt also zur bereits mehrfach angesprochenen Kombination von Input- und Output-Legitimität.⁶³¹

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die nach der Französischen Revolution herrschende Unsicherheit, sowohl die persönliche Sicherheit als auch Rechtssicherheit, die Menschen teilweise dazu veranlasste, sich auf bereits Bewährtes zurückzubessinnen. Wahrung der Sicherheit wurde dabei zum bestimmenden Kriterium im Bereich der Output-Legitimität. Im Bereich der Input-

⁶²⁸ Vgl. HOLMES, 1982, S. 171f.

⁶²⁹ Vgl. ebd., S. 173f.

⁶³⁰ Vgl. ebd., S. 181.

⁶³¹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 218f.

Säule trat Kontinuität in den Vordergrund der Betrachtung. Diese vorerst nur gedankliche Entwicklung fand schließlich ihren Niederschlag im Wiener Kongress.

Der Wiener Kongress 1814/15 hatte sich zur Aufgabe gemacht Europa nach der Niederlage von Napoleon Bonaparte neu zu ordnen. Als Grundlage für diese Neuordnung diente das sogenannte Legitimitätsprinzip. Mit diesem Prinzip wurde dem Nationalitätenprinzip und dem Mitbestimmungsrecht des Volkes bei der Wahl des Herrschaftsverhältnisses eine klare Absage erteilt. Vielmehr sollten die als legitim erachteten Herrscher wieder eingesetzt werden.⁶³² Was wurde jedoch nun als legitime Herrschaft anerkannt?

Als legitimer Herrscher wurde ausschließlich der souveräne Fürst angesehen.⁶³³ Damit wurde die Abkehr von der Volkssouveränität hin zur Fürstensouveränität besiegelt. Anders als bei Chateaubriand und Talleyrand, deren Verständnis von Legitimität auf einer Input- und einer Output-Säule aufbaute, wurde der Umsetzungsleistung der Herrschaftsgewalt, sprich der Umsetzung des Herrschaftszweckes, keine Bedeutung im Legitimitätsprinzip nach Verständnis des Wiener Kongresses eingeräumt. Das dynastische Prinzip, also die Input-Legitimation, wurde so zum einzigen legitimitätsbegründenden Kriterium.⁶³⁴

Diese Entwicklung verkannte jedoch, dass sich, wie bereits angesprochen, das Verständnis von Legitimität in Europa und den USA nachhaltig verändert hatte. Die Folge war, dass das am Wiener Kongress angewandte Verständnis von Legitimität keine Überzeugungskraft in sich trug und dem fortschreitenden Nationaldenken und der Idee der Volkssouveränität kaum Einhalt gebieten konnte.⁶³⁵ Die Französische Revolution war also anstoßgebend im Wechsel von dem durch Gott gegebenen und dynastisch vererbaren Legitimitätssystem hin zur Volkssouveränität des Nationalstaates.⁶³⁶ Damit wurde gewissermaßen das Mittelalter endgültig beendet. Dennoch erfolgte in Mitteleuropa ein Wechsel der Herrschaftssysteme erst mit dem Ende des Ersten Weltkrieges.

⁶³² Vgl. RIE, 1955, S. 272.

⁶³³ Vgl. Wiener Schlussakte, Artikel 57, o.O., 1820, o.S., zuletzt abgerufen unter: https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Professoren/fr11_ProfGiegerich/lehre/Allgemeine_Staatslehre/AllgStaatslehre_Art57WSA_etc.pdf [31.03.2021].

⁶³⁴ SCHLIESKY, 2004, S. 219.

⁶³⁵ Vgl. ebd., S. 220.

⁶³⁶ Vgl. BUKOVANSKY, 2002, S. 165 und S. 209 sowie HOLMES, 1982, S. 166.

3.3.6 Das Ende des Ersten Weltkrieges und der Rechtspositivismus

Die Rechtsphilosophie des 20. Jahrhunderts sah sich vor zwei grundsätzliche Alternativen gestellt, nämlich jene des Rechtspositivismus und jene des Naturrechtsdenkens. Während erstere einen Zusammenhang von Recht und Moral strikt ablehnt, verweist das Naturrechtsdenken auf eben diesen Zusammenhang, auch wenn die den Gesetzen zu Grunde liegenden Werte historisch einem Wandel unterliegen.⁶³⁷ Es soll nun auf den Rechtspositivismus näher eingegangen werden.

Das deutsche Reichsgericht urteilte 1920, dass die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist.⁶³⁸ Damit wurde die durch die Novemberrevolution 1918 begründete Weimarer Republik als rechtens anerkannt. Dieses Urteil stellte jedoch keine wesentliche Neuerung in der Denkweise der Staatsrechtswissenschaft dar, sondern war vielmehr in der Tradition bekannter zeitgenössischer Gelehrter des Staatsrechtes. Diese sahen die effektive und dauerhafte Beherrschung eines Staatsgebietes als einzige juristische Kriterien der Staatsgewalt an. Unter anderem stellte Anschütz 1933 fest, dass Legitimität kein Wesensbestandteil von Staat und Recht wäre.⁶³⁹ Dies bedeutete eine Anerkennung der normativen Kraft des Faktischen.⁶⁴⁰ Stier-Somlo schloss sich dieser Richtung an, als er darlegte, dass nur jene Staatsgewalt zur Rechtsverwirklichung befugt ist, welche auch über die tatsächliche Macht dazu verfügt. Der rechtmäßige Erwerb der Staatsgewalt spielt keine Rolle, lediglich der faktische Besitz der Macht bedingt die Rechtfertigung der Staatsgewalt. Auch Gustav Radbruch kam zu der Erkenntnis, dass derjenige, der Recht durchsetzen kann, auch dazu befugt ist, Recht zu setzen. In dieser Argumentation wurde dadurch die Macht mit dem Recht gleichgesetzt. Die Wege, wie die herrschenden Kräfte zur Macht gekommen sind, spielen dabei in diesen Denkansätzen keine Rolle.⁶⁴¹ Die Folge ist eine formale Legitimität, bei der Legalität und Legitimität gleichgesetzt werden. Dies bedeutet zudem eine faktische Gleichsetzung von Legitimität und Souveränität.⁶⁴²

Ihren Ursprung hat diese Denkrichtung im staatsrechtlichen Positivismus des 19. Jahrhunderts. Der Rechtspositivismus geht von einer strikten Trennung von Moral und Recht aus, wobei die wirksame Setzung des Rechts die wesentliche Leistung der Herrschaftsgewalt ist.⁶⁴³ Jhering

⁶³⁷ Vgl. SCRIBA, 2009, S. 33.

⁶³⁸ Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 08.07.1920 RGZ 100, 25, zuletzt abgerufen unter: <https://opiniojuris.de/entscheidung/2152> [06.06.2020].

⁶³⁹ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 18.

⁶⁴⁰ So auch JELLINEK, 1921, S. 278

⁶⁴¹ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 19.

⁶⁴² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 226.

⁶⁴³ Vgl. ebd., S. 167.

argumentierte gegen Ende des 19. Jahrhunderts, dass bereits alle Grundarten und Grundtypen der Rechtswelt entdeckt seien und man deswegen jede Form des Rechtslebens einem dieser Typen zuordnen könne.⁶⁴⁴ Die Rechtswissenschaft, die dieser Argumentation zu Folge geltende Rechtsbestimmungen ordnet und kategorisiert, wird hierdurch zur Normwissenschaft. Die Folge ist, dass der staatsrechtliche Positivismus die Grundlage für die Rechtfertigung des jeweils bestehenden Staatszustandes ist. Der staatsrechtliche Positivismus verfolgte damit einen Zweck, nämlich die Aufhebung des Streites der politischen Lager über die Legitimierung der jeweiligen Herrschaftsform, sprich zwischen dynastischer und demokratischer Legitimation. Man erklärte die Frage der Legitimität als unwissenschaftlich. Das Ergebnis war, dass man die Legitimität durch die Legalität ersetzte, sprich die Rechtfertigung des Staates aus sich selbst.⁶⁴⁵ Die Frage der Legitimität wurde der Soziologie zugeordnet.⁶⁴⁶

Schmitt beschreibt einen diesen Prinzipien folgenden Staat als Gesetzgebungsstaat, wobei die Rechtfertigung eines solchen Staates in der Legalität aller staatlichen Machtausübung liegt.⁶⁴⁷ Das inhaltsleere, formalistische Legalitätssystem erlaubt jeden Inhalt, sofern die formalen Vorgaben erfüllt werden. Es bedarf daher einiger Voraussetzungen, dass der Gesetzgebungsstaat funktionieren kann. Zuerst einmal ist das Vertrauen in den Gesetzgeber zu nennen, dass dieser seine Macht nicht missbraucht.⁶⁴⁸ Denn das eingangs Dargelegte bedeutet, dass in einem derart gestalteten Staat Macht gleich Recht ist.⁶⁴⁹ Eine weitere Voraussetzung für einen gerechten und vernünftigen Gesetzgebungsstaat ist jene, dass das Volk gut ist. In der parlamentarischen Demokratie ist nämlich der Wille des juristischen Volkes gleich Gesetz.⁶⁵⁰ Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so besteht die Gefahr, dass der Gesetzgebungsstaat mit seiner inhaltsleeren Rechtsordnung, Schmitt spricht in diesem Zusammenhang von einer wertneutralen Rechtsordnung, es ermöglicht, sich selbst legal aufzulösen.⁶⁵¹ „(...) sie [die wertneutrale Rechtsordnung, Anm. d. Verf.] geht also in ihrer Neutralität bis zum Selbstmord.“⁶⁵² Da zudem das Widerstandsrecht aufgehoben ist, ist demokratiefeindlichen Elementen der legale Weg zur

⁶⁴⁴ Vgl. JHERING, S. 16.

⁶⁴⁵ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 23f sowie SCHLIESKY, 2004, S. 226.

⁶⁴⁶ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 25.

⁶⁴⁷ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 8.

⁶⁴⁸ Vgl. ebd., S. 21f.

⁶⁴⁹ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 23.

⁶⁵⁰ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 25f.

⁶⁵¹ Vgl. ebd., S. 47. So regelt zum Beispiel der Artikel 44 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes, wie dieses auf legalem Weg geändert werden kann. Vgl. Art. 44 B-VG, zuletzt abgerufen unter <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A44/NOR40045767> [30.12.2021]

⁶⁵² SCHMITT, 2012 (1932), S.47.

Macht geebnet. Zudem werden Legalität und Legitimität damit zu Instrumenten, denen sich jede politische Fraktion bedienen kann, um ihre Gegner zu delegitimieren und in die Illegalität zu verbannen.⁶⁵³ Schmitt kommt dabei zu dem Schluss, dass ein derartiges Verständnis nicht zur Verhinderung eines Bürgerkrieges, sondern zu dessen Verschärfung beiträgt.⁶⁵⁴ Damit wird auch ein Gegenargument gegen die dem Positivismus zu Grunde liegende Idee vorgebracht, wonach die von ihr vertretene Wertneutralität die politischen Ideologiekonflikte entschärft, vielmehr wird ein solcher Konflikt lediglich vertagt.

Schmitt fordert daher für eine etwaige Neugestaltung der Weimarer Verfassung, dass sich ein Staat entscheiden müsse, ob er eine substanzhafte oder eine wertneutrale Verfassung haben möchte. Die Entscheidung für Wertneutralität würde im entscheidenden Moment jedoch zu einem Versagen eben dieser Verfassung führen.⁶⁵⁵

Die Wertneutralität der Weimarer Verfassung Deutschlands war es denn auch, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und Adolf Hitler 1933-1934 auf legalem Weg die Machtübernahme ermöglichte. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der „legalen Revolution“.⁶⁵⁶

3.3.7 Der zeitgenössische (demokratische) Legitimitätsbegriff

Nachdem die Entwicklungsgeschichte des Legitimitätsbegriffes vom römischen Reich bis in die Zeit des 2. Weltkrieges dargelegt wurde, gilt es nun zu untersuchen, wie legitime Herrschaftsgewalt heute verstanden wird.

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges und in weiterer Folge mit dem Ende der Sowjetunion und ihrer Satellitenstaaten Anfang der 1990er Jahre hat sich in der westlichen Welt die Demokratie als Voraussetzung legitimer Herrschaftsgewalt und damit als Herrschaftsform⁶⁵⁷ durchgesetzt. Legitimität ist heute, allerdings nur in der westlich geprägten Welt, nur mehr als demokratische Legitimität zu denken, der die Annahme der Gleichheit aller Menschen zu Grunde liegt.⁶⁵⁸

⁶⁵³ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 31.

⁶⁵⁴ Vgl. ebd., S. 90.

⁶⁵⁵ Vgl. ebd., S. 90f.

⁶⁵⁶ Vgl. SCRIBA, 2009, S. 131ff.

⁶⁵⁷ Anstelle der Staatsform spricht Schliesky von Herrschaftsform, da damit impliziert ist, dass Demokratie auch außerhalb staatlicher Gebilde zur Anwendung kommen kann. (Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 236 und S. 542f).

⁶⁵⁸ Vgl. MANGOLD, 2020, S. 195, sowie GLASER, 2013, S. 115 und SCHMITT, 2012 (1932), S. 29 und S. 87.

Aristoteles hat bereits festgestellt, dass Demokratie Herrschaft des Volkes, durch das Volk und für das Volk bedeutet.⁶⁵⁹ Aus dieser Definition wird klar, dass sich eine legitime Demokratie sowohl auf eine formelle (Input) Komponente (durch das Volk) als auch auf eine materielle (Output) Komponente (für das Volk) zu stützen hat. Wesentlicher Bestandteil dieses Verständnisses bildet das von Rousseau geprägte Prinzip der Volkssouveränität.⁶⁶⁰

Da die Macht vom Volk ausgeht, hat der Wille des Volkes für diese Ausübung der Herrschaftsgewalt maßgeblich zu sein. Es bedarf daher entsprechender Verfahren (formelle Komponente), mit denen der Wille des Volkes festgestellt werden kann und mittels derer die Umsetzung desselben sichergestellt wird.

Wie bereits festgestellt, geht in einer Demokratie nicht nur die Macht vom Volke aus, Demokratie ist auch als Herrschaft für das Volk zu verstehen. Damit tritt zu der formellen auch noch die materielle Komponente. Es wird klar, dass Herrschaft nach bestimmten Zielen und Zwecken (materielle Komponente) auszurichten ist. Die bisher erfolgte Untersuchung der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt im Lauf der Geschichte hat gezeigt, dass diese Ziele und Zwecke gerechter Herrschaft im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen, weswegen eine empirische Ableitung einer gültigen Definition dieser Herrschaftsziele nicht möglich erscheint. Abgesehen davon lässt sich auf Grund einer Beobachtung keine Rechtfertigung ableiten. Es stellt sich also nun die Frage wer die Ziele und Zwecke, nach denen sich eine Herrschaft auszurichten hat, festlegt? Hier sei noch einmal auf die Aussage Aristoteles verwiesen, wonach Demokratie eine Herrschaft durch und für das Volk ist. Dadurch ergibt sich, dass der Herrschaftszweck durch das Volk festzulegen ist.⁶⁶¹ Voraussetzung hierfür ist ein Konsens des juristischen Volkes über den Zweck der jeweiligen Herrschaft. Der, noch darzulegende, plurale Volkswille lässt einen solchen Konsens als unwahrscheinlich erscheinen, weswegen es zu einer Angleichung desselben mittels Mehrheitsbeschlusses kommt.⁶⁶²

⁶⁵⁹ Vgl. SCHMIDT, M., 2019, S. 1.

⁶⁶⁰ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 594.

⁶⁶¹ Siehe hierzu auch SCHMITT, 2017b (1928), S. 87f. Schmitt erkennt jedoch auch die Möglichkeit, wonach in der dynastischen Legitimität der König die Verfassung und damit die Herrschaftsziele festlegt.

⁶⁶² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 600.

Daher kann man folgern, dass sowohl für die formelle als auch für die materielle Komponente zwei Voraussetzungen notwendig sind, nämlich erstens die der Einheitlichkeit des Volkswillens und zweitens die eines lückenlosen Zusammenhanges von Volkswille und Herrschaftsakt.⁶⁶³

3.3.7.1 *Der einheitliche Volkswille*

Der, wie im vorherigen Kapitel festgestellt, für die Demokratie notwendige einheitliche Volkswille soll gemäß dem demokratischen Legitimitätsverständnis mittels des Mehrheitsbeschlusses gebildet werden. Dies kann einerseits unmittelbar im Wege der direkten Demokratie mittels Volksentscheidungen oder bei der repräsentativen Demokratie mittelbar durch die gewählten Volksvertreter erfolgen. Schmitt weist darauf hin, dass die Methode zur Willensbildung durch Mehrheitsbeschluss dann sinnvoll ist, wenn von einer substantiellen Gleichartigkeit des Volkes ausgegangen werden kann. Nur so kommt es hierbei zu keiner Überstimmung von Minderheiten, da man davon ausgeht, dass durch die Homogenität des juristischen Volkes alle grundsätzlich das Gleiche wollen.⁶⁶⁴ Statt einer Überstimmung kommt es bei einem homogenen juristischen Volk zu einer Übereinstimmung. Carl Schmitt übersetzt die demokratische Gleichheit mit der Gleichartigkeit des Volkes. „*Der zentrale Begriff der Demokratie ist Volk und nicht Menschheit.*“⁶⁶⁵ Daher sind laut seiner Auffassung in einer Demokratie Regierende und Regierte ident.⁶⁶⁶

Allerdings ist die Annahme eines einheitlichen Volkswillens, selbst bei gegebener Homogenität,⁶⁶⁷ aufgrund der heutigen pluralistischen Gesellschaftsformen bereits zu hinterfragen und eine nicht zu haltende Fiktion.⁶⁶⁸ Der Volkswille ist daher in den heutigen Gesellschaften nicht einheitlich, sondern gibt die verschiedenen, teilweise widersprüchlichen, Interessen und Meinungen wieder.⁶⁶⁹

Nachdem dargelegt wurde, dass der einheitliche Volkswille praktisch nicht existiert, stellt sich die Frage, wie aus einem diversen Volkswillen eine einheitlich agierende Herrschaftsgewalt⁶⁷⁰ entstehen kann. Dies geschieht mittels der Ersetzung des Volkswillens durch den

⁶⁶³ Vgl. ebd., S. 241f.

⁶⁶⁴ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 29.

⁶⁶⁵ SCHMITT, 2017b, S. 234 (Hervorhebungen im Original).

⁶⁶⁶ Vgl. ebd., S. 234f.

⁶⁶⁷ Die Forderung nach beziehungsweise die Annahme der Homogenität wirft zudem die Frage auf, wie eine solche definiert werden kann.

⁶⁶⁸ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 243f.

⁶⁶⁹ Vgl. ebd., S. 245.

⁶⁷⁰ Schliesky spricht in diesem Zusammenhang vom Staatswillen und Staatsgewalt. (Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 245). Da jedoch bereits festgestellt wurde, dass Demokratie auch außerhalb staatlicher Konstrukte existieren kann, erscheint es zweckmäßig vom Herrschaftswillen und Herrschaftsgewalt zu sprechen.

Herrschaftswillen. Dieser ist das Produkt eines festgelegten Verfahrens, welches Diskussion und Entscheidungsfindung beinhaltet. Mittels des Mehrheitsbeschlusses soll dann eine größtmögliche Angleichung der diversen im Volk vertretenen Ansichten erzielt werden. Durch einen derart festgelegten Herrschaftswillen soll eine einheitliche Herrschaftsgewalt gewährleistet werden.⁶⁷¹ Allerdings muss hier auch eingewandt werden, dass das Volk bei einem derartigen Beschluss ausschließlich seine Zustimmung oder seine Ablehnung kundtun kann.⁶⁷² Es gilt daher durch öffentliche Diskussion das Volk bereits vor der Abstimmung einzubinden, um dessen Willen frühzeitig zu berücksichtigen.

Ist die bereits angesprochene Homogenität des Staatsvolkes nicht gegeben, führt, nach Ansicht von Carl Schmitt, die oben angeführte Willensbildung durch Mehrheitsbeschluss jedoch unweigerlich zur Unterdrückung der Minderheit.⁶⁷³ Auch die Erschwerung des Mehrheitsbeschlusses durch Erhöhung der für eine Entscheidung notwendigen Stimmen (z.B.: 2/3 Mehrheit) führt zu keinem wirksamen Minderheitenschutz. Aus Sicht von Schmitt ist es nämlich nicht begründbar, warum es gerechter ist, wenn 98 Menschen zwei Menschen misshandeln, als wenn 51 Menschen 49 misshandeln. Eine Zuerkennung von Sonderrechten für Minderheiten zum Zwecke des Schutzes derselben würde diese aus dem demokratischen System herausnehmen und ihnen das Recht auf Trennung von einem derart konzipierten Staat einräumen.⁶⁷⁴

Für Schmitt führt die Notwendigkeit der Homogenität dazu, dass für ihn der Nationalstaat mit seinem homogenen Volk zur Voraussetzung für eine stabile Demokratie wird. Er erkennt jedoch auch, dass eine solche Homogenität in der politischen Realität nicht vorkommt. Daher ergeben sich für ihn zwei Methoden zur Herstellung der Homogenität. Erstens der friedliche Weg, welcher einerseits die Trennung der heterogenen Bevölkerungsteile vom Staatsgebiet oder deren Assimilation vorsieht. Die andere Methode ist die schnellere, aber auch gewalttätigere. Sie sieht Unterdrückung, Aussiedelung oder Vertreibung der heterogenen Bevölkerungsteile vor.⁶⁷⁵ Damit wird das Fremde aus dem Nationalstaat ausgeschlossen. Schmitt erkannte, dass die gewaltsame Methode im Gegensatz zu den liberalen Ideen von der Freiheit und Gleichheit des Menschen steht.⁶⁷⁶ Auch Ansätze die nationale Homogenität durch die Homogenität einer Klasse zu

⁶⁷¹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 245.

⁶⁷² Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 86.

⁶⁷³ Vgl. ebd., S. 29.

⁶⁷⁴ Vgl. ebd., S. 40f.

⁶⁷⁵ Vgl. SCHMITT, 2017b, S. 231f; in SCHMITT, 2017c (1923), S. 14 geht Schmitt noch weiter in dem er nötigenfalls die Vernichtung heterogener Teile einer Demokratie fordert.

⁶⁷⁶ Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 233 sowie SCHMITT, 2012 (1932), S. 46f.

erreichen, wie es die Sowjetunion machte, müssen nach Ansicht Schmitts scheitern. Dies liegt darin begründet, dass sich auch hier wieder Klassen (Bürger und Arbeiter) gegenüberstehen.⁶⁷⁷

Wie können jedoch bei gegebener Heterogenität des Volkes und dem damit verbundenen pluralen Volkswillen diese unterschiedlichen Ansätze zu einem einheitlichen Herrschaftswillen verwandelt werden, ohne dabei die Rechte bestimmter Teile des Volkes zu verletzen oder zu marginalisieren?

Wie bereits in Kapitel 3.1.2 festgestellt wurde ist zwischen dem ethnisch-kulturellen, dem soziologischen und dem juristischen Volksbegriff zu unterscheiden. Der für die Untersuchung der Legitimität einer Herrschaftsform wesentliche Volksbegriff ist der juristische. Wer Volk in juristischem Sinn ist, legt die jeweilige Herrschaftsgewalt fest.⁶⁷⁸ Schliesky kommt zu dem gleichen Schluss, wenn er die Festlegung des Volkes als ein Ergebnis herrschaftsgewaltiger Maßnahmen und nicht etwa als von der Natur gegeben bezeichnet.⁶⁷⁹ Es darf dabei auf die Gefahr verwiesen werden, dass bereits die Festlegung des juristischen Volkes für alle von dieser Definition nicht erfassten den Ausschluss aus dem politischen Prozess bedeutet. Ein Problem, das, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, bereits Schmitt erkannt hat.⁶⁸⁰ Es kann daher gefolgert werden, dass eine einheitliche Methode zur Festlegung des Volkes im juristischen Sinne nicht gegeben ist. Daraus ergibt sich, dass eine solche Festlegung im konkreten Fall vorgenommen werden muss. Erst die Definition des Volkes ermöglicht eine Untersuchung der Verfahren (formelle Komponente) zur Festlegung des Volkswillens.

Wie bereits dargelegt hat sich für den Verfasser ergeben, dass der juristische Volksbegriff auf dem soziologischen Volksbegriff aufzubauen hat. Dies ist darin begründet, dass hierdurch jedem die Möglichkeit zu Teil wird, nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen, Teil des Staatsvolkes zu sein. Es wird damit die bereits beschriebene friedliche Methode der Assimilation der heterogenen Bevölkerungsteile angewandt. Kernelement dieser angesprochenen Voraussetzungen muss aus Sicht des Verfassers das Bekenntnis zu den Grundwerten und den politischen Prinzipien des jeweiligen Staates sein.⁶⁸¹ Hierdurch soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der Bewertung der dem Staat zu Grunde liegenden Werte und Prinzipien ein Konsens herrscht, wodurch in dieser

⁶⁷⁷ Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 233.

⁶⁷⁸ Vgl. JELLINEK, 1921, S. 419.

⁶⁷⁹ Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 274.

⁶⁸⁰ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 31.

⁶⁸¹ Laut Schmitt gibt es verschiedene Arten der Homogenität, von denen er exemplarisch die nationale, die religiöse, soziale, klassenmäßige oder eben auch die Gleichartigkeit des politischen Prinzips anführt. Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 376.

Hinsicht eine politische Homogenität des juristischen Volkes gewährleistet ist. Diese angesprochenen Grundwerte und Prinzipien sollen damit gleichzeitig die materielle Komponente der Legitimität einer Herrschaftsform darstellen, welche sich im rechtsstaatlichen Teil einer Verfassung wiederfindet.

Es scheint jedoch auch angebracht zu sein anzumerken, dass es Situationen geben kann, wo eine friedliche Methode zur Herstellung der Homogenität allein nicht zweckmäßig erscheint. So kann es aus Sicht des Verfassers vor allem in Hinsicht auf die Aufstandsbewältigung notwendig sein, radikale oder extremistische heterogene Bevölkerungsteile zu unterdrücken.

Durch die derart „hergestellte“ Homogenität des juristischen Volkes wird, in Zusammenspiel mit dem derart gestalteten rechtsstaatlichen Teil der Verfassung, die Bildung des Herrschaftswillens durch Mehrheitsbeschluss ermöglicht ohne, dass es dabei zu einer Unterdrückung von Minderheiten des juristischen Volkes kommt.

3.3.7.2 *Die Legitimationskette*

Wie bereits dargelegt, müssen die Maßnahmen der Herrschaftsgewalt auf den Willen des ihr unterworfenen Volkes zurückzuführen sein. Zudem müssen sie sich auch gegenüber dem Willen des Volkes verantworten. Dieser Zusammenhang von Volkswillen und konkreter Anwendung der Herrschaftsgewalt soll mittels der sogenannten Legitimationskette erzielt werden.⁶⁸² Eine solche lückenlose Kette von Legitimitätssubjekt (Herrschaftsunterworfenen) zu Legitimitätsobjekt (Herrschaftsgewalt) verlangt allerdings einen hierarchisch strukturierten Herrschaftsaufbau mit entsprechenden Weisungsrechten. Dieser Ansatz wird bei der personellen Legitimation deutlich. Bei dieser Art der Legitimation wird mittels einer demokratischen Entscheidung einem Amtsträger ein Amt zugewiesen. Ein derart legitimierter Amtsträger vermittelt dann mit seinen Weisungen an die ihm unterstellten Beamten den Volkswillen.⁶⁸³

Institutionen oder Personen, die sich außerhalb dieser Kette befinden, wie zum Beispiel eine regionale Selbstverwaltung, bedürfen einer gesonderten Bewilligung, da sie sonst dem Zusammenhang von Volkswillen und Herrschaftsakt widersprechen. Auch die Einbindung von Interessensgruppen oder Experten in den Prozess der Entstehung von Herrschaftsakten wäre der

⁶⁸² Vgl. SCHLIESKY, 2004, S. 241f.

⁶⁸³ Vgl. ebd., S. 290f.

Legitimität dieser Akte abträglich, da sie nicht Teil der Legitimationskette sind.⁶⁸⁴ Dies gilt es auch beim indirekten Ansatz der Aufstandsbewältigung zu beachten, wo mittels demokratisch nicht legitimierten Angehörigen der Interventionsmacht die *Host Nation* beraten wird

Es wird hier deutlich, dass es sich bei dem Konstrukt der Legitimationskette um eine Form der prozeduralen oder Input-Legitimität handelt. Das bedeutet, dass der Inhalt, der auf diese Art und Weise zu Stande gekommenen Herrschaftsakte für die Bewertung der Legitimität der Herrschaftsform irrelevant ist, sofern der Prozess eingehalten wurde. Legalität wird also zum einzigen Wesensmerkmal einer allein auf das Konstrukt der Legitimationskette aufbauenden Legitimität. Diese Auffassung von Legitimität deckt sich jedoch nicht mit dem des präskriptiven Legitimitätsverständnisses. Um einem solchem Verständnis gerecht zu werden, bedarf es ergänzend einer inhaltlichen Bewertung der Maßnahmen der Herrschaftsgewalt.

3.3.7.3 Anforderungen an eine legitime demokratische Herrschaft

Ein rein auf ein Verfahren basierendes inhaltsloses demokratisches Legitimitätsverständnis (Input-Legitimität) ist als problematisch zu bewerten. Die Gefahr, die sich daraus ergibt, dass nämlich Legitimität zur reinen Legalität verkommt, wurde bereits aufgezeigt.⁶⁸⁵ Besonders gilt es hier die Problematik des pluralen Volkswillens hervorzuheben und die Schwierigkeit diesen zu einem einheitlichen Herrschaftswillen zu verwandeln, ohne dabei die Rechte bestimmter Teile des juristischen Volkes zu verletzen oder zu marginalisieren. Zusätzlich wurden die Defizite eines solchen Verfahrens anhand von Carl Schmitts Ausführungen zur Willensbildung durch Mehrheitsentscheid unabhängig von der Beschaffenheit des Volkes dargelegt. Gleiches gilt für ein rein auf der materiellen Komponente basierendes demokratisches Legitimitätsverständnis, da hierdurch der Zusammenhang von Herrschaftsakt und Volkswillen nicht gegeben ist.

Die Folge ist, dass sowohl die formelle als auch die materielle Komponente in einer als legitim bewerteten demokratischen Herrschaftsform vorhanden sein müssen.

Die Herausforderung hierbei ist die Definition jener Werte, welche als materielle Komponente in die Verfassung aufgenommen werden sollen. Auf diese Frage soll im folgenden Kapitel näher eingegangen werden.

⁶⁸⁴ Vgl. ebd., S. 279ff.

⁶⁸⁵ Vgl. Kapitel 3.2.2 und 3.3.6.

3.3.8 Zusammenfassung und Bewertung der entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung des Legitimitätsbegriffes

Die Untersuchung zeigt, dass Legitimität bereits von Beginn des Untersuchungszeitraums an in einer Kombination von Input- und Output-Legitimität verstanden wurde. Im Mittelalter beruhte die Input-Legitimität auf Gottes Willen, während die Output-Legitimität auf dem Gemeinwollen der Herrschaftsunterworfenen beruhte. Diese Trennung wurde dadurch möglich, dass man das Amt des Herrschers zwar als von Gott gegeben annahm, den Amtsträger hingegen sehr wohl von der Beurteilung der Herrschaftsunterworfenen abhängig machte, womit dieser nicht „unantastbar“ war. Hier wird einerseits der Zusammenhang von Legitimität und Akzeptanz und andererseits die Bedeutung des Herrschaftszweckes für die Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt sichtbar.

Mit dem ausgehenden Mittelalter trat die göttliche Legitimation von Herrschaft in den Hintergrund und Legitimität wurde zu einem Rechtsbegriff. Sie konnte folglich durch den Menschen erzielt werden, das heißt der Mensch legte Kraft seiner Vernunft fest, was als legitim erachtet wird und was nicht. Als Mittel zur Auslegung wurde das Konstrukt des Gesellschaftsvertrages entwickelt. Durch diesen Gesellschaftsvertrag wird jedoch der Zusammenschluss der Menschen zu einer Gemeinschaft, nämlich dem Volk, notwendig. Mit dieser Entwicklung gewinnt die Idee der Volkssouveränität an Bedeutung, welche die bisher zur Anwendung kommende Fürstensouveränität vor allem gedanklich ablöst.

Die Idee der Volkssouveränität wirft zudem die Frage der Methoden der Entscheidungsfindung des Souveräns auf. Die Ideen Rousseaus und Paines legen bereits die Grundzüge der demokratischen Legitimation dar. Gleichzeitig wird das Prinzip der *checks and balances*, also der gegenseitigen Kontrolle der verschiedenen Herrschaftsorgane, konzipiert. Die Folge ist eine Gewaltenteilung.

In dem Moment wo dem Menschen eine Parteienstellung in der Bestimmung von legitimer Herrschaft zuerkannt wird, verdeutlichen sich jedoch auch die unterschiedlichen Vorstellungen derselben. In der hier vorangestellten Untersuchung wird deutlich, dass der Herrschaftszweck, also die Werte oder Normen, nach welchen sich Herrschaft auszurichten hat, teilweise von den konkreten geschichtlichen Rahmenbedingungen abhängig war. Im Zuge dieser Untersuchung haben sich im Wesentlichen zwei Wertepaare herauskristallisiert. Es sind dies Frieden und

Ordnung, sowie Rechtssicherheit und Gerechtigkeit.⁶⁸⁶ Es hat sich aber auch gezeigt, dass diesen Werten eine einheitliche Interpretation fehlt(e). Die Frage nach der Legitimität von Herrschaftsgewalt hat sich daher vor allem dann gestellt, wenn sich das jeweils gültige politische System, sprich die jeweilige konkrete Auslegung der Normen, in einer Krise befunden hat. Diese, zumeist innenpolitischen Konflikte, haben ihren Niederschlag oft in (gewaltsamen) Aufständen oder Bürgerkriegen gefunden.

Diese Konflikte führten wiederum dazu, dass im Bereich der Input-Legitimität die Volkssouveränität gegenüber der Fürstensouveränität und der mit ihr verbundenen traditionellen beziehungsweise dynastischen Ableitung von Legitimität wieder an Bedeutung verliert, da man sich durch die Kontinuität der Herrschaft ein mehr an Stabilität erwartete. Dennoch konnte sich dieses Verständnis nicht durchsetzen, da die traditional verstandene Legitimität den seit der Aufklärung vorherrschenden Ideen der vernunftbasierten Selbstbestimmung des Menschen nicht gerecht wird.

Zu einer scheinbaren Auflösung dieser Konflikte kommt es mit dem staatsrechtlichen Positivismus. Mit der Abkehr von einer inhaltlichen Bestimmung von Legitimität kommt es zu einer Entschärfung oder idealerweise zu einer Beendigung des Wertekonfliktes. Die Folge war ein formales Verständnis von Legitimität, welches auf der Legalität der Maßnahmen der Herrschaftsgewalt beruhte. Nach diesem Legitimitätsverständnis ist allerdings eine inhaltliche Kontrolle der Maßnahmen der Herrschaftsgewalt nicht möglich, es kommt zu einer Gleichsetzung von Macht und Recht. Ein Umstand, der bereits von Zeitgenossen kritisiert wurde. Zudem erlaubt die formal verstandene Legitimität autoritären Elementen auf legalem und damit nach diesem Verständnis damit auch auf legitimen Weg an die Macht zu kommen. Das nationalsozialistische Regime des Deutschen Reiches veranschaulicht die Gefahren einer derart verstandenen Legitimität deutlich.

Die Untersuchung des heutigen auf der Demokratie beruhenden Legitimitätsverständnisses deckt sich mit den oben angeführten Erkenntnissen.

⁶⁸⁶ So auch HOLZLEITHNER, 2009, S. 10 und 91f sowie WÜRTENBERGER, 1947, S. 244.

Welche Folgerungen für die weitere Bearbeitung können daher nun aus der entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt getroffen werden?

Es zeigt sich im gesamten Untersuchungszeitraum, dass „rechtverstandene“ Legitimität stets auf zwei Säulen aufgebaut hat, nämlich der Input- oder formellen Säule und der Output- oder materiellen Säule. Dort wo einer dieser beiden Säulen nicht oder nur mangelhaft vorhanden war, führte dies zu einem Legitimitätsverlust und damit verbunden zur Instabilität. Beispielhaft kann hier die Französische Revolution und die darauffolgende Zeit der Instabilität angeführt werden. Empirisch lässt sich im Bereich der westlichen Hemisphäre die Demokratie als die formelle Säule legitimer Herrschaft ableiten. Im Bereich der materiellen Säule konnte die Bedeutung der Werte Frieden und Ordnung sowie Rechtssicherheit und Gerechtigkeit beobachtet werden.

Es lässt sich allerdings aus der Beobachtung einer Tatsache noch keine Rechtfertigung ableiten. Die normative Ableitung der Forderung wonach legitime Herrschaft auf zwei Säulen beruhen muss, wurde im Kapitel 3.3.7 dargelegt. Bleiben folglich nur die Inhalte der beiden Säulen normativ zu begründen.

Bezüglich der materiellen Säule wurde dargestellt, dass es dem souveränen Verfassungsgeber, im Falle der Demokratie also dem Volk, obliegt den Herrschaftszweck und damit die diesem zu Grunde liegenden Werte zu definieren.⁶⁸⁷ Doch für welchen Herrschaftszweck beziehungsweise für welche grundlegenden Werte soll sich das Volk entscheiden? Aus Sicht des Verfassers sind das die oben angeführten Wertepaare Frieden und Ordnung sowie Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Da bereits dargelegt wurde, dass diese Wertepaare bloß auf Grund ihrer empirischen Beobachtung noch kein Sollen darstellen, soll die Wahl anders begründet werden. Das Vorhandensein empirischer Merkmale (z.B.: Jellineks Drei-Elemente-Lehre) allein begründet noch keinen Staat, vielmehr ist dieser von seiner Idee her zu denken.⁶⁸⁸ Nach Carl Schmitt ist der Staat aus dem Recht abzuleiten. Die wesentliche Aufgabe des Staates ist folglich die Verwirklichung von Recht. Der Staat, der folglich ein Rechtsstaat sein muss, kann nur das Recht wollen.⁶⁸⁹ Radbruch hat festgestellt, dass Recht von seiner Natur aus dazu bestimmt ist Gerechtigkeit zu erzielen.⁶⁹⁰ Rechtssicherheit wiederum trägt im Sinne der Verlässlichkeit

⁶⁸⁷ Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 87f und 157ff sowie Kapitel 3.3.7.

⁶⁸⁸ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 44f.

⁶⁸⁹ Vgl. ebd., S. 55ff.

⁶⁹⁰ Vgl. RADBRUCH, 1946, S. 107.

ebenfalls zur Gerechtigkeit bei.⁶⁹¹ Es zeigt sich also, dass ein derart verstandener Staat automatisch die Wertepaare Rechtssicherheit und Gerechtigkeit bedingt. Wie stellt es sich jedoch mit Frieden und Ordnung dar? Hier darf noch einmal auf die Aufgabe des Staates Recht zu verwirklichen verwiesen werden. Aus Sicht Schmitts ist das Eingehen von Recht in die Wirklichkeit nur unter stabilen und geordneten Rahmenbedingungen möglich.⁶⁹² Hieraus ergibt sich die Begründung für Frieden und Ordnung als zweites grundlegendes Wertepaar eines Staates.

Als formelle Säule von Legitimität hat sich aus der Sicht des Verfassers die Demokratie ergeben. Dies wird darin begründet, dass Demokratie von der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen ausgeht. Wodurch dem oben angeführten Wert der Gerechtigkeit Rechnung getragen wird, da Gleichheit, wie Radbruch festgestellt hat, den Kern der Gerechtigkeit ausmacht.⁶⁹³ Die demokratischen Verfahren bieten zudem allen Angehörigen des juristischen Volkes die gleiche Chance, die notwendigen Mehrheiten zu erzielen.⁶⁹⁴ Es muss jedoch an dieser Stelle betont werden, dass diese Sichtweise das „westliche“ Verständnis wiedergibt. Nicht „westlich“ geprägte Kulturkreise können hierbei zu einem anderen Ergebnis kommen.

Eine weitere Ableitung, die getroffen werden kann, ist jene der Definition des juristischen Volkes. Als solches ist aus Sicht des Verfassers das soziologische Volk zu definieren, da es dieser Volksbegriff ermöglicht, dass jeder Mensch nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen Teil des juristischen Volkes werden kann. Durch das Bekenntnis zu den grundlegenden Werten und politischen Prinzipien eines Staates kann eine politische Homogenität innerhalb des juristischen Volkes erzielt werden.

⁶⁹¹ Vgl. HOLZLEITHNER, 2009, S. 25.

⁶⁹² Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 19.

⁶⁹³ Vgl. RADBRUCH, 1946, S.107; so auch HOLZLEITHNER, 2009, S. 11f.

⁶⁹⁴ Vgl. SCHMITT, 2012 (1932), S. 30 sowie HOLZLEITHNER, 2009, S. 13f.

3.4 Zusammenfassung

Ziel des rechtsethischen Abschnittes dieser Dissertation war es, das Wesen der „rechtverstandenen“ Legitimität darzustellen. Hierzu wurde dieser Teil in drei Kapitel unterteilt.

Für die Untersuchung des konkreten Legitimitätsverständnisses galt es zuerst Begrifflichkeiten zu klären. Als erster solcher Begriff war jener des Volkes zu klären. Hier wurde definiert, dass es sich bei dem juristischen Volk um das Volk im soziologischen Sinne handelt. Diese Definition erlaubt es jedem Menschen Teil des juristischen Volkes zu werden, zudem wird durch das Bekenntnis zu bestimmten Werten und Prinzipien eine politische Homogenität geschaffen.

Es wurde weiteres herausgearbeitet, dass Legitimität in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen unterschiedlich verstanden wird. Als das für diese Arbeit wesentliche wurde das präskriptive oder normative Begriffsverständnis identifiziert. Bei diesem steht nicht die tatsächliche Anerkennung eines politischen Systems, sondern seine von Normen abgeleitete prinzipielle Würdigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung. Das deskriptive Legitimitätsverständnis ist vor allem deswegen abzulehnen, weil aus der Beobachtung einer Tatsache keine Rechtfertigung abgeleitet werden kann. Es wurde auch aufgezeigt, dass eine strikte Trennung dieser beiden Betrachtungsweisen nicht zielführend ist. Dies liegt darin begründet, dass die dem präskriptiven Legitimitätsverständnis zu Grunde liegenden Normen über eine gewisse Anerkennungswürdigkeit verfügen müssen. Es wurde daher gefolgert, dass Akzeptanz zwar nicht mit Legitimität gleichzusetzen ist, beide Begriffe jedoch in engem Zusammenhang stehen.

Die im Anschluss erfolgte Erklärung der Begriffe Legitimitätsobjekt und Legitimitätssubjekt sowie die Darstellung der Formen der Legitimität sollen Werkzeuge zur besseren Analyse herrschender Legitimitätsverständnisse schaffen. Im Zuge dieser Erklärung wurde der Begriff der legitimierenden Kraft geschaffen. Als solche wird jenes Element bezeichnet, welches über die Legitimität eines Legitimitätsobjektes entscheidet. Bei den Formen der Legitimität wurde herausgearbeitet, dass hier zwei grundsätzliche Formen, nämlich eine formelle und eine materielle, zu unterscheiden sind. Die formelle Form beschreibt das Zustandekommen der Herrschaftsgewalt, während sich die materielle Form hauptsächlich auf die Inhalte der Herrschaftsgewalt fokussiert.

Abgerundet wurde dieses Kapitel mit der Feststellung, dass unter „rechtverstandener“ Legitimität das präskriptive Legitimitätsverständnis zu verstehen ist.

Das zweite Kapitel des rechtsethischen Abschnittes hatte die Aufgabe, den Zusammenhang von Legalität und Legitimität darzulegen. Im Zuge der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Einheitsthese von Recht und Moral nicht überzeugt, da aus einem Sein noch kein Sollen abgeleitet werden kann. Auch die Trennungsthese konnte vor allem in der Ausprägung des inhaltslosen Legalitätssystems nicht restlos überzeugen. Es wurden daher in Form der Radbruchschen Formel und anhand von Schmitts Verfassungslehre Mechanismen aufgezeigt, die die Nachteile eines inhaltslosen Legalitätssystems ausgleichen. Daher wurde schließlich die Trennungsthese als die geeignete These zur Klärung des Zusammenhanges von Legalität und Legitimität bestimmt.

Die im dritten Kapitel dieses Abschnittes erfolgte entwicklungsgeschichtliche Untersuchung des „rechtverstandenen“ Legitimitätsbegriffes hatte unter anderem zum Zweck herauszuarbeiten inwiefern es allgemeingültige Normen und Werte gibt, die die Basis für „rechtverstandene“ Legitimität bilden. Hierbei wurde festgestellt, dass das Verständnis legitimer Herrschaft stark von den Umfeldbedingungen abhängig war. Im Zuge der Untersuchung der zeitgenössischen demokratischen Legitimität wurde die Frage der Homogenität in Zusammenhang mit dem für die Demokratie notwendigen einheitlichen Volkswillen untersucht. Es wurde dabei festgestellt, dass eine solche Homogenität in der politischen Realität nur selten vorkommt, weswegen sie auf friedlichem oder gewaltsamem Wege hergestellt werden muss. Es wurde dann dargelegt, dass eine friedliche Assimilation der heterogenen Bevölkerungsteile durch deren Bekenntnis zu den dem Staate zu Grunde liegenden Werten und politischen Prinzipien zu erzielen ist. Hierdurch kann politische Homogenität erreicht werden, welche den Grundstein für eine funktionierende Demokratie bildet.

Die empirische Untersuchung der Entwicklungsgeschichte von legitimer Herrschaft ergab, dass sich legitime Herrschaft auf ein demokratisches Verfahren (formelle Säule) und der Erreichung der Werte Frieden und Ordnung, sowie Rechtssicherheit und Gerechtigkeit (materielle Säule) stützt. Da eine empirische Beobachtung jedoch nicht ausreichend für eine Rechtfertigung ist, wurden diese Beobachtungen in Anlehnung an Carl Schmitt und Gustav Radbruch präskriptiv begründet.

4 Legitimität in der Aufstandsbewältigung, eine interdisziplinäre Zusammenführung

Im dritten Abschnitt, dem **interdisziplinären** Teil, wird spezifisch auf die Frage von Legitimität in der Aufstandsbewältigung eingegangen.

Zuerst wird das im militärwissenschaftlichen Teil dargelegte Verständnis von Legitimität bewertet. Zusätzlich werden die in den untersuchten Vorschriften genannten Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung von Legitimität einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen soll im Anschluss der Begriff und das Wesen „rechtverstandener“ Legitimität in der Aufstandsbewältigung erörtert werden. Im Anschluss daran werden die Folgen einer „rechtverstandenen“ Legitimität für das Handeln der Interventionsmacht in der Aufstandsbewältigung untersucht. Es soll dabei erarbeitet werden, was Streitkräfte tun müssen, um Legitimität in der Aufstandsbewältigung zu erlangen.

4.1 Der Aufstand und dessen Bewältigung, eine rechtsethische Bewertung der militärwissenschaftlichen Erkenntnisse

4.1.1 Wie ist der Legitimitätsbegriff der untersuchten Vorschriften in Hinblick auf „rechtverstandene“ Legitimität zu bewerten?

Das in Kapitel 2.3 dargelegte militärwissenschaftliche Verständnis von Legitimität soll nun unter Abstützung auf die in Kapitel 3 gewonnenen Erkenntnisse zur „rechtverstandenen“ Legitimität analysiert werden.

Die untersuchten Vorschriften wenden ein deskriptives Begriffsverständnis von Legitimität an. Dabei kommt es vielfach zu einer Gleichsetzung von Legitimität und Akzeptanz.⁶⁹⁵ Eine Ausnahme dahingehend stellt einerseits die 2009/ 2010 herausgegebene britische Vorschrift zur Aufstandsbewältigung und andererseits das US FM 3-24/ 2014 dar. Diese Vorschriften erkennen nämlich die Bedeutung von Werten und Normen für die Definition von Legitimität. Welche Werte und Normen genau zur Anwendung kommen sollen, wird jedoch nicht ausgeführt.⁶⁹⁶ Allerdings wenden sie kein rein präskriptives Begriffsverständnis an, da sie immer noch die Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen als das entscheidende Kriterium für die Legitimität von Herrschaftsformen annehmen. Es kommt hier der bereits im Kapitel 3.1.4 angesprochene

⁶⁹⁵ Vgl. Kapitel 2.3.1 sowie Kapitel 2.3.2.

⁶⁹⁶ Vgl. Kapitel 2.3.1 sowie Kapitel 2.3.2.

Zusammenhang beider Begriffsverständnisse zur Anwendung, wonach den der Legitimität zu Grunde liegenden Normen eine gewisse Anerkennungswürdigkeit zukommen müsse.

Bevor weiter auf das in der Militärwissenschaft angewandte Legitimitätsverständnis eingegangen wird, sei hier erneut darauf verwiesen, dass durch die Beobachtung von Tatsachen allein, keine Rechtfertigung abgeleitet werden kann – also ein Sein, aber kein Sollen begründet ist. Es ist daher das hier zur Anwendung kommende deskriptive Legitimitätsverständnis aus normativen Gesichtspunkten abzulehnen.⁶⁹⁷

Die teilweise Gleichsetzung von Legitimität und Akzeptanz wirft allerdings zusätzlich Fragen auf. Die erste ist jene der Messbarkeit, nämlich wie misst man Akzeptanz? Diese Herausforderung wird zwar teilweise in den untersuchten Vorschriften erkannt, allerdings nicht beantwortet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Volksabstimmungen nichts über die Legitimität einer Regierung aussagen. Wie zudem bereits dargelegt wurde, ist der Volkswille nicht einheitlich. Dies birgt die Gefahr, dass der Schutz von Minderheiten nicht ausreichend berücksichtigt wird.⁶⁹⁸ Nachbar weist zudem darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn eine Herrschaftsgewalt nur dann als legitim gilt, wenn die Herrschaftsunterworfenen ihre Maßnahmen befolgen und dadurch den Anschein der Akzeptanz erzeugen. Erst wenn die Herrschaftsgewalt selbst als legitim erachtet wird, könne man von Legitimität sprechen.⁶⁹⁹ Das FM 3-24/ 2014 erkennt zusätzlich, dass durch repressive Maßnahmen Kontrolle über die Bevölkerung gewonnen und damit einhergehend auch der Anschein von Unterstützung erzielt werden kann.⁷⁰⁰ Ein Problem auf welches bereits im Kapitel 3.1.8 hingewiesen wurde.

Eine weitere Frage, die sich in Hinblick auf die Messbarkeit ergibt, ist jene, ab wann man von Akzeptanz spricht. Ist Akzeptanz und damit Legitimität gegeben, wenn 51% der Bevölkerung die Herrschaftsgewalt als legitim ansehen oder ist das erst bei 75% Zustimmung der Fall? Sarkastisch ausgedrückt würde dies bedeuten, dass Meinungsumfragen zur Grundlage für die Aufstandsbewältigung werden. Damit könnte aber auch verbunden sein, dass die Interventionsmacht im Zuge ihres Einsatzes von einer Aufstandsbewältigung zu einer Unterstützung des Aufstandes übergehen muss, wenn nämlich die Akzeptanz des Aufstandes höher ist als jene der Aufstandsbewältigung. Der Vorteil eines präskriptiven

⁶⁹⁷ Vgl. Kapitel 3.1.10.

⁶⁹⁸ Vgl. Kapitel 3.3.7.1.

⁶⁹⁹ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 32.

⁷⁰⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-10.

Legitimitätsverständnisses wäre, dass eine Norm unabhängig vom Einzelnen ist. Nur auf Grund der Tatsache, dass eine gewisse Anzahl von Personen etwas als eine Norm erachtet, wird aus diesem Wollen keine Norm.⁷⁰¹ Die Ziele der Aufstandsbewältigung wären daher nachhaltig und keinem dauernden Wechsel unterzogen.

Eine weitere Frage ist jene, ob Akzeptanz einer Herrschaftsform ausreichend für die Ziele der Aufstandsbewältigung ist. Akzeptanz, so wie sie in dieser Arbeit verstanden wird,⁷⁰² fordert keine aktiven Maßnahmen ein, damit bedingt Akzeptanz der herrschenden Ordnung auch keine aktive Unterstützung für diese.⁷⁰³ Die Kräfte der Aufstandsbewältigung sind jedoch auf eben diese Unterstützung angewiesen, sei es zur Generierung eines Lagebildes oder bei Organisation des Widerstandes gegen die Aufständischen.⁷⁰⁴ Diese Tätigkeiten sind teilweise mit einer hohen persönlichen Gefährdung verbunden, weswegen Nachbar der Meinung ist, dass es nicht Akzeptanz sondern Verpflichtung (*commitment*) seitens der Bevölkerung bedarf.⁷⁰⁵ Auch für Galula ist Sympathie der Bevölkerung für die Aufstandsbewältigung nicht ausreichend, vielmehr müsse die Bevölkerung sich aktiv an der Aufstandsbewältigung beteiligen.⁷⁰⁶ Die Frage ist nun, wie eine derartige Verpflichtung zu erreichen ist? Aus Sicht Nachbars muss eine für die Aufstandsbewältigung brauchbare Definition von Legitimität eine normative Komponente enthalten. Denn erst eine innere Verpflichtung gegenüber der herrschenden Ordnung erzeugt die notwendige Zustimmung.⁷⁰⁷ Für Galula wiederum bedarf es politischer Organisation und Gewalt, um *complicity* der Bevölkerung zu erreichen.⁷⁰⁸ Aus Sicht des Verfassers ist die politische Organisation die Galula fordert gleichzusetzen mit Nachbars Forderung, da politische Organisation und die damit verbundene Ideologie eben jene normativen Komponenten beinhaltet.

Es stellt sich weiteres die Frage, inwieweit Akzeptanz nachhaltig ist. Diese Frage stellt sich vor allem dann, wenn Akzeptanz mit Popularität verwechselt wird. Popularität kann schnell erkaufte und genauso schnell wieder verloren werden.⁷⁰⁹ Es ist daher fraglich, ob die seitens der *Host Nation* und der Interventionsmacht gesetzten Maßnahmen nur kurzfristig Popularität erzeugen und

⁷⁰¹ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 35.

⁷⁰² Der Begriff der Akzeptanz wird in keiner der untersuchten Vorschriften definiert, weswegen der Begriff im Kapitel 3.1.8 definiert wurde.

⁷⁰³ Vgl. Kapitel 3.1.8.

⁷⁰⁴ Vgl. AYERS, THURNHER, 2019, S. 3, sowie GALULA, 2006 (1964), S. 75-95.

⁷⁰⁵ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 32.

⁷⁰⁶ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 34.

⁷⁰⁷ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 31.

⁷⁰⁸ Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 34.

⁷⁰⁹ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 30, sowie KITZEN, 2017, S. 856.

daher nicht nachhaltig zur Stabilität der *Host Nation* beitragen. Was passiert, wenn Brunnen, Schulen und Straßen gebaut worden sind und die Investitionen der internationalen Staatengemeinschaft reduziert werden? An dieser Stelle wird jedoch nicht weiter auf diese Frage eingegangen, da im folgenden Kapitel näher auf die Maßnahmen zur Herstellung der Legitimität eingegangen werden soll.

Es wurde also dargelegt, dass einerseits das deskriptive Legitimitätsverständnis aus normativer Sicht abzulehnen ist, andererseits die Gleichsetzung von Legitimität mit Akzeptanz in Hinblick auf die Aufstandsbewältigung nicht zweckmäßig ist. Widmen wir uns nun weiteren Defiziten des Legitimitätsdiskurses in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung.

In keiner der untersuchten Vorschriften wird dezidiert auf das Legitimitätsobjekt und Subjekt eingegangen. Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, da es in der Aufstandsbewältigung im Zuge des *expeditionary warfare* zwei mögliche akteursbezogene Legitimitätsobjekte gibt, nämlich die *Host Nation* und die Interventionsmacht. Existieren also parallel zwei Legitimitätsobjekte? Das FM 3-24/ 2014 weist darauf hin, dass als illegitim angesehene Interventionsmächte die Legitimität der *Host Nation* untergraben können.⁷¹⁰ Daraus kann abgeleitet werden, dass diese beiden Akteure in der Zusammenschau betrachtet werden müssen. Im Zuge der Darstellung der Formen der Aufstandsbewältigung wurde dargelegt, dass die Aufstandsbewältigung direkt und indirekt erfolgen kann. Wobei als Vorteil der indirekten Vorgehensweise angeführt wurde, dass hierbei die Erfolge, aber auch die Misserfolge der *Host Nation* zugeordnet werden.⁷¹¹ Folgt man dieser Argumentation, dann kann jener Akteur, der die Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung leitet, als das Legitimitätsobjekt bezeichnet werden. Dies wäre beim direkten Ansatz die Interventionsmacht und bei dem indirekten Ansatz die *Host Nation*. Bleibt nur mehr festzulegen, wer das Legitimitätssubjekt ist. Dieses sind jene Personen, welche von den Maßnahmen der Aufstandsbewältigung betroffen sind, also die Bevölkerung der *Host Nation*.

Im Kapitel 3.1.5 wurde noch eine zusätzliche Gruppe bestimmt, nämlich die der legitimierenden Kraft, also jene Kraft die über die Legitimität des Legitimitätsobjektes entscheidet. Nach dem Verständnis der untersuchten Vorschriften ist dies die Bevölkerung der *Host Nation*. Da keine normativen Grundlagen für eine Bewertung der Legitimität einer Herrschaftsgewalt definiert werden, bleibt also nur die Akzeptanz dieser durch die Bevölkerung als einziges Kriterium für

⁷¹⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-9.

⁷¹¹ Vgl. Kapitel 2.2.2.

Legitimität. Folgt man also diesem Legitimitätsverständnis und berücksichtigt man, dass die Illegitimität oder die mangelnde Legitimität einer Herrschaftsgewalt als wesentlicher Auslöser eines Aufstandes betrachtet wird,⁷¹² dann müsste die Interventionsmacht eigentlich erheben, wessen normatives System von der Bevölkerung mehr akzeptiert wird. Jenes mit der höheren Akzeptanz wäre dann seitens der Interventionsmacht zu unterstützen. Durch dieses deskriptive Legitimitätsverständnis wird die Frage der völkerrechtlichen Rechtfertigung der Intervention zur Aufstandsbewältigung und die völkerrechtliche Rechtfertigung der Aufstandsbewältigung selbst weitestgehend ausgeklammert. Zwar wird in den untersuchten Vorschriften auf die völkerrechtlichen Bedingungen für den Einsatz von Streitkräften eingegangen,⁷¹³ die Beachtung dieser Vorgaben aber nicht zwingend als Voraussetzung für die Herstellung von Legitimität definiert.⁷¹⁴ Die Frage der Legitimität wird ausschließlich unter den Gesichtspunkten untersucht, dass eine Entscheidung zur Intervention oder diese selbst bereits erfolgt ist. Es wird also kein Zusammenhang zwischen der völkerrechtlichen und moralischen Rechtmäßigkeit der Intervention und der völkerrechtlichen und moralischen Rechtmäßigkeit der Aufstandsbewältigung hergestellt.

Ein weiteres Desiderat im militärwissenschaftlichen Legitimitätsdiskurs sind die Formen der Legitimität. Keine der untersuchten Vorschriften geht dezidiert auf diese ein. Einzig die JP 3-24 spricht diese Thematik im Zuge der vier Faktoren der Legitimität an.⁷¹⁵ So kann der Faktor Mandat mit der Input-Legitimität und der Faktor Erwartungshaltung mit der Output-Legitimität gleichgesetzt werden. Folgt man dieser Kategorisierung so wird einzig die JP 3-24 der im Kapitel 3.4 aufgestellten Forderung gerecht, wonach Legitimität auf einer formellen und einer materiellen Säule beruhen muss.

Aus dem bisher Dargelegten scheint es gerechtfertigt zu sein, die Aussage zu tätigen, wonach das in den untersuchten Vorschriften zur Anwendung kommende Verständnis von Legitimität für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung nicht geeignet erscheint. Dies liegt einmal darin begründet, dass das komplexe Thema der Legitimität auf einige wenige Aspekte reduziert wird. Zwar wird in den Vorschriften richtig angesprochen, dass Legitimität in unterschiedlichen Kulturen unterschiedlich verstanden wird, dem Aufstandsbewältiger wird aber nicht das theoretische

⁷¹² Vgl. Kapitel 2.1.2.1.

⁷¹³ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 13-1ff, MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S.12-2ff, NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 2-34.

⁷¹⁴ Eine solche Vorgabe wäre zudem schwer umsetzbar, da wie im Kapitel 4.1.2.2.2 noch genauer dargelegt werden wird, die untersuchten Streitkräfte sich nicht einig sind welche völkerrechtlichen Normen auf die Aufstandsbewältigung anwendbar sind.

⁷¹⁵ Vgl. Kapitel 2.3.1.

Rüstzeug mitgegeben, welches ihm ermöglichen würde, die jeweiligen Verständnisse zu erfassen und für die eigene Einsatzführung nutzen zu können.

Der andere Grund für die eingangs festgestellte Nicht-Eignung ist die Gleichsetzung von Legitimität mit Akzeptanz. Nachdem dieser Aspekt bereits mehrfach angesprochen wurde, wird auf eine erneute Darstellung verzichtet.⁷¹⁶

4.1.2 Bewertung der in den untersuchten Vorschriften angeführten Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung der Legitimität

Nachdem die untersuchten Vorschriften mit Masse Legitimität mit Akzeptanz gleichsetzen, haben die in den Vorschriften genannten Maßnahmen zu Erhöhung der Legitimität des Legitimitätsobjektes folgerichtig auf die Erhöhung der Akzeptanz abzu zielen. Der Detailgrad der seitens der untersuchten Vorschriften vorgegebenen möglichen Maßnahmen variiert hierbei stark. Die angeführten Maßnahmen lassen sich im Großen und Ganzen unter dem Begriff *good governance* zusammenfassen und drei sogenannten *Lines of operation*⁷¹⁷ zuordnen. Diese sind Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Verwaltung. Zusätzlich soll auf *Information Operations*⁷¹⁸ als Multiplikator der vorgestellten Maßnahmen eingegangen werden. Die hier vorgestellten Maßnahmen sind als ein Art Katalog zu verstehen, aus dem eine Interventionsmacht abhängig von der jeweiligen Lage vor Ort auswählen kann. So sind die Maßnahmen der Interventionsmacht andere, wenn das politische und administrative System einer *Host Nation* neu aufgebaut werden, als wenn ein bestehendes System adaptiert werden muss.⁷¹⁹ Im Anschluss werden nun die einzelnen *Lines of operation* näher erläutert. Die hier beschriebenen Maßnahmen haben zusätzlich gegliedert nach Phasen zu erfolgen. Die erste Phase ist jene, wonach entschieden wird, welche Regierungsstruktur notwendig ist. Die zweite Phase sieht die Förderung der Legitimität der gewählten Struktur und die Einbindung der Bevölkerung ein und die dritte und letzte Phase die Konsolidierung derselben vor.⁷²⁰

⁷¹⁶ Vgl. Kapitel 2.3 und 3.1.8.

⁷¹⁷ Unter einer *Line of operation* wird verstanden: „A logical line that connects actions on nodes and/or decisive points related in time and purpose with an objective(s).“ (HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. Glossary-6).

⁷¹⁸ Unter dem Begriff *Information Operations* wird folgendes verstanden: „The integrated employment, during military operations, of information-related capabilities in concert with other lines of operation to influence, disrupt, corrupt, or usurp the decision-making of adversaries and potential adversaries while protecting our own.“ (OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2019, S. 104).

⁷¹⁹ Vgl. SCHADLOW, 2010, S. 183.

⁷²⁰ Vgl. SCHADLOW, 2010, S. 181.

4.1.2.1 Sicherheit

Sicherheit wird als ein wesentlicher Faktor in der Schaffung und Aufrechterhaltung von Legitimität angesehen. Dabei wird unter Sicherheit nicht nur die ausschließliche Schaffung eines sicheren Umfeldes verstanden, sondern vielmehr die Sicherstellung wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher und ökologischer Bedürfnisse. Der dafür verwendete Begriff lautet „*Human Security*“.^{721 722} Aus diesem Sicherheitsverständnis lässt sich ableiten, dass das Militär nicht allein hierfür verantwortlich sein kann. Vielmehr ist ein Ansatz aller staatlichen Machtinstrumente im Sinne des *Comprehensive Approaches* notwendig.⁷²³

Im Zuge des gesamtheitlichen Ansatzes kommt dem Militär vor allem in der Anfangsphase einer Aufstandsbewältigung prioritär die Aufgabe zu, ein sicheres Umfeld herzustellen.⁷²⁴ Mittels dieses Umfeldes soll die Bevölkerung geschützt und von den Aufständischen getrennt werden. Außerdem ermöglicht oftmals erst das Vorhandensein eines sicheren Umfeldes den anderen staatlichen Machtinstrumenten ein Wirksamwerden.⁷²⁵ Die zur Aufstandsbewältigung eingesetzten Streitkräfte müssen daher so rasch als zweckmäßig zur Herstellung eines sicheren Umfeldes übergehen. Dabei ist es notwendig neben genuin militärischen Aufgaben wie der Bekämpfung irregulärer Kräfte, auch grundsätzlich dem Militär artfremde Aufgaben wie Einsätze zur Strafverfolgung und Maßnahmen zur (Wieder-)Errichtung eines Rechtssystems durchzuführen.

⁷²¹ Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 22 sowie MINISTRY OF DEFENCE, 2016, S. 39.

⁷²² Folglich kann man die beiden noch im Kapitel 4.1.2 zu behandelnden Maßnahmenbereiche Rechtsstaatlichkeit und Verwaltung ebenfalls unter dem Begriff *Human Security* zusammenfassen. Der Autor hat sich dennoch für die hier angewandte Unterteilung entschieden, da im Bereich Sicherheit vorrangig die Schaffung eines sicheren Umfeldes behandelt werden soll.

⁷²³ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2016, S. 90f. sowie UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 17f. sowie MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-4 sowie NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 1-9 und BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, 2016b, S. 10f.

⁷²⁴ Ein wesentlicher Fehler zu Beginn der Aufstandsbewältigung im Irak und Afghanistan war, dass man annahm, dass das Militär ausschließlich für die Sicherstellung eines sicheren Umfeldes verantwortlich sei. Es zeigte sich jedoch, dass die anderen staatlichen Machtinstrumente, vor allem auf Grund mangelnder Ressourcen, nicht in der Lage waren ihre Aufträge zu erfüllen. Die Folge war, dass das Militär Aufgaben übernehmen musste für die es weder ausgebildet noch ausgerüstet war. Die Lehre daraus war, dass man zum Beispiel die US-Streitkräfte so weit befähigte, dass sie Aufgaben anderer staatlicher Machtinstrumente übernehmen, bis diese im Einsatzraum wirksam werden konnten. (Vgl. UCKO, 2009, S. 105); Galula verweist jedoch darauf, dass es eine klare Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen zivilen und militärischen Institutionen nicht gibt, da deren Maßnahmen in enger Verbindung stehen. (Vgl. GALULA, 2006 (1964), S. 61).

⁷²⁵ Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 3 sowie OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. V-7 sowie MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 1-2 sowie NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 1-3 und 4-8 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-23f. und SCHADLOW, 2010, S. 185.

Durch diesen Wechsel sollen zusätzlich die Aufständischen kriminalisiert und delegitimiert werden.⁷²⁶ Darauf soll jedoch im Kapitel 4.1.2.2 noch genauer eingegangen werden.

Die oben angeführten Erkenntnisse betreffend das sichere Umfeld decken sich mit dem von Carl Schmitt beschriebenen Problem der Rechtsverwirklichung. Unter der Rechtsverwirklichung wird das Eingehen des Rechts in die Wirklichkeit und damit verbunden die Gestaltung der Wirklichkeit nach dem Recht verstanden. Schmitt versteht unter Recht ausschließlich die staatlich gesetzte Norm. Da eine Norm nicht im Chaos, also in der Unordnung, umsetzbar ist, erfordert ihre Anwendung eine gewisse Stabilität der faktischen Lebensumstände. Chaos herrscht dann, wenn die tatsächlich herrschenden Verhältnisse nicht durch den Staat kontrollierbar sind.⁷²⁷ Es ist folglich im Interesse der Herrschaftsgewalt, dass der Zustand der Ordnung hergestellt und auch aufrechterhalten wird.⁷²⁸ Dieser Vorgang der Herstellung der Ordnung erfolgt dabei folglich außerhalb des Rechts, aber in Hinblick auf das Recht. Dies wirft natürlich Fragen auf, nämlich wer entscheidet, wann die Ordnung und damit verbunden die Rechtsverwirklichung nicht mehr gegeben und wie deren (Wieder-)Herstellung geregelt ist. Dies ist sowohl beim direkten als auch beim indirekten Ansatz der Aufstandsbewältigung die Interventionsmacht beziehungsweise die sie beauftragende internationale Staatengemeinschaft, welche dadurch nach Schmitts Verständnis die Rolle des Souveräns einnimmt.⁷²⁹

Welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung angewandt werden, obliegt dem Souverän. Das folgende Kapitel soll unter anderem kurz erläutern nach welchen rechtlichen Bedingungen die Wiederherstellung der Ordnung zu erfolgen hat.

4.1.2.2 Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*)

Bei den Maßnahmen zur Herstellung der Legitimität wird in der Literatur jenen Maßnahmen viel Raum gegeben, die im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen.⁷³⁰ Auch Kilcullen nennt das rechtsstaatliche Handeln als einen der Imperative erfolgreicher Aufstandsbewältigung.⁷³¹ Bei der Rechtsstaatlichkeit sind zwei Elemente zu unterscheiden, nämlich das rechtskonforme Handeln der Streitkräfte und die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgende *Host Nation*. Es soll nun

⁷²⁶ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-23f.

⁷²⁷ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 19, sowie HOFMANN, 2010, S. 55f.

⁷²⁸ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 57.

⁷²⁹ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 13, genauer wird auf diesen Umstand im Kapitel 4.2.2.2 eingegangen werden.

⁷³⁰ Vgl. McLOED, 2013, S. 136 sowie AYERS, THURNHER, 2019, S. 5ff und NACHBAR, 2012, S. 34ff.

⁷³¹ Vgl. KILCULLEN, 2010, S. 5.

zuerst auf das rechtskonforme Handeln von Streitkräften in der Aufstandsbewältigung eingegangen werden.

4.1.2.2.1 Rechtskonformes Handeln von Streitkräften in der Aufstandsbewältigung

Im Gegensatz zu den Aufständischen, die außerhalb rechtlicher Normen agieren, sind die Kräfte der Aufstandsbewältigung durch eben diese Normen in ihren Handlungen eingeschränkt. Der von den untersuchten Streitkräften angewandte *population centric approach* erhebt zudem den Schutz der Bevölkerung zu einem Grundprinzip des militärischen Handelns. Dies geht sogar so weit, dass von den eingesetzten Kräften verlangt wird ein höheres eigenes Risiko einzugehen, um Kollateralschäden zu vermeiden.⁷³² Ein Agieren außerhalb dieser Vorgaben wäre also für die Ziele der Aufstandsbewältigung kontraproduktiv.⁷³³ Dies haben alle untersuchten Streitkräfte erkannt und festgestellt, dass jede Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf einer rechtlichen Grundlage basieren muss.

Doch welches Recht soll dabei zur Anwendung kommen? Laut den US-Vorschriften ist es das US-Recht, ausgewähltes Recht der *Host Nation* und solche internationalen Verträge, bei denen die USA Vertragspartei sind.⁷³⁴ Die USA haben allerdings bei der aktuellen Vorschrift zur Aufstandsbewältigung der NATO den Vorbehalt angeführt, dass sie der Anwendbarkeit des Völkerrechts in der Aufstandsbewältigung nur eingeschränkt zustimmen.⁷³⁵ Sollten Diskrepanzen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Völkerrechts zwischen den Vorgaben der NATO und der USA gegeben sein, gelten für die US-Streitkräfte die nationalen Vorgaben.⁷³⁶ Dies liegt darin begründet, dass die USA zum Beispiel nicht Vertragsstaat des I. und II. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte sind. Auch sind sie nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁷³⁷ Zudem betrachten die USA in Kriegszeiten und außerhalb des

⁷³² Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-10f sowie NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. A-1ff.

⁷³³ Vgl. SEWALL, 2010, S. 206.

⁷³⁴ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-24.

⁷³⁵ Auch Deutschland und Großbritannien haben Vorbehalte gegen gewisse Formulierungen in der NATO-Vorschrift geäußert. So stimmt Deutschland der Bezeichnung Kombattant für Aufständische nicht zu. Großbritannien wiederum ist der Ansicht, dass das humanitäre Völkerrecht nicht immer zwingend zur Anwendung bei Einsätzen zur Aufstandsbewältigung kommen muss. Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. Vf.

⁷³⁶ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. VII.

⁷³⁷ abgerufen unter:

https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountrySelected.xsp?xp_countrySelected=US [25.08.2021] Allerdings erkennen die USA einige der in den beiden Zusatzprotokollen zur Genfer Konvention angeführten Bestimmungen an. Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 3-13 sowie THE WHITE HOUSE, Fact sheet: new actions on Guantanamo and detainee policy, 2011 abgerufen unter:

Territoriums der USA einen Teil ihrer vertraglich eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten als nicht bindend.⁷³⁸

Bei den britischen Streitkräften wiederum entscheidet die britische Regierung vor Einsatzbeginn, welches Recht zur Anwendung kommt.⁷³⁹

Die NATO erwähnt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einsätze zur Aufstandsbewältigung nicht explizit, weist aber darauf hin, dass Streitkräfte ihre eigenen gesetzlichen Grundlagen transparent und konsequent befolgen sollen. Es kann jedoch dazu kommen, dass in Ausnahmefällen gewisse Regeln außer Kraft gesetzt werden können. Ein regelkonformes Handeln führt allerdings aus Sicht der NATO nicht zuletzt zur Förderung der Glaubwürdigkeit der Interventionsmacht und der *Host Nation*.⁷⁴⁰

Bei allen untersuchten Streitkräften wird erwähnt, dass Kräfte der Interventionsmacht, nach vorheriger vertraglicher Regelung mit der *Host Nation (Status of forces agreement)*, von bestimmten gesetzlichen Vorgaben der *Host Nation* ausgenommen sein können.⁷⁴¹

Neben diesen rechtlichen Vorgaben kann der Handlungsspielraum der eingesetzten Streitkräfte, seitens der politischen, aber auch seitens der militärischen Führung weiter eingeschränkt werden. Dies geschieht mittels der sogenannten *Rules of Engagement (ROE)*.⁷⁴² So kann zum Beispiel die Entscheidung über den Einsatz tödlicher Gewalt an die Genehmigung einer bestimmten Führungsebene geknüpft sein. Dies soll verhindern, dass untere Führungsebenen durch ihre Handlungen Effekte erzielen, die so nicht durch die vorgesetzten Ebenen intendiert wurden.

Der Kommandant der *International Security Assistance Force (ISAF)* Afghanistan General McChrystal erkannte 2010, dass ein sogenanntes *Say-Do gap*⁷⁴³ unbedingt zu vermeiden sei, wenn die eigene Glaubwürdigkeit aufrechterhalten werden soll. Nachdem die Gewinnung der Unterstützung der Bevölkerung Ziel der Aufstandsbewältigung ist, war es sein Anliegen die zivilen Verluste so gering wie möglich zu halten. Er befahl daher sehr restriktive ROE, um die

https://lawfare.s3-us-west-2.amazonaws.com/staging/s3fs-public/uploads/2011/03/Fact_Sheet_-_Guantanamo_and_Detainee_Policy.pdf [05.11.2018].

⁷³⁸ Vgl. CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, 2015, S. 25.

⁷³⁹ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 12-2.

⁷⁴⁰ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-5.

⁷⁴¹ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 3-15 sowie NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 2-38 und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 13-8.

⁷⁴² Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 12-1 sowie SEWALL, 2010, S. 210f.

⁷⁴³ Als *Say-Do gap* wird jener Zustand bezeichnet, wenn die Ankündigungen nicht mit den Taten übereinstimmen.

Zahl der zivilen Opfer zu reduzieren. Damit sollte die Akzeptanz der Zivilbevölkerung für den Einsatz von ISAF erhöht werden.^{744 745} Aus Sicht von McChrystal, aber auch von General Petraeus⁷⁴⁶ war es entscheidend, dass die Anwendung von Gewalt durch die Interventionsmacht von der Bevölkerung als gerechtfertigt angesehen wurde. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Anwendung von Gewalt sich klar an legale Vorgaben hält.⁷⁴⁷ Legalität wurde als bester Weg zur Legitimität gesehen.⁷⁴⁸ Es kam also zu einer Gleichsetzung von Legitimität und Legalität. Dies ist unter anderem auch darin begründet, dass das deskriptive Legitimitätsverständnis keine normativen Vorgaben gibt. Allerdings gab es auch Stimmen in den US-Streitkräften, die vor einer solchen Gleichsetzung warnten und auf die Bedeutung von Werten als Leitlinie für das militärische Handeln pochten.⁷⁴⁹

Dies wirft allerdings die Frage auf, welche Werte hierbei heranzuziehen sind. Sind es die Werte der Interventionsmacht oder jene der *Host Nation*? Die oft multinationale Zusammensetzung der Interventionsmacht⁷⁵⁰ erschwert die Einigung auf einen einheitlichen Wertekanon zusätzlich, zudem widersprechen Werte der *Host Nation* oft den Werten der Interventionsmacht. So widersprach zum Beispiel das Frauenbild Afghanistans fundamental jenem der dort bis 2021 eingesetzten westlichen Streitkräfte.⁷⁵¹ Die Lösung für einen solchen Wertekonflikt könnte daher die ausschließliche Umsetzung solcher Werte sein, die im Zuge von internationalen Verträgen allgemein anerkannt werden. Das wirft allerdings erneut ein Problem auf, nämlich die bereits angesprochenen oft divergierenden rechtlichen Rahmenbedingungen der eingesetzten Streitkräfte. Wie soll zum Beispiel der Bevölkerung der *Host Nation* klar gemacht werden, dass Folter illegal ist, wenn gleichzeitig seitens der USA Waterboarding und andere „erweiterte“ Verhörmethoden rechtlich erlaubt sind/waren?⁷⁵²

⁷⁴⁴ Vgl. McCHRYSTAL, 2014, S. 312f, sowie McLOED, 2015, S. 194ff.

⁷⁴⁵ Dies hatte allerdings negative Auswirkungen auf die Moral der eingesetzten Soldaten, da sich diese durch derartige Einschränkungen in ihrem Recht zur Selbstverteidigung beschnitten fühlten. (Vgl. KAPLAN, 2013, S. 324-329).

⁷⁴⁶ General Petraeus war der geistige Vater des FM 3-24 2006, der höchste militärische Kommandant im Irak (2007-2008) und der Nachfolger von McChrystal in Afghanistan (2010-2011).

⁷⁴⁷ Vgl. McLOED, 2015, S. 201f.

⁷⁴⁸ Diese Aussage ist deswegen interessant, weil der Frage der völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit der Intervention zur Aufstandsbewältigung nur ein geringer bis gar kein Stellenwert in den untersuchten Vorschriften eingeräumt wird. Sie weist also (unabsichtlich?) auf einen inhärenten Fehler der Vorschriften hin.

⁷⁴⁹ Vgl. McLOED, 2015, S. 142.

⁷⁵⁰ ISAF setzte sich zum Beispiel zeitweise aus den Streitkräften von 43 Nationen aus bis zu 4 verschiedenen Kontinenten zusammen. (Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/International_Security_Assistance_Force [16.08.2021].)

⁷⁵¹ Vgl. <https://www.brookings.edu/essay/the-fate-of-womens-rights-in-afghanistan/> [16.08.2021].

⁷⁵² Vgl. <https://www.latimes.com/news/la-na-torture7feb07-story.html> [16.08.2021].

Es kann also festgestellt werden, dass alle untersuchten Streitkräfte ihre Maßnahmen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen sollen. Diese können durch ROE weiter eingeschränkt werden. Allerdings gelten nicht für alle Streitkräfte die gleichen Gesetze. Zusätzlich behalten sich einige Staaten das Recht vor, erst zu Beginn eines Einsatzes konkret zu entscheiden, welches Recht für sie gilt. Es kann daher kein allgemein gültiger gesetzlicher Rahmen für Einsätze zur Aufstandsbewältigung definiert werden. Dies bedeutet, dass bei multinationalen Einsätzen die zum Einsatz kommenden Streitkräfte teilweise auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen handeln. Dies führt einerseits zu einem *Say-Do gap* und damit zu einer verminderten Glaubwürdigkeit der Interventionsmacht, andererseits wird dadurch die Erzielung der Legitimität durch die Legalität der von der Interventionsmacht gesetzten Maßnahmen erschwert. Der kleinste gemeinsame Nenner sind daher oft die durch den gemeinsamen Vorgesetzten im Einsatzraum festgelegten ROE.

Um eine korrekte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der ROE sicherzustellen, werden *Legal Adviser* (LEGAD) eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Schulung der eingesetzten Soldaten sowie die Beratung des Kommandanten in rechtlichen Belangen.⁷⁵³ Damit wird klar, dass schriftliche Vorgaben zum rechtskonformen Handeln alleine nicht ausreichend sind, vielmehr müssen die Soldaten auch entsprechend geschult werden.⁷⁵⁴ Der oft nicht gegebene gemeinsame Wertekanon innerhalb der Interventionsmacht als auch von Interventionsmacht und *Host Nation* erschwert die Erlangung der Legitimität zusätzlich.

Das rechtskonforme Verhalten der Interventionsmacht ist jedoch nur ein Aspekt, der die Erlangung der Legitimität sicherstellen soll. Ein weiterer Aspekt ist die Ahndung illegaler Handlungen. Ayres und Thurnher weisen auf die hohe Bedeutung schneller und transparenter Untersuchungen und Ahndungen von Fehlverhalten von Kräften der Aufstandsbewältigung für die Aufrechterhaltung der Legitimität hin.⁷⁵⁵

Wenden wir uns nun dem zweiten Element der Rechtsstaatlichkeit zu, nämlich eine dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgende *Host Nation*.

⁷⁵³ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 12-10 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 13-1.

⁷⁵⁴ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 12-10 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 13-10.

⁷⁵⁵ Vgl. AYERS, THURNHER, 2019, S. 12ff.

4.1.2.2.2 Eine rechtsstaatlich agierende *Host Nation*

Der *U.S. Government Counterinsurgency Guide* erkennt, dass Ungerechtigkeiten und Mängel im Rechtssystem ein Auslöser für Aufstände sein können. Um die Legitimität der herrschenden Ordnung (wieder-)herzustellen, bedarf es daher oft einer Reform des Rechtssystems. Hierbei hat die Interventionsmacht die Prozesse und Akteure des Rechtssystems der *Host Nation* zu evaluieren und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse bei ihrer Planung zu berücksichtigen.⁷⁵⁶

Das *Rule of Law Handbook* der US-Streitkräfte, welches sich an das rechtskundige Personal der Streitkräfte richtet, legt dar, dass Rechtsstaatlichkeit mehr ist als ein sicheres Umfeld. Es definiert in Anlehnung an Richard Fallon drei Zwecke von Rechtsstaatlichkeit. Es sind der Schutz vor Anarchie, die Rechtssicherheit und damit verbundene Planungssicherheit und schließlich der Schutz vor staatlicher Willkür. Das Handbuch merkt zudem an, dass Maßnahmen zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit im Kontext zu betrachten sind. So kommt dem Schutz der rechtlichen Institutionen in einem *non-permissive environment*, also einem von Kampf geprägten Umfeld, eine höhere Priorität zu, als dies in *permissive environments* der Fall ist.⁷⁵⁷ Die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit sollten die folgenden Effekte erzielen:

- *“The state monopolizes the use of force in the resolution of disputes*
- *Individuals are secure in their persons and property*
- *The state is bound by law and does not act arbitrarily*
- *The law can be readily determined and is stable enough to allow individuals to plan their affairs*
- *Individuals have meaningful access to an effective and impartial legal system*
- *The state protects basic human rights and fundamental freedoms*
- *Individuals rely on existing legal institutions and the law during their daily lives.*”⁷⁵⁸

Das Handbuch erkennt, dass nicht alle diese Effekte immer vollständig erreicht werden können, daher soll der Erfolg der Maßnahmen zur Schaffung von Rechtsstaatlichkeit nicht an deren vollständigen Erfüllung gemessen werden, sondern vielmehr an der Bereitschaft und Fähigkeit der *Host Nation* zur Erreichung dieser Effekte.⁷⁵⁹ Auch ist die Auslegung der einzelnen Effekte an die

⁷⁵⁶ Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 38.

⁷⁵⁷ Vgl. CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, 2015, S. 2.

⁷⁵⁸ CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, 2015, S. 3.

⁷⁵⁹ Vgl. ebd., S. 3.

lokalen Gegebenheiten geknüpft. So kann variieren, welche Menschenrechte von den jeweiligen Gesellschaften als grundlegend erachtet werden.⁷⁶⁰ Diese Auffassungsunterschiede können einerseits innerhalb der Interventionskräfte⁷⁶¹ selbst, als auch zwischen Interventionsmacht und *Host Nation*⁷⁶² sowie innerhalb der *Host Nation*⁷⁶³ gegeben sein.

Schließlich spricht das Handbuch die unterschiedlichen zur Anwendung kommenden rechtlichen Konzepte an, nämlich das formelle und das substanzielle. So kann eine rechtspositivistische (formelle) Auslegung der Gesetze zu einer breiteren Akzeptanz der Gesetze führen, da es zu keiner Diskussion über deren substanziellen Inhalt kommt. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass eine derartige Auslegung die kulturelle Identität der Bevölkerung der *Host Nation* bedroht und die Interventionsmacht als imperialistisch wahrgenommen wird. Allerdings wird erkannt, dass eine rein formelle Auslegung der Gesetze international auf Widerstand stoßen wird, da sie international anerkannte Werte, wie zum Beispiel die Menschenrechte, nicht berücksichtigt. Das Handbuch löst nicht auf, welchem Ansatz eine Interventionsmacht folgen soll, sondern führt lediglich aus, dass die oben beschriebenen Vor- und Nachteile bei der Planung und Einsatzführung zu berücksichtigen sind.⁷⁶⁴

Das *Rule of Law Handbook* kommt daher zum Schluss, dass bei der Implementierung von Rechtsstaatlichkeit viele Variablen berücksichtigt werden müssen, nämlich kulturelle, wirtschaftliche, institutionelle und einsatzspezifische. Das rechtskundige Personal muss daher flexibel in ihrem Verständnis und ihren Handlungen sein. Die Voraussetzung für die Bemühungen zur Schaffung von Rechtsstaatlichkeit ist jedoch das Verständnis der Herrschaftsunterworfenen, dass die Beachtung des und die Partizipation an dem Rechtssystem wertvoll ist.⁷⁶⁵

Das FM 3-24/2006 bezeichnet Rechtsstaatlichkeit als wesentlichen Faktor in der Herstellung freiwilliger Akzeptanz der herrschenden Ordnung.⁷⁶⁶ Rechtsstaatlichkeit wird daher als ultimativer Zweck (*end state*) der Aufstandsbewältigung definiert. Die Herstellung und Umsetzung rechtsstaatlicher Zustände wird dabei als Kernaufgabe der *Host Nation* verstanden. Jedoch müssen die Interventionsmächte in der Lage sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen beziehungsweise

⁷⁶⁰ Vgl. ebd., 2015, S. 7f.

⁷⁶¹ Diese Problematik wurde bereits angesprochen als die unterschiedlichen nationalen rechtlichen Grundlagen für Einsätze zur Aufstandsbewältigung dargestellt wurden.

⁷⁶² Vgl. SEWALL, 2010, S. 205.

⁷⁶³ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 33.

⁷⁶⁴ Vgl. CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, 2015, S. 9f.

⁷⁶⁵ Vgl. CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, 2015, S. 16.

⁷⁶⁶ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-22.

die *Host Nation* bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Rechtsstaatlichkeit basiert dabei auf drei Schlüsselbedingungen. Die erste ist jene, wonach die Herrschaftsgewalt ihre Macht von der ihr unterworfenen Bevölkerung bezieht. Die zweite Bedingung sind nachhaltige Sicherheitsinstitutionen. Darunter versteht das FM 3-24/2006 die zivile Kontrolle der *Host Nation* über Legislative und Judikative. Diese Institutionen müssen zudem von der Bevölkerung als fair, gerecht und transparent angesehen werden. Die letzte Bedingung ist schließlich die Einhaltung fundamentaler Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte werden hierfür von der FM 3-24 als Anleitung für die anzuwendenden Rechte verstanden.⁷⁶⁷

Das FM 3-24/2014 präzisiert die Ausführungen der Version aus dem Jahr 2006 noch weiter. Rechtsstaatlichkeit wird hier als Prinzip verstanden, wonach die Herrschaftsgewalt verantwortlich gegenüber den öffentlich kundgemachten, gleichermaßen durchgesetzten und unabhängig überwachten Gesetzen ist. Diese haben sich an den Prinzipien der Menschenrechte zu orientieren.⁷⁶⁸

Das FM 3-24/2014 erkennt jedoch auch, dass in vielen Einsatzräumen ein staatliches Rechtssystem fehlt und sich daher traditionelle informelle Gebräuche und Prozesse zur Konfliktresolution gebildet haben. Diese sind zu berücksichtigen und vor allem in der Phase des Überganges zu einem staatlichen Rechtssystem für die Zwecke der Aufstandsbewältigung zu nutzen. Es ist zudem zu beurteilen, inwieweit diese in das formelle staatliche Rechtssystem zu integrieren sind.⁷⁶⁹

Die JP 3-24/2021 widmet der Rechtsstaatlichkeit verglichen mit den FM 3-24/2006 und 2014 wenig Raum. Ihrem Inhalt nach decken sich die Aussagen jedoch.⁷⁷⁰

Die britischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung erkennen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit, allerdings verknüpfen sie diese nicht ausdrücklich mit der Erlangung von Legitimität. Das Army Field Manual Volume 1 Part 10 Countering Insurgency führt an, dass die Herstellung von Rechtsstaatlichkeit bei der Planung von Einsätzen zur Aufstandsbewältigung zu berücksichtigen ist.⁷⁷¹ Es führt allerdings nicht aus, welche Maßnahmen hierzu konkret zu ergreifen sind. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass, loyale, vertrauenswürdige und

⁷⁶⁷ Vgl. ebd., S. D-8.

⁷⁶⁸ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 13-13.

⁷⁶⁹ Vgl. ebd., S. 13-15.

⁷⁷⁰ Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. 3-12f.

⁷⁷¹ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 3-17.

professionelle Polizeikräfte die Rechtsstaatlichkeit der *Host Nation* wahren können.⁷⁷² Auch wird angemerkt, dass die Reform oder Errichtung eines lokalen und starken Justizsystems zur Rechtsstaatlichkeit beiträgt.⁷⁷³ Der Beitrag des Militärs wird hierbei in der Ausbildung und Beratung der lokalen Justizkräfte, sowie in deren Schutz durch das Militär angesehen.⁷⁷⁴

Die NATO definiert als eines der Ziele der Aufstandsbewältigung die Ermöglichung der Förderung einer legitimen Herrschaft von Rechtsstaatlichkeit. Es wird erkannt, dass es die grundsätzliche und ultimative Aufgabe der *Host Nation* ist, für Recht und Ordnung zu sorgen. Allerdings kann es vorkommen, dass diese in *non-permissive environments* dazu nicht in der Lage ist. Sofern dies der Fall ist, hat die Interventionsmacht zu unterstützen. Besonders hervorgehoben wird in der Vorschrift die Unterstützung der lokalen Sicherheitskräfte (Polizei) durch die Interventionsmacht. Die Aufgabe der militärischen Elemente der Interventionsmacht ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, welches den Sicherheitskräften ermöglicht ihrer Arbeit nachzukommen. Zusätzlich sollen die lokalen Sicherheitskräfte auch ausgebildet und begleitet werden.⁷⁷⁵ Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Interventionsmacht alle staatlichen Machtinstrumente im Rahmen des *Comprehensive Approaches* einsetzen muss, wobei der Politik gegenüber dem Militär Priorität einzuräumen ist.⁷⁷⁶ Die NATO-Vorschrift führt weiter aus, dass auch die Aufständischen versuchen ein Regelwerk zur gewaltfreien Lösung von Auseinandersetzungen einzuführen. Wie bereits im Zuge der *Theory of Competitive Control* beschrieben,⁷⁷⁷ treten nun die normativen Systeme der Konfliktparteien in einen Wettstreit. Das kann dazu führen, dass sich die Bevölkerung auf Seite jener Partei stellt, die aus ihrer Sicht das glaubhaftere System hat, auch wenn sie die Ziele der Konfliktpartei nicht unterstützt.⁷⁷⁸

Nachbar kommt zu dem Schluss, dass die Schaffung und Erhaltung von Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Rolle im Kampf um die Legitimität in der Aufstandsbewältigung haben. Er führt dies darauf zurück, dass die Gesetzgebung ein zentrales Element von Herrschaft ist. Er kommt jedoch zu dem Schluss, dass dem FM 3-24/2006 ein verständliches Konzept zur Verbindung von Rechtsstaatlichkeit und Legitimität fehlt.⁷⁷⁹ Er führt dies auf den Umstand zurück, dass der

⁷⁷² Vgl. ebd., S. 4-21.

⁷⁷³ Vgl. ebd., S. 8-9.

⁷⁷⁴ Vgl. ebd., S. 12-9.

⁷⁷⁵ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-23.

⁷⁷⁶ Vgl. ebd., S. 1-3 und 2-32f.

⁷⁷⁷ Vgl. Kapitel 2.1.2.3.

⁷⁷⁸ Vgl. NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-5, siehe auch KILCULLEN, 2010, S. 60f.

⁷⁷⁹ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 28.

militärwissenschaftlichen Definition von Legitimität die inhaltliche Komponente fehlt.⁷⁸⁰ Daher legt er eine aus seiner Sicht für die Aufstandsbewältigung geeignetere Definition von Legitimität fest, nämlich jene wonach Legitimität „(...) *the population's internal commitment to the government's authority to rule* (...)” ist.⁷⁸¹ Daraus abgeleitet, schlägt er eine andere Vorgehensweise vor, wie Rechtsstaatlichkeit zur Legitimität der jeweils herrschenden Ordnung beitragen soll. Will eine Herrschaftsgewalt ihre Legitimität beibehalten, so hat sie das Monopol in der Gesetzgebung und dem Einsatz von Gewalt zu deren Umsetzung aufrechtzuerhalten. Dort wo dies nicht der Fall ist, ist gleichzeitig die Legitimität der herrschenden Ordnung in Frage gestellt.⁷⁸² Aufgrund des bereits angesprochenen Fehlens eines einheitlichen Wertekanons schlägt er vor, sich bei der Rechtsstaatlichkeit weniger auf die Inhalte als auf die Prozesse zu konzentrieren. Diese Aussage beruht auf der Erkenntnis, dass mittels gerechter Verfahren eine breitere Zustimmung in der Bevölkerung erzeugt werden kann, als dies mittels inhaltlicher Aspekte der Fall wäre. Zudem fällt es dadurch den Aufständischen schwerer ihre alternative Rechtsprechung, die vermutlich ebenfalls auf fairen Verfahren beruht, von jener der *Host Nation* zu unterscheiden, als dies der Fall wäre, wenn sich die beiden Rechtssysteme, durch die ihr zu Grunde liegenden Werte und Normen unterscheiden würden. Als Beispiel führt er an, dass unbeliebte Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen eher akzeptiert werden, wenn sie auf einem fairen Verfahren basieren. Durch die Einbindung aller Parteien (Ankläger und Betroffene) entsteht zudem ein gewisses Gruppengefüge, welches wiederum die Akzeptanz der Maßnahmen erhöht. Ein prozedurales Rechtssystem erzeugt zudem Beachtung (*compliance*). Dadurch, dass sich sowohl die Herrschaftsgewalt als auch die Herrschaftsunterworfenen am Rechtssystem beteiligen, erkennen sie die Autorität der Herrschaftsgewalt zu herrschen an und tragen dadurch zu deren Legitimität bei. Nachbar kommt daher zu dem Schluss, dass mittels fairer Verfahren auch unpopuläre Vorgaben umgesetzt werden können, indem man sich mehr auf den Prozess als auf das Ergebnis konzentriert.

4.1.2.2.3 Zusammenfassung

Die untersuchten Vorschriften erkennen einhellig die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für die Erlangung von Legitimität an.

⁷⁸⁰ Vgl. Kapitel 4.1.1.

⁷⁸¹ NACHBAR, 2012, S. 33.

⁷⁸² Vgl. ebd., S. 34 sowie KILCULLEN, 2010, S. 157f.

Dem in der Militärwissenschaft angewendeten deskriptiven Legitimitätsverständnis mangelt es an der Festlegung von Werten und Normen, nach denen sich die Maßnahmen zur Bewältigung eines Aufstandes auszurichten haben. Die Folge ist oftmals eine Gleichsetzung von Legalität mit Legitimität. Auf die Nachteile einer solchen Vorgehensweise wurde bereits hingewiesen.⁷⁸³ Es fehlt also die Festlegung, was als Recht anzusehen ist und was nicht. Einerseits wird nämlich auf die grundlegenden Menschenrechte als gesetzliche Grundlage hingewiesen, andererseits, dass es keine einheitliche Definition davon gibt, welche Menschenrechte als grundlegend anzusehen sind. Hinzu kommt, dass nicht einmal alle untersuchten Streitkräfte sich darüber einig sind, welche gesetzlichen Grundlagen bei der Aufstandsbewältigung zur Anwendung kommen. Dies führt aus Sicht des Autors zu mehreren Konsequenzen.

Die Erste ist jene, dass mehrere der von Fallon definierten Zwecke von Rechtsstaatlichkeit nicht erfüllt werden können. Hier ist vorrangig der Zweck der Rechtssicherheit betroffen. Werden nämlich von Interventionsmacht und *Host Nation* unterschiedliche Rechtsgrundlagen angewandt, ist für die Bevölkerung Rechtssicherheit und damit verbundene Planungssicherheit schlicht nicht gegeben. Dies hat Auswirkungen auf den Zweck des Schutzes vor staatlicher Willkür. Ein auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen handelnder Aufstandsbewältiger wird aus Sicht der Bevölkerung als willkürlich handelnder Akteur wahrgenommen werden. Das damit verbundene *Say-Do gap* führt außerdem zu einer Herabsetzung der Glaubwürdigkeit von Interventionsmacht und *Host Nation*.

Eine weitere Konsequenz ist jene, dass die beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit sich mit Masse darauf konzentrieren, wie die Instrumente und Akteure von Rechtsstaatlichkeit aufzubauen sind und wie sie unterstützt werden können. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen nach welchen konkreten inhaltlichen Vorgaben diese zu agieren haben.

Es kann also festgestellt werden, dass die untersuchten Vorschriften in Hinblick auf das angewandte deskriptive Legitimitätsverständnis grundsätzlich zweckmäßige Maßnahmen zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und damit verbunden zur Herstellung von derart verstandener Legitimität darlegen. Da sich jedoch, wie bereits festgestellt, ein derartiges Legitimitätsverständnis nicht für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung eignet, greifen auch die Maßnahmen zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit zu kurz. Denn es wird lediglich beschrieben, was unter

⁷⁸³ Vgl. Kapitel 3.2.2.

Rechtsstaatlichkeit verstanden wird, ohne dieses Konzept inhaltlich zu befüllen, sprich die ihr zu Grunde liegenden Normen und Werte zu benennen. Dadurch definieren die untersuchten Vorschriften kein Ziel bei der Herstellung von Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit selbst wird daher, wie auch im FM 3-24/2006 darlegt, als Ziel der Aufstandsbewältigung verstanden. Aus Sicht des Autors kann diese allerdings nur ein Weg zu Erreichung von Legitimität sein. Um dieser Rolle von Rechtsstaatlichkeit gerecht zu werden, bedarf es aus Sicht des Verfassers eines präskriptiven Legitimitätsverständnisses.

Die von Nachbar vorgeschlagene, gewissermaßen rechtspositivistische, Vorgehensweise mittels gerechter Verfahren die Zustimmung der Bevölkerung zum jeweiligen Rechtssystem und damit zur Legitimität der Herrschaftsgewalt zu erzielen, scheint auf den ersten Blick zielführend. Eine solche Vorgehensweise ist im Sinne der Input-Legitimität zu verstehen. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass Legitimität von Herrschaftsgewalt auf zwei Säulen beruht, nämlich dem Input und dem Output.⁷⁸⁴ Das Kapitel 4.2 wird sich daher damit auseinandersetzen, wie in der Aufstandsbewältigung sichergestellt werden kann, dass beide Säulen bei der Herstellung von Legitimität berücksichtigt werden können.

4.1.2.3 Verwaltung

Als dritte *Line of Operation*, soll jene der Verwaltung vorgestellt werden.

Die Erhöhung der Qualität der Regierungsführung wird als zentrale Maßnahme zur Gewinnung der Unterstützung der Bevölkerung gesehen. Hierzu wird angemerkt, dass diese Maßnahmen vermutlich die größten Auswirkungen auf das Leben der Bevölkerung der *Host Nation* von allen in der Aufstandsbewältigung getroffenen Maßnahmen haben. Um dies zu erzielen sind unter anderem oft politische Reformen, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, das zu Verfügung stellen von *essential services* und wirtschaftliche Entwicklung notwendig.⁷⁸⁵ Folgende konkrete Aktivitäten nennt das FM 3-24/2006 beispielhaft, um die Regierungsführung zu verbessern:

- „*Controlling military and police activities.*
- *Establishing and enforcing the rule of law.*
- *Public administration.*

⁷⁸⁴ Vgl. Kapitel 3.4.

⁷⁸⁵ Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 14 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-15 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-9 und 1-19 und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-5.

- *Justice (a judiciary system, prosecutor/defense representation, and corrections).*
- *Property records and control.*
- *Public finance.*
- *Civil information.*
- *Historical, cultural, and recreational services.*
- *An electoral process for representative government.*
- *Disaster preparedness and response.*⁷⁸⁶

Ergänzend hierzu werden noch folgende Maßnahmen angeführt, welche zur Legitimität der *Host Nation* beitragen und ebenfalls Großteils der *Line of Operation* Verwaltung zugeordnet werden können:

- *“Collecting and clearing trash from the streets.*
- *Removing or painting over insurgent symbols or colors.*
- *Building and improving roads.*
- *Digging wells.*
- *Preparing and building an indigenous local security force.*
- *Securing, moving, and distributing supplies.*
- *Providing guides, sentries, and translators.*
- *Building and improving schools and similar facilities.*⁷⁸⁷

Es zeigt sich hier, dass es bei der zu Beginn dieses Kapitels getroffenen Einteilung in *Lines of Operation* zu Überschneidungen kommt. Dadurch wird klar, dass diese nicht als alleinstehend zu betrachten sind, sondern immer in der Gesamtschau zu sehen sind.

Zusätzlich zu den hier angeführten Maßnahmen, sind laut dem FM 3-24/2006 noch weitere Punkte zu beachten. So muss die *Host Nation* dazu aufgefordert werden, Missstände und damit auch *root causes* für den Aufstand zu beseitigen. Allerdings sollen nur jene Herausforderungen angegangen werden, bei denen eine Verbesserung in naher Zukunft möglich ist. Außerdem sollen kompetente und kooperationswillige Führungspersönlichkeiten der *Host Nation* unterstützt und gestärkt werden, während gleichzeitig jene, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, entfernt werden sollen. Wesentlich ist dabei, dass diese Maßnahmen von der *Host Nation* selbst durchgeführt werden.

⁷⁸⁶ HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-15.

⁷⁸⁷ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-21.

Zusätzlich soll die Interventionsmacht die Bevölkerung dazu ermutigen lokale Formen der Verwaltung zu errichten oder, falls diese bereits bestehen, diese fördern.

Bei den Maßnahmen der *Host Nation* soll bedacht werden, dass ein Nationalitätsgefühl geschaffen wird. Gleichzeitig sollen Prozesse entwickelt werden, bei denen der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben wird mit den verantwortlichen Stellen der *Host Nation* zu kommunizieren und auch Missstände aufzuzeigen. Bei allen diesen Maßnahmen soll das Schwergewicht auf der Stärkung bereits bestehender Fähigkeiten liegen und erst nach deren Stärkung der Aufbau neuer erfolgen. Der Interventionsmacht kommt hierbei eine vorrangig unterstützende Rolle zu. Diese Rolle soll vor allem durch Verbindungselemente der Interventionsmacht bei den entsprechenden Stellen der *Host Nation* erleichtert werden. Dabei ist wichtig, dass diese Verbindungselemente im Sinne des *Comprehensive Approaches* aus Vertretern aller oder zumindest der jeweils relevanten staatlichen Machtinstrumente bestehen.⁷⁸⁸

Seitens der britischen Vorschrift zur Aufstandsbewältigung aus dem Jahre 2009 wird auf die Unterstützung des Aufbaus von relevanter Infrastruktur hingewiesen. Zusätzlich soll bei der Abhaltung von Wahlen und bei dem Aufbau eines Katastrophenhilfssdienstes unterstützt werden.⁷⁸⁹

Auch das FM 3-24/2014 weist darauf hin, dass bei der Stärkung der Regierungsführung das soziale Gefüge der *Host Nation* berücksichtigt werden muss. Denn oft sind auf der lokalen Ebene Stämme oder Verwaltungseinheiten wesentlich bei der Umsetzung politischer Macht. Gleichzeitig können politische Systeme ebenso die Maßnahmen sozialer Gruppen beeinflussen. So kann mittels Erziehung der Bevölkerung bereits von früh an eine gemeinsame Identität anerzogen werden. Daraus ergibt sich, dass weder das Identitätsgefühl noch das, was als legitim erachtet wird, statisch ist und daher einem entsprechenden Wandel unterliegt.⁷⁹⁰ Hier wird die Notwendigkeit einer langfristigen Ausrichtung der Maßnahmen bei gleichzeitig laufender Evaluierung ersichtlich.

Aber genauso wie die *Host Nation* durch effektive Regierungsführung an Legitimität gewinnen kann, können dies laut dem FM 3-24/2014 auch die Aufständischen. Die Bildung eines

⁷⁸⁸ Vgl. ebd., S. 5-16. Teile der hier angeführten Maßnahmen werden auch in anderen untersuchten Vorschriften angeführt. Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 8-4 und 8-8f und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-12.

⁷⁸⁹ Vgl. MINISTRY OF DEFENCE, 2009, S. 8-9.

⁷⁹⁰ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 2-5.

Counterstate, eines alternativen normativen Systems, mit effektiver Verwaltung trägt ebenfalls zur Legitimität des Aufstandes bei und minimiert dabei jene der *Host Nation*.⁷⁹¹

Allen hier untersuchten Vorschriften ist gemeinsam, dass der *Host Nation* eine führende Rolle in der Schaffung einer effektiven Regierungsführung zukommen muss. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die *Host Nation* gestärkt und gleichzeitig die Legitimität erhöht werden.⁷⁹² Den Kräften der Interventionsmacht kommt eine ausschließlich unterstützende Rolle zu. Nur in dem Fall, wo die *Host Nation* auf Grund von Auflösung oder Unfähigkeit diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, hat die Interventionsmacht die Führung zu übernehmen, bis die *Host Nation* in der Lage ist dies selbst zu tun. Es wird auch darauf hingewiesen, dass seitens der Interventionsmacht vorrangig bestehende Institutionen und Akteure zu stärken sind, bevor neue aufgebaut werden. All diese Maßnahmen sollen von der Interventionsmacht im Sinne des *Comprehensive Approaches* durchgeführt werden, allerdings muss das Militär notfalls dazu in der Lage sein alle Aufgaben bis zum Wirksamwerden anderer staatlicher Machtinstrumente wahrnehmen zu können. Ziel aller Maßnahmen ist die Befähigung der *Host Nation* zu einer effektiven Regierungsführung.

Auch Kilcullen hebt, in Anlehnung an Fall, die Bedeutung der Verwaltung in der Aufstandsbewältigung hervor. Dies liegt aus seiner Sicht darin begründet, dass der Kampf zwischen Aufständischen und Aufstandsbewältigern hauptsächlich ein Kampf um die Regierungsgewalt ist.⁷⁹³

Der Annahme, dass die Bevölkerung eine Herrschaftsgewalt als legitim erachtet, die in der Lage ist ihr die notwendigen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, liegt ein rein funktionales Verständnis von Legitimität zu Grunde. Das hat zur Folge, dass ein *Warlord*, der in seinem Herrschaftsbereich die oben angeführten Ziele effektiver Regierungsführung erreicht, als legitime Herrschaftsgewalt zu betrachten ist.⁷⁹⁴ Diese handeln jedoch meist aus privaten Interessen und nicht im Sinne des allgemeinen Wohls.⁷⁹⁵ Schmitt weist jedoch darauf hin, dass die Berechtigung von Herrschaftsgewalt sich nicht aus der Erfüllung bestimmter Funktionen abzuleiten ist, sondern lediglich auf der ihr zu Grunde liegenden Idee beruht. Diese ist seiner Ansicht nach das Recht,

⁷⁹¹ Vgl. ebd., S. 5-1f.?

⁷⁹² Vgl. SCHADLOW, 2010, S. 182.

⁷⁹³ Vgl. KILCULLEN, 2010, S.160, siehe auch SCHADLOW, 2010, S. 176.

⁷⁹⁴ Vgl. NACHBAR, 2012, S.31f sowie SCHMELZLE, 2015, S. 181.

⁷⁹⁵ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 192.

weswegen die alleinige Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt die Umsetzung desselben ist.⁷⁹⁶ Das bedingt allerdings, dass auch die Interventionsmacht bei ihrem Einsatz zur Aufstandsbewältigung das Recht zur handlungsleitenden Maxime machen muss. Daher kann ein völkerrechtswidriger Einsatz niemals Legitimität erzeugen.

Auch Nachbar kritisiert dieses funktionale Verständnis von Legitimität. Seiner Meinung nach erzeugt zum Beispiel das Graben von Brunnen oder die effektive Mülltrennung keinesfalls den Anspruch auf rechtmäßige Herrschaftsausübung. Auch wird die Legitimität der Herrschaftsgewalt nicht dadurch untergraben, dass es andere Akteure gibt, welche diese Tätigkeiten durchführen.⁷⁹⁷ Ein funktionales Legitimitätsverständnis ist folglich als problematisch zu bewerten.

Bei der Bewertung dieser *Line of Operation* muss nochmal darauf hingewiesen werden, dass in den untersuchten Vorschriften ein deskriptives Legitimitätsverständnis zur Anwendung kommt, welches Legitimität mit Akzeptanz gleichsetzt. Bewertet man die angeführten Maßnahmen aus diesem Blickwinkel, so können sie aus Sicht des Autors den notwendigen Effekt, nämlich die Erhöhung der Akzeptanz der *Host Nation* erzielen.

4.1.2.4 *Information Operations*

Setzt man Legitimität mit Akzeptanz gleich, liegt es nahe mittels Maßnahmen im Informationsraum die Bevölkerung von der Legitimität der Herrschaftsgewalt zu überzeugen oder zumindest den Anschein von Legitimität zu vermitteln. Dementsprechend wird in allen untersuchten Vorschriften die Bedeutung von *Information Operations* hervorgehoben. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem die positive Beeinflussung der Wahrnehmung der Fähigkeiten und Legitimität der *Host Nation*. *Information Operations* stehen jedoch nicht für sich allein, sondern sollen vielmehr die anderen Maßnahmen der Interventionsmacht oder der *Host Nation* unterstützen. Die Interventionsmacht ist allerdings im Gegensatz zu den Aufständischen dabei zur Wahrheit verpflichtet. Ein Nebeneffekt davon ist, dass durch *Information Operations* die Transparenz der Maßnahmen der Interventionsmacht erhöht wird, was wiederum nach Ansicht der untersuchten Vorschriften zu deren Legitimität beiträgt.⁷⁹⁸

⁷⁹⁶ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 45f.

⁷⁹⁷ Vgl. NACHBAR, 2012, S. 34.

⁷⁹⁸ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 5-1, 5-8 und 7-2 sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-21, 7-2 und 9-8 und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 4-3, NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 2-35 und SCHADLOW, 2010, S. 182.

Es kann also festgestellt werden, dass *Information Operations* den Effekt der in den *Lines of Operation* Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Verwaltung beschriebenen Maßnahmen erhöhen können. Dies ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Maßnahmen sich mit dem im Zuge der *Information Operations* kommunizierten Narrativ decken. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass der gegenteilige Effekt erzielt wird.

Zu hinterfragen ist der Einsatz von *Information Operations*, wenn durch Weglassung von Informationen und/oder Vorspielen falscher Tatsachen ein unwahres Bild vermittelt werden soll. Dies ergibt sich einerseits aus dem nachteiligen Effekt durch den *Say-Do gap* und andererseits durch moralische Probleme. Ist es gerechtfertigt, durch die Vermittlung einseitig dargestellter Fakten die Bevölkerung zu einer Einstellung zu beeinflussen, welche sie bei Kenntnis aller Fakten nicht teilen würde? Zudem ist auch die Nachhaltigkeit einer solchen Maßnahme anzuzweifeln.

4.1.2.5 Allgemeine Bewertung der Maßnahmen

Die hier untersuchten Maßnahmen zur Steigerung der Legitimität scheinen auf den ersten Blick in Hinsicht auf ein deskriptives Verständnis von Legitimität logisch abgeleitet zu sein. Allerdings ergeben sich daraus nicht intendierte Effekte, nämlich jene, wonach auch Akteure, die nicht in Einklang mit Werten und Normen agieren, als legitim erachtet werden können. Es fehlt eine normative Begründung des Herrschaftszwecks und ist daher nur indirekt durch die Anführung der Maßnahmen ableitbar. Allerdings ist unklar, anhand welcher Kriterien die Auswahl der in den Vorschriften angeführten Maßnahmen getroffen wurde. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Auswahl auf Basis des westlich-demokratischen Wohlfahrtsstaates erfolgte. Dies widerspricht allerdings der in den Vorschriften immer wieder angeführten Feststellung, wonach das Legitimitätsverständnis in den verschiedenen Kulturen variiert.⁷⁹⁹ Auch Wiechnik hat hierzu angemerkt, dass dieses westliche Konzept nicht geeignet ist, um Legitimität in nicht westlichen Staaten zu generieren.⁸⁰⁰ Diese Widersprüchlichkeit wird in den untersuchten Vorschriften nicht befriedigend gelöst, weswegen die vorgeschriebene Vorgehensweise als nicht geeignet erscheint „rechtverstandene“ Legitimität zu erzeugen.

Des Weiteren fehlt bei den untersuchten Vorschriften eine klare Prioritätensetzung. Ist die Schaffung eines sicheren Umfeldes wichtiger als ein funktionierender Rechtsstaat oder führt

⁷⁹⁹ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21 und HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-8f.

⁸⁰⁰ Vgl. WIECHNIK, 2012, S. 22f.

vorrangig der Aufbau einer effektiven Müllabfuhr zur Legitimität der *Host Nation*? Diese fehlende Schwergewichtsbildung führt dazu, dass es dem Kommandanten vor Ort obliegt, welchen Maßnahmen er eine höhere Priorität einräumt. Dadurch sind wiederum die Voraussetzungen für einen effektiven Ressourceneinsatz nicht gegeben.

Chido kritisiert zusätzlich, dass die USA⁸⁰¹ bei dem langandauernden Prozess der Aufstandsbewältigung zu sehr auf kurzfristige Maßnahmen und Ziele fokussiert sind. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit der Erzielung nachhaltiger Zustände massiv minimiert. Zudem stimmen die Ansichten über Regierungsführung und Legitimität der herrschenden Eliten der *Host Nation* nicht mit jenen der Bevölkerung überein. Hinzu kommt, dass Aufstandsbewältigung von der Interventionsmacht als einer Summe kurzfristiger Maßnahmen zur Erreichung transaktionaler Effekte verstanden wird. Die von derartigen Maßnahmen betroffene Bevölkerung wird daher ein ebenso transaktionales Verhalten an den Tag legen.⁸⁰² Das bedeutet, wenn die Handlungen der Interventionsmacht oder der *Host Nation* ausbleiben, wird die Bevölkerung vermutlich auch in ihr altes Verhaltensmuster zurückkehren, wodurch keine nachhaltige Veränderung und damit keine Bewältigung des Aufstandes erzielt werden kann.

4.1.2.6 Zusammenfassung der Bewertung

Es wird bei den hier angeführten Maßnahmen deutlich, dass das Militär die geforderten Leistungen nicht allein erbringen kann. Vielmehr ist der Einsatz aller staatlichen Machtinstrumente notwendig. Es wird daher erneut veranschaulicht, dass Aufstandsbewältigung einer völkerrechtlichen Grundlage und eines *Comprehensive Approaches* bedarf. Dem Militär kommt hierbei oftmals eine ermöglichende Aufgabe zu, das heißt erst die Maßnahmen des Militärs schaffen die Voraussetzungen, damit die anderen staatlichen Machtinstrumente zur Wirkung kommen können. Dieser *Comprehensive Approach* bedarf jedoch eines gemeinsamen Zieles, an dem sich alle getroffenen Maßnahmen auszurichten haben und der daher die verschiedenen Machtinstrumente synchronisiert. Dieses Ziel muss derart definiert sein, dass der Zweck der Herrschaftsgewalt erreicht werden kann. Allerdings ist dieser Zweck in keiner der untersuchten Vorschriften definiert. Daraus ergibt sich das Problem, dass der Ressourceneinsatz nicht effizient erfolgen kann. Die Definition des *end states*, also des Zweckes des gemeinsamen Handelns, muss

⁸⁰¹ Chido fokussiert sich bei ihrer Untersuchung auf die USA, die hier durchgeführte Analyse belegt jedoch, dass ihre Aussagen auf alle untersuchten Streitkräfte zutreffen.

⁸⁰² Vgl. CHIDO, 2020, S. 20. Auch Schadlow weist auf die notwendige Balance zwischen der Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse und Erreichung langfristiger Entwicklungsziele hin. (Vgl. SCHADLOW, 2010, S. 184).

Aufgabe der Interventionsmacht in enger Abstimmung mit der *Host Nation* sein. Es wurde bereits dargelegt, dass die Legitimität der *Host Nation* das erklärte Ziel von Aufstandsbewältigung ist. Ein rein deskriptives Legitimitätsverständnis eignet sich jedoch aus Sicht des Autors nicht für die Definition des *end states*, da es kein Soll definiert, sondern lediglich eine Aussage treffen kann, ob die getroffenen Maßnahmen den gewünschten Effekt erzielen. Dies wird deutlich anhand der in der JP 3-24 getroffenen Aussage, wonach Legitimität ein Indikator für die Akzeptanz der *Host Nation* ist.⁸⁰³

Es kann daher abgeleitet werden, dass es eines Legitimitätsbegriffes bedarf, welcher normative Vorgaben beinhaltet, damit Legitimität der *Host Nation* als Zweck der Aufstandsbewältigung definiert werden kann. Es wird daher zu untersuchen sein, inwieweit „rechtverstandene“ Legitimität diese Vorgabe erfüllt.

4.1.3 Zusammenfassung

In der rechtsethischen Bewertung der militärwissenschaftlichen Erkenntnisse zur Definition von Legitimität wurde dargelegt, dass das hauptsächlich deskriptive Legitimitätsverständnis der untersuchten Vorschriften für die Aufstandsbewältigung als unzureichend anzusehen ist. Die Gefahr eines derartigen Legitimitätsverständnisses beruht darin, dass die Maßnahmen zur Erzielung der Legitimität auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet sind und dadurch keine nachhaltige Wirkung erzielen können. Die Gleichsetzung von Akzeptanz und Legitimität führt auch teilweise dazu, dass seitens der Interventionsmacht mittels sogenannter *Information Operations* der Bevölkerung der *Host Nation* nur der bloße Anschein von Legitimität der herrschenden Ordnung vermittelt wird. Das daraus resultierende Trugbild kann, nach Beendigung der entsprechenden Maßnahmen, schnell enttarnt werden.

Andererseits wirft das deskriptive Legitimitätsverständnis in der Aufstandsbewältigung das Problem der Prioritätensetzung auf. Wenn man nämlich Legitimität als *Main Objective* der Aufstandsbewältigung definiert und gleichzeitig Legitimität mit Akzeptanz gleichsetzt, stellt sich die Frage, was der zu erreichende *end state* ist, sprich was der Zweck der Aufstandsbewältigung ist. Die Folge davon ist, dass die Erfüllung der Ziele nicht zwingend dazu beitragen die Legitimität der herrschenden Ordnung (wieder-)herzustellen. Das bedeutet, dass die Aufstandsbewältigung auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet ist und ähnlich einer politischen Partei agiert, die von

⁸⁰³ Vgl. OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, 2021, S. 1I-7.

Umfrage zu Umfrage handelt und ständig auslotet, welche Maßnahmen besser bei der Wählerschaft ankommen. Es fehlt die Definition unumstößlicher Werte und Normen, deren Erreichung und Aufrechterhaltung das erklärte Ziel der Herrschaftsgewalt sind. Erst eine solche Zielsetzung ermöglicht eine Priorisierung des Ressourceneinsatzes seitens der Interventionsmacht und/oder der Herrschaftsgewalt.

Wie Nachbar richtig festgestellt hat, bedarf es mehr als Akzeptanz seitens der Bevölkerung, um nachhaltige Legitimität zu erzeugen. Die Bevölkerung muss sich vielmehr aus innerer Überzeugung mit der jeweiligen Herrschaftsgewalt identifizieren. Es wird daher an dieser Stelle die These aufgestellt, dass eine derartige Überzeugung, nur durch „rechtverstandene“ Legitimität erzeugt werden kann. „Rechtverstandene“ Legitimität ist dabei immer im Zusammenhang mit der der Herrschaftsgewalt zu Grunde liegenden Idee, nämlich dem Recht, zu denken. Daraus ergibt sich, dass die Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen ein wesentlicher Bestandteil derartig verstandener Legitimität ist.

Die festgestellte Bedeutung der Legitimität für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung macht es zudem erforderlich, sich intensiver mit der Theorie der Legitimität auseinanderzusetzen. Streitkräfte haben das zu berücksichtigen, indem sie die Vorschriften und Ausbildungen im Bereich der Aufstandsbewältigung um eine tiefergreifende Auseinandersetzung mit der Legitimität erweitern. Erst dieses theoretische Rüstzeug ermöglicht es die im Zuge des Erfassens der Lage der Bevölkerung gewonnen Erkenntnisse zum lokal vorherrschenden Verständnis von Legitimität effektiv für die eigene Einsatzführung zu nutzen.

Es soll daher im Kapitel 4.2. versucht werden ein Modell „rechtverstandener“ Legitimität zu erarbeiten, welches einer Interventionsmacht eine verständliche Grundlage für deren Handeln in der Aufstandsbewältigung bietet.

Die Maßnahmen zur Herstellung der Legitimität müssen in Referenz zu dem herrschenden Legitimitätsverständnis stehen. Nachdem festgestellt wurde, dass das deskriptive Legitimitätsverständnis für die Aufstandsbewältigung ungeeignet ist, sind auch die hier angeführten Maßnahmen als nicht zweckmäßig zu betrachten.

Die bisherigen Überlegungen dienten dazu die Frage der Legitimität sowohl aus militärwissenschaftlicher als auch aus rechtsethischer Sicht zu beleuchten. Dies geschah zuerst aus Sicht der jeweiligen Disziplin, im Kapitel 4.1 erfolgte die interdisziplinäre Analyse. Das

nachfolgende Kapitel verfolgt nun die Absicht eine interdisziplinäre Synthese der bisherigen Erkenntnisse durchzuführen. Dabei wird „rechtverstandene“ Legitimität in der Aufstandsbewältigung definiert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung eben dieser abgeleitet.

4.2 Die militärischen Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung in Hinblick auf „rechtverstandene“ Legitimität

Nachdem bereits im rechtsethischen Abschnitt festgestellt wurde, dass das deskriptive Legitimitätsverständnis sich für die vorliegende Untersuchung nicht eignet, wurde diese Aussage im Kapitel 4.1 einer Überprüfung für den konkreten Fall der Aufstandsbewältigung unterzogen. Da sich diese Aussage bestätigt hat, ist es nun erforderlich das im rechtsethischen Abschnitt erarbeitete Verständnis von „rechtverstandener“ Legitimität in den konkreten Kontext der Aufstandsbewältigung zu setzen. Erst wenn dies erfolgt ist, können Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung derart verstandener Legitimität erarbeitet werden.

4.2.1 Ein für die Aufstandsbewältigung anwendbares Modell „rechtverstandener“ Legitimität

Im Kapitel 3.3.8 wurden die Bestandteile „rechtverstandener“ Legitimität festgelegt. Es wurde dargelegt, dass derart verstandene Legitimität auf einer formellen und einer materiellen Säule beruhen muss. Als formelle Säule wurde die Demokratie und als materielle Säule wurden die Wertepaare Frieden und Ordnung sowie Rechtssicherheit und Gerechtigkeit abgeleitet.⁸⁰⁴ Daraus ergibt sich, dass jene Herrschaftsgewalt als legitim erachtet werden kann, welche mittels demokratischer Verfahren bestimmt wurde und eine friedliche und gerechte Ordnung zu ihrem Zweck hat.⁸⁰⁵ Um als legitim bezeichnet werden zu können erscheint es jedoch nicht ausreichend, dass sich obige Definition von Herrschaftsgewalt allein in der Verfassung des jeweiligen Staates wiederfindet. Vielmehr muss die Herrschaftsgewalt auch entsprechend handeln.

⁸⁰⁴ Diese Werte finden sinngemäß auch ihren Niederschlag in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen. (Vgl. <https://unric.org/de/charta/> [17.02.2022]). Zudem bezeichnen die Vereinten Nationen, auch wenn sie keine bestimmte Herrschaftsform befürworten, Demokratie als eine ihrer „core values“. (Vgl. <https://www.un.org/en/global-issues/democracy#:~:text=Democracy%20provides%20an%20environment%20that,will%20of%20people%20is%20exercised.&text=Women%20and%20men%20have%20equal,Universal%20Declaration%20of%20Human%20Rights> [17.02.2022]).

⁸⁰⁵ Für die weitere Bearbeitung werden alle dieser Definition von Legitimität entsprechenden Herrschaftsgewalten als legitim bezeichnet. Jene, die dieser Definition nicht entsprechen, werden als illegitim bezeichnet.

Innerhalb dieser Definition legitimer Herrschaftsgewalt obliegt es dann dem souveränen Verfassungsgeber, also dem juristischen Volk, weitere Werte und Grundrechte zu formulieren, welche den Herrschaftszweck der jeweiligen Herrschaftsgewalt weiter konkretisieren.⁸⁰⁶ Mit dieser vielfach geforderten Berücksichtigung lokaler Wertvorstellungen⁸⁰⁷ kann die Akzeptanz erhöht werden und so die bereits angesprochene, für die Aufstandsbewältigung notwendige, Verpflichtung der Herrschaftsunterworfenen gegenüber der Herrschaftsgewalt gefördert werden. Was bedingt jedoch eine derartige Definition von Legitimität für die Aufstandsbewältigung? Dieser Frage soll in dem folgenden Kapitel auf den Grund gegangen werden.

4.3 Welche Maßnahmen sind zur Erreichung „rechtverstandener“ Legitimität zu ergreifen?

Aus Sicht des Verfassers ergeben sich für den Einsatz von militärischen Interventionskräften zur Aufstandsbewältigung sechs wesentliche Ableitungen. Es sind dies die (1.) *Notwendigkeit eines völkerrechtlich und moralisch legitimen Interventionsgrundes*, (2.) die *Unterstützung der Host Nation oder zeitliche Beschränkung der Übernahme der Herrschaftsgewalt*, (3.) die *Akzeptanz unterschiedlicher Verständnisse von Gerechtigkeit*, (4.) die *Wiederherstellung der Ordnung als prioritäre Aufgabe der Interventionsmacht*, (5.) die *Konzeption des Staates als Rechtsstaat* und (6.) die *Anwendung des population-centric approaches*.

Hierbei wird zweierlei deutlich werden. Zum Ersten, dass eine klare Trennung von nicht militärischen und militärischen Maßnahmen nicht zweckmäßig erscheint. Dies liegt darin, dass die einem Aufstand zu Grunde liegenden Probleme in ihrer Gesamtheit zu erfassen und in weiterer Folge gesamtheitlich zu bewältigen sind. Aufstandsbewältigung ist daher von ihrem Wesen her eine gesamtheitliche Aufgabe aller staatlichen Machtinstrumente. Zudem muss das Militär oft die Aufgaben anderer staatlicher Machtinstrumente wahrnehmen, bis diese im Einsatzraum wirksam werden können. Das Militär muss daher die Aufgaben dieser Instrumente mitbeurteilen und in der Lage sein, diese befristet übernehmen zu können. Erfolgt dies nicht, kann keine gesamtheitliche Lösung der *root causes of the conflict* erzielt werden.⁸⁰⁸

⁸⁰⁶ Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 87f und 157ff.

⁸⁰⁷ Vgl. HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2006, S. 1-21, HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 1-8f, KILCULLEN, 2010, S. 3f und NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, 2016, S. 2-35.

⁸⁰⁸ Vgl. Kapitel 2.

Zum Zweiten wird deutlich werden, dass im Ablauf einer Aufstandsbewältigung verschiedene Legitimitätsobjekte⁸⁰⁹ und Subjekte in Erscheinung treten, welche teilweise in Abhängigkeit voneinander betrachtet werden müssen. Da sind einmal zu Beginn die Intervention, die Interventionsmacht und die *Host Nation* als Legitimitätsobjekte anzusprechen. Die Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit hat auf Basis völkerrechtlicher Grundsätze und der Theorie des gerechten Krieges also im Sinne des *ius ad bellum* zu erfolgen, worauf im Kapitel 4.3.1 noch näher eingegangen werden wird. Ein weiteres Legitimitätsobjekt ist die Unterstützung der *Host Nation* oder bei nicht vorhanden sein einer solchen, die Übergangsherrschaft, also die vorläufige Übernahme der Herrschaftsgewalt durch die Interventionsmacht, so wie sie im Zuge des direkten Ansatzes erfolgt. Inwieweit diese Legitimitätsobjekte in einem Zusammenhang stehen wird unter anderem in den folgenden Kapiteln geklärt werden.

4.3.1 Notwendigkeit eines völkerrechtlich und moralisch legitimen Interventionsgrundes

Die Notwendigkeit eines legitimen Interventionsgrundes für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung lässt sich am besten mit dem Grundsatz „Unrecht schafft kein Recht“ erklären. Das bedeutet, dass wenn kein gerechtfertigter Grund für eine Intervention zur Aufstandsbewältigung vorliegt, keine gerechte Herrschaftsgewalt aus dieser Intervention entstehen kann. Wann kann also von einer legitimen Intervention gesprochen werden? Eine Intervention zur Aufstandsbewältigung kann im Zuge des *expeditionary warfares* auf zweierlei Art erfolgen, nämlich mit Zustimmung der betroffenen *Host Nation* oder ohne deren Zustimmung, auf Grundlage eines entsprechenden Entschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Für den ersten Fall scheint sowohl die Legalität als auch Legitimität einer Intervention auf den ersten Blick gegeben, da die Interventionsmacht ja auf Einladung beziehungsweise mit Zustimmung der *Host Nation* dieser zur Hilfe kommt und daher nicht gegen das in der Charta der Vereinten Nationen festgelegte Gewaltverbot verstößt.⁸¹⁰ Es ist hier jedoch die Legitimität der *Host Nation* zu beurteilen. Handelt es sich nämlich bei der *Host Nation* um keine im Sinne der eingangs aufgestellten Definition legitime Herrschaftsgewalt und ist diese auch nicht willens dahingehende Reformen einzuleiten beziehungsweise umzusetzen, ist eine Intervention zur Unterstützung eben dieser Herrschaftsgewalt als nicht gerechtfertigt zu betrachten. Eine solche Intervention wäre nämlich nicht im Stande ihr Ziel, die Herstellung „rechtverstandener“

⁸⁰⁹ Wie bereits in Kapitel 3.1.5 dargestellt wurde, können sowohl Handlungen als auch Akteure Legitimitätsobjekte sein.

⁸¹⁰ Vgl. VISSER, 2019.

Legitimität, zu erreichen und muss daher scheitern.⁸¹¹ Um erfolgreich zu sein, müsste die Interventionsmacht die illegitime *Host Nation* derart reformieren, dass diese einer friedlichen und gerechten demokratischen Ordnung entspricht. Dies würde, bei einer reformunwilligen *Host Nation*, jedoch unweigerlich einen Konflikt zwischen dieser und der Interventionsmacht bedeuten.⁸¹² Womit die Situation ähnlich der zweiten eingangs angeführten Art der Aufstandsbewältigung im Zuge des *expeditionary warfares* wäre, wenn nämlich die Intervention gegen die Zustimmung der *Host Nation* erfolgt.

Diese zweite Art führt unweigerlich zur Theorie des gerechten Krieges. Es ist allerdings nicht Absicht dieser Arbeit sich umfassend mit der Theorie des gerechten Krieges auseinanderzusetzen, weswegen hier lediglich ein für die Argumentation notwendiger Überblick gegeben werden soll.⁸¹³ Es sei erneut vorangestellt, dass aus Sicht des Völkerrechts legale militärische Interventionen nur dann gegeben sind, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Bedrohung des Friedens, einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt.⁸¹⁴

Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen fallen in die Kategorie der prozeduralen oder auch Input-Legitimität. Das heißt sofern der Entschluss des Sicherheitsrates gemäß den dafür vorgesehenen Prozessen korrekt zu Stande gekommen ist, ist er als legitim zu erachten.⁸¹⁵ Aufgrund des bereits im Kapitel 3.2 festgestellten Umstandes, dass die Legalität einer Handlung nicht zwingend etwas über deren Legitimität aussagt, stellt sich jedoch die Frage, ob die völkerrechtliche Legalität einer Intervention zur Aufstandsbewältigung alleine ausreicht, um diese auch als legitim zu bezeichnen. Im Zuge dieser Arbeit wurde jedoch beurteilt, dass dieser gewissermaßen rechtspositivistische Ansatz Schwächen aufweist. Im konkreten Fall der völkerrechtlichen Legitimation einer Intervention zur Aufstandsbewältigung durch Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stellt sich daher die Frage, ob dieser auch im Sinne der Output-Legitimität als legitim zu bewerten ist. Eine solche Legitimität wäre aus Sicht des Autors gegeben, wenn der Sicherheitsratsbeschluss im Sinne der „rechtverstandenen“ Legitimität sowohl auf einer formellen als auch auf einer materiellen Säule beruhen würde. Die formelle Säule wäre

⁸¹¹ Auch Sewall beurteilt die Legitimität der *Host Nation* als wesentlich für den Erfolg der Aufstandsbewältigung. Vgl. SEWALL, 2010, S. 207 sowie UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, 2009, S. 2.

⁸¹² Vgl. HAZELTON, 2021, S. 13f sowie Kapitel 2.2.3.

⁸¹³ Für einen ausführlichen Überblick zur Thematik des gerechten Krieges siehe GAŠPAREVIĆ, 2010, und STADLER, 2009, S. 45-73 sowie SCHMELZLE, 2015, S. 220-243.

⁸¹⁴ Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 39-42, zuletzt abgerufen unter: <https://unric.org/de/charta/> [12.10.2021] sowie HOLZLEITHNER, 2009, S. 107f und VOIGT, 2014, S. 259.

⁸¹⁵ Vgl. Kapitel 3.1.6.

folglich das bereits erwähnte formal rechtskonforme Zustandekommen des Beschlusses. Die materielle Säule könnte die Übereinstimmung des Entschlusses mit der Charta der Vereinten Nationen sein. Eine derartige Überprüfung findet in der Praxis jedoch nicht statt. Vielmehr spiegelt eine EntschlieÙung des Sicherheitsrates eine vor allem politische Entscheidung wider.⁸¹⁶ Es scheint daher notwendig als Grundlage für eine legitime Intervention das Vorhandensein der formellen Säule, sprich der Legalität im Sinne eines Entschlusses des Sicherheitsrates, um eine materielle Komponente zu ergänzen. Aus Sicht des Autors wäre diese materielle Komponente in der Theorie des gerechten Krieges zu suchen.

Im philosophischen Diskurs zum *ius ad bellum* werden sechs Bedingungen genannt, die durch einen Akteur erfüllt werden müssen, damit er berechtigt ist in einen bewaffneten Konflikt einzutreten. Diese sind:

1. Es muss ein gerechter Grund für einen Krieg vorliegen.
2. Dieser Grund muss auch die wahre Intention des Akteurs zum Kriegseintritt sein.
3. Der Krieg muss von einer legitimen Autorität erklärt werden (also dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen).
4. Der Krieg muss die *ultima ratio* sein.
5. Die durch den Krieg zu erwartenden positiven Effekte müssen die zu erwartenden negativen Effekte überwiegen.
6. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Kriegsziel erreicht wird.⁸¹⁷

Erst wenn sowohl die formelle Säule, nämlich die Sanktionierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch die materielle Komponente, nämlich die Erfüllung der Kriterien für einen gerechten Krieg gegeben sind, kann aus Sicht des Autors von einem legitimen Interventionsgrund gesprochen werden.

Ohne genauer auf die Definition von Gerechtigkeit einzugehen sieht Schmelzle den gerechten Grund gegeben, wenn Normverstöße eines Akteurs durch die Interventionsmacht verhindert, beendet oder korrigiert werden. Als die maßgebliche Norm bezeichnet Schmelzle dabei die Menschenrechte. Ab welcher Schwere der Normverstöße eine Intervention gerechtfertigt oder sogar geboten ist, ist abhängig von der Proportionalität, also ob die positiven Effekte einer

⁸¹⁶ Vgl. LUCK, 2006, S. 81ff.

⁸¹⁷ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 224 und HOLZLEITHNER, 2009, S. 106ff.

Intervention überwiegen.⁸¹⁸ Mit anderen Worten, wenn ein Staat schweres Unrecht zufügt oder nicht in der Lage ist dieses zu verhindern, ist eine Intervention auch gegen den Willen des betroffenen Staates aus moralischer Sicht legitim.

Bei beiden hier angeführten Fällen des direkten oder des indirekten Ansatzes, wird deutlich, dass die legitimierende Kraft, also jenes Element, dass über die Legitimität der *Host Nation* urteilt, vor Beginn einer möglichen Intervention die Vereinten Nationen beziehungsweise bei Intervention auf Einladung die Interventionsmacht ist. Ihre Bewertung der Legitimität der Herrschaftsgewalt der *Host Nation* ist ein wesentliches Element bei der Beurteilung der Legitimität der Intervention. Damit wird der Standpunkt der militärischen Vorschriften zur Aufstandsbewältigung widerlegt, wonach die Bevölkerung die legitimierende Kraft ist.⁸¹⁹

Mit der völkerrechtskonformen Entscheidung zur Intervention und dem Entschluss zum Handeln, kommt der Interventionsmacht die Aufgabe der Ermöglichung oder Umsetzung der Rechtsverwirklichung zu.⁸²⁰ Diese wiederum bedingt die Herstellung einer legitimen Herrschaftsgewalt in dem betroffenen Staat. Wobei dies unabhängig davon ist, ob die Aufstandsbewältigung mittelbar durch den indirekten Ansatz oder unmittelbar durch den direkten Ansatz erfolgt. Daraus kann abgeleitet werden, dass für die Herstellung einer legitimen Herrschaft ein im Sinne der „rechtverstandenen“ Legitimität rechtmäßiger Interventionsgrund vorliegen muss.

Die Interventionsmacht, der beim direkten Ansatz die Aufgabe der Rechtsverwirklichung zukommt, ist nach dem Verständnis von Carl Schmitt der Souverän. Ihr obliegt es nämlich einerseits festzustellen, dass die Rechtsverwirklichung nicht mehr möglich ist und gleichzeitig die Maßnahmen einzuleiten, um diese wieder zu ermöglichen. Die Frage wie lange die Interventionsmacht diese Funktion innehaben soll/darf ist Gegenstand des Kapitels 4.3.2.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich die Bedeutung der *Host Nation* bei der Errichtung einer legitimen Herrschaftsgewalt. Ein Einschreiten auf Seiten einer illegitimen und reformunwilligen Herrschaftsgewalt verhindert eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung. Die Absetzung einer

⁸¹⁸ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 253ff. Auch Holzleithner bezeichnet Menschenrechtsverletzungen als Gründe für humanitäre Interventionen. Vgl. HOLZLEITHNER, 209, S. 108.

⁸¹⁹ Vgl. Kapitel 4.1.1.

⁸²⁰ Für die Frage, inwieweit eine normative Verpflichtung zur Intervention besteht, siehe SCHMELZLE, 2013, S. 253ff.

solchen Herrschaftsgewalt ist aber nur dann zulässig, wenn die oben geschilderten Voraussetzungen für eine gerechte Intervention vorliegen.

Mit der hier geschilderten Vorgehensweise wird auch einer der Kritikpunkte an der Aufstandsbewältigung entkräftet, wonach nicht positiver Frieden, sondern die Schaffung einer für die Interventionsmacht günstigen Herrschaftsgewalt Ziel der Aufstandsbewältigung ist.⁸²¹ Also die wahre Intention der Kräfte zur Aufstandsbewältigung in Frage gestellt wird.

Des Weiteren wird hier der Zusammenhang der Legitimitätsobjekte Intervention, Interventionsmacht und *Host Nation* ersichtlich.

4.3.2 Die Unterstützung der *Host Nation* oder die zeitliche Beschränkung der Übernahme der Herrschaftsgewalt durch die Interventionsmacht

Es wurde bereits dargelegt, dass es im Rahmen der Aufstandsbewältigung notwendig sein kann, dass die Interventionsmacht die Funktion der Herrschaftsgewalt wahrnimmt. Die Frage, die sich dabei stellt ist allerdings, wie lange eine solche Übernahme dauern darf? Soll die Übernahme der Herrschaftsgewalt so lange dauern, bis das Ziel der Aufstandsbewältigung, die (Wieder-)Herstellung einer legitimen Herrschaftsgewalt, erreicht ist? Wie ist diese Zielerreichung definiert? Werden zu hohe Ansprüche dabei gestellt, besteht die Gefahr einer endlosen Intervention.⁸²² Bestes Beispiel hierfür sind die im Zuge des *Global War on Terror* erfolgten Interventionen im Irak und in Afghanistan, die unter dem Begriff „*Forever Wars*“ auch in den offiziellen Sprachgebrauch eingegangen sind.⁸²³ Wird die Regierungsverantwortung jedoch zu früh an die *Host Nation* übergeben, besteht die Gefahr, dass die bereits erreichten Ziele wieder verloren gehen. Auch hier kann der frühzeitige Abzug im Irak und Afghanistan als Beispiel herangezogen werden.

Es sollen noch einmal jene beiden Fälle dargelegt werden, die eine Übernahme der Herrschaftsgewalt im Zuge des direkten Ansatzes der Aufstandsbewältigung notwendig machen. Der erste ist jener, wonach eine legitime *Host Nation* auf Grund diverser Faktoren (z.B.: Verlust der Kontrolle über bestimmte Teile des Staatsgebietes, ineffektive Sicherheitskräfte, etc.) nicht mehr in der Lage ist ihren herrschaftsgewaltigen Aufgaben nachzukommen. Der zweite ist jener,

⁸²¹ Vgl. Kapitel 2.2.3.

⁸²² Vgl. HOLZLEITHNER, 2009, S. 109f.

⁸²³ Vgl. THE WHITE HOUSE, 2021, S. 15.

bei dem nach dem Sturz einer illegitimen Herrschaftsgewalt eine neue erschaffen werden muss. Beide Fälle haben gemeinsam, dass eine Verwirklichung legitimen Rechts nicht möglich ist.

Hier kommt die Interventionsmacht in das Spiel. Sie ist es nämlich, die unabhängig der rechtlichen Grundlage ihrer Intervention, einerseits feststellt, ob einer der oben angeführten Zustände vorliegt und andererseits jene Schritte einleiten muss, die zur Wiederherstellung der Ordnung notwendig sind und damit dem legitimen Recht zu seiner Geltung verhelfen. Daher wird, in Anlehnung an Carl Schmitts Theorie, die Interventionsmacht in diesen Fällen zum Souverän, da sie über den Ausnahmezustand entscheidet und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung ergreift.⁸²⁴

Da der Begriff des Ausnahmezustandes definitorisch unklar ist,⁸²⁵ stellt sich die Frage, was Schmitt unter Ausnahmezustand versteht. Für ihn ist der Begriff des Ausnahmezustandes ein allgemeiner Begriff der Staatslehre und nicht etwa eine Notverordnung.⁸²⁶ Doch worin unterscheidet sich der Ausnahmezustand von der Notverordnung oder dem Belagerungszustand? Der Unterschied besteht in den Befugnissen des Souveräns, denn im Gegensatz zu den anderen beiden Zuständen, verfügt der Souverän in Schmitts Theorie des Ausnahmezustandes prinzipiell über uneingeschränkte Befugnisse.⁸²⁷ Es stellt sich nun die Frage, wie die Souveränität im konkreten Fall des Ausnahmezustandes erfolgt.

Kelsen geht davon aus, dass die Rechtsordnung, auch im Ausnahmezustand, festlegt, wer zu welchen Handlungen befugt ist. Er folgert daher, dass es keinen Souverän jenseits der Rechtsordnung gibt, vielmehr ist Souveränität eine Eigenschaft der Rechtsordnung.⁸²⁸

Schmitt widerspricht dieser Auffassung Kelsens, indem er behauptet, dass dieser das selbstständige Problem der Rechtsverwirklichung ignoriert.⁸²⁹ Es stellt sich nämlich die Frage, wie das Recht wirksam werden kann. Schmitt weist darauf hin, dass sich Recht nämlich nicht selbst umsetzen kann.⁸³⁰ Es ist daher auf etwas Außerrechtliches angewiesen, dem diese Umsetzungsleistung zukommt. Unter geregelten Umständen entsteht zwar der Eindruck, dass sich das Recht mittels der Subsumption selbst umsetzt, im Ausnahmezustand ist dies jedoch nicht

⁸²⁴ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 13.

⁸²⁵ Vgl. VAN LAAK, 2017, S. 8

⁸²⁶ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 13.

⁸²⁷ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 18.

⁸²⁸ Vgl. MATTUTAT, 2017, S. 17.

⁸²⁹ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 29.

⁸³⁰ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 42 sowie SCHMITT, 2015b (1922), S. 37 und SCHMITT, 2015c (1932), S. 43.

gegeben.⁸³¹ Der Ausnahmezustand ist nämlich ein in der Rechtsordnung nicht umschriebener und auch nicht beschreibbarer Fall.⁸³² Er ist sozusagen ein in der Rechtsordnung integrierter rechtsfreier Raum.⁸³³ Folglich kann die Rechtsordnung auch nicht über den Ausnahmezustand entscheiden, zumal sie in einem solchen Zustand auch nicht zur Verwirklichung kommen kann. Sie würde sich also selbst auflösen. Um den Fortbestand des Staates zu sichern, entscheidet der Souverän über den Ausnahmezustand und damit über die Suspendierung der gesetzlichen Vorgaben.⁸³⁴ Das bedeutet, dass die gesamte rechtliche Ordnung der *Host Nation* ausgesetzt ist, um dem Souverän jene Maßnahmen zu ermöglichen, die die Rechtsverwirklichung und damit den Fortbestand des Staates garantieren. Es herrscht also eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung. Schmitt spricht davon, dass der Ausnahmefall die Norm vernichtet.⁸³⁵

Carl Schmitt unterscheidet zwei Ausgestaltungen der Souveränität, nämlich die der kommissarischen Diktatur und die der souveränen Diktatur.⁸³⁶ Die kommissarische Diktatur erhält von einem verfassungsmäßig konstituierten Organ den Auftrag die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und damit die Rechtsverwirklichung zu ermöglichen.⁸³⁷ Im Falle der Aufstandsbewältigung wäre das die Intervention auf Einladung einer legitimen *Host Nation*. Die kommissarische Diktatur darf, zum Zwecke der Wiederherstellung der Ordnung, alle rechtlichen Auflagen brechen, jedoch keine neue Rechtsordnung setzen.⁸³⁸ Die souveräne Diktatur hingegen hat nicht den Auftrag eine bereits bestehende Rechtsordnung zu schützen, sondern soll vielmehr eine neue Rechtsordnung schaffen und darf daher auch neue Rechtsverwirklichungsnormen setzen. Ein solcher Fall ist etwa nach einer Revolution gegeben.⁸³⁹

Umgelegt auf die beiden eingangs geschilderten Fälle bedeutete dies, dass im ersten Fall, also einer handlungsunfähigen legitimen *Host Nation*, der Interventionsmacht die Rolle des kommissarischen Diktators zukommt. Die Interventionsmacht kann daher das herrschende Recht der *Host Nation* suspendieren, um jene Maßnahmen zu ermöglichen, die für die Herstellung der Ordnung und damit für die Rechtsverwirklichung notwendig sind. Ist dies erreicht, übergibt die

⁸³¹ Vgl. MATTUTAT, 2017, S. 17f.

⁸³² Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 14.

⁸³³ Vgl. SCHMITT, 2015b (1922), S. 18, sowie VAN LAAK, 2017, S. 11.

⁸³⁴ Vgl. ebd., S. 18.

⁸³⁵ Vgl. ebd., S. 18f.

⁸³⁶ Der Begriff der Diktatur wird hierbei als zeitweilige Machtübertragung zum Zwecke der Staatsrettung verstanden. Vgl. VOIGT, 2013, S. 87.

⁸³⁷ Vgl. SCHMITT, 2015d (1921), S. 127.

⁸³⁸ Vgl. SCHMITT, 2015d (1921), S. 133f sowie HOFMANN, 2010, S. 53f

⁸³⁹ Vgl. SCHMITT, 2015d (1921), S. 134 sowie HOFMANN, 2010, S. 54.

Interventionsmacht die Verantwortung an die legitime *Host Nation* und deren Rechtsordnung tritt wieder in Kraft. Die Interventionsmacht agiert während der kommissarischen Diktatur allerdings nicht in einem für sich rechtsfreien Raum, vielmehr kommen statt des *Host Nation* Rechtes, die für die Interventionsmacht gültigen rechtlichen Bestimmungen, sprich das Völkerrecht, zur Anwendung.⁸⁴⁰

Im zweiten eingangs erwähnten Fall einer illegitimen *Host Nation*, kommt der Interventionsmacht die Rolle einer souveränen Diktatur zu. Auch hier wird die Rechtsordnung der *Host Nation* außer Kraft gesetzt und die für die Interventionsmacht gültigen rechtlichen Bestimmungen, sprich das Völkerrecht, kommen zur Anwendung. Neben der Wiederherstellung der Ordnung, kommt der Interventionsmacht zusätzlich zu, eine neue legitime Herrschaftsgewalt samt Rechtsordnung zu schaffen. Der Aufbau einer solchen Ordnung muss allerdings immer in Hinblick auf das Recht erfolgen, also in Hinblick auf eine friedliche und gerechte demokratische Ordnung. Wie dies konkret erfolgen soll, wird im Kapitel 4.3.5 näher beleuchtet werden.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, dass die Übernahme der Herrschaftsgewalt nur so lange gerechtfertigt ist, bis die bestehende oder neu zu schaffende legitime politische Ordnung der *Host Nation* in der Lage ist, die Rechtsverwirklichung zu gewährleisten. Das muss aber nicht bedeuten, dass damit auch die Aufstandsbewältigung beendet ist, vielmehr geht die Interventionsmacht bei Bedarf von einem direkten zu einem indirekten Ansatz über.

Auch Schmelzle kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn auch argumentativ anders abgeleitet. Für ihn sind Übergangsverwaltungen, sprich die Übernahme der Herrschaftsgewalt durch die Interventionsmacht, nur so lange gerechtfertigt, bis die *Host Nation* in der Lage ist Konflikte selbstständig zu lösen. Darunter versteht er, die Fähigkeit faire Regeln der Kooperation zu vereinbaren und dementsprechend zu handeln.⁸⁴¹

Aus der hier verwendeten Definition legitimer Herrschaftsgewalt ergibt sich des Weiteren, dass vor Übergabe der Herrschaftsgewalt an die *Host Nation* Wahlen abzuhalten sind, sofern keine entsprechend legitimierte politische Ordnung an der Macht ist. Hierdurch wird der formellen Säule der hier verwendeten Legitimitätsdefinition Rechnung getragen. Dabei gilt es sicherzustellen, dass

⁸⁴⁰ Auf das Problem der unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes siehe Kapitel 4.1.2.2.1.

⁸⁴¹ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 273ff.

die Wahlen in einem entsprechend sicheren Umfeld und ohne Manipulationen durchgeführt werden können, da sie sonst den gegenteiligen Effekt erzielen können.⁸⁴²

4.3.3 Akzeptanz unterschiedlicher Verständnisse von Gerechtigkeit

Im Zuge des vorherigen Kapitels wurde festgestellt, dass der Interventionsmacht die Aufgabe zukommen kann eine legitime Herrschaftsgewalt zu errichten. Nachdem festgelegt wurde, dass eine legitime Herrschaftsgewalt vor allem eine gerechte Herrschaftsgewalt ist, stellt sich die Frage, wie Gerechtigkeit definiert werden soll.

Wie bereits anhand von Kelsens „Reiner Rechtslehre“ festgestellt, gibt es keine absoluten Werte, sondern nur relative.⁸⁴³ Folglich gibt es auch nicht die Gerechtigkeit, sondern lediglich unterschiedliche Auffassungen von Gerechtigkeit. Die genaue Definition von Gerechtigkeit ist deswegen von Bedeutung, da die Akzeptanz der, der rechtsverstandenen Legitimität zu Grunde liegenden Normen, wesentlich für die Bewertung der Rechtmäßigkeit von Herrschaftsgewalt ist.⁸⁴⁴ Durch diese Akzeptanz soll unter anderem jene für die Aufstandsbewältigung notwendige Verpflichtung gegenüber der Herrschaftsgewalt erzeugt werden.

Die Frage ist nun, wessen Verständnis von Gerechtigkeit zur Anwendung kommen soll, jenes der Interventionsmacht oder jenes der *Host Nation*? Das jeweilige Verständnis von Gerechtigkeit manifestiert sich vor allem in der Verfassung und den Gesetzen, aber auch in dem individuellen Verständnis des Volkes. Wie bereits Carl Schmitt in „Die Tyrannei der Werte“ angemerkt hat, ist es dabei von besonderer Bedeutung, dass der Wert der Gerechtigkeit nicht unvermittelt zur Anwendung kommt, vielmehr hat dies mittelbar durch die Gesetze zu erfolgen.⁸⁴⁵ Eine Definition von Gerechtigkeit muss also darauf abzielen, die Verfassung und Gesetze zu beeinflussen, woraus sich dann mittelbar Auswirkungen auf das individuelle Verständnis von Gerechtigkeit ergeben.

Aus der Definition von Gerechtigkeit können sich jedoch unterschiedliche Konsequenzen ergeben. Nimmt man das Verständnis der Interventionsmacht als Maßstab für die Definition von Gerechtigkeit läuft man Gefahr Kulturimperialismus zu betreiben und damit weiteren Widerstand zu schaffen.⁸⁴⁶ Nimmt man hingegen die lokale Gerechtigkeitsdefinition als Maßstab, kann dies

⁸⁴² Vgl. McCHRYSTAL, 2014 S. 333ff sowie GREENE, 2016, S. 1-17.

⁸⁴³ Vgl. KELSEN, 1992 (1934), S. 65f.

⁸⁴⁴ Vgl. Kapitel 3.1.8.

⁸⁴⁵ Vgl. SCHMITT, 2011 (1967), S. 54f.

⁸⁴⁶ Vgl. RANDERIA, 2011, S. 209ff. Zum Vorwurf der Kulturimperialismus im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Menschenrechten siehe HOLZLEITHNER, 2009, S. 104f.

dazu führen, dass diese den Vorstellungen einer legitimen Herrschaft der Interventionsmacht widersprechen.⁸⁴⁷

Wie bereits zu Beginn angeführt, obliegt es dem souveränen Diktator eine neue politische Ordnung zu schaffen. Dies muss, um erfolgreich einen Aufstand bewältigen zu können, in Hinblick auf eine friedliche und gerechte demokratische Ordnung erfolgen. Die Interventionsmacht handelt hier also als souveräner Verfassungsgeber und hat dadurch das Recht den formellen und materiellen Inhalt der Verfassung zu bestimmen.⁸⁴⁸ Diese Vorgehensweise wirft allerdings zwei Probleme auf. Das erste ist jenes, dass die völkerrechtlich legitimierte Interventionsmacht nicht vom juristischen Volk der *Host Nation* legitimiert ist, eine solche, die völkerrechtliche Legitimität ergänzende, Legitimation jedoch seitens der Definition legitimer Herrschaftsgewalt vorgesehen ist. Das zweite Problem ist jenes, dass, wie bereits dargelegt, die „rechtverstandener“ Legitimität zu Grunde liegenden Werte einer gewissen Akzeptanz seitens der *Host Nation* bedürfen. Es bedarf also einer Einbindung der *Host Nation* bei der Definition dieser Werte. Zur Lösung dieser Probleme ist es daher notwendig die *Host Nation* bei der Schaffung einer neuen politischen Ordnung einzubinden.⁸⁴⁹ Konkret bedeutet dies, dass die Interventionsmacht unter repräsentativer Einbindung der *Host Nation* gemeinsam eine Rechtsordnung für die zu erschaffende politische Ordnung entwirft. Diese erfolgt in Hinblick auf eine friedliche und gerechte demokratische Ordnung, die so entstandene Rechtsordnung ist dann einer demokratischen Legitimation zu unterziehen.

Die Herausforderung für die Interventionsmacht besteht daher darin, ein tiefgreifendes Verständnis für die in der Gesellschaft herrschenden Wertevorstellungen zu gewinnen. Dies erfolgt einerseits durch die Einbindung repräsentativer Vertreter eben dieser Gesellschaft. Oft wird hierbei jedoch der Fehler begangen, Exilanten einzubinden, welche in den Herkunftsländern der Interventionsmacht sozialisiert wurden und daher nicht repräsentativ sind.⁸⁵⁰ Diesen Fehler gilt es daher zu vermeiden. Andererseits ist dies durch die Gewinnung eines entsprechenden Lagebildes zu

⁸⁴⁷ Vgl. CHIDO, 2020, S. 42f.

⁸⁴⁸ Vgl. SCHMITT, 2017b (1928), S. 87f und 157ff.

⁸⁴⁹ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 277f sowie MÜNKLER, 2000, S. 162f.

⁸⁵⁰ Vgl. CHIDO, 2020, S. 41f.

erzielen, ein solches gilt es mit Hilfe spezieller Elemente zu generieren.⁸⁵¹ Dafür eignen sich Aufklärungskräfte, *Civil Affairs* Kräfte⁸⁵² und *Human Terrain Teams*.⁸⁵³

Die Einbindung der *Host Nation* in diesen Prozess kann wie bereits angesprochen bedeuten, dass es zu Differenzen in der Festlegung einzelner materieller Inhalte der zukünftigen Rechtsordnung kommt. Aus den oben bereits angesprochenen Punkten und in Hinblick auf eine nachhaltige Lösung ist es daher erforderlich, dass im Zweifelsfall der Standpunkt der *Host Nation* der Vorrang gegeben wird.⁸⁵⁴ Einzige Ausnahme hierbei sind jene Regelungen, die im Sinne der Radbruchschen Formel abzulehnen sind.

Wie bereits dargelegt,⁸⁵⁵ argumentiert Radbruch, dass das positive Recht so lange anzuwenden ist, bis der Widerspruch zwischen dem positiven Recht und der Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht und man von einem unrichtigen Recht spricht. Das bedeutet im konkreten Fall, dass die Interventionsmacht rote Linien definieren muss, die nicht überschritten werden dürfen. Das heißt, dass die Interventionsmacht zuerst, idealerweise vor einer möglichen Intervention, festlegen muss, was sie unter Gerechtigkeit versteht. Ist das Verständnis von Gerechtigkeit der Interventionsmacht so verschieden von jenem der Bevölkerung der *Host Nation*, dass die Findung eines gemeinsamen Nenners im Vorhinein ausgeschlossen werden kann, stellt sich die Frage, ob eine Intervention überhaupt zweckmäßig ist, da man die *Host Nation* gewissermaßen „umerziehen“ müsste. Ein Vorgang, der mit erheblichen Ressourcen und zeitlichem Aufwand verbunden ist.⁸⁵⁶ Lässt sich jedoch davon ausgehen, dass ein solcher Kompromiss gefunden werden kann, erscheint eine Intervention als zweckmäßig. Hier gilt es dann, das lokal vorherrschende Verständnis von Gerechtigkeit und dessen gesetzliche Umsetzung einem ständigen Vergleich mit den vorab definierten roten Linien zu unterziehen und im Sinne der Radbruchschen Formel dort einzugreifen, wo ein Überschreiten dieser Linien erfolgt oder droht zu erfolgen. Geschieht dies hat die Interventionsmacht einzugreifen. Dieses Eingreifen, hat dann entlang von Eskalationsstufen zu

⁸⁵¹ Vgl. CHIDO, 2020, S. 57ff sowie McFATE, 2010, S. 198ff.

⁸⁵² Vgl. CHIDO, 2020, S. 27 sowie <https://www.goarmy.com/careers-and-jobs/special-operations/civil-affairs/civil-affairs-team.html> [18.10.2021].

⁸⁵³ Vgl. CRANE, 2016, S. 126ff und 251f sowie McFATE, 2010, S. 194ff.

⁸⁵⁴ So auch Vgl. CHIDO, 2020, S. 42f.

⁸⁵⁵ Vgl. Kapitel 3.2.2.

⁸⁵⁶ Wiechnik weist auf die Probleme der „Umerziehung“ der Bevölkerung hin. Vgl. WIECHNIK, 2012, S. 25.

erfolgen, an deren Anfang der Dialog und an deren Ende der steuernde Eingriff der Interventionsmacht im Sinne des souveränen Diktators steht.⁸⁵⁷

4.3.4 Wiederherstellung der Ordnung als prioritäre Aufgabe der Interventionsmacht

Im Zuge der *Theory of Competitive Control* wurde dargelegt, dass es bei einem Aufstand zu einem Kampf zwischen den normativen Systemen der Aufständischen und der *Host Nation* kommt. Die *Host Nation* also gewissermaßen *outgoverend* wird.⁸⁵⁸ Um konkurrierende Systeme auszuschalten und um Maßnahmen der legitimen Herrschaftsgewalt umsetzen zu können, muss es das vorrangige Ziel der Interventionsmacht sein die Ordnung wiederherzustellen.⁸⁵⁹ Diese Forderung ergibt sich aus mehreren Gründen.

Der erste ist jener, dass Rechtsverwirklichung nur dann möglich ist, wenn der Staat in der Lage ist die tatsächlichen Verhältnisse in seinem Verantwortungsbereich zu kontrollieren.⁸⁶⁰ Stabilität ist also die Bedingung dafür, dass das Recht in die Wirklichkeit eingehen kann und diese nach dem Recht gestaltet wird.

Aus dieser Forderung wird auch klar, dass all jene Akteure und Umstände, die die Ordnung in einem Staat bedrohen, dessen Legitimität bedrohen. Dies liegt darin begründet, dass ohne Ordnung der Staat seiner wesentlichen Aufgabe, nämlich der Rechtsverwirklichung, nicht nachkommen kann. Der Herrschaftsgewalt kommen daher das Gewaltmonopol und das Monopol der Rechtsprechung und Durchsetzung zu. Das bedingt, dass mit Übergabe der Herrschaftsgewalt von der Interventionsmacht an die *Host Nation*, die Interventionsmacht nicht mehr ohne Zustimmung der *Host Nation* auf deren Gebiet zum Einsatz kommen darf. Ein Zuwiderhandeln würde die Autorität der *Host Nation* untergraben und damit ihrer Legitimität schaden. Zusätzlich bedingt das Gewaltmonopol, dass auch andere der *Host Nation* positiv gegenüber eingestellte bewaffnete Akteure sich der Herrschaftsgewalt zu unterwerfen haben. Zur Herstellung des Gewaltmonopols und der Ordnung ist es jedoch erforderlich, nicht nur den Raum zu kontrollieren, sondern auch aktiv die Aufständischen zu bekämpfen. Hierdurch wird erneut deutlich, dass ein Ansatz zur Aufstandsbewältigung sowohl defensive als auch offensive Ansätze beinhalten muss.⁸⁶¹ An dieser

⁸⁵⁷ Als Beispiel für eine derart verstandene Diktatur kann der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina herangezogen werden. Vgl. SZEWCZYK, 2010, S. 29ff.

⁸⁵⁸ Vgl. Kapitel 2.1.2.3.

⁸⁵⁹ Vgl. KALDOR, 2012, S. 12.

⁸⁶⁰ Vgl. HOFMANN, 2010, S. 55f.

⁸⁶¹ Vgl. HAZELTON, 2021, S. 147ff sowie KAPLAN, 2013, S. 329.

Stelle sei zudem noch einmal auf die Kritik Nachbars an den in der FM 3-24/ 2006 angeführten Maßnahmen zur Aufstandsbewältigung verwiesen.⁸⁶² Das oben Dargelegte verdeutlicht erneut, dass die Organisation einer effektiven Müllabfuhr oder die Errichtung von Brunnen keinen Einfluss auf die Rechtsverwirklichung und damit auf die Legitimität der Herrschaftsgewalt haben.

Durch die Herstellung einer gerechten Ordnung sollen also einerseits die Voraussetzungen für die Rechtsverwirklichung geschaffen werden, andererseits werden dadurch auch jene Bedingungen geschaffen, die das Wirksamwerden jener Akteure ermöglichen, welche im Sinne des *Comprehensive Approaches* für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung notwendig sind.⁸⁶³

Zusätzlich wird mit der Herstellung einer legitimen Ordnung eine der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Aufstand eliminiert, nämlich die Schwäche der staatlichen Ordnung.⁸⁶⁴

4.3.5 Der Staat ist als Rechtsstaat zu konzipieren

Es wurde bereits dargelegt, dass der Staat von seiner Idee her zu denken ist. Eine reine Ableitung des Staates aus der empirischen Beobachtung ist ungenügend.⁸⁶⁵ Laut Schmitt geht das Recht dem Staate vorher, womit das Recht zum Schöpfer des Staates wird.⁸⁶⁶ Der Begriff des Rechtsstaates manifestiert eben den Primat des Rechts. Folglich hat jeder Staat ein Rechtsstaat zu sein. In diesem Zusammenhang ist auf das Verhältnis von Macht und Recht hinzuweisen. Schmitt widerspricht den Ansätzen wonach Macht gleich Recht ist. Das bedeutet ein Rechtsstaat, der eine Norm formuliert, tut das nicht, weil er die Macht dazu hat, sondern weil diese Recht ist. Also nicht, weil der Staat es macht, ist es Recht, sondern weil es Recht ist, macht es der Staat.⁸⁶⁷ Der Staat hat die Aufgabe das Recht umsetzen, er ist also Mittler zwischen dem Recht und den Menschen.⁸⁶⁸ Um die Rechtsverwirklichung zu ermöglichen, muss der Staat wie bereits beschrieben, die Kontrolle über sein Territorium haben. Daraus ergibt sich weiter, dass der Staat über eine entsprechende Macht verfügen muss. Das heißt er muss auch das Gewaltmonopol innehaben. Die Autorität des

⁸⁶² Vgl. Kapitel 4.1.2.3.

⁸⁶³ Vgl. Kapitel 2.2.

⁸⁶⁴ Vgl. Kapitel 2.1.2.2.

⁸⁶⁵ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 49ff sowie SCHMELZLE, 2015, S. 179ff.

⁸⁶⁶ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 50.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd., S. 54ff. Schmitt widerspricht später allerdings seiner ursprünglichen Aussage, wonach Macht nicht Recht schafft. Vgl. HOFMANN, 2010, S. 145. Voigt und Hofmann erklären diesen und andere Widersprüche Schmitts mit dessen Intention seine Analysen in der konkreten Gegenwart zu verorten. Vgl. HOFMANN, 2010, S. 82f sowie VOIGT, 2015a, S. 15ff und S. 122f.

⁸⁶⁸ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 56.

Staates beruht aber dennoch immer auf einer Norm, und nicht auf seiner Macht.⁸⁶⁹ Oder anders ausgedrückt, *not Rule by Law, but Rule of Law*.⁸⁷⁰

Daraus ergibt sich für die Kräfte der Aufstandsbewältigung der Aufbau einer nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktionierenden *Host Nation* beziehungsweise bei Vorhandensein einer solchen, die Unterstützung dieser bei der Umsetzung. Hierfür sind die im Kapitel 4.1.2.2 geschilderten Maßnahmen sinngemäß auf das hier konzipierte Verständnis legitimer Herrschaftsgewalt anzuwenden. Die „rechtverstandene“ Legitimität liefert hierbei, anders als das deskriptive Legitimitätsverständnis, die normativen Vorgaben für die Gestaltung der Rechtsordnung der *Host Nation*.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Autors die Interventionsmacht auch als kommissarischer oder souveräner Diktator nicht im rechtsfreien Raum handelt. Vielmehr haben die völkerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen. Die bereits dargelegten unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben der einzelnen Staaten einer Interventionsmacht sind dahingehend zu harmonisieren, dass ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen zur Anwendung kommt. Gesteuert kann dies seitens des Militärs mit den bereits erwähnten *Rules of Engagement* werden, wobei kleinster gemeinsamer Nenner hier die Menschenrechte in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁷¹ sein müssen. Sewall weist jedoch darauf hin, dass bei der Anwendung von Gewalt durch die Aufstandsbewältiger ein gewisses Maß an Zurückhaltung geboten ist, auch wenn diese legal zur Anwendung kommt.⁸⁷²

Aus dem im Kapitel 4.3.4 gefolgerten Monopol der *Host Nation* auf Rechtsprechung und dessen Umsetzung ergibt sich jedoch auch, dass die Interventionsmacht nach Übergabe der Herrschaftsgewalt der Rechtsordnung der *Host Nation* unterworfen sein muss. Entsprechende Regelungen sind zwischen Interventionsmacht und *Host Nation* zu treffen.⁸⁷³

4.3.6 Anwendung des *population-centric approaches*

Wie in Kapitel 2.2.2 dargestellt, gibt es mehrere Formen der Aufstandsbewältigung. Die beiden wesentlichen sind hierbei der *enemy-centric approach* und der *population-centric approach*. Der

⁸⁶⁹ Vgl. SCHMITT, 2015a (1914), S. 71.

⁸⁷⁰ Vgl. McLOED, 2015, S. 21.

⁸⁷¹ Vgl. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸⁷² Vgl. SEWALL, 2010, S. 208f sowie HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, 2014, S. 7-1f.

⁸⁷³ Für Möglichkeiten und Herausforderungen die sich aus dieser Forderung ergeben, siehe GENEVA CENTRE FOR THE DEMOCRATIC CONTROL OF ARMED FORCES, 2009.

enemy-centric approach fokussiert sich dabei auf die Zerschlagung und Vernichtung der Aufständischen, während der *population-centric approach* vor allem auf die Erlangung der Kontrolle über Bevölkerung und damit einhergehend auch deren Schutz sowie auf die Beseitigung der für einen Aufstand ausschlaggebenden Beweggründe abzielt.

Die ausschließliche Fokussierung auf die Vernichtung der Aufständischen bedeutet, dass im *enemy-centric approach* die Herstellung einer legitimen Herrschaftsgewalt keine Rolle spielt. Die Abhaltung tiefgreifender Reformen der Herrschaftsgewalt ist nicht vorgesehen. Diese Form der Aufstandsbewältigung eignet sich folglich nicht zur (Wieder-)Herstellung einer legitimen Herrschaftsgewalt.

Der *population-centric approach* zielt hingegen auch auf die Beseitigung der Beweggründe für einen Aufstand ab. Es wurde bereits dargelegt, dass diese Beweggründe meist mit einer mangelnden Legitimität der Herrschaftsgewalt in Zusammenhang stehen.⁸⁷⁴ Folglich werden mit der Herstellung legitimer Herrschaftsgewalt gleichzeitig die Gründe für einen Aufstand beseitigt.

Ein weiteres Argument für den *population-centric approach* ist, dass er die Kontrolle über die Bevölkerung als vorrangiges Ziel anstrebt. Er schafft somit die Voraussetzungen für die Rechtsverwirklichung. Zusätzlich werden in der Phase des *Build* jene herrschaftsgewaltigen Institutionen aufgebaut oder unterstützt, welche wesentlich für die Rechtsverwirklichung sind.

Ein weiterer Effekt, der sich aus der Kontrolle über die Bevölkerung gibt, ist jener des Schutzes. Im Zuge der *Theory of Competitive Control* wurde bereits der Zusammenhang von Kontrolle/ Schutz und Unterstützung dargelegt. Schmitt weist zusätzlich auf den Zusammenhang von Schutz und Gehorsam hin, ohne den es keine Legitimität geben kann.⁸⁷⁵ Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die Frage der Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt nur stellt, wenn seitens eines politischen Systems Gehorsam von den Systemunterworfenen verlangt wird.⁸⁷⁶ Im Umkehrschluss bedeutet das, dass dort wo kein Gehorsam verlangt wird, sich die Frage der Legitimität auch nicht stellt.

⁸⁷⁴ Vgl. Kapitel 2.1.2.1.

⁸⁷⁵ Vgl. SCHMITT, 2015c (1932), S. 49f.

⁸⁷⁶ Vgl. SCHMELZLE, 2015, S. 35.

Es kann also zusammenfassend festgestellt werden, dass das Ziel einer friedlichen und gerechten demokratischen Ordnung einen *population-centric approach* bei der Aufstandsbewältigung bedingt.

4.4 Zusammenfassung

Dieses Kapitel hatte die Aufgabe interdisziplinär die Erkenntnisse des militärwissenschaftlichen und rechtsethischen Teiles zusammenzuführen. Hierzu wurde im ersten Teil der in der Militärwissenschaft verwendete Legitimitätsbegriff einer Untersuchung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Gleichsetzung von Legitimität mit Akzeptanz ungeeignet für die Bedürfnisse der Aufstandsbewältigung ist. Dies ist vorrangig damit begründet, dass aus einem Sein, sprich der Akzeptanz, kein Sollen abgeleitet werden kann. Des Weiteren stellt sich die Frage der Messung von Akzeptanz und der Nachhaltigkeit von dieser. Die Frage der Messbarkeit konnte nicht befriedigend gelöst werden und jene der Nachhaltigkeit musste negativ beantwortet werden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass Akzeptanz der Bevölkerung alleine zu wenig ist, es bedarf vielmehr einer inneren Verpflichtung, die die Bevölkerung dazu bewegt aktiv die Aufstandsbewältigung zu unterstützen.

Die daran anschließende Untersuchung der Maßnahmen zur Herstellung deskriptiv verstandener Legitimität kam zu dem Ergebnis, dass diese für die Herstellung von Akzeptanz durchaus geeignet erscheinen. Daraus kann gefolgert werden, dass die Maßnahmen immer in Abhängigkeit zum Legitimitätsverständnis gesehen werden müssen. Dem in den militärischen Vorschriften verwendeten deskriptiven Legitimitätsverständnis fehlt es jedoch an normativer Substanz. Eine solche ist jedoch im Sinne einer gemeinsamen Ausrichtung notwendig, denn nur, wenn klar ist welcher Zustand erreicht werden soll, können die unterschiedlichen Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung von Legitimität koordiniert und priorisiert werden.

Die Folgerung aus diesen beiden Analysen war die Forderung, dass für die Aufstandsbewältigung ein präskriptives Legitimitätsverständnis anzuwenden ist.

Aufbauend auf den Erkenntnissen des rechtsethischen Abschnittes wurde dann „rechtverstandene“ Legitimität als friedliche und gerechte demokratische Herrschaftsgewalt definiert. Mit dieser Definition werden die beiden Säulen „rechtverstandener“ Legitimität, nämlich die formelle und die materielle berücksichtigt. Abgeleitet aus dieser Definition wurden sechs konkrete Maßnahmen formuliert, welche derart verstandene Legitimität (wieder-)herstellen sollen. Es sind dies (1.)

Notwendigkeit eines völkerrechtlich und moralisch legitimen Interventionsgrundes, (2.) die Unterstützung der Host Nation oder zeitliche Beschränkung der Übernahme der Herrschaftsgewalt, (3.) die Akzeptanz unterschiedlicher Verständnisse von Gerechtigkeit, (4.) die Wiederherstellung der Ordnung als prioritäre Aufgabe der Interventionsmacht, (5.) die Konzeption des Staates als Rechtsstaat und (6.) die Anwendung des population-centric approach. Aufgrund der konkreten Zielsetzung, nämlich eine friedliche und gerechte demokratische Ordnung, können die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

5 Conclusio

Die Militärwissenschaft hat aus Sicht des Autors das Wesen des Aufstandes richtig erkannt, auch die Rolle der Legitimität in einem Aufstand und folglich in der Aufstandsbewältigung wurde in den militärischen Vorschriften richtig dargelegt. Die Festlegung der untersuchten Streitkräfte auf den *population-centric approach* bei der Aufstandsbewältigung belegt dies.

Der grundlegende Fehler der Militärwissenschaft besteht jedoch in der Verwendung des deskriptiven Legitimitätsverständnisses. Hierdurch wird Legitimität zu einem inhaltsleeren Begriff, der im Grunde jede erdenkliche Auslegung von Legitimität erlaubt. Die Festlegung eines für alle verständlichen Endzustandes kann daher nicht erfolgen. Akzeptanz und nicht Legitimität wird dadurch zur Grundlage der Aufstandsbewältigung. Die Folge ist, dass alle Maßnahmen, die bei der betroffenen Bevölkerung auf Zustimmung treffen zur Legitimität einer Herrschaftsgewalt beitragen. Folgerichtig führt die Einführung einer effektiven Müllabfuhr genauso zur Legitimität der Herrschaftsgewalt, wie eine funktionierende Rechtsordnung. Die Aufstandsbewältigung fokussiert sich daher auf die Erreichung kurzfristiger Erfolge, die den Anschein von deskriptiv verstandener Legitimität vermitteln. Das führt dazu, dass kein zielgerichteter und vor allem nachhaltiger Einsatz, der begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt. Derart verstandene Aufstandsbewältigung kann daher am besten mit dem Spruch „mehr Schein als Sein“ beschrieben werden.

Die Behebung dieses grundlegenden Fehlers muss folglich die Abkehr vom deskriptiven Legitimitätsverständnis hin zur „rechtverstandenen“ Legitimität sein. Nur ein derartiges Legitimitätsverständnis ist in der Lage, die oben angeführten Fehler in der Aufstandsbewältigung zu beheben.

5.1 Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung

Widmen wir uns nun der Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung. Diese lautete: „Welche Bedeutung kommt – „rechtverstandener“ - Legitimität für eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Aufstandsbewältigung zu?“

Im militärwissenschaftlichen Teil der vorliegenden Arbeit wurden die Gründe und Voraussetzungen für einen Aufstand dargelegt. Es wurde dabei festgestellt, dass die mangelnde Legitimität der entscheidende Grund für das Entstehen von Aufständen ist. Um nun einen solchen Aufstand zu bewältigen, gibt es im Wesentlichen zwei unterschiedliche Ansätze. Der erste trachtet

danach die Aufständischen selbst, also ausschließlich die Symptome eines Aufstandes, zu bekämpfen. Die Legitimität spielt in diesem Ansatz keine Rolle. Allerdings hat bereits Talleyrand festgestellt, dass man mit einem Bajonett zwar alles machen kann, sitzen kann man allerdings nicht darauf.⁸⁷⁷ Es wurde jedoch dargelegt, dass mit der Legitimität gewisse Vorteile einhergehen, welche zu einem geringeren Ressourceneinsatz seitens der Kräfte der Aufstandsbewältigung führen. Daher kann gefolgert werden, dass ein Ansatz zur Aufstandsbewältigung, der nicht danach trachtet die Legitimität der Herrschaftsgewalt herzustellen, zeitintensiv und mit einem hohen Einsatz von Kräften und Mitteln verbunden ist. Auch ist ungewiss, ob die hierbei erzielten Ergebnisse nachhaltig sind, da die *root causes* des Konfliktes nicht beseitigt werden. Es kann daher nicht im Interesse einer potentiellen Interventionsmacht sein, sich in einer derartigen Aufstandsbewältigung zu engagieren.

Folglich muss das Ziel der Aufstandsbewältigung sein, die Legitimität der *Host Nation* (wieder-)herzustellen. Um dies jedoch tun zu können, ist es notwendig zu verstehen, was Legitimität überhaupt ist. In der militärwissenschaftlichen Literatur wird ein deskriptives Legitimitätsverständnis angewandt, welches Legitimität vor allem mit Akzeptanz gleichsetzt. Dementsprechend sind die in den Vorschriften zur Aufstandsbewältigung angeführten Maßnahmen auf die Generierung von Akzeptanz ausgerichtet. Es wurde in der vorliegenden Arbeit jedoch nachgewiesen, dass das deskriptive Legitimitätsverständnis für die Aufstandsbewältigung ungeeignet ist. Dies wird vorrangig mit dem Mangel an normativen Vorgaben begründet. Derartige Vorgaben sind jedoch für die Definition des in der Aufstandsbewältigung zu erreichenden Endzustandes notwendig. Zudem ermöglicht erst die normative Begründung legitimer Herrschaftsgewalt die Generierung jener inneren Hingabe bei der Bevölkerung, die für eine erfolgreiche Aufstandsbewältigung notwendig ist. Durch die normative Definition legitimer Herrschaftsgewalt kommt es auch zur inhaltlichen Definition des in der Aufstandsbewältigung zu erreichenden Endzustandes. Dieser ermöglicht wiederum eine nachhaltige Priorisierung und Koordinierung der zu setzenden Maßnahmen.

Rechtverstandene Legitimität wird so zur Grundlage erfolgreicher Aufstandsbewältigung. Sie ist jedoch auch Grenze erfolgreicher Aufstandsbewältigung, da sie die Interventionsmacht und die *Host Nation* im Gebrauch ihrer Mittel und Kräfte einschränkt. Die Kräfte der Aufstandsbewältigung können folglich nicht mehr nach dem Grundsatz „erlaubt ist, was nutzt“

⁸⁷⁷ zuletzt abgerufen unter: <https://gutezitate.com/zitat/113277> [23.10.2021].

jede erdenkliche Maßnahme durchführen, sondern müssen diese nach dem Zweck einer friedlichen und gerechten demokratischen Ordnung ausrichten. Die Frage der Legitimität wird somit zum alles bestimmenden Prüfstein für die Aufstandsbewältigung.

5.2 Ableitungen für zukünftige Einsätze zur Aufstandsbewältigung

Aus Sicht des Autors hat sich daher zwingend ergeben, dass bei der Aufstandsbewältigung das präskriptive Legitimitätsverständnis anzuwenden ist. Ziel der Aufstandsbewältigung muss die (Wieder-)Herstellung einer friedlichen und gerechten demokratischen Ordnung in Abstimmung mit der *Host Nation* sein. Die Frage der Legitimität hat sich dabei nicht erst nach erfolgter Intervention zu stellen, sondern muss bereits vor einer etwaigen Intervention gestellt werden.

Das Militär, als wesentlicher Akteur in der Aufstandsbewältigung, hat sich daher intensiv mit der Thematik der Legitimität auseinanderzusetzen. Die Vorschriften und die Ausbildung von Streitkräften haben den Soldaten zu vermitteln, was „rechtverstandene“ Legitimität ist und wie man gedenkt diese zu erreichen. Hierfür sollen die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage dienen.

Die oberste militärische Führung hat zudem im Rahmen ihrer Beratungsverantwortung gegenüber der politischen Führung dieses Verständnis darzulegen und auf die sich daraus ergebenden Folgerungen für einen möglichen Einsatz zur Aufstandsbewältigung hinzuweisen.

LITERATURVERZEICHNIS

Literatur:

ALDERSON, Alexander, Britain, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010, S. 28-46.

ALDERSON, Alexander, The Validity of British Army Counterinsurgency Doctrine after the War in Iraq 2003-2009, Cranfield University, PhD Thesis, Cranfield, 2009.

AOI, Chiyuki, Legitimacy and the Use of Armed Force Stability missions in the post- Cold War era, New York: Routledge, 2011.

AUSSARESES, Paul, The Battle of the Casbah, Counter-Terrorism and Torture, New York: Enigma Books, 2006.

ARMY FIELD MANUAL, Volume V, Operations Other Than War, Section B: Counter Insurgency Operations, London: MOD, 1995.

Thomas von AQUIN, Über die Herrschaft der Fürsten, Stuttgart: Philipp Reclam Jun., 1987 (1271).

ARMITAGE, David, Bürgerkrieg: Vom Wesen innerstaatlicher Konflikte, Stuttgart: Klett-Cotta. 2018.

AYERS, Thomas E., THURNHER, Jeffrey S., Legitimacy: The Lynchpin of Military Success in Complex Battlespaces in: WILLIAMS, Winston, FORD, Christopher, Complex Battlespaces: The Law of Armed Conflict and the Dynamics of Modern Warfare, Oxford: Oxford University Press, 2019, S. 1-29.

BADURA, Peter, Die Tugend des Bürgers und der Gehorsam der Untertanen, Besprechung von Krüger, Allgemeine Staatslehre, 1964 in: Juristenzeitung, 21. Jahrgang, Nr. 4, Mohr-Siebeck, 1966, S. 123-129.

BANKS, William, New Battlefields, Old Laws: Critical Debates on Asymmetric Warfare, New York Chichester: Columbia University Press, 2011.

BANKS, William, Counterinsurgency Law: New Directions in Asymmetric Warfare, New York, Oxford University Press, 2013.

BEETHAM, David, The Legitimation of Power, London: Palgrave Macmillan, 1991.

BICKERTON, Christopher, State-building, Exporting state failure in: BICKERTON, Christopher, CUNLIFFE, Philip, GOUREVITCH, Alexander (Hrsg.), Politics without Sovereignty A critique of contemporary internationalrelations [sic!], New York: University College London Press, 2007, S. 93-112.

BLOOD, Philip W., Hitler's Bandit Hunters, The SS and the Nazi Occupation of Europe, o.O, Potomac Books, 2008.

BROCKHAUS' KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON, fünfte Auflage, Band 1, Leipzig 1911, abgerufen unter: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1911/A/Aufuhr> [02.07.2019].

BUKOVANSKY, Mlada, Legitimacy and Power Politics, The American and French Revolutions in International Political Culture, Princeton: Princeton University Press, 2002.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, DVBH Truppenführung. Wien, 2004.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, Militärlexikon [zuletzt abgerufen am 30.08.2019].

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, Trends und Konfliktbild 2030, Wien, 2019.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, DVBH Taktisches Führungsverfahren, Wien, 2012.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, LVak: Lehrskriptum Die Einsatzart Schutz und die stabilisierenden militärischen Aufgaben, Wien, 2016a.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT, LVak: Lehrskriptum Die Grundlagen der Stabilisierung, Wien, 2016b.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTeidIGUNG UND SPORT, LVak:
Lehrskriptum Von der Taktik der Landstreitkräfte, Wien, 2013.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERTEIDIGUNG, Leitfaden Aufstandsbewältigung, Strausberg,
2013.

BUSCHMEIER, Matthias, Was ist pragmatische Hermeneutik? Anmerkungen zum
Lektüreverfahren Richard Rortys in: BUSCHMEIER, Matthias und HAMMER, Espen (Hrsg.),
Pragmatismus und Hermeneutik, Beiträge zu Richard Rortys Kulturpolitik, Sonderheft 11
Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine Kunstwissenschaft, Hamburg: Felix Meiner Verlag, 2011,
S. 21-43.

BUSCHMEIER, Matthias und HAMMER, Espen (Hrsg.), Pragmatismus und Hermeneutik,
Beiträge zu Richard Rortys Kulturpolitik, Sonderheft 11 Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine
Kunstwissenschaft, Hamburg: Felix Meiner Verlag, 2011.

CANETTI, Elias, Masse und Macht, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 2003 (1960).

CASSIDY, Robert M., Counterinsurgency and the Global War on Terror: Military Culture and
Irregular War. Westport, CT: Praeger, 2006.

CASSIDY, Robert M., Peacekeeping in the Abyss: British and American Peacekeeping Doctrine
and Practice after the Cold War, Westport CT: Praeger, 2004.

CENTER FOR LAW AND MILITARY OPERATIONS, Rule of Law Handbook, A Practitioner's
Guide for Judge Advocates, Charlottesville, 2015.

CHIDO, Diane, Strategic Intelligence and Civil Affairs to Understand Legitimacy and Insurgency,
Avoiding the Stabilization Trap, Cham: Palgrave Macmillan, 2020.

CLAUSEWITZ, Carl von, Vom Kriege, Hamburg: Nikol Verlagsgesellschaft mbH, 2012.

COICAUD, Jean-Marc, Legitimacy and Politics, A Contribution to the Study of Political Right
and Political Responsibility, Cambridge: Cambridge University Press, 2004.

CORN, Geoffrey et al, The War on Terror and the Laws of War: A Military Perspective, Oxford:
Oxford University Press, 2015.

CRANE, Conrad C., *Cassandra in Oz*, Annapolis: Naval Institute Press, 2016.

CRANE, Conrad, United States in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), *Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges*, New York: Routledge, 2010, S. 59-73.

DEPARTMENT OF DEFENSE, *Sustaining U.S. Global Leadership: Priorities for 21st Century Defense*, Washington, DC, 2012.

DIMARCO, Louis A., War in the Casbah in: DIMARCO, Louis A., *Concrete Hell, Urban warfare from Stalingrad to Iraq*, Oxford: Osprey Publishing, 2012, S. 105-123 .

DIXON, Paul, 'Hearts and Minds'? British Counter-Insurgency Strategy in Northern Ireland in *The Journal of Strategic Studies* Vol. 32, 2009, S. 445-474.

DUNLOP, Charles J. Jr, Airpower, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), *Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges*, New York: Routledge, 2010, S. 100-114.

DURAND, Etienne de, France in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), *Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges*, New York: Routledge, 2010, S. 11-28.

EGNELL, Robert, Winning 'Hearts and Minds'? A Critical Analysis of Counter-Insurgency Operations in Afghanistan in *Civil Wars* Vol. 12, 2010, S. 282-303.

EIZENSTAT, Stuart, PORTER, John, WEINSTEIN, Jeremy, Rebuilding Weak States, in: *Foreign Affairs*, Vol. 84(1), 2005, S. 134-146.

SZEWCZYK, Bart, *The EU and Bosnia Herzegovina: power, decisions and legitimacy*, EU Institute for Security Studies, 2010.

EUCHNER. Walter, John Locke (1632-1704) in: MAIER, Hans u. DENZER, Horst (Hrsg.), *Klassiker des politischen Denkens, Zweiter Band, Von John Locke bis Max Weber*, München: C.H. Beck, 2001, S. 15-31.

FALL, Bernard, *The Theory and Practice of Insurgency and Counterinsurgency* in: *Military Review*, 2015 (1965), S. 40-47.

FALL, Bernard, Street without Joy, The French debacle in Indochina, Mechanicsburg: Stackpole Books, 2018 (1961).

FATIH, Amran, Countering Violent Extremism in Afghanistan in: Countering Youth Radicalization and Violent Extremism in South Asia, Colombo und Kathmandu 2017, S. 26-34.

FLEINER-GERSTER, Thomas, Allgemeine Staatslehre, Berlin: Springer-Verlag, 1995.

FRENCH, David, Nasty not nice: British counter-insurgency doctrine and practice, 1945-1947 in Small Wars & Insurgencies Vol. 23, 2012, S. 744-761.

FREUDENBERG, Dirk, Theorie des Irregulären, Partisanen, Guerillas und Terroristen im modernen Kleinkrieg, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

GADDIS, John Lewis, On Grand Strategy, London: Penguin Books, 2019.

GALULA, David: Counterinsurgency Warfare, London: Praeger Security International, 2006 (1964).

GANOR, Boaz, Definition of Terrorism. In: Convention for the Definition of Terrorism, International Institute for Counter-Terrorism, IDC Herzliya, 2018.

GAŠPAREVIĆ, Matija, Die Lehre vom gerechten Krieg und die Risiken des 21. Jahrhunderts – der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention, Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München, 2010.

GENEVA CENTRE FOR THE DEMOCRATIC CONTROL OF ARMED FORCES, Status of Forces Agreement between The Republic of Iraq and the United States of America, 2009, zuletzt abgerufen unter: https://www.dcaf.ch/sites/default/files/publications/documents/US-Iraqi_SOFA-en.pdf [22.10.2021].

GILMORE, Jonathan, A kinder, gentler counter-terrorism: Counterinsurgency, human security and the War on Terror in: Security Dialogue, 42(1), 2011, S. 21-37.

GLASER, Karin, Über legitime Herrschaft. Grundlagen der Legitimitätstheorie, Wiesbaden: Springer VS, 2013.

GOODMAN, Ryan, Legal Limits on Military Assistance to Proxy Forces: Pathways for State and official Responsibility, zuletzt abgerufen unter: <https://www.justsecurity.org/56272/legal-limits-military-assistance-proxy-forces-pathways-state-official-responsibility/> [02.01.2019].

GROTEN, Hubert, JANSEN, Jürgen, Interpreters and Lobbies for Positive Peace in: Journal of Peace Research, Vol. 18, No. 2, Special Issue on Theories of Peace, 1981, S. 175-181.

GUSTENAU, Gustav (Hrsg.), Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität, Baden-Baden: Nomos, 2000.

GVENTER, Celeste et al (Hrsg), The New Counter-insurgency Era in Critical Perspective, New York: Palgrave Macmillan, 2014.

HAMPSON, Francoise J., Is Human Rights Law of Any Relevance to Military Operations in Afghanistan? In: SCHMITT, Michael N. (Hrsg.), The War in Afghanistan: A Legal Analysis, Newport, Rhode Island: Naval War College, 2009, S. 485-525.

HAZELTON, Jacqueline L., Bullets not Ballots, Success in Counterinsurgency Warfare, London: Cornell University Press, 2021.

HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, FM 3-24/ MCWP 3-33.5 Counterinsurgency, Washington, DC, 2006.

HEADQUARTERS DEPARTMENT OF THE ARMY, FM 3-24/ MCWP 3-33.5 Insurgencies and Countering Insurgencies Washington, DC, 2014.

HERBST, Tobias, Die Bedeutung konsensualer Verfasstheit für die Legitimation von Normen, in: HERBST, Tobias und ZUCCA-SOEST, Sabrina (Hrsg.), Legitimität des Staates, Baden-Baden: Nomos, 2020, S. 251-267.

HERDERS CONVERSATIONS-LEXIKON, Band 1, Freiburg im Breisgau, 1854, zuletzt abgerufen unter: <http://www.zeno.org/Herder-1854/A/Aufruhr> [02.07.2019].

HESSE, Erich, Der sowjetrussische Partisanenkrieg 1941-1944, Göttingen: Musterschmidt-Verlag, 1993 (1969).

HENRIKSEN, Thomas H., Afghanistan, Counterinsurgency, and the Indirect Approach, Hulburt Field: Joint Special Operations University, 2010.

HERMAN, Edward und CHOMSKY, Noam, Manufacturing Consent, The political economy of Mass Media, New York: Pantheon Books, 1988.

HILL-CAWTHORNE, Lawrence, Detention in Non-International Armed Conflict, Oxford: Oxford University Press, 2016.

HOBBS, Thomas, De Cive, The English version, Oxford: Oxford University Press, 1987 (1642).

HOBBS, Thomas, Leviathan, New York: Oxford University Press, 1998 (1651).

HOBBS, Thomas, The Elements of law, Cambridge: Cambridge University Press, 1928 (1640).

HOLMES, Stephen, Two Concepts of Legitimacy, France after the Revolution in: Political Theory, Vol. 10, No. 2, 1982, S. 165-183.

HOLZLEITHNER, Elisabeth, Gerechtigkeit, Wien: Facultas, 2009.

HOFMANN, Hasso, Legitimität und Rechtsgeltung, Verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie, Schriften zur Rechtstheorie Heft 64, Berlin: Duncker & Humblot, 1977.

HOFMANN, Hasso, Legitimität gegen Legalität, Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Berlin: Duncker & Humblot, 2010.

HOFMANN, Hasso, Legalität, Legitimität in: RITTER, Joachim, GRÜNDER, Karlfried, GABRIEL, Gottfried, Historisches Wörterbuch der Philosophie online, Basel: Schwabe AG, zuletzt abgerufen unter: https://www-schwabeonline-ch.uaccess.univie.ac.at/schwabe-xaveropp/elibrary/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27hwph_productpage%27%5D#__elibrary__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27verw.legalitat.legitimitat%27%5D__1615840143607 [15.03.2021].

HOFMEISTER, Heimo, Legitimität, Legalität, Moralität: Zur Rechtfertigung internationaler Einsätze in REITER, Erich (Hrsg.), Maßnahmen zur Internationalen Friedenssicherung, Forschungen zur Sicherheitspolitik Bd. 3, Wien: Büro für Sicherheitspolitik, 1998.

IRON, Richard, Britain's longest war, Northern Ireland 1967-2007 in: MARSTON, Daniel und MALKASIAN, Carter (Hrsg.), Counterinsurgency in Modern Warfare, New York: Osprey Publishing, 2008, S. 167-184.

JAESCHKE, Walter, Hegel-Handbuch, Leben - Werk - Schule, Stuttgart: J.B. Metzler, 2016.

JELLINEK, Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin: Springer Verlag, 1921.

JHERING, Rudolf von; Unsere Aufgabe (1857) in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 1, Jena 1881, zuletzt abgerufen unter: <https://dlc.mpg.de/dlc/view/escidoc:80144:2/recto-verso;jsessionid=0A09CF523BA1AD5D82078CCF1D43DEE8> [06.06.2020].

KALDOR, Mary, New and Old Wars, Organised Violence in a Global Era, Cambridge: Polity Press, 2012.

KALYVAS, Stathis, The Logic of Violence in Civil War, Cambridge: Cambridge University Press, 2006.

KAPLAN, Fred, The Insurgents: David Petraeus and the plot to change the American way of War. New York: Simon & Schuster, 2013.

KELSEN, Hans, Naturrechtslehre und Rechtspositivismus in: Politische Vierteljahresschrift, Vol. 3, Nr. 4, 1962, S. 316-327.

KELSEN, Hans, Reine Rechtslehre, Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1992 (1934).

KIELMANSEGG, Peter Graf, Volkssouveränität, Stuttgart: Klett-Cotta, 1977.

KIERSZNOWSKI, Grace, Rousseau and Rawls on Legitimacy and Justice, zuletzt abgerufen unter: <http://theclassicjournal.uga.edu/index.php/2020/05/04/rousseau-and-rawls-on-legitimacy-and-justice/> [10.11.2020].

KILCULLEN, David, The Accidental Guerrilla, Oxford: Oxford University Press, 2009.

KILCULLEN, David, Counterinsurgency, Oxford: Oxford University Press, 2010.

KILCULLEN, David, *Out of the Mountains, The coming age of the urban guerilla*, London: C.Hurst & Co, 2013.

KILCULLEN, David, *Three Pillars of Counterinsurgency*, zuletzt abgerufen unter: http://www.au.af.mil/au/awc/awcgate/uscoin/3pillars_of_counterinsurgency.pdf [30.01.2019].

KILCULLEN, David, *Two schools of classical Counterinsurgency*, o.J., zuletzt abgerufen unter: <http://smallwarsjournal.com/blog/two-schools-of-classical-counterinsurgency> [03.10.2019].

KITZEN, Martijn, *Legitimacy is the main Objective: Legitimation in Population-Centric Counterinsurgency in: Small Wars & Insurgencies*, Vol. 28 (4-5), 2017, S. 853-866.

KORNELIUS, Stefan, *Der unerklärte Krieg: Deutschlands Selbstbetrug in Afghanistan*, Hamburg: Edition Körber, 2009.

KRAUS, P.A., *Die Begründung demokratischer Politik in Europa. Zur Unterscheidung von Input- und Output-Legitimation bei Fritz W. Scharpf in: Leviathan 32*, 2004, S. 558–567 <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1007/s11578-004-0036-2>.

KRIELE, Martin, *Einführung in die Staatslehre, Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994.

LAMB, Robert D., *Rethinking Legitimacy and Illegitimacy: A New Approach to Assessing Support and Opposition across Disciplines*, Center for Strategic & International Studies, New York: Rowman & Littlefield, 2014a.

LAMB, Robert, *Is Revised COIN Manual Backed by Political Will?*, 2014b, zuletzt abgerufen unter: <https://www.csis.org/analysis/revised-coin-manual-backed-political-will> [13.01.2018].

LEDWIDGE, Frank, *Losing Small Wars*, London: Yale University Press, 2011.

LIEB, Peter, *Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegsführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44*, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2007.

LOCKE, John *Two Treatises of Government and A Letter Concerning Toleration*, London: Yale University Press, 2003 (1689).

- LONG, Austin, Time, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010.
- LUCK, Edward, UN Security Council, Practice and promise, Oxford: Routledge, 2006.
- LUCKE, Doris, Akzeptanz, Legitimität in der „Zustimmungsgesellschaft“, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1995.
- LUHMANN, Niklas, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, München: Günter Olzog Verlag, 1981.
- LUTTWAK, Edward; RICHARD, Thomas, Les impasses de la contre-insurrection, in: Politique étrangère, vol. winter issue, no. 4, 2006, S. 849-861, zuletzt abgerufen unter: https://www.cairn-int.info/article-E_PE_064_0849--modern-war-counter-insurgency-as.htm [23.10.2019].
- de MAISTRE, Joseph, Essay on the Generative Principle of Political Constitutions, Boston: Little And Brown, 1847.
- MANGOLD, Anna Katharina, Demokratische Legitimität und Gleichheit, in: HERBST, Tobias und ZUCCA-SOEST, Sabrina (Hrsg.), Legitimität des Staates, Baden-Baden: Nomos, 2020, S. 195-221.
- MANWARING, Max und FISHEL, John, Insurgency and counterinsurgency: Toward a new analytical approach, in: Small Wars and Insurgencies, Vol. 3, Nr. 3, 1992, S. 272-310.
- MARSTON, Daniel und MALKASIAN, Carter (Hrsg.), Counterinsurgency in Modern Warfare, New York: Osprey Publishing. 2008.
- MATTUTAT, Liza, Warum die Regel von der Ausnahme lebt, Der Ausnahmezustand als Strukturmoment des Rechts in: LEMKE, Matthias (Hrsg.), Ausnahmezustand, Theoriegeschichte-Anwendungen – Perspektiven, Wiesbaden: Springer VS, 2017, S. 13-26.
- MAZOWER, Mark, Hitler's Empire: How the Nazis Rule Europe, New York: Penguin, 2008.
- McCHRYSTAL, Stanley, My share of the task, New York: Penguin Group, 2014.

McFATE, Montgomery, Culture, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010, S. 189-205.

McLOED, Travers, Rule of Law in War, Oxford: Oxford University Press, 2015.

MELSON, Charles, Kleinkrieg, Philadelphia & Oxford: Casemate, 2016.

MICHAELS, Jeffrey, Our Own Worst Enemy: The Unspoken Paradox of Large-Scale Expeditionary COIN in: GVENTER, Celeste et al (Hrsg.), The New Counter-insurgency Era in Critical Perspective, New York: Palgrave Macmillan, 2014, S. 58-82.

MICHALSKI, Milena, GOW, James, War, Image and Legitimacy, Viewing Contemporary Conflict, New York: Routledge, 2007.

MINISTRY OF DEFENCE, Army Field Manual Volume 1 Part 10, Counter Insurgency Operations (Strategic and Operational Guidelines), London: MOD, 2007.

MINISTRY OF DEFENCE, Army Field Manual Volume 1 Part 10, Countering Insurgency, London: MOD, 2009.

MINISTRY OF DEFENCE, Army Field Manual Volume 1 Part 10, Countering Insurgency, London: MOD, 2010.

MINISTRY OF DEFENCE, Developing Joint Doctrine Handbook, Fourth Edition. Shrivenham, 2013.

MINISTRY OF DEFENCE, Joint Doctrine Publication 05, Shaping a Stable World: The Military Contribution, Swindon: MOD, 2016.

MIRBACH, Thomas, Überholte Legitimität?, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990, zitiert nach GLASER, 2013, S. 25.

MONTESQUIEU, Charles Baron de, Vom Geist der Gesetze, Berlin: Walter de Gruyter, 1950 (1748) .

MOLESWORTH, William (Hrsg.), The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury, Now First Collected and Edited by Sir William Molesworth, Bart., 11 vols. Vol. 6, London: Bohn, 1839-

45. [zuletzt abgerufen unter: http://oll-resources.s3.amazonaws.com/titles/770/Hobbes_0051-06_EBk_v6.0.pdf 02.07.2020].

MÜNKLER, Herfried, Thomas Hobbes, Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH, 2001.

MÜNKLER, Herfried, Die neuen Kriege, Hamburg: Rowohlt, 2003.

MÜNKLER, Herfried; Es ist nicht vorbei, Der Westen hat sich aus Afghanistan zurückgezogen, aber er wird weiter intervenieren – nur anders, in: Die Zeit Nr. 41/2021, abgerufen unter: https://www.zeit.de/2021/41/afghanistan-usa-bundeswehr-truppenabzug-intervention-wirtschaft-geopolitik?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.at%2F [14.10.2021].

MÜNKLER, Herfried, Menschenrechte und Staatsräson in: GUSTENAU, Gustav (Hrsg.), Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität, Baden-Baden: Nomos, 2000, S. 141-167.

NACHBAR, Thomas B., Counterinsurgency, Legitimacy, and the Rule of Law, in: Parameters, Spring 2012, S. 27-38.

NAGL, John, Local Security Forces, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010, S. 160-171.

NANCE, Malcom W., The Terrorists of Iraq, Inside the Strategy and Tactics of the Iraq Insurgency 2003-2014, Boca Raton: CRC Press, 2015.

NORTH ATLANTIC TREATY ORGANIZATION, Allied Joint Publication 3.4.4 Allied Joint Doctrine for Counterinsurgency, Edition A Version 1, 2016.

NEIDHARDT, Friedhelm (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, Springer VS, 1994, zitiert nach SCHMIDT-AßMANN; Eberhard, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, Berlin: Springer Verlag, 1998.

NELSON, Mike, It was the best of COIN, it was the worst of COIN: A tale of two surges, West Point: Modern War Institute, 2021, o.S. abgerufen unter: <https://mwi.usma.edu/it-was-the-best-of-coin-it-was-the-worst-of-coin-a-tale-of-two-surges/> [06.07.2021].

NEUMANN, Volker, Schmitts „Legalität und Legitimität“, Deutungen und Definitionen in: VOIGT, Rüdiger, Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2015b, S. 35-51.

NIETZSCHE, Friedrich, Nietzsche's Werke, Erste Abtheilung, Band VII, Jenseits von Gut und Böse, Zur Genealogie der Moral, Stuttgart: Alfred Körner Verlag, 1921 (1887).

OEING-HANHOFF, Ludger, Mensch und Recht nach Thomas von Aquin, Historischer Überblick und geschichtliche Perspektiven in Philosophisches Jahrbuch 82, 1975, S. 10-32.

OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, DOD Dictionary of Military and Associated Terms, Washington DC: The Joint Staff, 2019.

OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, Joint Publication 3-0: Joint Operations, Washington, 2018.

OFFICE OF THE CHAIRMAN OF THE JOINT CHIEFS OF STAFF, Joint Publication 3-24: Counterinsurgency, Washington, 2021.

PAINE, Thomas, Rights of Men; Common Sense; and other Political Writings, New York: Oxford University Press, 1998 (1791).

PAUL, Christopher et al, Moving beyond population-centric vs. enemy-centric Counterinsurgency in: Small Wars and Insurgencies, 27:6, 2016, S. 1019-1042.

PIEDRO, Alberto M., The Legacy of the French Revolution: Rousseau's General Will and the Reign of Terror, abgerufen unter: <https://www.iwp.edu/articles/2017/12/11/the-legacy-of-the-french-revolution-rousseau-general-will-and-the-reign-of-terror/> [05.02.2021].

POLK, William R., Violent Politics: A history of insurgency, terrorism & guerilla war from the American revolution to Iraq, New York: Harper Perennial, 2008.

PIERER'S UNIVERSAL-LEXIKON, Band 1. Altenburg 1857, zuletzt abgerufen unter: <http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Aufuhr> [02.07.2019].

PISKA, Christian und FROHNER, Jutta (Hrsg.), Fachwörterbuch Einführung in die Rechtswissenschaften, Wien: Facultas Buchverlag, 2009.

RADBRUCH, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 1, Nr. 5, 1946, S. 105-108.

VON RANKE, Wilhelm, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. In: ders.: Sämtliche Werke, Band 50. Leipzig, 1887.

RANDERIA, Shalini, Kulturimperialismus in: KREFF, Fernand et al (Hrsg.), Lexikon der Globalisierung. Bielefeld: Transcript, 2011, S. 209-2013.

RASHID, Ahmed, Descent into Chaos: Pakistan, Afghanistan and the threat to global security, London: Penguin Books, 2009.

RASS, Christoph, "Menschenmaterial": Deutsche Soldaten an der Ostfront, Innenansichten einer Infanteriedivision 1939-1945, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2003.

READ, James, Rousseau, Robespierre, and the French Revolution, abgerufen unter: <https://www.fau.edu/athenenocua/pdfs/James%20Read.pdf> [05.02.2021].

REDELIS, Valdis, Partisanenkrieg, Heidelberg: Scharnhorst Buchkameradschaft, 1958.

RENTSCH, Hellmuth, Partisanenkampf: Erfahrungen und Lehren, Frankfurt am Main: Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen, 1962.

RESCH, Caroline, Idealtypische Planungsfehler, Analyse der Planungen für die Phase Post-Hostilities der Operation Iraqi Freedom 2001-2004 in: Österreichische Militärische Zeitschrift, Nr. 4, 2016, zuletzt abgerufen unter: <https://www.oemz-online.at/display/ZLIintranet/Idealtypische+Planungsfehler> [29.06.2021].

RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010.

RIE, Robert, Das Legitimitätsprinzip des Wiener Kongresses in: Archiv des Völkerrechts, Band 5, Nr. 3, Tübingen: Mohr Siebeck, 1955, S. 272-283.

RINEHEART, Jason, Counterterrorism and Counterinsurgency in: Perspectives on Terrorism, Volume 4, Issue 5, 2010, S. 31-47.

ROUSSEAU, Jean-Jacques, The Social Contract, New York: Oxford University Press, 1994 (1762).

SCHADLOW, Nadia, Governance, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010.

SCHAUB, Martin, Ausländerstimmrecht, Hintergründe zum Memorialsantrag an die Glarner Landsgemeinde 2010, Glarus: Beschlin, 2010.

SCHARPF, Fritz, Governing in Europe: Effective and Democratic?, Oxford Scholarship online, 2013, zuletzt abgerufen unter:
<https://oxford.universitypressscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780198295457.001.0001/acprof-9780198295457-chapter-2> [09.03.2021].

SCHLIESKY, Utz, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem, Tübingen: Mohr Siebeck, 2004.

SCHMELZLE Cord, Politische Legitimität und zerfallene Staatlichkeit, Frankfurt: Campus Verlag, 2015.

SCHMIDT, Manfred G., Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2019.

SCHMIDT, Vivien, The Eurozone's Crisis of Democratic Legitimacy: Can the EU Rebuild Public Trust and Support for European Economic Integration?, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2015.

SCHMITT, Carl, Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin: Duncker & Humblot, 2015c (1932).

SCHMITT, Carl, Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, Berlin: Duncker & Humblot, 2015a (1914).

SCHMITT, Carl, Die Diktatur, Berlin: Duncker & Humblot, 2015d (1921).

SCHMITT, Carl, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin: Duncker & Humblot, 2017c (1923).

SCHMITT, Carl, Die Tyrannei der Werte, Berlin: Duncker & Humblot, 2011 (1967).

SCHMITT, Carl, Legalität und Legitimität, Berlin: Duncker & Humblot, 2012 (1932).

SCHMITT, Carl, Theorie des Partisanen, Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin: Duncker & Humblot, 2017a (1963).

SCHMITT, Carl, Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin: Duncker & Humblot, 2015b (1922).

SCHMITT, Carl, Verfassungslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 2017b (1928).

SCHMITT, Michael N. (Hrsg.), The War in Afghanistan: A Legal Analysis, Newport, Rhode Island: Naval War College, 2009.

SCHÖNING, Falk, Föderale Intervention als Instrument zur Bewahrung eines Bundesstaates, Rechtsvergleichende Analyse und völkerrechtliche Legitimation, Baden-Baden: Nomos, 2008.

SCRIBA, Florian, „Legale Revolution“ Zu den Grenzen verfassungsändernder Rechtssetzung und der Haltbarkeit eines umstrittenen Begriffs, Berlin: Duncker & Humblot, 2009.

SEPP, Kalev I., Special Forces, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010, S. 128-140.

SEWALL, Sarah, Ethics, in: RID, Thomas und KEANEY, Thomas (Hrsg.), Understanding Counterinsurgency: Doctrine, operations, and challenges, New York: Routledge, 2010, S. 205-215.

SHURKIN, Michael, France's war in the Sahel and the evolution of Counterinsurgency doctrine in: Texas National Security Review, Volume 4, Issue 1, S. 34-60.

SIMMONS, John, Locke's State of Nature in: Political Theory, Vol. 17, No. 3, 1989, S. 455-470.

SITARAMAN, Ganesh, *The Counterinsurgent's Constitution: Law in the Age of Small Wars*, New York: Oxford University Press, 2012.

SMITH, Rupert, *The Utility of Force, The Art of War in the modern World*, London: Penguin Books, 2005.

SPRINGER, Nathan, *Stabilizing the debate between population-centric and enemy-centric counterinsurgency: Success demands a balanced approach*, U.S. Army Command and General Staff College, Master Thesis, Fort Leavenworth, 2010.

STADLER, Christian, *Krieg*, Wien: Facultas, 2009.

STANSKI, Keith, 'So These Folks are Aggressive': An Orientalist Reading of 'Afghan Warlords', in: *Security Dialogue* vol. 40, no. 1, 2009. S. 73-94.

STARCK, Christian, Wilhelm Hennis und die Legitimität als politikwissenschaftliche Kategorie in ANTER Andreas (Hrsg.), *Wilhelm Hennis' Politische Wissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2013, S. 125-139.

TANHAM, George, *Communist Revolutionary Warfare: From the Vietminh to the Vietcong*, London: Praeger Security International, 2006.

STEINBERGER, Peter J., Hobbes, Rousseau and the Modern Conception of the State, in: *The Journal of Politics*, vol. 70, no. 3, 2008, pp. 595–611. JSTOR, www.jstor.org/stable/10.1017/s002238160808064x. [zuletzt abgerufen am 17.11. 2020].

THE WHITE HOUSE, Fact sheet: New actions on Guantanamo and detainee policy, 2011 abgerufen unter: https://lawfare.s3-us-west-2.amazonaws.com/staging/s3fs-public/uploads/2011/03/Fact_Sheet_-_Guantanamo_and_Detainee_Policy.pdf [05.11.2018].

THE WHITE HOUSE, *Interim National Security Strategic Guidance*, Washington, 2021.

THOMAS, Chris A., *The Concept of Legitimacy and International Law* in: *LSE Law, society and economy working papers* 12, 2013, S. 2-32.

THOMPSON, Robert, *Defeating Communist Insurgency, The Lessons of Malaya and Vietnam*, New York: Frederick A. Praeger, 1966.

- TRINQUIER, Roger, *Modern Warfare*, London: Praeger Security International, 2006 (1964).
- TSE-TUNG, Mao, *On Guerilla Warfare*, Chicago: University of Illinois Press, 2000 (1961).
- UCKO, David H., *The New Counterinsurgency Era: Transforming the U.S. Military for Modern Wars*. Washington, D.C.: Georgetown University Press. 2009.
- UCKO, David und EGNELL, Robert, *Counterinsurgency in Crisis: Britain and the challenges of modern warfare*, New York: Columbia University Press, 2013.
- UNITED STATES GOVERNMENT COUNTERINSURGENCY INITIATIVE, U.S. Government Counterinsurgency Guide, o.O., 2009.
- VAN LAAK, Jona, Permanenz des Ausnahmezustandes? Eine Typologisierung im Spannungsfeld von Faktizität und Recht. In: FÖRSTER, Annette; LEMKE, Matthias (Hrsg.), *Die Grenzen der Demokratie, Gegenwartsdiagnosen zwischen Politik und Recht*, Wiesbaden: Springer VS, 2017, S. 7-28.
- VISSER, Laura, May the Force Be with You: The Legal Classification of Intervention by Invitation, in: *Netherlands International Law Review*, Nr. 66, 2019. S. 21–45.
- VOIGT, Rüdiger (Hrsg.), *Ausnahmezustand, Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*, Baden-Baden: Nomos, 2013.
- VOIGT, Rüdiger, *Denken in Widersprüchen, Carl Schmitt wider den Zeitgeist*, Baden-Baden: Nomos, 2015a.
- VOIGT, Rüdiger, Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität in VOIGT, Rüdiger (Hrsg.), *Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität*, Wiesbaden: Springer VS, 2015b, S. 9-31.
- VOIGT, Rüdiger; *Phönix aus der Asche, Die Geburt des Staates aus dem Geist der Politik*, Baden-Baden: Nomos, 2014.
- VOIGT, Rüdiger, *Staatliche Souveränität, Zu einem Schlüsselbegriff der Staatsdiskussion*, Wiesbaden: Springer VS, 2016.
- von CLAUSEWITZ, Carl, *Vom Kriege*, Hamburg: Nikol Verlagsgesellschaft, 2012 (1832).

von der HEYDTE, Friedrich A., Der moderne Kleinkrieg, als wehrpolitisches und militärisches Problem, Wiesbaden: Dr. Böttiger Verlags-GmbH, 1986.

WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 1964.

WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: Mohr Siebeck, 1972.

WIECHNIK, Stanley, Policy, COIN Doctrine and Political Legitimacy in: Military Review, 2012, S. 22-30.

WÜRTENBERGER, Thomas, Die Legitimität der staatlichen Herrschaft, Bemerkungen zur Wiederbelebung eines rechts- und staatsphilosophischen Begriffes, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, 2. Jahrgang, Heft 8, Tübingen: Verlag J.C.B Mohr (Paul Siebeck), 1947, S. 241-245.

ZIPPELIUS, Reinhold, Allgemeine Staatslehre, München: Beck, 1994.

ZUCCA-SOEST, Sabrina, Zur transkriptiven Begründung von Legitimität in: HERBST, Tobias und ZUCCA-SOEST, Sabrina (Hrsg.), Legitimität des Staates, Baden-Baden: Nomos, 2020, S. 223-249.

Gesetzes- und Vertragstexte

Wiener Schlussakte, Artikel 57, o.O., 1820, abgerufen unter: https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Professoren/fr11_ProfGiegerich/lehre/Allgemeine_Staatslehre/AllgStaatslehre_Art57WSA_etc.pdf [31.03.2021]

Internetquellen

<https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/legitimus> [21.01.2021]

https://de.wikipedia.org/wiki/International_Security_Assistance_Force [16.08.2021]

[https://en.wikipedia.org/wiki/Iraqi_insurgency_\(2003%E2%80%932006\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Iraqi_insurgency_(2003%E2%80%932006)) [28.06.2019]

https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountrySelected.xsp?xp_countrySelected=US [25.08.2021]

<https://opinioius.de/entscheidung/2152> [06.06.2020]

https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/aufstand-gegen-drohendes-diesel-fahrverbot_aid-17690953 [28.06.2019]

<https://twitter.com/MichaelShurkin/status/1429300433269497861?s=19> [23.08.2021]

https://www.brainyquote.com/quotes/henry_kissinger_404053 [24.06.2021]

<https://www.brookings.edu/essay/the-fate-of-womens-rights-in-afghanistan/> [16.08.2021]

<https://www.bundesheer.at/facts/factsheets/wannhilftdasheer.shtml> [24.06.2021]

<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/ausnahmesituationen-einsatz-bundeswehr-innern> [24.06.2021]

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Insurgent> [19.08.2019]

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Putschist> [19.08.2019]

<https://www.duden.de/suchen/dudenonline/Revolution%C3%A4r> [19.08.2019]

<https://www.dwds.de/wb/Staatslehre> [02.01.2021]

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf> [11.01.2021]

<https://www.goarmy.com/careers-and-jobs/special-operations/civil-affairs/civil-affairs-team.html> [18.10.2021]

<https://gutezitate.com/zitat/113277> [23.10.2021]

<https://www.latimes.com/news/la-na-torture7feb07-story.html> [16.08.2021]

https://www.lpb-bw.de/17_juni.html [28.06.2019]

https://www.nzz.ch/postheroische_gesellschaft-1.8205032 [05.08.2019]

<https://www.reaganlibrary.gov/research/speeches/53186a> [28.06.2019]

<https://www.rechteam.at/wiki/aufstand/> [27.12.2021]

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1930_1/ERV_1930_1.pdf [11.01.2021]

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A44/NOR40045767> [30.12.2021]

<https://www.trtworld.com/opinion/you-have-the-watches-we-have-the-time-29643> [24.06.2021]

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Professoren/fr11_ProfGiegerich/lehre/Allgemeine_Staatslehre/AllgStaatslehre_Art57WSA_etc.pdf [31.03.2021]

<https://www.univie.ac.at/sowi-online/esowi/cp/denkenpowi/denkenpowi-22.html> [06.02.2022]

<https://www.un.org/en/global-issues/democracy#:~:text=Democracy%20provides%20an%20environment%20that,will%20of%20people%20is%20exercised.&text=Women%20and%20men%20have%20equal,Universal%20Declaration%20of%20Human%20Rights.> [17.02.2022]

<https://unric.org/de/charta/> [12.10.2021]

<https://www.wissen.de/lexikon/ultraroyalisten> [08.02.2021]

<https://www.wortbedeutung.info/Zustimmung/> [02.07.2021]

Vorträge:

AVIERNI, Shlomo, The Arab Spring and the Disintegration of the Middle East State System. Vortrag am Institut für die Wissenschaft vom Menschen am 15.10.2015, zuletzt abgerufen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=H2lTjFwMjUk> [23.02.2021]

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1 ACCIDENTAL GUERILLA SYNDROME AM BEISPIEL VON AL QAIDA	36
ABBILDUNG 2 ENTSTEHUNG EINES AUFSTANDES	38
ABBILDUNG 3 ZEITLICHE PHASEN EINES AUFSTANDES	52
ABBILDUNG 4 MÖGLICHE MAßNAHMEN ZUR GEWINNUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER BEVÖLKERUNG	63
ABBILDUNG 5 INPUT-LEGITIMATION	98
ABBILDUNG 6 OUTPUT-LEGITIMATION	99
ABBILDUNG 7 THROUGHPUT-LEGITIMATION	100

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
AJP	Allied Joint Publication
AQ	Al Quaida
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
DVBH	Dienstvorschrift für das Bundesheer
COIN	Counterinsurgency
CT	Counterterrorism
DoD	Department of Defense
DV	Dienstvorschrift
DVBH	Dienstvorschrift für das Bundesheer
FM	Field Manual
GStbLg	Generalstabslehrgang
HN	Host Nation
IHMF	Institut für Höhere Militärische Führung
JCS	Joint Chiefs of Staff
JP	Joint Publication
LV Ak	Landesverteidigungsakademie
MBIBH	Merkblatt für das Bundesheer
MCWP	Marine Corps Warfighting Publication

NATO	North Atlantic Treaty Organization
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
PIRA	Provisional Irish Republican Army
ROE	Rules of Engagement
SS	Schutzstaffel
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
UN	United Nations
USA	United States of America
VN	Vereinte Nationen
zE	zur Erprobung

DEFINITIONEN

Im Zuge dieser Arbeit werden immer wieder Begriffe verwendet, welche unterschiedlich definiert werden können. Um Missverständnisse hintanzuhalten, erfolgt an dieser Stelle die Definition wesentlicher Begriffe, sofern eine solche nicht im Zuge der Arbeit selbst erfolgt. Bei der Wahl der zu verwendenden Definition wurde vorrangig auf militärwissenschaftliche Quellen zurückgegriffen. Dies liegt darin begründet, dass die Aufstandsbewältigung vorrangig aus militärischer Sicht behandelt wird.

- **Intervention:** *„Der Eingriff eines Staates, einer Gruppe von Staaten oder einer internationalen Organisation in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates. Diese kann auf Einladung erfolgen oder ohne Einwilligung des betroffenen Staates.“⁸⁷⁸*
- **Reguläre Kräfte:** *„Dies sind durch eine Staatsmacht legitimierte bewaffnete Formationen bzw. militärisch organisierte Truppen oder Truppenteile staatlicher Streitkräfte, welche die jeweilig verfügbaren Kräfte (Strategische Kräfte, Landstreitkräfte, Seestreitkräfte, Luftstreitkräfte, Spezialeinsatzkräfte, CyberKräfte, Informationskräfte, etc.) meist koordiniert und synchronisiert zum Einsatz bringen. Durch ihre Fähigkeit zur Machtausübung und hier vor allem durch ihre Offensivkapazität können sie in die folgenden Kategorien unterteilt werden: Global- oder Regionalmacht, Lokalmacht oder Regimetruppen.“⁸⁷⁹*
- **Konventionelle Kampfweise** (conventional warfare): *„Der konventionelle Kampf bzw. Kampfweise ist die Art und Weise der Kampfführung, bei der konventionelle Mittel durch Anwendung klassischer („konventioneller“) militärischer Verfahren zu Einsatz gebracht und die Normen des Kriegsvölkerrechts (...) eingehalten werden.“⁸⁸⁰*
- **Subkonventionelle Kampfweise:** *„Der subkonventionelle Kampf bzw. Kampfweise ist die Art und Weise der Kampfführung, bei welcher vor allem leichte Waffen bzw. Kampfmittel und Sprengmittel zum Einsatz gebracht werden, die regulären wie irregulären Kräften in der Regel ohne Einschränkungen zu Verfügung stehen. Darüber hinaus können auch Mittel und Methoden zur Anwendung kommen, die gemäß geltendem Recht verboten sind.“⁸⁸¹*
- **Subversion:** *„ist eine Form des bewaffneten oder unbewaffneten Kampfes gegen das Gesellschaftssystem eines Staates, der im Inneren einer Gesellschaft ansetzt und unter*

⁸⁷⁸ Für diese Arbeit adaptierte Definition basierend auf SCHMELZLE, 2015, S. 221.

⁸⁷⁹ BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2019, S. 31.

⁸⁸⁰ BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2019, S. 39.

⁸⁸¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2019, S. 40.

Verwendung sowohl legaler als auch illegaler Mittel eine Veränderung der politischen Gegebenheiten zum Ziel hat.“⁸⁸²

- **Subversive Kampfweise:** „Der subversive Kampf ist der von irregulären Kräften geführte subkonventionelle Kampf.“⁸⁸³
- **Herrschaft und Herrschaftsgewalt:** „Unter „Herrschaft“ bzw. „Herrschaftsgewalt“ kann jede Maßnahme einer diese Herrschaftsgewalt beanspruchende Ordnung verstanden werden, für die der beanspruchte Gehorsam gefunden wird, und zwar (zunächst) ohne Rücksicht darauf, ob der Gehorchende der Maßnahmenintention innerlich zustimmt, und auch unabhängig von einer vom Herrschaftsunterworfenen erwarteten und vorgestellten Interessensförderung.“⁸⁸⁴
- **Staatsgewalt:** „(...) die Summe der Tätigkeit aller Staatsorgane und Amtswalter in ihren legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen.“⁸⁸⁵

⁸⁸² BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, Militärlexikon, Begriff Subversion, Stand 02.02.2019.

⁸⁸³ BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, 2019. S. 41.

⁸⁸⁴ SCHLIESKY, 2004, S. 692.

⁸⁸⁵ SCHLIESKY, 2004, S. 38f.

KURZZUSAMMENFASSUNG

Diese Dissertation geht der Frage nach, welchen Stellenwert der Legitimität in der Aufstandsbewältigung zukommt. Die Arbeit wählt hierzu einen interdisziplinären Ansatz aus Militärwissenschaft und Rechtsethik. Im ersten militärwissenschaftlichen Abschnitt wird das Wesen von Aufstand und Aufstandsbewältigung untersucht. Dabei wird herausgearbeitet, dass mangelnde Legitimität oftmals der Auslöser von Aufständen ist. Folglich hat sich Aufstandsbewältigung auf die Herstellung derselben zu fokussieren. Der rechtsethische Abschnitt wiederum geht der Frage nach, was unter dem Begriff der Legitimität eigentlich verstanden werden muss. Im dritten Abschnitt kommt es zu einer interdisziplinären Zusammenführung der in den ersten beiden Teilen getroffenen Erkenntnisse. Dabei wird deutlich, dass das in der Militärwissenschaft verwendete deskriptive Legitimitätsverständnis für die Aufstandsbewältigung ungeeignet ist. Es wird des Weiteren dargelegt, dass das in der Rechtswissenschaft zur Anwendung kommende präskriptive Legitimitätsverständnis zweckmäßiger ist. Im Anschluss daran wird legitime Herrschaftsgewalt definiert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Herstellung derart verstandener Legitimität dargelegt.

SUMMARY

This dissertation tries to identify the role of legitimacy within Counterinsurgency. To answer this question, this dissertation utilizes an interdisciplinary approach. The first part examines the character of insurgency and Counterinsurgency from a military point of view. The chapter concludes that a lack of legitimacy is the main reason for an insurgency. Therefore, Counterinsurgency must focus on the reestablishment of legitimacy. The second part analyses how legal ethics define legitimacy. The third part of this dissertation brings both points of view together. It comes to the conclusion that the military science uses a descriptive understanding of legitimacy, which is improper for the purposes of Counterinsurgency. The author therefore concludes that a legal understanding of legitimacy has to be used to explain the role of legitimacy within the concept of counterinsurgency. Based on this understanding the dissertation thereafter describes the necessary actions to achieve legitimacy within a Counterinsurgency campaign.